This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

JN
4051
.W39

GESCHICHTE

DER

BADISCHEN VERFASSUNG.

943-4
W

GESCHICHTE

DER

BADISCHEN VERFASSUNG

NACH AMTLICHEN QUELLEN

VON

FRIEDRICH VON WEECH.

KARLSRUHE
A. BIELEFELD'S HOFBUCHHANDLUNG
1868.

Druck der W. Hasper'schen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

SEINER KÖNIGLICHEN HOHEIT

DEM GROSSHERZOG.

Vorwort.

Dieses Buch verdankt sein Erscheinen der gnädigen Vergünstigung Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs, welcher die Benützung der im Grossherzoglichen Geheimen Cabinet sowie in den Ministerialarchiven aufbewahrten, auf die Geschichte der Verfassung bezüglichen Actenstücke huldvollst gestattete. Ich schätze mich glücklich, durch die Widmung dieser Schrift, welche Seine Königliche Hoheit gnädigst anzunehmen geruhte, meiner Dankbarkeit einen ehrfurchtsvollen Ausdruck verleihen zu dürfen.

Nächst den amtlichen Materialien, auf die sich meine Arbeit stützt, waren mir von besonderer Wichtigkeit die hinterlassenen Papiere zweier hervorragenden Badischen Staatsmänner, des Staats- und Cabinetsministers Frhrn. von Reizenstein und des Geheimen Rathes Nebenius, deren Einsicht mir in dankenswerthester Weise die Liberalität ihrer Erben gestattete. Aus den Aufzeichnungen und Collectaneen von Nebenius habe ich namentlich für das zweite und fünfte Capitel dieses Buches werthvolle Belehrung geschöpft.

Karlsruhe, im August 1868.

F. von Weech.

Inhalts-Verzeichniss.

	Seite.
Erstes Capitel	1
Zweites Capitel	26
Drittes Capitel	33
Viertes Capitel	43
Fünftes Capitel	92
Sechstes Capitel	116
Siebentes Capitel	141

Beilage I.	151
Beilage II.	191
Beilage III.	198

Erstes Capitel.

Die ersten Anfänge der Bestrebungen, dem Grossherzogthum Baden eine Verfassung zu geben, reichen — wenn wir von dem Versuche absehen, der im Jahre 1808 gemacht wurde, eine der westfälischen und bairischen nachgebildete Verfassungsurkunde in Baden einzuführen, ein Vorgang, der mit den späteren Verfassungsarbeiten in keinem Zusammenhange steht*) — bis auf den Wiener Congress zurück.

Während die Neugestaltung der zerrütteten Verhältnisse Europas und insbesondere Deutschlands die Gesammtheit der dort versammelten Fürsten und Staatsmänner beschäftigte, war die Vorsorge einzelner hervorragenden Theilnehmer des Congresses der zukünftigen inneren Organisation derjenigen deutschen Staaten zugewandt, welche nicht in äusserer Machtentfaltung eine Bürgschaft ihrer Existenz und ihres Gedeihens besassen, sondern sich dieselbe durch eine den Ideen der Zeit entsprechende Gestaltung ihrer inneren Zustände zu schaffen versuchen mussten. Das alte deutsche Reich, so morsch und mangelhaft auch alle seine Einrichtungen waren, hatte doch gewisse grundgesetzliche Bestimmungen nie ganz ausser Geltung treten lassen, welche das Verhältniss der Fürsten zum Reich, der Unterthanen zu den Fürsten regelten. Nach der Auflösung des Reiches sah sich das deutsche Volk rechtlos den neu geschaffenen Souveränen gegenüber. Einen neuen Rechtszustand zu schaffen, wäre nun freilich zunächst Sache einer neuen Reichs- oder Bundesgesetzgebung gewesen, allein bald stellte sich heraus, wie wenig Aussicht vorhanden sei, in der grundlegenden Gesetzgebung des deutschen Bundes derartige, die Gesammtheit bindende und die Souveränetät der Einzelstaaten beschränkende Bestimmungen zur Geltung zu bringen. Die Thätigkeit derjenigen Männer, welche für die Zukunft des deutschen Volkes die Feststellung solcher Normen unerlässlich hielten, und mit eifriger Beflissenheit

*) Vgl. Beilage I.

anstrebten, stiess indess fast allenthalben auf Widerstand und Abneigung. Die leitenden Persönlichkeiten in Oesterreich und Preussen, welche einer solchen Grundlage der staatsrechtlichen Neugestaltung Deutschlands widerstrebten, hatten kein Interesse daran, ähnliche Grundgesetze in den einzelnen deutschen Staaten angenommen zu sehen, und die Regenten dieser Staaten hatten keine Lust, Einschränkungen ihrer Souveränetät selbst zuzugestehen. Doch kamen den Freunden und Wortführern der constitutionellen Idee manche Verhältnisse zu Hilfe, die geeignet erschienen, auf die Entschliessungen der Fürsten einen Druck auszuüben und sie zur Annahme constitutioneller Grundgesetze geneigter zu machen.

Unter den anwesenden Fürsten vom ersten Rang aber fanden die Vertreter des Constitutionalismus einen Beschützer und Förderer ihrer Plane an dem Kaiser Alexander von Russland, der von Jugend auf moderne Ideen in sich aufgenommen hatte und, während er sich in der Rolle eines Beschützers der Völkerfreiheit gefiel, viel zu hoch stand, um die hohe Meinung der kleinen Fürsten von ihrer Souveränetät irgendwie als berechtigt zu betrachten. Wie er auf dem Congresse überhaupt, sowohl durch seine Persönlichkeit als durch die hervorragende Tüchtigkeit seiner Räthe und die Macht seines Reiches, durchweg den bedeutendsten Einfluss auf die Entschliessungen der übrigen Fürsten ausübte, so war er durch seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu den meisten deutschen Fürstenhäusern besonders geeignet, in der Ordnung ihrer Angelegenheiten ein schwer wiegendes Wort mitzusprechen. Und da war es nun von der grössten Bedeutung, dass ihm über die deutschen Angelegenheiten der Freiherr vom Stein Bericht zu erstatten pflegte, ein Mann, der wie kein zweiter geeigenschaftet und entschlossen war, in der aussergewöhnlichen Stellung zu dem mächtigen Kaiser die Interressen Deutschlands mit aller Energie seines feurigen Geistes zu vertreten. Der Freiherr vom Stein dachte sehr gering von den durch den Rheinbund geschaffenen Souveränetäten. Hätte er die Gestaltung der deutschen Dinge in der Hand gehabt, so wären sie alle verschwunden und eine kräftige Reichsgewalt über Deutschland aufgerichtet worden. Da das aber unmöglich war, so schien es ihm zum mindesten geboten, für das deutsche Volk in seiner Zersplitterung Schutzwehren einer gewissen inneren Freiheit aufzuführen, den neuen Souveränen gegenüber die Rechte wieder aufzufrischen, durch welche von Alters her den Ständen der einzelnen Landschaften gegen die Uebergriffe der Träger der Landeshoheit eine kräftige Waffe in die Hand gegeben war. Und da das Gefühl der Nothwendigkeit solcher Festsetzungen selbst unter manchen Rathgebern der Fürsten lebendig war, so wurde Stein's Theilnahme und Vermittlung bald von mehr als einer Seite in Anspruch genommen. Wir haben es hier nur mit dem zu thun, was er für das Grossherzogthum Baden in dieser Richtung geleistet hat.

Von den Männern, die sich zu Wien in der Begleitung des Grossherzogs Carl von Baden befanden, war es in erster Reihe der Minister Freiherr von Marschall, der gleich Stein von der Ueberzeugung durchdrungen war, dass

für sein Heimathland die Verleihung einer Verfassung eine Lebensfrage sei. Und indem er den Freiherrn vom Stein über die Verhältnisse Badens gründlich unterrichtete, that er für die Verwirklichung seiner Wünsche den ersten und wirksamsten Schritt. Wenn aber schon die inneren Zustände dieses durch die Rheinbundszeit in seinem damaligen Bestande zusammengesetzten und durch die Anforderungen eben dieser Zeit tief erschütterten und zerrütteten Landes die Ertheilung einer Verfassung an sich höchst wünschenswerth machten, wenn nur durch eine solche Fixirung der gegenseitigen Rechte und Pflichten einem Ruin dieses Landes vorgebeugt werden konnte, so forderte die Bedeutung der Erbfolge in der regierenden Familie geradezu gebieterisch eine feste und entschiedene Neugestaltung der dortigen Verhältnisse. Indem es leicht war, den Kaiser Alexander, den Schwager des regierenden Grossherzogs, schon aus diesem letzteren Grunde für die Sache zu interessieren, musste Grossherzog Carl selbst nach einer Regelung der inneren Zustände seines Landes sich um so mehr sehnen, je mehr ihm daran lag, im Falle seines kinderlosen Todes, sein Land vor der Gefahr einer Zerstückelung gerettet zu sehen, mit der es die Ansprüche und Wünsche der Nachbarn bedrohten. Allein hier stellte sich der baldigen Erfüllung dieser Projecte die Kränklichkeit dieses Fürsten und seine in deren Gefolge eingetretene Unentschlossenheit hindernd entgegen. Es galt nicht so fast einem innerlich begründeten Widerstreben, als einer Unlust, überhaupt Geschäfte zu erledigen, mit Erfolg entgegen zu treten. Der Freiherr vom Stein war zu diesem Versuche jedenfalls geeigneter als die Minister des Grossherzogs. Seiner natürlichen Festigkeit und Entschiedenheit kamen seine Beziehungen zu dem Kaiser Alexander noch fördernd zu Hilfe. Es war denn auch durch diesen Fürsten, dass er seine Anschauungen und Vorschläge an Grossherzog Carl gelangen liess.

Am 25. November überreichte er dem Kaiser Alexander eine Denkschrift, in der er die traurige Lage der Dinge in Baden schilderte und den Kaiser anging, seine persönlichen Beziehungen dem Grossherzog gegenüber geltend zu machen, «um ihn zu bestimmen, seine Verwaltungsart zu ändern und zu freisinnigen Einrichtungen einzuwilligen.» Stein glaubte, eine Wendung zum Bessern werde dadurch eintreten, wenn Grossherzog Carl «einen Stellvertreter oder einen ersten Minister ernenne, wenn er seiner Macht durch Errichtung von Landständen, mit den wesentlichen Berechtigungen der Theilnahme an der Gesetzgebung und Besteuerung, Schranken setze.»

«Wenn des Kaisers Majestät» — hiess es weiter — «diese Ideen zu beschützen geruhte, so würde es nothwendig sein, Ihre Absichten dem Grossherzog zu eröffnen und ihn zur Unterzeichnung der Beilagen zu bestimmen. Sie enthalten die Ernennung eines ersten Ministers, die Herstellung von Landständen, und würden einer Bevölkerung von einer Million Menschen, eine regelmässige und thätige Verwaltung sichern und Einrichtungen, welche die Freiheit und das Eigenthum beschützen.»

Die Beilagen lauteten also:

1. Über den Geschäftsgang.

«Wir . . . verordnen was folgt:

Unsere Minister werden, wie es durch Unsere früheren Verfügungen vorgeschrieben ist, die Räthe ihrer Departements zusammenrufen, um gemeinschaftlich mit ihnen über die Geschäfte zu berathen. Wir bevollmächtigen sie jedoch durch Gegenwärtiges, in allen Angelegenheiten, deren Entscheidung in den Kreis ihres Ministerii fällt, die Entscheidung allein zu treffen und ohne verbunden zu sein, sich der Stimmenmehrheit anzuschliessen. Sie bleiben Uns verantwortlich für ihre Verfügungen. In Sachen, welche Wir zu Unserer eigenen Entscheidung vorbehalten haben, werden die Minister ihre Berichte und Gutachten dem Cabinetsminister einsenden.»

2. Ueber Einrichtung von Landständen.

«Wir . . . fügen hiermit zu wissen:

Mit der wiederhergestellten Ruhe und Ordnung in Europa ist auch der Zeitpunkt erschienen, der es Uns erlaubt, die künftigen verfassungsmässigen Rechte Unserer Unterthanen näher festzusetzen und ihnen eine sichere Grundlage und Garantie zu geben.

Wir sind überzeugt, dass wir diese Rechte nicht dauerhafter begründen und zugleich Unsere Unterthanen aller Klassen über ihre Verhältnisse gegen Uns und Unsere Behörden und über Unsere Regierungs-Grundsätze mit beruhigendem Zutrauen erfüllen können, als durch die unverweilte Einführung einer landständischen Verfassung in Unserem Grossherzogthum.

Wir wollen und verordnen daher wie nachsteht:

1. Die Landstände Unseres Grossherzogthums sollen aus zwei besonders berathschlagenden Bänken bestehen: aus der Bank des Adels und der der Landes-Deputirten.

2. Sie sollen sich alljährig wenigstens einmal versammeln und in dem künftigen Jahre 1815 zum erstenmal von Uns zusammenberufen werden.

3. Hauptgegenstände ihrer Berathung und ihnen zustehende Rechte sollen sein:

a. die Verwilligung und Regulirung sämmtlicher zur Staatsverwaltung nothwendigen Abgaben,

b. das Recht der Einwilligung bei neu zu erlassenden Landesgesetzen

c. das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken,

d. das Recht der Beschwerdeführung insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener und bei sich ergebenden Missbräuchen aller Art,

e. der Recursus an den Bundestag nach denen desshalb in der zukünftigen Verfassung enthaltenen Bestimmungen.

4. Wir beauftragen Unsern Cabinets-Minister unter Zugrundlegung dieser Bestimmungen, Uns Vorschläge über die Organisation der Landstände Unseres Grossherzogthums unter Berücksichtigung der Local- und politischen Verhältnisse desselben vorzulegen, und dabei alles dasjenige näher auszuführen, was als constitutionelle Befugniss des Regenten und der Unterthanen hiermit in Verbindung zu setzen ist.

Gegeben . . . . .

«Diese beiden Gesetzentwürfe» — so heisst es in Stein's Leben von Pertz, in dem diese Denkschrift und der sofort zu erwähnende Brief (Bd. IV. S. 217—222) abgedruckt sind — «waren von dem Minister von Marschall verfasst, in dem zweiten aber der Absatz über den Recurs der Stände an den Bundestag von Stein's Hand hinzugefügt.» Allein bei diesem ersten Schritte liess es Stein nicht bewenden. Er suchte auch die Theilnahme der Kaiserin Elisabeth von Russland, der Schwester des Grossherzogs Carl, für diese Angelegenheit rege zu machen. Er sprach mit ihr über die Mängel der Verwaltung des Grossherzogthums und die Mittel ihnen abzuhelfen und richtete, veranlasst durch die Aufmerksamkeit, welche ihm die hohe Frau dabei geschenkt hatte, am 29. November 1814 ein Schreiben an sie, in dem er sich über diese Frage und die Persönlichkeit des Grossherzogs mit einer Rücksichtslosigkeit äusserte, die sich nur ein Mann seines Characters und seiner Verdienste herausnehmen durfte. Er theilte der Kaiserin die nämlichen Entwürfe mit und bat, «um jeder Zögerung zuvorzukommen, die Unentschlossenheit oder nachtheiliger Einfluss verursachen könnte, sie in Allerhöchstdero Gegenwart von S. K. Hoheit dem Grossherzog unterschreiben zu lassen.»

«Meine Unbekanntschaft mit den Badenschen Geschäftsleuten» — fährt er fort — «verbietet mir einen Vorschlag wegen der Wahl eines Cabinets-Ministers. Von den hier anwesenden wird Herr von Berckheim als ein braver, aber wenig kräftiger Mann, Herr von Hacke als ein Freund des Wohllebens und der Franzosen geschildert, die Geschäftsfähigkeit und Redlichkeit des Herrn von Marschall bezeugen der Kronprinz von Würtemberg, der Fürst von Weilburg, der Graf von Hochberg.»

«Für ein grosses edles Gemüth wie das E. M. ist es eine belohnende Beschäftigung, einer Million braver, gebildeter Menschen die Wohlthaten einer gesetzlichen Verfassung und einer thätigen Regierung zu verschaffen. Diese segenvolle Erinnerung wird E. M. nach den Ufern der Newa begleiten.»

Diesen Bemühungen gelang es, den Grossherzog zur vorläufigen Ankündigung seiner Geneigtheit, eine ständische Verfassung einführen zu wollen, zu bestimmen. Es geschah durch die nachstehende, an die Fürsten Metternich und Hardenberg gerichtete Note:

«Beide endesunterzeichnete Bevollmächtigte S. K. H. des Grossherzogs von Baden haben die Ehre folgende Erklärung mitzutheilen:

Dass S. K. H. der Grossherzog, von dem innigsten Wunsche von jeher beseelt, alles Mögliche zur Wohlfahrt und für das Glück Ihrer Unterthanen beizutragen, Sich entschlossen haben, als dem Geist des Zeitalters angemessen, eine ständische Verfassung in Ihren Staaten einzuführen und somit Ihren Unterthanen die Bewilligung der directen sowohl als indirecten Steuern, die Mitaufsicht auf deren Verwendung, die Theilnahme an der Gesetzgebung und das Recht der Beschwerdeführung bei eintretender Malversation der Staatsdiener zu gestatten, welche, im Einklange mit den aus den Verhandlungen des Congresses hervorgehenden Resultaten, ihre endliche Bildung erhalten soll.

Um jedoch hierin keine Zeit zu verlieren, haben S. K. Hoheit bereits eine Commission ernannt, welche die auf jeden Fall den Localverhältnissen anpassenden Modalitäten in Vorschlag bringen soll.

Wien, den 1. Dezember 1814. Frhr. Marschall von Biberstein.
Frhr. von Berckheim.

Indessen währte es noch mehr als einen Monat und bedurfte wiederholter Mahnungen des Frhn. vom Stein, bis wirklich eine entsprechende Entschliessung nach Carlsruhe abging.

Erst am 17. Januar 1815 langte in der badischen Residenz ein Courier aus Wien mit der folgenden wichtigen Resolution des Grossherzogs an:

Ich habe mich entschlossen, Meinen Staaten eine landständische Verfassung zu geben, welche im Einklang mit den Resultaten des hiesigen Congresses ihre endliche Bildung erhalten soll, und um diesen wichtigen Gegenstand, bis jene Resultate bekannt sein werden, so viel als möglich vorzubereiten, ist Meine Absicht, dass sogleich ein den allgemeinen Grundsätzen sowohl als den besonderen Localverhältnissen des Grossherzogthums anpassender Entwurf von einer besonderen Commission ausgearbeitet werde, welche bei ihren Berathungen das anliegende Project als Leitfaden anzunehmen hat.

Zu dieser Commission ernenne Ich die Staatsräthe Meier, Herzog und von Dawans, sodann den Hofrichter von Zyllnhardt zu Mannheim und den Hofgerichtsrath von Hennin zu Freiburg.

Meine Regierungs-Commission hat daher diesen benannten Mitgliedern Meinen Auftrag unverweilt zu eröffnen, die beiden in Mannheim und Freiburg befindlichen durch Estaffete nach Karlsruhe einzuberufen und ihnen sämmtlich anzuempfehlen, ihr Geschäft so sehr als möglich zu beschleunigen und das Resultat ihrer Berathung mit dem darnach abgefassten Entwurf einer landständischen Constitution Mir ungesäumt vorzulegen.

Wien, den 12. Jenner 1815. Carl mpr.

Die durch diese Entschliessung zusammenberufene Commission constituirte sich am 23. Januar und nahm zunächst den Entwurf entgegen, welchen

der Grossherzog aus Wien geschickt hatte und der ihr als Leitfaden ihrer Berathungen bezeichnet worden war. Dieser war von dem Frhn. von Marschall verfasst. Die Berathungen gingen unter dem Siegel der tiefsten Verschwiegenheit vor sich; nicht einmal ein eigener Protocollführer wurde beigezogen, sondern die Mitglieder der Commission selbst fertigten, untereinander abwechselnd, die Protocolle ihrer Sitzungen.

Dieser erste Entwurf, aus 33 Paragraphen bestehend, lautet folgendermassen:

I. Entwurf zu einer landständischen Verfassung im Grossherzogthum Baden.

1. Die Landstände sind in zwei Kammern, nämlich in die Kammer des Adels und die Kammer der Landesdeputirten getheilt.

2. Die Kammer des Adels besteht aus den Prinzen der regierenden Familie, den Häuptern der standesherrlichen Familien, dem künftigen Landesbischof des Grossherzogthums und den Deputirten des Landadels.

3. Der Präsident der Kammer des Adels wird von dem Regenten, deren Secretär von der Kammer selbst ernannt.

4. Die Prinzen des grossherzoglichen Hauses haben nach erlangter Volljährigkeit Sitz und Stimme unmittelbar nach dem Präsidenten, der künftige Landesbischof nimmt seinen Sitz unmittelbar nach den Standesherrn.

5. Die Mitglieder der Adelskammer haben persönliche Stimmen bei den Berathschlagungen.

6. Der Adel wird in Districte abgetheilt, wovon jeder durch Stimmenmehrheit eines seiner Mitglieder zu seinem Bevollmächtigten mit Sitz und Stimme in der Kammer wählt.

NB. Ueber die Bestimmung dieser Districte hat die Commission mit Rücksicht auf die Localitäten ihre Anträge zu machen. Die Grundherren, die einen District bilden sollen, müssen namentlich benannt sein.

7. Die Wähler müssen volljährig sein; minderjährige Wähler werden durch ihre Vormünder vertreten. Bei streitigen Wahlen entscheidet die Kammer des Adels.

8. Die Landtagskosten der Standesherren fallen auf sie selbst, die Wahlkosten der Deputirten des Adels aber und deren Diäten während der Dauer der Sitzungen fallen auf die Wahldistricte.

9. Zur Ausübung des Stimmrechts in der Kammer des Adels wird die Volljährigkeit erfordert. Die Personen minderjähriger Standesherren werden durch ihre Vormünder oder ein von ihnen bevollmächtigtes Mitglied ihres Hauses vertreten.

10. Die Zahl der Mitglieder des Adels ist nicht gesetzmässig bestimmt. Der Regent kann sie vermöge des Rechts der Standeserhöhung vermehren, wenn er neue Familien mit gehöriger Dotation an liegenden Gütern in den Fürsten-, Grafen- oder Freiherrnstand erhebt.

11. Die Landesdeputirten, welche die zweite Kammer bilden, sind die Vertreter des Bürger- und Bauernstandes. Sie werden von den Wählern dieser Stände durch die Mehrheit der Stimmen ernannt.

12. Die Wähler müssen Bürger sein und dabei ein Einkommen von wenigstens . . . Gulden, die Gewählten aber von wenigstens . . . Gulden in liegenden Gütern besitzen und beschwören. Auch müssen sie von unbescholtenem Ruf und volljährig sein.

13. Das Land wird in . . . Districte getheilt, wovon jeder wenigstens . . . Wähler zählt, und durch die Stimmenmehrheit einen Deputirten ernennt. Zu diesen wird von der Geistlichkeit jeder der drei Religionen, sodann von jeder der beiden Landes-Universitäten Heidelberg und Freiburg ein Deputirter erwählt.

NB. Hier kommt es hauptsächlich darauf an, dass die Commission, mit Hinsicht auf die besonderen Verhältnisse des Grossherzogthums, die Districte und die besondere Qualification der Wähler in Vorschlag bringe. Man könnte die Kreiseintheilung zum Grunde legen und jeden Kreis nach Verhältniss seiner Bevölkerung in 2 oder 3 Wahldistricte unterabtheilen, wovon jeder einen Deputirten zu ernennen hätte. Die grosse Volksmasse ist zu zweckmässigen Wahlen nicht geeignet; nur die wohlhabendsten und angesehensten Einwohner eines jeden Districts können Wähler werden und die Zahl derselben darf nicht gross sein. Das nächst zu erwartende Endresultat der Steuerperäquation und das daraus hervorgehende Steuersimplum könnte als Norm für die Wähler sowohl als die zu Wählenden bestimmt werden.

14. Die Wahl ist weder auf den District, welcher wählt, noch auf einen bestimmten Stand beschränkt. Auch Personen aus andern Districten und von höheren Ständen können gewählt werden, wenn sie nicht persönlichen Sitz in der Kammer des Adels haben.

15. Dieser Artikel soll diejenigen Staatsdiener angehen, welche ausnahmsweise nicht zu Deputirten gewählt werden können. Hierüber werden die weitereren Vorschläge der Commission erwartet. Vorläufig scheint jedoch, dass auszuschliessen sein möchten: 1. Alle Minister, welche übrigens als solche Zutritt in beiden Kammern, jedoch darin nur Vortrags-, aber nicht Stimmrecht haben. 2. Alle Diener, welche mit einer Comptabilität gegen den Staat persönlich verantwortlich sind. 3. Alle Lokaldiener, wozu, wie sich von selbst versteht, auch die Ortspfarrer gehören.

NB. Alle Staatsdiener von der Wahl auszuschliessen, ist nicht rathsam, denn ihre praktische Uebung und Erfahrung in Geschäften macht sie vorzüglich fähig, die Ausführbarkeit und die Wirkung von Gesetzen zu beurtheilen und die Besorgniss, dass durch ihren Einfluss die gesetzgebende Gewalt von der vollziehenden abhängig werden könnte, ist ungegründet. Beispiele beweisen das Gegentheil.

16. Die Wahlkosten der Volksdeputirten und ihre Diäten, welche hiemit auf . . . Gulden bestimmt werden, fallen auf die Wahldistricte.

17. Ueber streitige Wahlen entscheidet die Kammer der Volksdeputirten.

18. Der Präsident und der Secretär der Deputirten-Kammer wird von derselben gewählt. Die Wahl des Präsidenten aber muss dem Regenten zur Bestätigung vorgelegt werden.

19. Jeder Deputirte berathet nach seinen besten Einsichten das Wohl des Staats im Ganzen und ist verbunden, demselben im Collisionsfall die Wünsche des besonderen Districts, für welchen er aufgestellt ist, nachzusetzen. Er leistet bei dem Antritt seiner Stelle einen Eid, nichts mittelbar oder unmittelbar für seine Wahl gegeben oder versprochen zu haben, die Verfassung zu handhaben und für das Wohl des Staates zu arbeiten, ohne andere Rücksicht als die auf das allgemeine Beste.

20. Die Wahlen der Deputirten gelten längstens auf . . . Jahre. Nach Verfluss dieses Zeitraums müssen neue Deputirte gewählt werden.

Dem Regenten steht indessen das Recht zu, so oft er es für gut findet, die Landstände zu vertagen oder selbst aufzulösen und neue Wahlen anzuordnen. Jeder Deputirte kann bei der nächsten Wahl wieder gewählt werden, wenn keine gesetzlichen Anstände gegen ihn obwalten.

21. Bei dem Absterben eines Regenten werden diejenigen Landstände, welche durch die letzte Wahl bei dessen Lebzeiten gebildet worden sind, als noch gesetzmässig bestehend betrachtet, wenn sie auch gleich von dem Verstorbenen vertagt oder selbst aufgelöst worden wären.

22. Die Landstände sind in der Regel und wenigstens alle zwei Jahre einmal von dem Regenten zusammenzuberufen.

23. Die Mitglieder beider Kammern sind für ihre Aeusserungen bei den landständischen Berathschlagungen bloss den einschlägigen Kammern selbst verantwortlich und können desshalb von ihnen ausgestossen und nach Befinden bestraft werden. Im Fall der Ausstossung eines Deputirten wird der Wahldistrict, der ihn ernannt hat, zur Wahl eines andern Deputirten aufgefordert.

24. Die erste Sitzung wird von dem Regenten selbst oder dessen Stellvertreter eröffnet. Die Zeit der folgenden Sitzungen wird durch den Präsidenten einer jeden Kammer, welche die Mitglieder zusammenberufen, bestimmt.

25. Für jedes Gesetz wird das Gutachten der Landstände erhoben.

26. Vorschläge zu Gesetzen können in einer oder der andern von beiden Kammern durch die Regierung oder auch durch jedes Mitglied der Kammer gemacht werden.

27. Die von beiden Kammern gutgeheissenen Gesetzes-Vorschläge werden dem Regenten vorgelegt, welcher das Recht hat, dieselben entweder durch seine Genehmigung zum Gesetz zu erheben oder zu verwerfen.

28. Alle Gesetze über Auflagen werden zuerst in der Kammer der Volksdeputirten in Vorschlag gebracht und verhandelt.

29. Keine neue Auflage kann ausgeschrieben oder erhoben werden, ohne von beiden Kammern bewilligt und vom Regenten genehmigt zu sein.

30. Jede Bewilligung der Landstände von Auflagen muss rein, unbedingt und ohne irgend einen Zusatz geschehen.

31. Alle zwei Jahre wenigstens, oder so oft es der Regent sonst für gut findet, wird der Kammer der Volksdeputirten die allgemeine Uebersicht über die Staatseinnahmen und Ausgaben der vorderen Jahre und zwar des unmittelbar vorhergehenden, so weit es nach den eingegangenen Notizen möglich ist, über den Betrag des Staatsvermögens und der Staatsschulden und über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des folgenden Jahres von dem Finanz-Ministerium vorgelegt, und werden die Anträge über die Auflagen und die Verwendungen gemacht. Diese Uebersicht wird durch einen Ausschuss geprüft und hiernach der Gesetzentwurf über die Auflagen und Verwendungen des kommenden Jahres gemacht, welcher sofort im gewöhnlichen Wege durch Bewilligung beider Kammern und Sanction des Regenten Gesetzeskraft erhält. Dieses Finanzgesetz gilt sodann auch als provisorischer Massstab für das zweite Jahr, wenn nicht solche Umstände eintreten, die der Landesherr für geeignet hält, die Landstände später einzuberufen.

32. Jeder der beiden Kammern ist es erlaubt, dem Regenten über Gegenstände der Regierung, die nicht in die Gesetzgebung einschlagen, ehrerbietige Vorstellungen zu machen und ihre Wünsche vorzulegen, ohne jedoch denselben in der Ausübung der ihm gesetzlich zustehenden Gewalt im mindesten beschränken zu wollen. Dem Regenten ist es demnach frei, welche Rücksicht er auf solche Vorstellungen zu nehmen für gut findet.

33. Die Staatsdiener sind für ihre öffentliche Verwaltung verantwortlich. Die Kammer des Volksdeputirten ist befugt, sie wegen Missbrauchs ihrer Gewalt, zweckwidriger Verwendung des öffentlichen Einkommens und überhaupt wegen aller Amtsvergehen, die in bösem Willen ihren Grund haben, anzuklagen. In diesem Fall hat sie die Anklagepunkte dem Regenten zu überreichen, welcher sie zur Untersuchung an die Behörde abgiebt.

Die Commission erfüllte die ihr zugetheilte Aufgabe in elf Sitzungen, von denen die erste am 23. Januar, die letzte am 4. März 1815 stattfand. Wir theilen aus ihren sorgfältig geführten Protocollen dasjenige mit, was von allgemeinerem Interesse ist.

Zu Art. 1 hielt man es, in der Voraussetzung, es sei S. K. Hoheit bestimmter Wille, zwei Kammern zu errichten, für geeigneter, statt «die Kammer der Landesdeputirten» zu setzen: «die Kammer der Deputirten des Bürger- und Bauernstandes», weil auch die Glieder der Adelskammer Landesrepräsentanten sein sollen. Später machte jedoch der Freiherr von Zyllnhardt darauf aufmerksam, dass, wenn in die Adelskammer nur der mit grundherrlichen Besitzungen angesessene Adel komme, doch die übrigen

adeligen Güterbesitzer nicht vom Antheile an der Landesrepräsentation in der II. Kammer ausgeschlossen sein könnten, für die aber dann der Name «des Bürger- und Bauernstandes» nicht mehr passe. Eine andere Stimme warf dagegen die Frage auf, ob unter dem «Landesadel» nicht etwa doch der gesammte Adel ohne Unterschied seiner Besitzungen gemeint sei.

Zu Art. 3 wurde der Wunsch ausgesprochen, es möge auch die Adelskammer ihren Präsidenten aus ihren Mitgliedern selbst wählen, unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Regenten.

Zu Art. 8 wurde die Uebertragung aller Kosten der Wahl u. s. f. (mit Ausnahme der standesherrlichen) auf die Staats- oder eine etwa zu gründende allgemeine Landschaftskasse vorgeschlagen.

Zu Art. 10 machte Staatsrath v. Dawans darauf aufmerksam, dass in der II. Kammer auf circa 4780 Familien ein Repräsentant komme, in der I. auf circa 7 Familien, dass er daher Bedenken gegen eine Vermehrung der Repräsentanten in der I. Kammer, nicht gegen Vermehrung der Wählenden habe. Unter den Dotandis dürfte keinenfalls Hingabe von Domänen oder käufliche Acquisition durch den Regenten zu verstehen sein, da ersteres dem Staatgesetze zuwider sei, letzteres Ausgaben und neue Auflagen verursache, wozu die Einwilligung beider Kammern nöthig wäre.

Zu Art. 12 wurde für die active Wahlfähigkeit das 25te, für die passive das 30te Lebensjahr, für die erstere auch das Erforderniss einer Jahressteuer von mindestens 15 Gulden in Vorschlag gebracht. Auf das Vermögen der zu Wählenden glaubte man dagegen nicht sehen, mithin auch bei diesen eine gewisse Summe nicht erfordern zu sollen, weil es bei diesen nicht auf das Vermögen, sondern auf das Zutrauen ihrer Mitbürger und auf ihre Fähigkeiten ankomme, auch ein Geringbemittelter weniger als ein Reicher in den Verdacht gerathen könne, seine Wahl nicht durch Zutrauen, sondern durch Geld sich verschafft zu haben. Gegen ein Beschwören des Vermögens durch die Wähler, das in Vorschlag kam, erhoben sich Bedenken, da es das Wahlgeschäft beschwerlich und gehässig machen würde. Die Steuer von 15 Gulden repräsentire etwa ein Kapital von 5—6000 Gulden.

Zu Art. 13. Die Wahlmänner sollen durch die Wahl der Gesammtmasse der activen Bürger in jedem Wahldistrict bestellt werden; Staatsrath v. Dawans schlägt eine Eintheilung in 41 aus unzerrissenen ganzen Aemtern bestehende Districte vor, der zufolge in jedem District auf circa 1200—1400 Seelen ein Wahlmann, auf circa 26,800 Seelen ein Repräsentant käme.

Zu Art. 15 bemerkte Staatsrath Meier: er kenne keinen Unterschied zwischen den Pflichten eines Staatsbeamten und denen eines Staatsbürgers und Volksrepräsentanten. Der eine wie der andere sei verbunden, die unzertrennbare Wohlfahrt des Regenten und des Landes stets vor Augen zu haben, solche nach bestem Wissen und Gewissen zu berathen und aus allen Kräften zu befördern. Trotzdem könne man über die Zulassung von Staatsdienern verschiedener Meinung sein. Er betrachte die freie, unbefangene Wahl eines Dieners als Beweis, dass die Wähler, seiner Dienstverhältnisse

ungeachtet, Vertrauen in ihn setzen. Es werde also die Exclusion auf die Minister, Staats- und Cabinetsräthe und auf solche Diener zu beschränken sein, die ihre Stelle nicht verlassen können. Es sei erst näher zu untersuchen, wen man unter letzteren zu begreifen habe. — Staatsrath Herzog will die Glieder der Ministerien des Auswärtigen und der Justiz für zum Eintritt in die Kammer fähig erklären; sonst will er ausgeschlossen wissen alle Staatsdiener, die bei Stellen angestellt sind, welche den Landesherrn über die Gegenstände der Verhandlungen zwischen demselben und den Ständen zu berathen haben. Von auswärtigen Beamten will er nur je ein Mitglied jedes Hofgerichts für wählbar erklären. — Staatsrath von Zyllnhardt hat Bedenken wegen der Gefahren, die eine Thätigkeit im Landtag für die Staatsdiener in sich berge. Einmal seien für sie selbst ihre Abhängigkeit, Ehrgeiz, Besorgniss wegen der Zukunft u. s. f. gefährliche Klippen, anderseits gebe die Geschäftsgewandtheit dem Staatsdiener ein gefährliches Uebergewicht in der Kammer. Er wünscht Verminderung ihrer Abhängigkeit. Als wählbar schlägt er vor: die nicht in Activität stehenden Hof-, Civil- und Militärdiener, die Glieder des auswärtigen Ministeriums, des Oberhofgerichts und der Hofgerichte und die Kreisräthe. — Staatsrath v. Dawans wünscht, dass die unter dem 14. November 1809 beschlossene, aber noch nicht erfolgte Dienerpragmatik publiciert werde, um dadurch die Abhängigkeit der Staatsdiener zu vermindern.

Zu Art. 16 wird vorgeschlagen, die Diäten für diejenigen Mitglieder beider Kammern, die nicht am Sitzungsort dauernd wohnen, auf 6 Gulden festzusetzen.

Zu Art. 19 wurde bemerkt, wenn man verhüten wolle, dass die bürgerliche Kammer gegen die adelige ein stetes Misstrauen hege, so müsse vor allen Dingen die Gleichheit der Stände gegen das Gesetz, die verhältnissmässige Gleichheit derselben in den Abgaben und das gleiche Recht des einen wie des andern zu allen Civil- und Militärstellen constitutionsmässig ausgesprochen werden.

Zu Art. 20 erfolgte der Vorschlag, die Deputirtenwahlen auf 6 Jahre gelten zu lassen. Gegen das Recht der Vertagung erhoben sich wegen zu befürchtenden Misstrauens Bedenken, ebenso gegen die Auflösung der Kammern.

Zu Art. 22 wurde alljährliche Versammlung des Landtages vorgeschlagen. Staatsrath v. Dawans motivierte diesen Vorschlag mit der trostlosen Lage der Finanzen, die nur durch Einschränkung der Ausgaben gedeckt und ausgeglichen werden könne. Auch Staatsrath Herzog hält zu einem geordneten Haushalt die jährliche Prüfung der Etats dringend nöthig.

Aus diesen Berathungen der Commission, die den vorgelegten Entwurf nach allen Seiten gründlich prüfte und mit den Bedürfnissen des Staates

in Einklang zu bringen versuchte, ging schliesslich der nachstehende neue Entwurf nebst dem von Staatsrath v. Zyllnhardt redigierten Entwurf eines Wahlgesetzes hervor.

II. Entwurf.

Wir Carl von Gottes Gnaden etc. etc.
haben in Rückerinnerung an das Vorhaben Unseres verehrten Grossvaters und Regierungsvorfahrers, des in Gott ruhenden Grossherzogs Carl Friedrich und in der Zuversicht, das Wohl Unserer Lande zu befördern, auch das Vertrauen zwischen dem Regenten und den Unterthanen immer mehr zu befestigen, den Entschlusss gefasst, in Unserem Grossherzogthum eine landständische Verfassung einzuführen.

Zu diesem Ende setzen und ordnen Wir, wie folgt:

1. Es sollen künftighin in dem Grossherzogthum Baden Landstände in zwei Abtheilungen, nemlich eine I. und eine II. Kammer bestehen, welche sich zu abgesonderten Sitzungen versammeln.

2. Die Mitglieder der ersten Kammer sind:

a. die Prinzen des grossherzoglichen Hauses,
b. die Häupter der standesherrlichen Familien,
c. der künftige katholische Landesbischof,
d. die Deputirten des grundherrlichen Adels.

3. Die Prinzen des grossherzoglichen Hauses haben erst nach erlangter Volljährigkeit Sitz und Stimme und üben ihr Stimmrecht in Person oder durch einen in die Adelskammer geeigneten Bevollmächtigten.

Sie nehmen ihren Sitz nach dem Präsidenten. Sie können nur eine Stimme führen. Wenn sie durch ihre Besitzungen zugleich Standesherrn sind, so werden sie in dieser Eigenschaft bis zu ihrer Volljährigkeit, wo sie das Stimmrecht als Prinzen antreten und dagegen das standesherrliche aufgeben, durch Vormünder vertreten, die nicht schon ein eigenes Stimmrecht haben.

4. Die Standesherrn sind erbliche Repräsentanten. Wenn sie in mehrere Linien abgetheilt sind, so haftet das Stimmrecht auf dem Haupt jeder Linie. Besteht aber in einer Linie eine Gemeinschaft unter Mehreren, so führt der älteste unter ihnen oder bei dessen Verhinderung der nächst älteste die Stimme. Sie müssen zur persönlichen Ausübung des Stimmrechtes die Volljährigkeit erreicht haben; bis dahin werden sie durch ihre Vormünder oder durch ein von diesen bevollmächtigtes Mitglied ihres Hauses vertreten, die beide im Lande wohnhaft sein müssen und nicht für sich schon eine Stimme führen. Auch nach erlangter Volljährigkeit können sie durch einen in die Adelskammer geeigneten Bevollmächtigten erscheinen.

5. Der künftige katholische Landesbischof erhält, wegen dieser seiner Amtseigenschaft, das Stimmrecht in der I. Kammer und nimmt seinen Sitz unmittelbar nach den Standesherrn.

6. Die Deputirten des Adels werden von den Grundherrn aus ihrer Mitte durch die Mehrheit der Stimmen gewählt. Diese sind zu dem Ende nach zwei Landesdistricten, nemlich oberhalb der Murg und unterhalb der Murg, abgetheilt. Jeder District hat 6 Deputirte zu wählen.

7. Die Wähler müssen das 25te Lebensjahr zurückgelegt haben und im Lande wohnhaft sein. Weibliche Gutsbesitzer haben weder ein Wahl- noch ein Stimmrecht. Sind sie aber vermählt, so werden sie in Beidem durch ihre Ehevögte vertreten. Die nur zeitlich abwesenden Grundherrn können ihre Wahlstimmen einem anderen übertragen.

Wenn eine Familie oder eine Familienlinie die grundherrlichen Güter in unzertheilter Gemeinschaft besitzt, so kann nur der älteste solcher Linie oder bei dessen Verhinderung der nächst älteste das Wahlrecht ausüben. Die Art und Weise, wie die Wahlen vorzunehmen sind, ist in der Beilage vorgeschrieben.

8. Die zu wählenden Deputirten müssen das 30te Lebensjahr vollendet und im Lande ihren Wohnsitz haben. An die Stelle der Gewählten, die mit Tod abgehen oder aus sonstigen Ursachen aus der Versammlung treten, rücken sogleich andere ein, zu welchem Ende vorsorglich bei der Hauptwahl der Deputirten eine gleiche Anzahl von Ergänzungsgliedern gewählt wird.

Ein gewählter Repräsentant kann nicht mehr als eine Stimme führen. In Gant Gerathene können weder wählen noch gewählt werden.

9. Die gegenwärtige Zahl der die erste Kammer bildenden und wählenden fürstlichen, gräflichen und grundherrlichen Familien ist nicht unveränderlich, sondern dem Regenten bleibt vorbehalten, auch andere fürstliche, gräfliche und adeliche Personen oder Familien, die durch eigene Liegenschaften oder Grundgefälle hinlänglich dotiert sind, für wahlfähig zu erklären.

10. Die 2. Kammer besteht aus den Deputirten des in der 1. Kammer nichtbegriffenen Adelsstandes, des Bürgerstandes und des Bauernstandes. Sie werden von den Wählern aus diesen Ständen durch die Mehrheit der Stimmen ernannt.

11. Zu dem Ende ist das Grossherzogthum in 41 Wahldistricte eingetheilt, deren jeder einen landständischen Repräsentanten erwählt.

Auch hat die Geistlichkeit jeder der drei christlichen Confessionen und jede der beiden Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg einen Deputirten zu ernennen.

12. Die Wähler, deren Anzahl zu 15 bis 20 in jedem District vorgeschrieben ist, müssen im Land angesessene, zur ersten Kammer nicht gehörige Adeliche oder active, im Land wohnhafte Bürger und von unbescholtenem Rufe sein, das 25te Jahr zurückgelegt haben und in ordinario an Häuser-, Güter- oder Gewerbeschatzung jährlich wenigstens 15 Gulden steuern.

Sie werden durch die Gesammtmasse der activen Bürger in jedem Wahldistrict erwählt.

13. Die Wahlmänner in jedem District wählen nun ihren Repräsentanten zur landständischen Versammlung ohne Unterschied der Religion, und zugleich, auf den Fall seines Absterbens oder sonstigen Abgangs, einen Suppleanten durch die Mehrheit der Stimmen, nach der in Art. 7 angezogenen besondern Verordnung.

14. Die gewählten Repräsentanten müssen im Lande wohnen und das 30te Lebensjahr zurückgelegt haben, auch von unbescholtenem Rufe sein. Erklärte Ganthierer werden nicht zugelassen.

In deren Wahl sind die Wahlmänner weder auf ihren Wahldistrict, noch auf das Vermögen des zu Wählenden, noch auf einen besondern Stand eingeschränkt, sondern sie können auch Personen aus anderen Districten und aus höheren Ständen wählen, nur nicht solche, die schon Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben.

Von den zwei Deputirten der Universität Heidelberg und Freiburg und den drei Deputirten der Geistlichkeit werden die obigen Eigenschaften erfordert. Erstere werden von den Universitäten selbst, die Letzteren von den kirchlichen Ministerial-Sectionen gewählt.

15. Die grossherzoglichen Diener sind in der Regel wegen ihrer Dienstverhältnisse von der Wahl in beide Kammern ausgeschlossen.

Ausnahmsweise können gewählt werden: die Räthe bei den Ministerien, bei dem Oberhofgerichte, bei den Hofgerichten und bei den Kreisdirectorien; jedoch aus jeder Behörde zu gleicher Zeit nicht mehr als ein Mitglied; ferner die Quiescenten, mit Ausschluss der Minister, Staats- und Cabinetsräthe, der Ministerial- und Kreisdirectoren.

(Oder: Von den Grossherzoglichen Dienern können wegen ihrer Dienstverhältnisse nur folgende zu Repräsentanten gewählt werden:

1. die Glieder und Angehörigen des Ministerii der Auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, des Innern und der Finanzen, mit Ausschluss der Minister und etwaiger anderen Vorstände der Ministerien und derer, welche vermöge ihrer Stellen den Regenten unmittelbar über die mit den Landständen zu verhandelnden Gegenstände zu berathen haben,
2. die Räthe des Oberhofgerichts und der Hofgerichte,
3. die Räthe der oberen administrativen Provinzialbehörden. Jeder der genannten Behörden kann jedoch durch die Wahl zu Volks-Repräsentanten nicht mehr als ein Mitglied zugleich entzogen werden,
4. die Quiescenten, Pensionisten und bloss Charakterisierten.)

Zu Vorträgen der Regierung und deren Erläuterung haben die Minister oder die dazu abgeordneten Commissarien des Regenten den Zutritt in beide Kammern, ohne jedoch den Abstimmungen anzuwohnen.

16. Die Landstände werden von dem Regenten zusammenberufen. Ohne seine Berufung ist keine Versammlung gültig.

Sie geschieht durch Einberufungs-Schreiben des Regenten an die Mitglieder der ersten Kammer und durch Signaturen des Justiz-Ministers an die Deputirten der zweiten Kammer.

Die gewählten Repräsentanten legitimiren sich bei ersagtem Justiz-Minister durch ihre Wahlscheine.

Streitige Wahlen werden von den betreffenden Kammern entschieden.

Die erste Sitzung wird jedesmal von dem Regenten selbst oder von dessen Stellvertreter eröffnet; die folgenden Sitzungen werden von den Präsidenten bestimmt und angesagt.

17. Jede Kammer wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und die Secretäre, auch bestellt sie das erforderliche Kanzleipersonale.

Die Wahl der Präsidenten muss aber dem Regenten zur Bestätigung vorgelegt werden.

18. Die Mitglieder der beiden Kammern berathen nach ihren besten Einsichten das Wohl des Staates im Ganzen. Sie schwören bei dem Antritt ihrer Stellen:

> Nichts mittelbar oder unmittelbar für ihre Wahl gegeben oder versprochen zu haben, die Landesverfassung zu handhaben und für das Wohl des Staates zu arbeiten, ohne jede andere Rücksicht, als die auf das allgemeine Beste gerichtet ist.

Diesen Eid leisten die mit Viril-Stimmen erscheinenden Mitglieder, mit Ausnahme des auf sie nicht passenden ersten Satzes, — vollständig aber die beiden Präsidenten in die Hand des Regenten, die übrigen Deputirten hingegen in die Hand des Justiz-Ministers.

Sie sind für ihre Aeusserungen und überhaupt für ihr Benehmen bei den landständischen Versammlungen nur den einschlägigen Kammern verantwortlich und können dessfalls von ihnen durch zwei Drittel der Stimmen ausgestossen, auch, je nach Befinden, der gerichtlichen Behörde zur weiteren Bestrafung übergeben werden.

An die Stelle des Ausgestossenen tritt sogleich ein Districts-Suppleant und in die Adelskammer derjenige, der die meisten Stimmen hatte.

19. Die Wahlen der Deputirten und ebenso die Wahlen der Präsidenten und Secretäre gelten sechs Jahre. Nach Verfluss dieses Zeitraums werden neue gewählt.

Die Abgehenden können bei der neuen Wahl wieder gewählt werden; sie werden alsdann statt abermaliger Beeidigung auf ihren früher abgelegten Eid verwiesen.

Bei dem Absterben eines Regenten werden diejenigen Deputirten, welche bei dessen Lebzeiten durch die letzte Wahl erkoren worden sind, als noch gesetzmässig bestehend angesehen.

20. Die Landstände werden in der Regel jedes Jahr im Monat Februar von dem Regenten zusammenberufen. Nach vollendeten Berathschlagungen

wird der Schluss des Landtags von dem Regenten verfügt, und die Versammlung entlassen.

21. Die Wahl- und allgemeinen Landtagskosten werden aus der Staatskasse, die dazu eigens in den Stand gesetzt wird, bestritten. Aus solcher erhalten die ausserhalb dem Versammlungs-Ort wohnenden gewählten Deputirten den Ersatz der Reisekosten, ferner tägliche sechs Gulden Zehrungs- und Quartiergelder.

Jede Kammer kann zur Vorbereitung und vorläufigen Bearbeitung wichtiger Gegenstände während der Landtagsversammlung einen Ausschuss aus ihrer Mitte bilden; auch ernennen beide vor dem Schluss des Landtags einen gemeinschaftlichen, aus einer gleichen Zahl von Mitgliedern bestehenden Ausschuss, welcher etwa 3 Monate vor Eröffnung des künftigen Landtags zu dem nachher im §. 30 vorgezeichneten Endzweck zusammentritt.

23. Die beiden Kammern, die zu gleichen Zwecken berufen sind, stehen unter sich in steter Geschäfts-Verbindung; sie theilen sich mit: die Vor- und Anträge, die sie einzeln von der Regierung erhalten, die Beschlüsse die sie darüber fassen, die Anträge, die Vorstellungen und Wünsche, die sie an die Regierung gelangen lassen, und treten in corpore oder durch Ausschüsse zusammen so oft sie es für nöthig erachten.

24. Die Hauptgegenstände, womit die Kammern sich zu beschäftigen haben, sind die Gesetzgebung und die Besteuerung. Auch sind sie befugt, ihre Petitionen bei der Regierung anzubringen.

25. Ueber die Gründung der vollständigen Landesversammlung, über jedes neue bürgerliche, peinliche oder solches Polizei-Gesetz, wobei die Rechte und Freiheiten der Landes-Angehörigen betheiligt sind, und über jede Aenderung der Landes-Verfassung und der bereits bestehenden Gesetze wird das Gutachten der Landstände erhoben, und ohne ihre Beistimmung kann kein neues Gesetz gegeben, auch kein bereits vorhandenes abgeändert werden.

26. Die Vorschläge zu neuen Gesetzen, oder zu Gesetzes-Aenderungen, oder auch zu Ausnahmen von Gesetzen, insoferne bei solchen obgedachtermassen die Rechte und Freiheiten der übrigen Staatsbürger betheiligt sind, geschehen von dem Regenten. Sie können aber auch von jeder Kammer und selbst von jedem Mitglied derselben angebracht und es muss auch über diese berathschlagt werden.

27. Wenn die Vorschläge von dem Regenten herrühren, so haben sie obgedachtermassen, um Gesetzeskraft zu erlangen, die Beistimmung beider Kammern vonnöthen. Geschehen sie aber von den Kammern, so hat der Regent das Recht, sie entweder durch seine Genehmigung zum Gesetz zu erheben, oder sie zu verwerfen. Er wird jedoch in letzterem Fall ihnen die Gründe seiner Missbilligung angeben, und gegen diese Gründe können die Landstände, wenn sie es nöthig befinden, geziemende Vorstellungen machen.

28. Alle Gesetze über Auflagen werden zuerst in der zweiten Kammer in Vorschlag gebracht und verhandelt.

29. Keine neue Auflage kann ausgeschrieben oder erhoben, und keine Staats- oder Landesschuld kann kontrahiert, auch kein Staatsgut, dessen Verkauf nicht schon beschlossen ist, kann veräussert werden, ohne von beiden Kammern bewilligt und vom Regenten genehmigt zu sein.

30. Jedes Jahr, wenn es der Regent nicht früher nöthig findet, wird zuerst der zweiten Kammer die allgemeine Uebersicht über die Staats-Einnahmen und Ausgaben der vorderen Jahre, und zwar des unmittelbar vorhergehenden, so weit es nach den eingegangenen Notizen möglich ist, ferner über den Betrag des Staats-Vermögens und der Staats-Schulden, dann über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des folgenden Jahres von dem Finanz-Ministerium vorgelegt, und damit werden die Anträge über die Auflagen und deren Verwendung gemacht.

Diese Uebersicht wird durch den in dem §. 22 erwähnten Ausschuss, der zugleich die auf dem nächsten Landtag in Berathung kommenden übrigen Gegenstände vorbereitet, und dazu auf sein Ansinnen durch deren Eröffnung und die nöthigen Mittheilungen in den Stand gesetzt wird, genau geprüft, und hiernach geschieht der Gesetzesentwurf über die Auflagen und Verwendungen des kommenden Jahres, welcher sofort im gewöhnlichen Wege durch die Bewilligung b e i d e r Kammern und durch die Sanction des Regenten Gesetzeskraft erhält.

31. Jeder der beiden Kammern ist nicht nur erlaubt, dem Regenten über Gegenstände der Regierung, wenn sie auch nicht in die Gesetzgebung einschlagen, ehrerbietige Vorstellungen zu machen, und ihre Wünsche vorzutragen, sondern sie sind auch verpflichtet, wahrnehmende Missbräuche, Unordnungen und Gebrechen in der Staatsverwaltung zur Kenntniss des Regenten zu bringen. Er wird auf dergleichen Vorstellungen und Anbringen nach Gutfinden Rücksicht nehmen und darauf motivierte Entschliessungen ertheilen.

32. In jeder Kammer entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Wenn der seltene Fall eintritt, dass in einer Kammer gleiche Stimmen fallen, so giebt der in der andern Kammer durch die Mehrheit der Stimmen gefasste Beschluss den Entscheid über den vorliegenden Gegenstand.

33. Wenn beide Kammern in ihren Anträgen und Beschlüssen entgegengesetzter Meinung sind, so treten die Präsidenten mit einer Deputation aus jeder Kammer zusammen, um eine Vereinbarung zu erzielen.

Bleibt dieser Versuch fruchtlos und der Gegenstand betrifft einen von dieser oder jener Kammer gemachten Vorschlag, oder einen vom Regenten herrührenden Gesetzesentwurf, so beruhet im ersten Fall der Vorschlag auf sich, und im letzteren Fall bleibt der Entwurf auf den nächsten Landtag oder auf eine künftige neue Landesversammlung zur weiteren Berathschlagung, wenn sie der Regent erfordern wird, ausgesetzt.

Betrifft aber der Widerspruch den Finanzplan, die Festsetzung der Auflagen und deren Verwendung für das künftige Jahr, worüber die

Bestimmung nicht verschoben werden kann, die Contrahierung von Landesschulden oder die Veräusserung von Domänen, (†) so werden die in beiden Kammern gefallenen Stimmen zusammengezählt, und die Mehrheit derselben giebt den Entscheid.

(Oder, a Signo †: so werden in jeder Kammer eine gewisse gleiche Zahl von Mitgliedern durch das Loos gewählt, die hinwiederum durch das Loos sechs Suppleanten aus den Adelsdistricten und neun aus den Districten der zweiten Kammer wählen, und mit diesen einen gemeinschaftlichen Ausschuss bilden. Diesem werden die Verhandlungen über den vorliegenden Gegenstand unter dem Vorsitz der beiden Präsidenten zur wiederholten und unbefangenen neuen Prüfung vorgelegt und die Mehrheit seiner Stimmen giebt den Ausschlag.)

34. Die Staatsdiener sind für ihre öffentliche Verwaltung verantwortlich

Jede Kammer ist befugt, sie wegen Missbrauchs der ihnen anvertrauten Gewalt, wegen zweckwidriger Verwendung des öffentlichen Einkommens, und überhaupt wegen aller Amtsvergehen anzuklagen. In diesem Fall hat sie die Anklagepunkte dem Regenten zu überreichen, welcher sie zur Untersuchung an die Behörde abgiebt.

Wir beschliessen hiermit vorstehende Erklärung und Anordnung, über deren Vollzug Wir demnächst das Weitere werden ergehen lassen, und wünschen eifrig, dass Unsere dabei hegenden landesväterlichen Absichten dankbar anerkannt, getreulich unterstützt und mit den erwarteten besten Folgen gesegnet werden mögen.

Gegeben etc.

Entwurf zu einem Wahl-Reglement.

Wir etc. finden nöthig, in Beziehung auf Unser, die ständische Verfassung des Grossherzogthums betreffendes Edict, folgende näheren Bestimmungen über das Verfahren bei den Wahlen der Deputirten zu den landständischen Versammlungen zu treffen:

1. Für die oberste Leitung des ganzen Wahlgeschäfts wird eine aus dem Justizminister und zwei Staatsräthen bestehende Commission ernannt. Die unmittelbare Direction desselben wird für die erste Kammer in dem District oberhalb der Murg dem Hofrichter zu Freiburg und in dem District unterhalb der Murg dem Hofrichter zu Mannheim, für die zweite Kammer hingegen, so viel die Ernennung zu Wahlmännern betrifft, den Beamten, rücksichtlich der Repräsentantenwahl selbst aber eigenen aus den Mitgliedern der den 41 Wahldistricten vorgesetzten Hofgerichte zu nehmenden Commissarien übertragen.

2. Wenn der Fall einer vorzunehmenden Wahl eintritt, erfolgt von der bestehenden obersten Commission so zeitlich, dass alle Vorbereitungen getroffen

werden können, die nöthige Bekanntmachung an die beiden mit dem Wahlgeschäfte für die erste Kammer beauftragten Hofrichter, und zwar unter Mittheilung der Verzeichnisse der Wähler eines jeden Districts, ferner an die sämmtlichen übrigen Hofgerichtsvorstände, damit jeder zu demselben Geschäft für die zweite Kammer ein Mitglied seines Collegiums ernenne. Dieser Commissär benachrichtigt die in seinen Bezirk gehörigen Beamten von seinem Auftrag und fordert dieselben zur Vornahme der Wahl der Wahlmänner auf.

3. Demnächst wird zuerst zu der Repräsentanten-Wahl für die erste Kammer geschritten, damit nicht ein in diese gewähltes Subject zugleich in die zweite ernannt werde.

4. Zu diesem Ende ladet der hiezu beauftragte Hofrichter zu Freiburg die Wähler des Districts oberhalb der Murg nach Freiburg, der Hofrichter zu Mannheim jene des Districts unterhalb der Murg nach Mannheim auf einen bestimmten Tag ein und lässt die Wahl in der Art vornehmen, dass jeder Wähler mit Beisetzung seiner Unterschrift zuerst die Namen der sechs Deputirten, welchen er seine Stimme giebt, auf ein besonderes Blatt niederschreibt und dieses dem Commissär versiegelt übergiebt. Diese Blätter werden von dem letzten in Gegenwart eines verpflichteten Aktuars eröffnet, und unmittelbar darauf wird auf dieselbe Art zur Wahl von sechs Suppleanten geschritten. Da, wo ihm ein gesetzlicher Anstand vorhanden zu sein scheint, werden von ihm die nöthigen Bemerkungen gemacht, und der Anstand womöglich beseitigt; sodann die einzelnen Abstimmungen zu Protokoll genommen, das Resultat derselben nach der relativen Stimmenmehrheit darin bemerkt, das Protokoll von den sämmtlichen Wählern genehmigt und unterzeichnet, die einzelnen Wahlzettel als Beilagen beigefügt und endlich das Ganze von dem Commissär an die zur Leitung des Wahlgeschäfts aufgestellte oberste Behörde eingesandt.

5. Hierauf theilt diese Behörde das Resultat der Wahlen den Gewählten zu ihrer Legitimation und zugleich den sämmtlichen Hofgerichtsvorständen zur weiteren Eröffnung an die von diesen nach §. 2. der gegenwärtigen Verordnung zur Leitung des Wahlgeschäftes für die zweite Kammer ernannt werdenden Commissarien mit, damit diese bei ihrer Verrichtung die nöthige Rücksicht darauf nehmen können.

6. Die Einleitung zu den Wahlen für die zweite Kammer geschieht durch die Ernennung der Wahlmänner. Jeder Beamte und, wo deren mehrere sind, der erste derselben fordert zu dem Ende, sobald er die §. 2. erwähnte Aufforderung erhalten hat, von den Ortsvorgesetzten seines Amtsbezirks ein schriftliches Verzeichniss derjenigen activen Bürger, welche das 25te Lebensjahr zurückgelegt, und jährlich wenigstens 15 Gulden an Häuser-, Güter- oder Gewerbsteuer in ordinario zu entrichten haben, aus welchen allein die Wahlmänner gewählt werden können.

Hierauf versammelt er alle anwesenden activen Bürger seines Amts, macht dieselben auf den Zweck ihrer Zusammenberufung und die gesetzlichen

Eigenschaften eines Wahlmannes aufmerksam, und lässt durch sie nach der relativen Stimmenmehrheit die für das Amt bestimmte Zahl von Wahlmännern ernennen. Die Abstimmungen werden in der Regel ebenfalls schriftlich abgegeben, von dem Beamten eröffnet, die etwa nöthigen Bemerkungen gemacht, darauf durch den zugezogenen Aktuar die Namen der Wählenden und derjenigen, welche die Stimmen derselben erhalten haben, in ein — dem Protokoll beizulegendes — Verzeichniss gebracht, das Resultat in dem von den Anwesenden zu genehmigenden Protokoll angeführt und sogleich hiernach den ernannten Wahlmännern ein amtliches Zeugniss über ihre Ernennung ausgefertigt.

Darauf zeigt der Beamte, unter Anlage des Protokolls, die vollzogene Wahl dem mit der Leitung der Repräsentanten-Wahlen beauftragten Commissär an.

7. Die Repräsentanten-Wahl selbst wird in allen Wahldistricten, welche zu dem Gerichtsbezirke eines Hofgerichts gehören, durch ein Mitglied dieses letzten geleitet, welches, sobald die §. 2 erwähnte Bekanntmachung erfolgt ist, von dem Gerichtsvorstande ernannt wird. Dieser Commissär beruft, wenn er im Gefolge der von ihm erlassenen Aufforderung die Anzeigen und Protokolle über die vollzogene Ernennung der Wahlmänner von den Beamten seines Bezirks erhalten hat, durch die betreffenden Aemter an dem ihm am angemessensten scheinenden Orte die Wahlmänner jedes der ihm zugewiesenen Wahldistricte zusammen, veranstaltet durch diese, nachdem sie sich mit den erhaltenen amtlichen Zeugnissen legitimiert haben, die Wahl des Districts-Repräsentanten und eines Suppleanten, nach den in Unserem Edict über die Stände-Verfassung Art. 14 ausgedrückten Erfordernissen, verfährt dabei ganz nach der bei den Wahlen für die erste Kammer (§. 4 der gegenwärtigen Verordnung) gegebenen Vorschrift und legt endlich ebenso, wenn sein Geschäft in den sämmtlichen Districten beendigt ist, die Protokolle und Beilagen der obersten dirigierenden Behörde vor, worauf diese durch die Kreisdirectorien den betreffenden Aemtern das Resultat eröffnet und von diesen ein Wahlzeugniss jedem Gewählten zugestellt wird.

8. Die Abwesenden können bei den Versammlungen zur Ernennung der Wahlmänner nicht durch andere vertreten werden. Die Wähler der I. Kammer dürfen, jedoch nur aus ganz unvermeidlichen und bescheinigten Ursachen, einem andern speciell Bevollmächtigten die Ablegung ihrer Stimmen übertragen. Tritt ein solches Hinderniss bei einem Wahlmann der II. Kammer ein, so muss an dessen Stelle durch das einschlagende Amt in der vorgeschriebenen Art die Wahl eines andern veranstaltet werden.

9. Eine Stimme, welche Jemand sich selbst giebt, gilt nicht.

10. Wird dieselbe Person in mehreren Districten gewählt, so gilt die Wahl des Districts, welcher sie zuerst wählte.

11. Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

12. Die vorstehenden Anordnungen über das Wahlverfahren finden bei der Ernennung der Deputirten der Geistlichkeit und der Universitäten keine Anwendung, da darüber schon der Art. 14 des Edicts über die Stände-Verfassung eine besondere Verfügung enthält, welcher daher nur die weitere beigefügt wird, dass die kirchlichen Ministerial-Behörden und die Universitäten das Resultat ihrer Wahl der zur obersten Leitung des ganzen Geschäfts beauftragten Commission unmittelbar anzuzeigen haben.

In einer zweiten Beilage werden 41 Wahlbezirke in Vorschlag gebracht in welchen 709 Wahlmänner 41 Abgeordnete (Repräsentanten) wählen sollen

Als Zusatz zu der Verfassungsurkunde wünschte Staatsrath v. Dawans die Feststellung einer Reihe von Sätzen, in denen allgemeine Grundlagen des künftigen Regierungssystems überhaupt, und insbesondere der Beziehungen zwischen Regierung und Landständen ausgesprochen würden:

1. die Gleichheit aller Stände in den Abgaben, Rechten und Ansprüchen,
2. die Nothwendigkeit, den Einfluss der Gesetzgebung nicht bloss auf Civil- und Criminalgesetze zu beschränken, sondern vorzüglich auf Freiheit im Handel und Gewerbe, auf Beförderung der Landescultur u. s. f. zu leiten und dessfallsige Hindernisse zu beseitigen,
3. die Nothwendigkeit, den Landtag alljährlich zu halten und alljährlich den Finanzetat zu regulieren,
4. die Hauptobliegenheit der Landstände und die Nothwendigkeit, sie zu deren Erfüllung durch einen jeweiligen Ausschuss vorzubereiten,
5. das Recht der Landstände, Vorstellungen an ihre Bewilligungen zu knüpfen,
6. die Nothwendigkeit einer Dienerpragmatik.

Das gesammte Material, welches aus den Berathungen der Commission hervorging, wurde nach Vollendung ihrer Berathungen nach Wien abgeschickt, wo der Grossherzog mit einem Theil seiner Räthe noch verweilte.

Dort wurde es den Freiherrn von Marschall und von Berckheim unterbreitet, welche ihre Bemerkungen schriftlich ausarbeiteten und zu den Akten gaben. Wir theilen daraus Folgendes mit, indem wir minder Wichtiges übergehen.

Zu Art. 9 vindiciert Frhr. v. Marschall in seinem: «Wien im März 1815» datierten Gutachten dem Grossherzog das Recht, nicht nur Grundherrn sondern auch Standesherrn zu ernennen und ihnen erbliche Virilstimmen zu ertheilen, den gehörigen Besitz von Liegenschaften vorausgesetzt.

Zu Art. 12 erhebt er Bedenken dagegen, ob alle activen Bürger ohne Rücksicht auf ein gewisses Vermögen die Wähler sollen erwählen dürfen.

Zu Art. 14 wünscht er einen Census für die zu Wählenden. Die Vertreter des Eigenthums müssten, nach seiner Ansicht, in der Volksrepräsentation das entschiedenste Uebergewicht haben. Er schlägt vor, bei den zu Wählenden wenigstens das Doppelte des Vermögens der Wähler als Bedingung festzustellen.

Zu Art. 15 glaubt er, dass — wenn sich der Grossherzog für die Zulassung der Staatsdiener zum Landtag entscheide — bloss ausgeschlossen sein sollten:

1. die Minister und etwaige andere Vorstände der Ministerien und diejenigen, welche vermöge ihrer Stellung den Regenten unmittelbar über die mit den Landständen zu verhandelnden Gegenstände zu berathen haben,
2. diejenigen Diener, die durch ihre Dienstverrichtungen an einen Aufenthalt ausserhalb des Versammlungsortes der Landstände gebunden sind,
3. die mit einer Comptabilität gegen den Staat beladen sind.

Zu Art. 16 beantragt er den Zusatz: «Jeder Regent wird bei der ersten landständischen Sitzung nach seinem Regierungsantritt bei fürstlichen Worten sich verpflichten, die Verfassung zu handhaben und aufrecht zu erhalten.»

Zu Art. 20 ist er der Ansicht, obwohl für die erste Zeit triftige Gründe das alljährliche Zusammentreten der Stände wünschenswerth machen, so dürfte im Gesetze doch die Bestimmung zweijähriger Termine genügen und könnte allenfalls für die ersten 4—6 Jahre die Zusage der jährlichen Zusammenberufung ertheilt werden.

Zu Art. 27 spricht sich Marschall gegen die gesetzliche Nöthigung des Regenten aus, die Gründe seiner Missbilligung anzugeben.

Zu Art. 29 wünscht er nach «erhoben» den Zusatz: «keine bestehende Abgabe abgeändert oder erhöht» und bemerkt ferner: «Domänen sind meines Erachtens nicht Staatsgut, sondern Familiengut des Regenten. So wurden sie wenigstens bei der Mediatisation betrachtet, sonst hätte man die Domänen der Mediatisierten für die Staaten einziehen müssen, mit welchen sie vereinigt wurden. Es fordert daher noch reife Ueberlegung, ob man die Veräusserung der Domänen der landständischen Einwilligung unterwerfen will und kann. Wenn der Regent Domänen veräussert und dafür Staatsschulden bezahlt und den Staat in seinen nothwendigen Ausgaben erleichtert, so muss dieser es ihm Dank wissen.»

Zu Art. 30. Der Vorschlag im zweiten Theile dieses Artikels sei sorgfältig zu prüfen, damit die Stände nicht eine allzutiefe Einmischung in Gegenstände der executiven Administration erhalten.

Zu Art. 31. Marschall will die Stände nicht zur Aufdeckung von Missbräuchen verpflichten, um sie dadurch nicht von den Hauptgegenständen ihrer Berathung abzuziehen.

Zu Art. 30 schlägt er für den zweiten Satz folgende Fassung vor: «Bleibt dieser Versuch fruchtlos, so beruht der Vorschlag auf sich, er kann aber bei künftigen neuen Landtagsversammlungen wieder vorgebracht werden.» Er regt ferner den Gedanken an, ob man nicht bei Finanzfragen gleich Anfangs beide Kammern zusammentreten lassen und die einzelnen Stimmen zusammenzählen will.

Schliesslich beantragt Marschall Wiederherstellung des Artikels, der das Auflösungs- und Vertagungsrecht des Regenten feststellt, wobei er

hinzufügt: «Uebrigens versteht es sich von selbst, dass die Regierung von diesem bedenklichen Mittel nur höchst selten und nicht ohne die reifste Ueberlegung Gebrauch machen wird.»

Ferner scheint ihm Art. 30 die Rechte der Stände zum Nachtheil der Regierung zu weit auszudehnen. Er beantragt folgende Fassung: «Bei Bewilligung von Abgaben können die Stände keine solchen Bedingungen beifügen, welche dem Finanzplane fremd sind, oder in andere Verwaltungsgegenstände eingreifen.»

In Bezug auf die Vorschläge von Dawans endlich, allgemeine Rechte der Unterthanen grundgesetzlich festzustellen, schlägt Marschall vor, folgende in die Verfassungsurkunde aufzunehmen:

1. Gleichheit vor dem Gesetze,
2. verhältnissmässige Gleichheit der Abgaben,
3. Zulassung zu allen Stellen, mit Ausnahme der Hofstellen,
4. gleiche Militärdienstleistungspflicht,
5. das Recht, mit Beibehaltung des Bürgerrechtes in auswärtigen Staaten Dienste anzunehmen,
6. freies Auswanderungsrecht nach Erfüllung der Militärdienstleistungspflicht unter Vorbehalt der Retorsion gegen Staaten, die Abzugs- und Auswanderungsgebühren beziehen,
7. Pressfreiheit,
8. gleiche Rechte der drei christlichen Confessionen,
9. freie Ausübung des Eigenthumsrechtes,
10. ordentlichen Gerichtsstand in allen Rechtssachen,
11. ungehinderten Rechtsgang,
12. Unabsetzbarkeit der Gerichtsglieder höherer Instanzen.

Kürzer und nicht von der staatsmännischen Einsicht und dem edlen Freisinn erfüllt, wie die Bemerkungen des Frhn. v. Marschall, sind jene des Frhn. v. Berckheim. Aus ihnen (sie sind datiert: Wien, 7. April 1815) heben wir folgendes hervor:

Zu Art. 14. Da Vermögenslose «mehr des Kosmopolitismus als des Patriotismus fähig sind und ihr Interesse an der Erhaltung der bestehenden Staatsverfassung nur allein auf ihrer Sittlichkeit, einer nur schwachen und precären Stütze, besonders in diesem demoralisierten Jahrhundert beruht,» so wünscht Frhr. v. Berckheim, «dass nur derjenige, der im Lande angesessen ist und ein bestimmtes Vermögen besitzt, das aber bedeutender als jenes der Wähler sein muss, zum Deputirten solle erwählt werden können. Wenn auch dadurch manchem sonst einsichtsvollen Kopf der Weg versperrt ist, seine Fähigkeiten geltend zu machen, so ist dieses Opfer gering, wenn man dabei bedenkt, dass dadurch dem Schwindelgeiste der Neuerungs- und Verbesserungssucht Mass und Ziel gesetzt wird.»

Bei Art. 27 wünscht Berckheim die Weglassung des Satzes: «Er wird jedoch . . . . » weil dadurch der Regent in eine solche Abhängigkeit von

den Landständen gesetzt würde, welche dem allgemeinen Wohl durch Lähmung der executiven Gewalt nachtheilig werden dürfte.»

Als dieses Gutachten geschrieben wurde, schien die Zeit für ruhige Berathung gesetzgeberischer Arbeiten wiederum, kaum dass Europa auf eine neue friedliche Aera zu hoffen begonnen hatte, in eine ungewisse Zukunft gerückt. Napoleons Landung in Frankreich, die Vertreibung der Bourbonen, die Aufstellung grosser Heeresmassen an der deutschen Gränze gegen Frankreich liessen keine Beschäftigung mit legislatorischer Thätigkeit aufkommen. Das Schicksal des Welttheils, besonders aber die Zukunft der kleinen deutschen Staaten, war neuerdings in Frage gestellt. Mit den andern Fürsten verliess auch Grossherzog Carl die österreichische Hauptstadt, um in sein bedrohtes Land zurückzukehren. Am 12. Mai trat er der erneuten Allianz der europäischen Mächte gegen Napoleon bei und versprach, ein Contingent von 16,000 Mann zu der grossen Armee zu stellen. Noch ein Mal brach eine schwere Zeit über das badische Land herein, das mit Truppen überschwemmt wurde, als der linke Flügel des grossen Heeres der Verbündeten im Rheinthal von Mainz bis Freiburg herauf seine Stellung nahm. Unter dem Geräusch der Waffen schweigen, wie die Musen, so auch die andern Werke des Friedens. Für Verfassungsarbeiten hatte in diesen stürmischen, unsichern Tagen Niemand Gedanken und Stimmung.

Zweites Capitel.

Werfen wir nunmehr einen Blick auf den Zustand des badischen Landes in jener Zeit, auf die unläugbaren Uebelstände, die sich aus der plötzlichen Zusammenlegung der innerlich verschiedenartigsten Territorien, aus den gesteigerten Anforderungen an das Staatsvermögen, aus der absoluten Nothwendigkeit der Kränkung einzelner Rechte und Interessen ergaben, auf die damit zusammenhängende Stimmung der Bevölkerung und auf die Beziehungen und Wechselwirkungen dieser Verhältnisse zu den Verfassungsarbeiten.

Eine lebhafte Empfänglichkeit der Bevölkerung für politische Bestrebungen war am Anfange des 19. Jahrhunderts nirgend wahrzunehmen. Die lange und glückliche Regierung Carl Friedrichs hatte die Bewohner seines Landes an den patriarchalischen Absolutismus gewöhnt, unter dem man gut, zufrieden und gedankenlos lebte, so lange die europäische Lage das kleinstaatliche Stillleben nicht bedrohte. Des Wohlwollens, der Fürsorge des Fürsten, der Redlichkeit und Beflissenheit seiner Diener war man sicher, und nach mehr stand der bescheidene Sinn dieses Volkes nicht.

Auch die Bevölkerung der Länder, welche, in Folge des Pressburger Friedens und der Rheinbundsacte, dem badischen Lande einverleibt worden, trug Carl Friedrich das Vertrauen in seine Weisheit und seine Regententugenden entgegen, von dem die Angehörigen seiner Erblande erfüllt waren. Der Wunsch nach einer Wiederherstellung der alten ständischen Rechte wurde nur im Breisgau laut, wo sich eine ständische Verfassung lebendig erhalten hatte, während in der badischen Markgrafschaft schon in den siebenziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die Erinnerung, dass auch dieses Land einst eine solche Verfassung gehabt, dass seine Stände ein Recht der Steuerverwilligung und Controle besessen, nur noch in Büchern lebte.

Erst die Eingriffe, welche die Neuorganisation der vereinigten Territorien, die nunmehr ein Staat werden sollten, in althergebrachte, gewohnte,

liebgewonnene Einrichtungen und Verhältnisse machte, hatten in der Bevölkerung eine gewisse Opposition gegen das einseitige Vorgehen der Regierung wach gerufen. Aber die harte Zeit war nicht dazu angethan, über ein grösseres oder geringeres Mass der Volksrechte zu verhandeln, während es zunächst nur galt, die unabwendbaren Lasten des Krieges mit Geduld und Ergebung zu tragen. Die Befreiung Deutschlands, der Anschluss auch des Südens an die nationale Bewegung liess erst das Gefühl zum Durchbruch kommen, dass die Abschüttelung des Joches der Fremdherrschaft nicht genüge, dass es sich nun darum handle, in dem von äusserem Drucke befreiten Staate Bürgschaften für ein zukünftiges besseres, menschenwürdigeres Dasein aufzurichten.

Jetzt erst wandte sich nach und nach die Aufmerksamkeit auf die trostlose Lage des Staates, jetzt erst begann man darüber nachzudenken, woher denn die vorhandenen Uebelstände kämen, über welche Mittel man verfüge, ihnen abzuhelfen. In diesem Bestreben begegneten sich bald, wenn auch von verschiedenen Voraussetzungen ausgehend und verschiedene Ziele im Auge, die höchsten Spitzen und die unteren Schichten des Volkes — die Mediatisierten, die ihrer Vorrechte beraubten Grundherrn und der in Handel und Wandel beschränkte und gehinderte, durch Steuern und Abgaben überbürdete Bürger- und Bauernstand.

Die Aufgabe der Regierung nach erfolgter Vergrösserung des Landes war keine leichte. Eine einheitliche Organisation und Verwaltung des aus so zahlreichen Gebieten gebildeten Grossherzogthums, in denen die verschiedenartigsten Gesetze und Einrichtungen bestanden, konnte nicht in's Leben treten, ohne mannigfaltige Conflicte der Interessen der einzelnen Landestheile und der verschiedenen Classen der Staatsangehörigen hervorzurufen

So schonend man auch bei Einführung der unbedingt nothwendigen Neuerungen vorgehen mochte, so war es doch unmöglich, dieselben in der Form einer natürlichen Entwicklung an das schon Bestehende anzuschliessen, und jede gewaltsame Veränderung, jeder unvermittelte Uebergang aus einem gewohnten Zustand in einen ungewohnten, pflegt naturgemäss — auch bei erlangter Einsicht von der Zweckmässigkeit, ja Nothwendigkeit der Aenderungen — ein gewisses Gefühl der Unbehaglichkeit zu erzeugen.

Die Massregeln der Regierung, die sich auf die Regelung der Staatssouveränetät gegenüber den ehemals reichsunmittelbaren, nun zu Unterthanen gewordenen Adelichen bezogen, also die Feststellung der standes- und grundherrlichen Verhältnisse und die allmählige Einführung eines gleichförmigen Finanzsystems, bildeten hauptsächlich den Gährungsstoff, der die politischen Bewegungen in den Jahren 1815 bis 1818, die auf Ertheilung einer Verfassung hinzielten, hervortrieb.

In den standes- und grundherrlichen Verhältnissen lag für die Herstellung einer einheitlichen Organisation und Verwaltung des Landes eine bedeutende Schwierigkeit; diess fühlte man immer mehr, je weiter man auf dem Wege zu jenem Ziele vorschritt. Daher erlitten die Edicte, in welchen

Carl Friedrich den Rechtszustand der Mediatisierten in der ersten Zeit des Rheinbundes, als die bestehenden Zustände in den einzelnen Landestheilen noch grösstentheils unverändert geblieben waren, mit Milde und möglichster Schonung bestimmt hatte, allmählig mannichfache Abänderungen, so oft sich in diesen ursprünglichen Bestimmungen ein Hinderniss für den Vollzug der Gesetze und Massregeln ergab, die man zum Zwecke der allmähligen Herstellung einer Gleichförmigkeit in den gesetzlichen Zuständen der verschiedenen Landestheile für nöthig erachtete. Zuletzt kam es im Jahre 1813 sogar zur gänzlichen Aufhebung der standes- und grundherrlichen Gerichtsbarkeit.

Die Einführung eines allgemeinen Abgabensystems für das ganze Grossherzogthum gab in dem Verlaufe der Periode, in welcher die hierauf bezüglichen Gesetze erlassen wurden, häufigen Anlass zu Bestimmungen, welche die Eigenthums- oder Rechtsansprüche der Mediatisierten berührten. Wie unwillkommen solche Massregeln den ehemaligen Reichsunmittelbaren auch sein mochten, so gaben sie ihnen doch keinen Grund zu gerechten Beschwerden, in so ferne sie in den durch die Rheinbundsacte bestimmten Hoheitsbefugnissen der Regierung lagen. Nur die Aufhebung der standes- und grundherrlichen Gerichtsbarkeit war eine Verletzung der durch die Rheinbundsacte anerkannten Bedingungen ihrer Unterwerfung.

Es ist naturgemäss, dass solchen Vorgängen gegenüber die Mediatisierten das Bedürfniss eines gesicherten Rechtszustandes und beruhigender Garantien für dessen Erhaltung fühlten und dessen Befriedigung erstrebten, als der Rheinbund sich aufgelöst hatte, ohne dass sich ihnen die Hoffnung eröffnete, weiter gehende Wünsche, die sie von den Folgen der im Jahre 1806 geschehenen Unterwerfung befreit haben würden, erfüllt zu sehen.

Sie begrüssten desshalb, wenn auch nur als ein Minimum ihrer Ansprüche und vielleicht mit dem geheimen Gedanken, darauf die Revindication ihrer früheren Stellung zu basieren, die Beschlüsse des Wiener Congresses, welche ihnen etwa die Rechte gewährten, die ihnen die ersten Edicte Carl Friedrichs zuerkannt hatten und, indem sie die Herstellung landständischer Verfassungen in allen Bundesstaaten festsetzten, ihnen einen vorzüglichen Antheil an der Landstandschaft zusicherten.

Von der Ausführung dieser Beschlüsse versprachen sie sich einen Einfluss auf die Landesgesetzgebung der ihnen — im Zusammenhalt mit den Beschlüssen der deutschen Bundesacte — eine ausreichende Wahrung ihrer Rechte und Interessen zu sichern schien.

In solcher Weise stand die Verfassungsfrage im Zusammenhang mit den Sonderinteressen der ehemals Reichsunmittelbaren.

Indessen war ihnen ein anderes Interesse mit der Gesammtheit der Landesbevölkerung gemeinsam, in Folge des Ganges der Finanzverwaltung des Grossherzogthums, wobei sich der natürliche Zusammenhang zwischen politischen Freiheitsbestrebungen und der Entwickelung finanzieller Zu-

stände, den die Geschichte des öffentlichen Lebens der Staaten so vielfach bekundet, deutlich erwies.

Die in den einzelnen Landestheilen nach der Auflösung des Reichsverbandes bestandenen öffentlichen Abgaben waren Ueberlieferungen einer Zeit, in welcher die Macht der Regierungen in Bezug auf die Besteuerung durch Gesetze, Verträge und Herkommen mannigfachen Beschränkungen unterlag, die einmal eingeführten ständigen Lasten festgehalten wurden und neue nur bei besonderen Anlässen sich an die bestehenden ansetzen konnten, daher das Abgaben- oder Steuerwesen, abgesehen von ausserordentlichen und vorübergehenden Massregeln, vorherrschend stationär war. Man traf daher in jedem der einzelnen Territorien, aus welchen das Grossherzogthum gebildet war, meist nur Zustände, an welche die Abgabenpflichtigen von lange her gewöhnt waren.

Die Verschiedenheit der Abgaben war sogar nach Gattung, Anlage und Höhe noch grösser als die Menge der neuen Bestandtheile des Grossherzogthums, indem mehrere derselben aus einer Anzahl von Gebieten zusammengesetzt waren, die früher verschiedenen Landesherrn gehorcht hatten, in denen daher auch verschiedene Arten der Besteuerung vorkamen.

Das Einkommen aus allen Landestheilen, nach Abzug der provinziellen Ausgaben, war in Folge der Kriege von 1805, 1806 und 1809 und der Entsendung eines Corps nach Spanien, zur Bestreitung des Staatsaufwandes unzureichend, die Belastung der einzelnen Landestheile mit directen und indirecten Steuern, welche ausser den Domänen und Domanialgefällen dieses Einkommen lieferten, im Verhältniss zu den finanziellen Kräften der verschiedenen Steuerverbände sehr ungleich, die Finanzverwaltung, in Folge der zahlreichen Menge an Umfang ungleicher Gebiete, die ihre eigenthümlichen, vielfach von einander abweichenden Einrichtungen hatten, äusserst verwickelt und schwierig. Man fühlte das Bedürfniss einer den Grundsätzen der Gerechtigkeit entsprechenden, verhältnissmässig gleichen Vertheilung der zur Deckung des Staatsaufwandes erforderlichen öffentlichen Auflagen und einer gleichförmigen, Ordnung und Regelmässigkeit bedingenden, einfacheren Verwaltung.

Dieses Bedürfniss beschloss man durch die Einführung eines allgemeinen Steuersystems für das ganze Grossherzogthum zu befriedigen. Da aber die Vorbereitungen hiezu geraume Zeit erforderten, dauerten die in den einzelnen Landestheilen bestehenden verschiedenartigen Verhältnisse im Wesentlichen noch bis zu den Jahren 1811—15 fort, indem mittlerweile nur der erhöhte Staatsbedarf theilweise durch vorübergehende allgemeine Auflagen, wie namentlich durch eine Einkommensteuer, und der wachsende Druck der Staatslasten durch Creditoperationen und Verwendung von Grundstockvermögen, Domänenerlös und anderem Eigenthum gemildert ward. Im Jahre 1812 begann aber der Vollzug dieser Reformen. Noch ehe die im Jahre 1810 begonnenen Vorarbeiten zu der Einführung des neuen directen Steuersystems, nämlich die Aufstellung eines Katasters zur Erhebung der

Grund-, Gefäll- und Häusersteuern — an welche sich die Gewerbesteuer anschliessen sollte — vollendet waren, wurde 1812 die allgemeine Zollordnung, das Ohmgeldgesetz und die Accisordnung, welche nebst dem bereits im ganzen Lande eingeführten Salzmonopole die Hauptbestandtheile des indirecten Steuersystems bildeten, zum Vollzuge gebracht.

Diese Massregel war mit der Aufhebung des bunten Gemisches der in den einzelnen Landestheilen bisher bestehenden sogenannten indirecten Abgaben verbunden.

An die Stelle der zahlreichen Zollstationen des Landes, welche die Erinnerung an die frühere territoriale Zerrissenheit bewahrten, und den inneren Verkehr belästigten, trat ein Grenzzollsystem und die Erhebung von Einfuhr-, Durchgangs- und Ausgangs-Zöllen.

An die Stelle der in fast allen Landestheilen bisher in Geltung gestandenen Abgaben von Getränken, welche nach den verschiedenartigsten Tarifen und Bestimmungen von der Consumtion geistiger Getränke in Gasthäusern und Schenken erhoben wurden, traten die in der Ohmgeldsordnung bestimmten Steuern, und an die Stelle der in mehreren Landestheilen eingeführten Verkehrs- oder Verkaufsabgaben (Pfundzölle) die Besteuerung des allgemeinen Verbrauchs einer Reihe von Gegenständen durch Auflagen, die bei deren Erzeugung oder bei ihrer Bestimmung zur Consumtion zu erheben waren.

Ausserdem wurden, ebenfalls unter dem Namen der Accise, Steuern von Erbschaften, von Schenkungen und Liegenschaftsverkäufen angeordnet.

Das im Jahre 1812 angenommene Steuersystem erhielt mit wenigen Modificationen (Aufhebung der Mahlsteuer und einiger Accisgattungen von minder erheblichem Betrage) einen dauernden Bestand und besteht noch jetzt, nachdem an die Stelle der isolierten Zolleinrichtungen im Jahre 1835 die Theilnahme an dem grossen deutschen Zollverein trat, im Uebrigen in seinen wesentlichen Grundzügen und principiellen Grundlagen.

Seine Einführung konnte aber nicht verfehlen, schon in Folge der Nachtheile, die sich jedenfalls an solche weitgreifende Veränderungen eines längst gewohnten Zustandes in einer kurzen oder längeren Uebergangsperiode knüpfen, auf die allgemeine Stimmung einen ungünstigen Eindruck zu machen.

So war zwar die Einführung eines Grenzzollsystems zur möglichsten Abwehr nachtheiliger Einflüsse der Mautheinrichtungen, mit denen Nachbarstaaten vorangegangen waren, geboten, und überdiess, im Vergleich mit der Masse der früher bestandenen, den inneren Verkehr hemmenden Zollschranken, eine wesentliche Verbesserung, dagegen wurden nun im auswärtigen Verkehr manche Verbrauchsgegenstände mit höheren Abgaben belastet, der Handel, in Folge der Unterscheidung von Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr, früher nicht gekannten Formalitäten unterworfen, und diese Er-

schwerungen des auswärtigen Verkehrs wurden sogleich fühlbar, während die Vortheile des veränderten Systems sich nur allmählig entwickeln konnten.

Auch das Ohmgeldgesetz und die Accisordnung wurden, obwohl die Gleichstellung sämmtlicher Landestheile in der indirecten Besteuerung ein unabweisliches Gebot der Gerechtigkeit war, mit allgemeiner Ungunst aufgenommen.

Durch die Einführung des neuen indirecten Steuersystems wurden allerdings einige bisher in einzelnen Landestheilen bestandene und als schlechthin verwerflich erkannte Abgaben, z. B. die Accise vom Verkehr mit beweglichen Gegenständen, abgeschafft, andere aber, die nicht überall eingeführt waren, wurden auf das ganze Land ausgedehnt, so dass nicht nur fast allenthalben, an die Stelle der gewohnten, durchgängig neue Abgaben traten, sondern auch im Ganzen die Gesammtlast der indirecten Abgaben erhöht wurde. Es wurden durch diese Massregel zahlreiche Kreise von Producenten und die Gesammtheit der Consumenten betroffen und der peinliche Eindruck der Neuerung noch dadurch gesteigert, dass auch die Last der directen Steuern von Jahr zu Jahr mehr anwuchs, die zudem noch geraume Zeit nach Einführung des neuen indirecten Steuersystems in hergebrachter Weise in den einzelnen Landestheilen fortbestanden und deren Ausgleichung erst im Jahre 1815, nach Vollendung der Steuerperäquation, d. h. nach Aufstellung des Grund-, Gefäll- und Häusersteuer-Katasters, vollzogen werden konnte.

Ein Hauptzweck der neuen Organisation des Steuerwesens war die Beschaffung der Mittel zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse, welche besonders in den Jahren 1813—15 durch die höheren Anforderungen der Militärverwaltung und bedeutende ausserordentliche Ausgaben für diplomatische Zwecke sich steigerten, ohne fortwährend zur Verwendung von Grundstockvermögen, zur Contrahierung neuer Staatsanlehen und zur Ausschreibung neuer Steuern schreiten zu müssen.

Aber in dem Drang der Zeit, in der bedeutende Kriegsprästationen den Volkswohlstand immer mehr verkümmerten und eine ungeordnete Verwaltung es nie zu einem Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben zu bringen vermochte, schien dieser Zweck sich schlechterdings nicht erfüllen zu sollen.

Als der Finanzminister Freiherr von Sensburg im Dezember 1815 summarisch die Exigenz der Generalstaatskasse für die Monate December 1815 bis mit April 1816 überschlug, ergaben sich bei 2,746,816 fl. Erforderniss nur 2,066,479 fl. Deckungsmittel, also für 5 Monate ein Deficit von 680,337 fl. *)

Bei dieser Lage der Dinge war es naturgemäss, dass sich die Bevölkerung des Landes, nachdem der Friede wiedergekehrt war und sich die Aussicht auf ruhige Zeiten eröffnete, in denen man wohl eine Verringerung der Lasten zu erwarten berechtigt war, danach sehnte, eine gesetzliche

*) Eine Reihe von Actenstücken über die finanziellen Zustände in dieser Zeit theilen wir in Beilage II. mit.

Regelung ihrer Leistungspflicht an den Staat und eine entscheidende Theilnahme an deren Feststellung eingeführt zu sehen.

Als nach den Verheissungen der Bundesacte in einzelnen Staaten offenkundige Schritte zum Vollzuge des Art. 13 geschehen, öffentliche Verhandlungen hierüber gepflogen oder (wie in Weimar) Verfassungsurkunden ertheilt wurden, während im Grossherzogthum Baden von einer erneuten Aufnahme der durch den Krieg von 1815 in's Stocken gerathenen Verfassungs-Berathungen nichts verlautete, da regten sich allmählig mehr und mehr Unruhe und Zweifel im Lande. Von zwei Seiten, von dem in seinen Privilegien und Rechten gekränkten Adel und aus der Mitte des unter dem Drucke der Steuern, wie unter den Nachwehen der Kriegsjahre schwer leidenden Bürgerstandes ertönte gegen Ende des Jahres 1815 der Ruf nach Ertheilung einer Verfassung.

Drittes Capitel.

Der erste Schritt, der aus der Mitte des Landes für Einführung einer Verfassung geschah, war eine Eingabe von 33 Adelichen, in der mit schonungsloser Schärfe die traurige Lage des Landes geschildert war und am Schlusse des umfangreichen Aktenstückes drei Bitten gestellt wurden, nämlich die angekündigte Besteuerung noch zur Zeit ausgesetzt zu lassen, die Regelung der Adelsverhältnisse bis zu den hierauf bezüglichen Beschlüssen des deutschen Bundes zu verschieben und die Zusammenberufung der dem Lande durch §. 13 der deutschen Bundesacte bestimmten Stände unverschieblich zu verordnen.

Diese Eingabe, von Sinsheim 2. November 1815 datiert, wurde dem Grossherzog durch eine Abordnung des unterländischen Adels überreicht und in Abschrift dem Finanzminister mitgetheilt.

Bald darauf traf eine ähnliche Eingabe der Grundherren des Dreisam- und Wiesen-Kreises in der Residenz ein.

Gleichzeitig wurde bekannt, dass sich auch in bürgerlichen Kreisen eine lebhafte Agitation gegen die neuen Steuern und für Einführung einer Verfassung zu regen beginne.

Zuerst war es eine Versammlung der unterländischen Geistlichkeit, welche eine Vorstellung an den Landesherrn in dieser Richtung verabredete, hierauf ein Kreis von Heidelberger Bürgern, welche den Versuch machten, ihre Mitbürger in Stadt und Land zur Unterzeichnung einer von dem Professor an der Heidelberger Universität, Justizrath Martin, verfassten Adresse ähnlichen Inhalts zu veranlassen.

Diesen Bestrebungen gegenüber machten sich im Rathe des Grossherzogs zwei Strömungen geltend. Ein Theil seiner Rathgeber wünschte eine möglichste Berücksichtigung der Beschwerden und Wünsche des Adels, der ja doch naturgemäss die Stütze des Thrones und, sehr zum Nachtheil

der Regierung, durch die, gegen seine Vorrechte ergriffenen Massregeln derselben entfremdet und in eine populäre Agitation geradezu gedrängt worden sei; dieselben Männer wünschten aber auch aus eigener innersten Ueberzeugung die Einführung einer Verfassung und hielten diese für das einzige Mittel, das gestörte Gleichgewicht im Staatshaushalt und das erschütterte Vertrauen zwischen Fürst und Volk wieder herzustellen. Ein anderer Theil aber sprach sich gegen jegliche, dem Adel zu machende Concession aus, sah überhaupt in dem Adel den gefährlichsten Feind der Krone und war dabei eben so wenig geneigt, dem Fürsten diejenigen Beschränkungen seiner Souveränetät anzurathen, die mit Ertheilung einer Verfassung eintreten mussten.

Die Eingabe des Adels gab diesen letzteren schneidige Waffen in die Hand. Masslos und ohne jene Rücksicht, die unter allen Umständen der Fürst auch von dem ersten seiner Unterthanen zu erwarten berechtigt ist, abgefasst, las sie sich, wie ein Fehdebrief, den ein alter Ritterbund an einen gleichstehenden und gleichberechtigten Fürsten richtete; sie war nicht geeignet, eine versöhnliche Stimmung bei Grossherzog Carl hervorzurufen.

Es erfolgte denn auch am 2. Dezember ein sehr ungnädiger Bescheid, mit dem diese «höchst unehrerbietige Schrift mit Missfallen, und ohne auf den Inhalt weiter einzugehen» den Grundherren zurückgegeben wurde, unter dem Beifügen, «dass für dieses Mal ihr respectwidriges Benehmen in der Ueberzeugung ohne weitere Ahndung bleiben solle, dass die Unterzeichneten grösstentheils von dem wahren Inhalt dieser, von einem unkundigen und übeldenkenden Schriftverfasser zusammengetragenen Beschwerden nicht hinlänglich unterrichtet gewesen seien.»

Gegen die bürgerlichen Verfassungskämpfer dagegen wurde eine Untersuchung eingeleitet, welche, nach langer Dauer, das Resultat hatte, dass Justizrath Martin seine Entlassung aus dem badischen Staatsdienste nahm.*)

Trotzdem blieb die Agitation, wenigstens in einer Richtung, nicht ganz erfolglos. Denn ihr, ohne allen Zweifel, ist es zuzuschreiben, dass die, auf 25 Procent bestimmt gewesene allgemeine Steuer auf 18 Procent herabgesetzt und dass der Finanzrath Nebenius beauftragt wurde, «eine populäre Darstellung des dermaligen Abgabensystems und eine Vergleichung der gegenwärtigen Steuerperäquationsgrundsätze mit den früheren Steuerverfassungen und mit den Abgaben benachbarter Staatsunterthanen» zu verfassen und durch den Druck verbreiten zu lassen.**)

Auch dem Adel wurden einige der ihm abgenommenen Gerechtsame wieder eingeräumt, den Standes- und Grundherrn das ihnen als Kirchen-

*) Vergl. Allgemeines Staats-Verfassungs-Archiv. Zeitschrift für Theorie und Praxis gemässigter Regierungsformen. Weimar 1816. I. Bandes 3. Stück. — Kieler Blätter von 1816 S. 336 ff.

**) Die Schrift hat den Titel: „Ueber die directe Steuer im Grossherzogthum Baden. Von einem badischen Bürger." Carlsruhe 1815. Als Gegenschrift erschien: „Kehrseite der directen Steuer im Grossherzogthum Baden, aufgefasst und dargestellt von einigen badischen Bürgern auf dem Lande. Lörrach und Weinheim. Im dritten Jahre eitler Hoffnungen".

patronen früher zugestandene Präsentationsrecht zurückgegeben, auch die Grundherrn und ihre Familienangehörigen in die, vor dem 26. November 1809 genossenen privilegirten Gerichtsstandesverhältnisse, die sogenannte Canzleisässigkeit wieder eingesetzt.

Aber auch die Verfassungsfrage kam schon im November, und zwar unmittelbar durch die Adelseingabe, wieder in Fluss, freilich zunächst nur innerhalb des Cabinets, ohne dass weitere Kreise von der Aufnahme dieser Berathungen Kenntniss erhalten hätten.

In der Geh. Cabinetsconferenz vom 21. November 1815 nämlich kam der Entwurf eines Rescriptes zur Berathung, welchen Staatsrath von Sensburg vorher unter den Mitgliedern in Circulation gesetzt hatte und wodurch der Vollzug der einzuführenden ständischen Verfassung bis auf die Resultate des künftigen Bundestages verschoben werden sollte.

Es waren über diesen Gegenstand von den meisten Mitgliedern umfassende gutachtliche Aeusserungen schriftlich niedergelegt worden.

Frhr. v. Marschall sprach sich folgendermassen aus: Die Gährungsstoffe, die in Deutschland weit verbreitet seien, drohten den Umsturz, besonders der kleineren Staaten, wenn man ihnen nicht jetzt gleich und ehe die Krankheit unheilbar werde, durch die geeigneten Mittel entgegenarbeite.

Preussen sei der Mittelpunkt geheimer Gesellschaften, die, besonders durch Verbreitung von Schriften, die Regierungen der kleineren Staaten herabwürdigen. Die preussische Regierung begünstige, sichtbar aus eigensüchtigen Absichten, die sogenannten philanthropischen Ansichten der Neuerer. Auf dem Wiener Congress habe sie ihre Plane, auf diesem Wege den Norden von Deutschland sich zuzueignen und im Süden die inneren Bande der deutschen Staaten zu lösen, sichtbar an den Tag gelegt. Sie werde diese Versuche bei nächster Gelegenheit reassumieren.

Gewaltsame polizeiliche Massregeln würden das Uebel nicht hemmen, sondern mehren. Man müsse den Strom in ein ruhiges Bett leiten. Das einzige Mittel sei freiwillige Beschränkung der Regierungsgewalt von Seite der Regenten, nach geläuterten Grundsätzen einer guten Staatsverfassung. Er verwies auf Würtemberg, auf den dort aus Schuld des Königs, «des herrschsüchtigsten aller Monarchen» entbrannten Kampf, auf den Schaden der erwuchs, indem dieser Fürst vor der Opposition des Landes zurückweichen musste.

Theilnahme und Aufmerksamkeit an den Fortschritten, welche der Nachbarstaat zum Ziele einer wohlgeordneten Verfassung macht, sei in Baden rege geworden. Bald werde man hier dem Regenten abnöthigen, was er jetzt noch als Wohlthat ertheilen könne. Er befürchtet fremde Einmischung, sobald in Baden Unruhen ausbrächen, um so mehr als viele der neuen Unterthanen sich unter die alten Verhältnisse und Herrscherhäuser zurücksehnen. Eine gesunde Politik fordere daher gebieterisch, dass der Regent keine Gelegenheit versäume, um, nach eingetretenen ruhigeren Zeiten, sich die Herzen dieser Unterthanen durch Wohlthaten zu gewinnen.

Eine Vertagung des vor ganz Europa in Wien geleisteten Versprechens werde einen schlechten Eindruck machen, jeder werde fühlen, «dass dieses nur ein Ausweg ist, um die Erfüllung hinauszuschieben.»

«Nächstdem» — fährt er fort — «ist es der Würde eines unabhängigen Regenten ganz und gar nicht angemessen, die Verhältnisse gegen seine Unterthanen von den Aussprüchen eines Congresses abhängig zu machen, auf dessen Beschlüsse auswärtige Staaten den meisten Einfluss haben werden. Vielmehr muss er an seinem Theile sich möglichst bemühen, die Sachen dahin zu leiten, dass diese Beschlüsse, ohne die Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten in ihrem Innern zu berühren, sich bloss auf die Rechte und Verbindlichkeiten der Bundesglieder unter einander beschränken.» Uebrigens sei vorauszusehen, dass der künftige Bundestag über die Verfassungen der Einzelstaaten nichts allgemeines bestimmen werde, weil die grösseren Staaten sich keine Vorschriften werden aufdringen lassen.

Die Vorarbeiten seien so weit vollendet, dass die Verfassung binnen Monatsfrist erlassen werden könnte. Binnen 5—6 Monaten könnte man die erste Ständeversammlung berufen und ihr die nöthigen Vorlagen machen.

In dieser Richtung räth Marschall ein Rescript zu erlassen.

Staatsrath v. Kalm gab seine Meinung dahin ab: Der Erlass landständischer Verfassungen sei nach den Wiener Verabredungen nicht mehr abzuändern. Auch er erwarte nur von dem, so schnell als möglich erfolgenden Erlass einer Verfassung (welche den redlichen Theil des Volkes über seine gerechten Erwartungen beruhigen, den unruhigen, missvergnügten und aus Egoismus intriganten Personen aber eine Abfertigung geben würde, wodurch ihre fortgesetzten Machinationen zum strafbaren Vergehen werden) Sicherheit, Ruhe und Glück für den Landes-Regenten, Sicherheit für das Eigenthum, Wohlstand für das Land.

Staatsrath von Sensburg erkennt zwar an, dass die landständische Verfassung realisiert werden müsse:

1. weil sie, wenn sie wohl organisiert ist, dem Lande und dem Landesherrn frommt,
2. weil sie schon als eine Fundamentaleinrichtung des deutschen Bundes-Staates in Wien ausgesprochen wurde,
3. weil S. K. Hoheit sich in einer officiellen Note bereits dafür pronnociert haben.

Aber er hält es unbedingt, besonders wegen der herrschenden Gährung, für zweckmässig, die Berufung der Stände und den Erlass einer Verfassung zu verschieben, bis der Bundestag die Direction für ein allgemein giltiges Vorgehen gegeben habe.

Das Beispiel Würtembergs führt Sensburg für seine Ansicht an; durch eine voreilig ertheilte Constitution sei jetzt dort die Staatsgewalt förmlich gelähmt. Er führt ferner für sich die Eingabe der grundherrlichen Depu-

tirten an, welche, mit Hinweis auf künftige Verfügungen des Bundestages, von Reichsadel, Immunitäten u. s. f. spreche und dem Regenten geradezu das Recht bestreite, jetzt schon in Steuersachen Normen zu geben.

Der Schluss seines Votums, das die entschiedenste Abneigung gegen constitutionelles Wesen athmet, empfiehlt den Erlass einer Erklärung des Regenten, dass und warum vorerst die Proclamation einer landständischen Verfassung unterbleibe.

Staatsrath Guignard ist der Ansicht, die ständische Verfassung könne nicht in's Leben treten, bevor nicht die bisherige — durch die verschiedenen Constitutionsedicte und andere landesherrliche Verordnungen und durch die Organisation v. J. 1809 — bestimmte Landesconstitution revidiert und in einen natürlichen Zusammenhang mit der ständischen Verfassung gebracht sei.

Dadurch werde verhindert, dass die Stände, welche die Rechtmässigkeit und die Bedingungen ihrer Existenz nur aus der Constitution ableiten sollen, über eine erst zu entwerfende oder erst zu bestimmende Constitution absprechen.

Also erst diese Vorarbeiten seien zu machen und in der grossherzoglichen Erklärung darauf zu verweisen.

Bei der Abstimmung blieb Frhr. v. Marschall auf seiner Ansicht stehen, die Einrichtung einer landständischen Verfassung nicht von den künftigen Verhandlungen der Bundesversammlung zu Frankfurt abhängig zu machen und bis zu Bekanntwerdung der etwaigen Resultate derselben in dieser Hinsicht ausgesetzt sein zu lassen, sondern jetzt gleich einen Termin von etwa zwei Monaten zur Publication der ständischen Verfassung, nach vorgängig in dieser Zwischenzeit erfolgter Vollendung der hiezu noch nöthigen Vorarbeiten, und sodann einen weiteren Termin von ohngefähr sechs Monaten zur wirklichen Einberufung der Stände in dem dermalen zu erlassenden Rescript festzusetzen.

Die Bedenken von Sensburg seien auf alle und jede landständische Verfassung anwendbar, bewiesen also für den vorliegenden Fall zu viel. Indem die Bundesacte jedem Bundesstaat überlassen habe, die Verfassung seinen physischen und politischen Verhältnissen anzupassen, sei nicht zu befürchten, dass der Bundestag eine Zurücknahme bereits erfolgter Bestimmungen veranlassen werde. Zudem könne der Grossherzog die Bundesacte nicht als Motiv des Aufschubes früher ausgesprochener, freiwilliger Zusicherungen öffentlich anführen, da er sie noch gar nicht förmlich anerkannt habe.

Frhr. v. Berckheim tritt dieser Ausführung bei. Die Note vom 1. December 1814 an Oesterreich und Preussen binde den Grossherzog vor Europa und vor seinen eigenen Unterthanen. Auch er verweist auf die noch nicht erfolgte Anerkennung der Bundesacte, «die anzuerkennen dem Grossherzog so lange nicht angerathen werden könne, als er in derselben auf eine, den königlichen Vorrechten seines Hauses nicht entsprechende Stufe gesetzt bleibe.»

Den Einfluss des Bundestags auf die innere Verfassung der Bundesstaaten «dürfe man ja nicht provocieren, sondern im Gegentheil standhaft zu entfernen suchen.» Daher sei er für sofortige Erklärung, dass in bestimmter Zeit eine Verfassung werde erlassen werden.

«Um jedoch der Influenz der Bundesversammlung und eines etwaigen Bundesgerichtes, deren Einwirkung auf die Modalitäten der landständischen Verfassung gewiss nicht zum Vortheil des Landesherrn sein dürfte, einen festen, undurchdringlichen Damm entgegen zu setzen,» möchte eine Landesbehörde (etwa das Oberhofgericht) bei Differenzen zwischen Landesherrn und Ständen zum entscheidenden Richter bestellt werden.

Frhr. v. Kalm stimmt im Allgemeinen wie die Vorigen.

Staatsrath Wielandt beantragt, aus ähnlichen Motiven, namentlich auch wegen der im Lande herrschenden, zum Theil von Aussen her importierten Aufregung und Unruhe der badischen Staatsangehörigen, Berathungen, welche den Entwurf einer landständischen Verfassung mit den übrigen Constitutionen in Einklang bringen und namentlich den übeln Folgen der ständischen Widersetzlichkeit steuern. Er billigt v. Berckheims Vorschlag, das Oberhofgericht als Gerichtshof bei ausbrechenden Conflicten zu erklären und fügt den weiteren hinzu, es sollen bei Streitfragen, welche Steuern betreffen, bis zur Entscheidung, die alten Abgaben forterhoben werden. Endlich stellt er den Antrag, ein Rescript zu erlassen, worin diese Berathungen und deren Vollendung bis zu einem bestimmten Termin angekündigt werden, an dessen Ende der Zeitpunkt der wirklichen Einberufung der Stände werde proclamiert werden.

Staatsrath Guignard stimmt wie Wielandt. Während der Vorarbeiten könne man die Gegenstände und den Gang der Verhandlungen des Bundestags beobachten und manches Interessante abstrahieren.

Staatsrath von Sensburg kann nicht, wie jene, zu einer isolierten Stellung des Grossherzogs, dem Bundestag gegenüber, rathen. Er bleibt auf den Ansichten seines schriftlichen Votums und Rescript-Entwurfes stehen.

Am 23. November Abends wurden dem Grossherzog sämmtliche Vorträge und Abstimmungen zur Resolutionsfassung nach Stuttensee, wo er sich damals aufhielt, übersendet.

Indess vergiengen Monate, bis nach irgend einer Seite hin eine Entscheidung erfolgte.

Erst am 16. März 1816 ergieng das nachstehende Grossherzogliche Rescript:

Wir Carl von Gottes Gnaden etc.

Mit der wiederhergestellten Ruhe und Ordnung in Europa ist auch der Zeitpunkt erschienen, der Uns erlaubt, die künftigen verfassungsmässigen Rechte Unserer Unterthanen näher festzusetzen und ihnen eine sichere Grundlage und Garantie zu geben. Wir sind überzeugt, dass Wir diese Rechte nicht dauerhafter begründen und zugleich Un-

sere Unterthanen aller Classen über ihr Verhältniss gegen Uns und Unsere Behörden und über Unsere Regierungs-Grundsätze mit beruhigenderem Zutrauen erfüllen können, als durch die Einführung einer landständischen Verfassung in Unserem Grossherzogthum. Wir haben bereits hiezu die nöthigen Vorarbeiten angeordnet, und diese sind soweit gediehen, dass Wir, nach angehörtem Staatsrath, beschlossen haben, dass auf den 1. August d. J. die erste ständische Versammlung Unseres Grossherzogthums eröffnet werden solle.

Carlsruhe, den 16. März 1816.

Carl.

Auf S. K. H. besondern höchsten Befehl

vdt. Frh. von Hacke. Ring. *)

Diese Eröffnung, in der ein bestimmter Termin für die Berufung der Landstände bezeichnet war, war zwar einerseits wohlgeeignet, zur Beruhigung der aufgeregten und bekümmerten öffentlichen Meinung des Landes beizutragen, andererseits aber erhielt das festgewurzelte Misstrauen gegen Einsicht und guten Willen der Regierung durch den Umstand neue Nahrung, dass in dem Rescript zwar von Vorarbeiten die Rede war, die in der zukünftigen Verfassung dem Volke einzuräumenden Rechte aber nur in einer ganz allgemeinen Andeutung erwähnt wurden.

Besonders der Adel des Landes fühlte sich durch diese unklare Ausdrucksweise beunruhigt, da er aus derselben die Wahrscheinlichkeit entnahm, es werde die Regierung einseitig, ohne seine Vorschläge, Rechtsanschauungen und Ansprüche zu hören und zu prüfen, mit der Ertheilung einer Verfassung vorgehen und die kürzlich erfolgten Zugeständnisse als eine Art Abfindung des Adels ansehen.

Es blieb ihm ferner nicht verborgen, dass jene Zugeständnisse, so ungenügend sie ihm selbst erscheinen mochten, dennoch von andern Classen der Bevölkerung als wichtig und bedeutsam genug betrachtet werden könnten, um dadurch auf ein Einvernehmen des Adels mit der Regierung zu schliessen und Misstrauen gegen die gemeinnützige Gesinnung des Adels zu hegen. **)

In Folge solcher Erwägungen vereinigte sich am Ende des März 1816 die Ritterschaft der Main- und Tauber-, Neckar-, Pfinz- und Enzkreise unter sich und mit dem Stellvertreter des Fürsten zu Salm-Reifferscheid-Krautheim, dem Grafen zu Waldeck und Pyrmont, zu einem gemeinschaftlichen Vorgehen. Ihre Bevollmächtigten — ausser dem Grafen Waldeck

*) Regierungsblatt 1816 Nr. VIII.

**) Vergl. Geschichtliche Darstellung der Schritte, welche zur Vorbereitung einer rechtsbeständigen Verfassung des Grossherzogthums Baden im Namen des Fürsten zu Salm-Reifferscheid und der vormals reichsunmittelbaren Ritterschaft der Main- und Tauber-, Neckar-, Pfinz- und Enz-Kreise geschehen sind, so wie der darauf von Seiten der Grossherzoglichen Regierung ergriffenen Massregeln. Nebst den dazu gehörigen Actenstücken. April und Mai 1816. 2 Hefte.

noch die Freiherrn Sigmund von Gemmingen, Carl von Racknitz, Ferdinand von Sturmfeder, Max von Berlichingen — erliessen am 31. März eine Vorstellung an den Grossherzog, in der sie zwar die Zurückgabe der Patronatsrechte und des privilegierten Gerichtsstandes mit Dank anerkannten, jedoch gegen einseitige landesherrliche Declarationen über ihre Rechte im Allgemeinen Protest erhoben. Sie erklärten, nur ein solches Verhältniss als gesetzlich betrachten zu können, welches durch ihre freie Einwilligung begründet werde; sie seien ausser Stand, ihre Existenz Verhältnissen anzuvertrauen, welche durch einzelne Umstände, individuelle Ansichten oder Persönlichkeiten die Rechte der Einzelnen, ja oft des ganzen Staatsverbandes der Unsicherheit überliefern. Sie erkennten daher — fahren sie fort — in dem Versprechen, eine landständische Verfassung ertheilen zu wollen, den Beweis, dass auch dem Grossherzog die traurigen Folgen nicht entgangen seien, welche solche fernere Ungewissheit im Staatshaushalt für das Volk habe und glaubten, dass der Grossherzog das Bekenntniss nicht missdeuten werde, dass sie die Verbindung des Regenten und der Unterthanen nur dann als gesichert betrachten können, wenn ein mit dem Grossherzog abgeschlossener freiwilliger Staatsvertrag die gegenseitigen Rechte und Pflichten festsetze. Sie bitten daher um möglichst baldige Versammlung der Vertreter des Volkes, damit durch sie die Verhältnisse aller Staatsangehörigen berathen und mit ihnen geordnet werden.

Diese Eingabe erregte die höchste Entrüstung der Rathgeber des Grossherzogs. Schon am 9. April wurden die Freiherrn von Gemmingen und von Racknitz, welche, jener als Major, dieser als Rittmeister, den Officiers à la Suite angehörten, aus deren Liste ausgestrichen, der Kreisrath Frhr. von Berlichingen aus dem Staatsdienst entlassen und ihm der Kammerherrnschlüssel abverlangt. Am 10. April versagten die Minister von Hacke und von Berckheim dem Grafen Waldeck und dem Frhn. von Gemmingen selbst eine Unterredung.

Daraufhin liessen am 14. April 27 unterländische Adeliche eine Erklärung an den Grossherzog abgehen, in der sie anzeigen, «dass sie den Freiherren von Gemmingen, Berlichingen, Racknitz und Sturmfeder eine, bis zur Einführung der landständischen Verfassung dauernde General-Vollmacht ausgestellt haben, alle diensamen Schritte zu thun, um ihnen eine feste und zweckmässige staatsrechtliche Existenz für ihren Stand zu erwirken,» und für die des Dienstes Entlassenen eine gerichtliche Untersuchung verlangen.

In einer Eingabe vom 15. April führten endlich die genannten vier Bevollmächtigten und der Graf zu Waldeck aus, dass der Adel nichts Ausschliessendes für sich suche, sondern nur die grosse Angelegenheit des Vaterlandes in's Auge fasse.

Am 27. April und am 4. Mai fanden in dieser Sache Ministerialconferenzen statt. Staatsrath von Sensburg beantragte, den von ihm verfassten Entwurf einer ausführlichen Beantwortung an die Petenten ergehen zu lassen

und gegen die unter denselben befindlichen Staatsdiener ernste Massregeln zu ergreifen, während die Staatsräthe Meier und Wielandt ihnen vorerst nur Verwarnungen ertheilen wollten. Indess drang die erstere Ansicht durch, den Petenten wurden ihre Gesuche zurückgeschickt, ihre Anmassung verwiesen; sie wurden aufmerksam gemacht, dass sie, wie alle andern Staatsangehörigen, Unterthanen seien, und dass es lediglich von der Gnade und dem Gutdünken des Regenten abhänge, ihnen bei der ständischen Landesrepräsentation formelle Auszeichnungen in der Wahl und Zahl zu gewähren. Desshalb lasse der Grossherzog sämmtliche Unterzeichnete warnen, sich alles weiteren, unzeitigen und Aufsehen erregenden Zusammensitzens und Berathens über arrogante Petitionen der Art zu enthalten und die constitutionellen Normen, besonders in Beziehung auf die landständische Verfassung, nach dem zum höchsten Wohlgefallen gereichenden Beispiel der übrigen Unterthanenclassen ruhig und geziemend abzuwarten. Was die Dienstentlassungen betreffe, so beziehe man sich lediglich auf das organische Edict vom 14. November 1809.

Der Hofrichter Freiherr von Zyllnhardt und der Oberkammerjunker Freiherr von Venningen, Intendant des Mannheimer Hoftheaters, welche beide die Eingabe vom 14. April unterzeichnet hatten, wurden ihrer Dienste entlassen.

Endlich erfolgte am 7. Mai ein grossherzogliches Rescript, von Staatsrath von Sensburg redigiert und im Regierungsblatt *) publiciert, in welchem das Verfahren der unterländischen Adelichen in schonungslosester Weise verurtheilt wird.

Es heisst darin, der Grossherzog habe geglaubt, sich durch seine jüngsten Regierungshandlungen neue Rechte auf das Zutrauen und die Dankbarkeit aller Classen der Unterthanen erworben und allen einseitigen, voreiligen und verfassungswidrigen Petitionen vorgebeugt zu haben. Der grössere Theil der Standesherrn, der Adel der Ortenau, des Breisgaus und des Hegaus habe den Erwartungen entsprochen, die der Grossherzog von dem Stande hegte, der seine Rechte auf verfassungsmässige Ehrenauszeichnung durch höhere Bürgertugenden zu begründen berufen sei. Nicht minder habe der gesammte Bürgerstand in allen Theilen des Grossherzogthums in der letzten Zeit neue Beweise seines Zutrauens in die landesherrlichen Anordnungen, neue Beweise der Treue und Anhänglichkeit gegeben, die er auch unter dem Drucke der vergangenen, schweren Zeiten bewährt habe. Desto mehr hätten die Umtriebe einer Gesellschaft irregeleiteter Adelichen im Kraichgau, im Odenwald und in der Pfalz, so wie der Geist, der aus ihren Vorstellungen spreche, des Grossherzogs gerechtes Missfallen erregen müssen.

Schliesslich erklärt der Grossherzog, dass er die Rechte der Grundherren auf Grundlage der Wiener Bundesacte regulieren werde, sowie

*) Regierungsblatt von 1816 Nro. XIV.

die nähere Bestimmung, deren dieselbe noch bedarf, mit sämmtlichen Bundesgliedern verabredet sein werde; dass er sich darüber weder mit Einzelnen, noch mit Standesdeputirten überhaupt einlassen könne, noch werde; dass er insbesondere nie von dem Grundsatz der gleichen Vertheilung aller Staatslasten auf alle Unterthanen ohne Unterschied des Standes abzuweichen, dass er keinem Stande ein vorzügliches Recht auf Mitwirkung zur Herstellung einer landständischen Verfassung einzuräumen gedenke, und dass er abermals wiederholte Anmassungen «auf das Nachdrucksamste» ahnden werde. «Wir erwarten» — so ist der Schluss dieses Actenstückes — «von allen Unsern Unterthanen jeden Standes, dass sie vertrauensvoll und mit Ruhe der Entwicklung jener Begebenheiten entgegen sehen werden, von welchen die feste Bestimmung der künftigen Landesverfassung abhängt.»

Viertes Capitel.

Im Laufe des Sommers 1816 wurden zwei neue Verfassungsentwürfe ausgearbeitet und dem Grossherzog vorgelegt.

Verfasser des ersten war der Staatsrath von Sensburg. Dieser, ein Mann von vielen Fähigkeiten, ein guter Jurist, wie sie das alte Reich wohl noch hervorbrachte, war aus bischöflich-speyerischen Diensten bei der Secularisation in badische übergegangen. Er war nicht ohne Einfluss auf den Grossherzog, dem seine barsche Art, besonders dem Andrängen des Adels gegenüber, wohl zusagte. Das constitutionelle Wesen hat an ihm weder jetzt, noch später einen Freund gehabt. Der Entwurf, den er zum Vollzug des Rescripts vom 16. März 1816 ausarbeitete, unterschied sich denn auch sehr wesentlich von den Vorschlägen des Freiherrn von Marschall und der ersten Verfassungs-Commission. Das Recht des Landesherrn war in dem neuen Entwurf auf der ausgedehntesten Grundlage aufgeführt, die landständischen Rechte erhielten die denkbar geringste Ausdehnung.

Das Einkammersystem, das er in Antrag brachte, war ohne Zweifel eine nicht misszuverstehende Antwort auf das Auftreten des Adels. Folgendes ist der Wortlaut dieses Entwurfes, des dritten in der Reihe der zur Vorlage gekommenen:

III. Entwurf.

Wir Carl von Gottes Gnaden etc. etc.

In Rückerinnerung an das Vorhaben Unseres geehrten Grossvaters und Regierungsvorfahrers, des in Gott ruhenden Grossherzogs Carl Friedrich und in Gemässheit Unserer Vorverheissung vom 16. März dieses Jahres, bestimmen Wir die pragmatischen Normen und Formen der landständischen Verfassung in Folgendem:

§. 1. Die Landstandschaft ist in ihrer Versammlung eine ungetheilte Repräsentation des badischen Gesammt-Staates; die einmal gewählten Deputirten sind nicht mehr als Districts- oder Standes-Deputirte, sondern als Landesdeputirte zu betrachten.

§. 2. Die Landesrepräsentation soll gebildet werden:

a. durch die Prinzen des Grossherzoglichen Hauses,
b. durch den künftigen katholischen Landesbischof,
c. durch die Häupter der standesherrlichen Familien,
d. durch Deputirte des grundherrlichen Adels,
e. durch Deputirte des Bürger- und Bauernstandes.

§. 3. Die Prinzen des Grossherzoglichen Hauses haben erst nach erlangter Volljährigkeit Sitz und Stimme; sie üben ihr Stimmrecht in Person, oder durch einen grundherrlichen Bevollmächtigten aus; sie nehmen ihren Sitz nach dem Präsidenten.

Sie können nur e i n e Stimme führen; wenn sie durch ihre Besitzungen zugleich Standesherren sind, so werden sie in dieser Eigenschaft bis zu ihrer Volljährigkeit, wo sie das Stimmrecht als Prinzen antreten, und dagegen das standesherrliche aufgeben, durch Vormünder, die nicht schon ein eigenes Stimmrecht haben, vertreten.

§. 4. Die Standesherren sind erbliche Repräsentanten.

Wenn sie in mehrere Linien getheilt sind, so haftet das Stimmrecht auf dem Haupte jeder Linie; besteht aber in einer Linie eine Gemeinschaft unter mehreren, so führt der Aelteste unter ihnen, oder bei dessen Verhinderung der Nachälteste die Stimme.

Sie müssen zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts die Volljährigkeit erreicht haben; bis dahin werden sie durch ihre Vormünder, oder durch einen im Lande wohnenden adelichen Bevollmächtigten desselben vertreten.

Auch nach erlangter Volljährigkeit können sie durch einen adelichen Bevollmächtigten erscheinen.

Auch Adeliche, die keine grundherrlichen Besitzungen haben, können bevollmächtigt werden.

Wer für sich schon eine Stimme führt, kann für keine weitere Stimme bevollmächtigt werden.

§. 5. Der künftige katholische Bischof erhält, wegen dieser seiner Amtseigenschaft, ein Stimmrecht und nimmt seinen Sitz unmittelbar nach den Prinzen des Grossherzoglichen Hauses.

§. 6. Die Deputirten des Adels werden von den Grundherren aus ihrer Mitte durch die Mehrheit der Stimmen gewählt.

Die Qualifikation eines Grundherrn bilden Adel und Grundbesitzungen, verbunden mit diesen oder jenen vogteilichen Gerechtsamen.

Die Grundherren werden in Beziehung auf die Wahl provisorisch nach zwei Landesdistricten, nemlich oberhalb der Murg und unterhalb der Murg, abgetheilt. Jeder District hat 6 Deputirte zu wählen. *)

§. 7. Die Wähler müssen das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, und im Lande wohnhaft sein. Die nur zeitlich abwesenden Grundherren können ihre Wahlstimme Andern übertragen,

Wenn eine Familie oder eine Familienlinie die grundherrlichen Güter in unzertheilter Gemeinschaft besitzt, so kann nur der Aelteste solcher Linie, oder, bei dessen Verhinderung, der Nachälteste das Wahlrecht ausüben.

Wenn die Güter in einem und demselben Ort unter eine und dieselbe Linie abgetheilt sind, so sollen nur jene von dieser Linie das Recht zu einer Wahlstimme haben, welche ein Schatzungscapital von 20,000 fl. versteuern. Vermag keine derselben ein solches Steuercapital nachzuweisen, so ist es wie bei ungetheilten Gemeinschaften zu halten; künftige Güterabtheilungen bei einer Familie geben kein Recht zu Vermehrung ihrer Wahlstimme, nur für besondere Dienste und Verdienste halten Wir Uns bevor, diese ausnahmsweise zu verwilligen.

Keiner kann mehr als e i n e Wahlstimme ausüben, wenn er auch schon mehrere Grundherrschaften besitzt, oder in der Folge erwirbt; eine Ausnahme kann nur aus besonderen Staatsrücksichten statt haben, und nur vom Regenten verwilligt werden.

Weibliche Gutsbesitzer haben weder ein Wahl- noch ein Stimmrecht; sind sie aber vermählt, so werden sie in Beiden durch ihre Ehevögte vertreten.

§. 8. Die, welche gewählt werden, müssen das 30. Lebensjahr begonnen haben; sie müssen im Lande wohnen.

An die Stelle der Gewählten, die mit Tod abgehen, oder aus sonstigen Ursachen aus der Versammlung treten, rücken sogleich Andere ein, zu welchem Ende vorsorglich bei der Hauptwahl der Deputirten eine gleiche Anzahl von Ergänzungsgliedern gewählt wird.

Ein gewählter Repräsentant kann nicht mehr als e i n e Stimme führen.

In Gant Gerathene können nicht gewählt werden, gleichwohl aber noch wählen, so lange nicht im Wege eines förmlichen Concursverfahrens ihre Besitzungen den Gläubigern zuerkannt, oder zu deren Befriedigung zum Verkauf ausgesetzt sind.

§. 9. Die gegenwärtige Zahl der standesherrlichen und wahlfähigen adelichen Familien ist nicht unveränderlich; jene kann durch Erhöhung zur Standesherrschaft, und gleichzeitige Ertheilung einer erblichen Viril-Stimme, und diese dadurch vermehrt werden, wenn der Regent sich bewogen findet, einem Adelichen, der zwar keine grundherrlichen Besitzungen in dem §. 6 ausgedrückten strengen Sinne, aber doch sonstige bedeutende

*) In dem Concept hat dieser Paragraph den Zusatz: „Dem Regenten bleibt unbenommen, die Zahl der Deputirten, welche die Grundherren zu wählen haben, zu mindern oder zu mehren."

Besitzungen im Lande hat, das Recht, zu wählen, und die Qualification, gewählt zu werden, zu verwilligen; auch bleibt dem Regenten unbenommen, die Zahl der von den Grundherren zu wählenden Deputirten überhaupt zu mindern.

§. 10. Die Repräsentanten des Bürger- und Bauernstandes werden aus Adelichen, die keine grundherrlichen Besitzungen haben, und aus dem Bürger- und Bauernstande gewählt.

§. 11. Zu dem Ende ist das Grossherzogthum provisorisch und bis zu einer zweckmässigen geographischen Eintheilung der Aemter, in 41 Wahldistricte eingetheilt.

Jeder dieser Districte erwählt einen landständischen Repräsentanten.

Dem Regenten bleibt gleichfalls unbenommen, die Zahl der bürgerlichen Deputirten zu mindern oder zu mehren.

Jede der beiden Universitäten Heidelberg und Freiburg erneunt gleichfalls einen Deputirten.

Die Geistlichkeit der drei christlichen Confessionen wird durch drei Dekane repräsentiert.*) Die Dekane der evangelisch-lutherischen und reformierten Confession schicken ihre Wahlstimmen schriftlich an die evangelische, und die Dekane katholischer Confession an die katholische Kirchen-Section ein.

Die Dekane der drei Confessionen, welche die relative Stimmenmehrheit haben, sind die Repräsentanten, die beiden Sectionen notifizieren dies dem Minister des Innern, **) damit sie mit den übrigen einberufen werden.

Die Art und Weise, wie die Wahlen der Grundherren und die des Bürger- und Bauernstandes vorzunehmen, ist in der Anlage lit. B. enthalten.

§. 12. Die Wähler, deren Zahl zu 15 bis 20 in jedem District vorgeschrieben ist, müssen im Lande angesessene Adeliche, oder active, im Lande wohnhafte Bürger, und von unbescholtenem Rufe sein, das 25. Jahr zurückgelegt haben, und ein Schatzungskapital von wenigstens 5000 Gulden versteuern. Sie werden von der Gesammtmasse der activen Bürger in jedem Wahldistricte gewählt.

§. 13. Die Wahlmänner in jedem District wählen ihren Repräsentanten ohne Unterschied der Religion, und zugleich auf den Fall seines Absterbens, oder sonstigen Abganges einen Suppleanten durch die Mehrheit der Stimmen, nach den im Art. 7 enthaltenen besonderen Bestimmungen.

§. 14. Die gewählten Repräsentanten müssen im Lande wohnen, das 30. Lebensjahr begonnen haben, von unbescholtenem Rufe sein, und ein Schatzungscapital von wenigstens 10,000 Gulden versteuern.

---

*) Das Concept hat den Zusatz: „Die Wahl geschieht in der Art, dass auch nur die Dekane wählen."

**) Im Concept: „dem Justizminister."

Uebrigens sind die Wahlmänner weder auf ihren Wahldistrict, noch auf den Bürgerstand *) eingeschränkt; sie können auch Personen aus andern Districten, **) und auch Adeliche, die keine Grundherren sind, wählen.

§. 15. Die Grossherzoglichen Diener sind in der Regel wahlfähig; ausgenommen sind:

1. alle Minister und Präsidenten, Cabinetsräthe und active Staatsräthe,
2. alle Vorstände des Oberhofgerichts und der Hofgerichte,
3. alle Lokaldiener.

Wenn ein nicht wahlfähiger Diener in Pensions- oder Quiescentenstand gesetzt wird, so ist er alsdann wahlfähig.

Zur Wahlfähigkeit eines Dieners überhaupt aber wird ein reines Einkommen von 1800 Gulden erfordert, die Besoldung wird mit eingerechnet.

Zu Vorträgen der Regierung und deren Erläuterung haben die Minister, oder die dazu abgeordneten Commissarien des Regenten zu jeder Zeit Zutritt in die ständische Versammlung, nur soll derselben Präsident Tags zuvor davon benachrichtigt werden, damit die Vorträge mit einstweiliger Beseitigung anderer Geschäfte angehört werden; sie müssen aber die Versammlung vor der Abstimmung wieder verlassen.

§. 16. Die Repräsentanten werden von dem Regenten zusammenberufen; ohne seine Berufung ist keine Versammlung gültig.

Sie geschieht durch Einberufungsschreiben des Regenten an die Prinzen des Grossherzoglichen Hauses, an den Landesbischof und an die Standesherren; durch Signaturen des Justizministers an die Deputirten des Adels-, Bürger- und Bauernstandes, an die Deputirten der Geistlichkeit und der zwei Universitäten.

Die gewählten Repräsentanten legitimieren sich bei ersagtem Justizminister durch ihre Wahlscheine.

Streitige Wahlen werden von der ständischen Versammlung entschieden.

Die erste Sitzung wird jedesmal von dem Regenten selbst, oder von dessen Stellvertreter eröffnet; die folgenden Sitzungen werden von dem Präsidenten bestimmt.

§. 17. Die Versammlung wählt den Präsidenten; er muss aber aus der Mitte derjenigen, welche Viril-Stimmen haben, und selbst gegenwärtig sind, gewählt werden. Ist nur einer davon gegenwärtig, so ist dieser ohne weitere Abstimmung Präsident. Werden aber Alle durch Bevollmächtigte repräsentiert, dann kann jedwelches Mitglied der Versammlung zum Präsidenten gewählt werden.

Die Wahl des Präsidenten muss dem Regenten zur Bestätigung vorgelegt werden.

Die Versammlung wählt ferner den Secretär und das erforderliche Kanzlei-Personale.

---

*) Im Concept: „auf einen besondern Stand."

**) Im Concept: „und aus höheren Ständen wählen, nur nicht solche, die schon von höheren Ständen gewählt sind."

Der Präsident kann die Aufsicht über die Kanzlei einem andern übertragen.

§. 18. Die Mitglieder der ständischen Versammlung berathen nach ihren besten Einsichten das Wohl des Staates im Ganzen; sie schwören bei dem Antritt ihrer Stellen:

«Nichts mittelbar oder unmittelbar für ihre Wahl gegeben oder versprochen zu haben, die Landesverfassung und insbesondere das gegenwärtige Constitutivrescript, als wesentlichen Bestandtheil derselben, zu handhaben, nichts dagegen zu handeln, für das Wohl des Staates zu arbeiten, ohne jede andere Rücksicht, als die auf das allgemeine Beste gerichtet ist.»

Diesen Eid leisten die, welche Virilstimmen haben, mit Ausnahme des für sie nicht passenden ersten Absatzes, in die Hand des Regenten, die übrigen Deputirten aber in die Hand des Justizministers.

Jeder Repräsentant ist der gesammten ständischen Versammlung für seine Aeusserungen, überhaupt für sein Benehmen verantwortlich, er kann dessfalls durch zwei Drittel der Stimmen ausgestossen, auch je nach Befinden, der gerichtlichen Behörde zur weiteren Bestrafung übergeben werden.

An die Stelle des Ausgestossenen tritt, wenn es ein Deputirter des grundherrlichen Adels ist, derjenige ein, der nach ihm die meisten Stimmen hat, und wenn es ein Deputirter des Bürger- oder Bauernstandes ist, der Districtssuppleant.

§. 19. Die Wahlen der Deputirten gelten so lange, bis der Regent andere Wahlen anordnet, doch soll längstens nach einem Verlaufe von acht Jahren eine andere Wahl eintreten.

Die ständische Versammlung dauert so lange, bis entweder die Landtagsgeschäfte beendigt, und sie in dieser Hinsicht von dem Regenten verabschiedet wird, oder bis der Regent aus andern Bewegursachen dieselbe vertagt, oder, unter Anordnung einer neuen Wahl, ganz auflöst.

In dem ersten Falle soll längstens nach drei Jahren, in den zwei andern Fällen längstens nach Ablauf eines Jahres, vom Tage des Auseinandergehens der nächst vorherigen Versammlung, eine weitere Zusammenberufung statt haben.

Oeftere Einberufungen der Repräsentanten hängen von aussergewöhnlichen Ereignissen, von aussergewöhnlichen Bedürfnissen, und auch vom Gutfinden des Regenten, sich in wichtigern Staatsangelegenheiten des Raths der Landstandschaft zu bedienen, ab.

§. 20. Wenn der Fall einer neuen Wahl eintritt, können die abgehenden Repräsentanten wieder gewählt werden.

Diese werden sodann statt abermaliger Beeidigung auf ihren früher abgelegten Eid verwiesen.

Bei dem Absterben eines Regenten werden diejenigen Deputirten, welche bei dessen Lebzeiten durch die letzte Wahl erkoren worden sind, als noch gesetzmässig bestehende angesehen.

§. 21. Die Wahlkosten werden von den einzelnen Wahldistricten, ohne Rückvergütung aus der Staatskasse, bestritten; die Reisekosten zu und von dem Versammlungsort, die Kosten des Aufenthalts während der Dauer der ständischen Versammlung werden zu dem neuen Steuer-Simplo, als Additional-Steuer geschlagen, und in diesem Wege von der Staatskasse bezahlt.

Für jeden Deputirten werden für Quartier- und Zehrungskosten 6 Gulden pro Tag hiermit bestimmt.

Eines der schliesslichen Geschäfte jedwelcher Versammlung soll sein, ein Verzeichniss der Kosten mit Einschluss der Rückreise zu fertigen, und dem Finanz-Ministerio zur Decretur auf die Generalstaatskasse zu übergeben.

§. 22. Die Landtagsversammlung kann zur Vorbereitung wichtiger Gegenstände einen Ausschuss aus ihrer Mitte bilden; derselben ist auch unbenommen, vor dem Schluss des Landtags einen Ausschuss zu ernennen, welcher etwa 1 Monat vor Eröffnung des künftigen Landtages zusammentritt, und sich den Vorbereitungsgeschäften unterzieht.

Wird aber mit Verabschiedung der Versammlung zugleich eine neue Wahl angeordnet, so kann aus den auseinandergehenden Deputirten kein Ausschuss für die nächsten Vorbereitungsarbeiten ernannt werden.

Will die Landtagsversammlung Personen, die nicht Landtagsmitglieder sind, zu ihren Berathungen beiziehen, so muss die Genehmigung der Regierung von dem Landtagspräsidenten vorerst dazu eingeholt werden.

§. 23. Verordnungen und sonstige Eröffnungen des Regenten an die Landstände gehen in der Regel durch das geeignete Ministerium.

In eben diesem Wege haben die Landstände ihre Erklärungen, Bitten und Wünsche an den Regenten zu bringen.

Es bleibt ihnen jedoch unbenommen, in ausserordentlichen Fällen, unter Benachrichtigung des einschlägigen Ministeriums von dem Gegenstande, sich durch Vorstellungen, oder auch durch persönliche Abordnungen unmittelbar an den Regenten zu wenden.

Die nöthigen Erläuterungen in Geschäftsgegenständen haben die Landstände bei den Ministerialstellen, im Wege des mündlichen oder schriftlichen Ersuchens zu erheben; unmittelbare Mittheilungen zwischen ihnen und andern landesherrlichen Stellen finden nicht statt.

§. 24. Die Landstände haben:

I. Das Recht, Steuern zu bewilligen.

II. Das Recht, zu ermessen, ob eine neue Staatsschuld zu contrahieren sei.

Ohne ständische Einwilligung kann keine neue Staatsschuld contrahiert werden.

III. Das Recht, zu ermessen, ob dieser oder jener Domänenverkauf räthlich sei oder nicht.

Ohne ständische Einwilligung sollen keine weiteren Domänenveräusserungen, als in so weit solche noch zur Vervollständigung des Dotationsfonds der Amortisationskasse geschehen müssen, statthaben.

IV. Das Recht, die Rechnungen der Amortisationskasse einzusehen, zu ermessen, ob die für dieses Schuldentilgungsinstitut in der Pragmatik vom 31. August 1808 vorgeschriebenen Normen richtig eingehalten werden, und über anscheinende Verletzungen Erläuterungen zu verlangen.

*) V. Das Recht, Thatsachen anzugeben, und Vorschläge darauf zu begründen, worauf entweder bestehende Gesetze ganz abzuschaffen, oder zu modificieren, oder neue Gesetze einzuführen sein möchten.

) VI. Das Recht, dem Regenten einzelne und allgemeine Beschwerden vorzutragen, auch Staatsdiener wegen Malversationen und sonstiger staatsgefährlichen *) Untreue anzuklagen.

§. 25. ad I. Damit das landständische Recht der Steuerbewilligung mit geeigneter Umsicht ausgeübt werden könne, soll das Staatsbedürfniss nachgewiesen, die Deckungsmittel, ausser den directen Grund-, Häuser- und Gewerbsteuern angegeben werden, damit die Landstände bestimmen und ermessen können, ob, und was an dem berechneten Bedürfniss gemindert, und wie gross demnach der wirkliche Bedarf sei, welcher durch directe Steuern gedeckt werden müsse.

So oft der Fall einer neuen Verwilligung eintritt, muss über die Verwendung der vorher verwilligten Rechenschaft gegeben werden.

Der Fall einer neuen ständischen Deliberation über Steuerbewilligung tritt ein:

a. wenn die Regierung eine höhere, als die letzt verwilligte Steuer verlangt,

b. wenn die Bedürfnisse durch Einschränkung der Administrationskosten, durch den Heimfall von Apanagen und Pensionen, sich in einem oder mehreren Rechnungsjahren um 60,000 fl. gegen die unmittelbar vorher bestandenen Bedürfnisse vermindert haben, folglich an der vorher bewilligten Steuer eine Verminderung, die schon für einzelne Steuerpflichtige fühlbar ist, statt haben kann.

Ohne ständische Bewilligung kann keine neue Auflage gemacht, noch eine der bestehenden in eine andere verwandelt werden.

§. 26. ad. II. Die pragmatische Sanction über Staatsschulden vom 18. November 1808 bleibt in ihren wesentlichen Bestandtheilen unveränderlich; nur soweit die darinnen vorgeschriebenen Formen sich auf das Gutfinden und auf das Mitunterzeichnen des Justizministers, auf Anhörung und Genehmigung des Staatsraths beziehen, fallen sie bei dem Einfluss, den Wir den Landständen auf Staatsschulden attribuieren, weg.

Der Finanzminister oder dessen Stellvertreter bringt in der Versammlung der Landstände die Anleihe in Vorschlag mit bestimmter Angabe der

---

*) Fehlt im Concept.

**) Im Concept: V.

***) Im Concept: „Dienstuntreue."

Rechtfertigungsursache, unter Vorlegung des in dem Ministerium über die Berathschlagung abgehaltenen Protokolls.

Die Schuldverschreibung wird von dem Regenten unterzeichnet, von dem Finanzminister, oder dessen Stellvertreter contrasigniert, derselben wird alsdann die landständische Einwilligung beigefügt, und von dem jeweiligen Präsidenten der ständischen Versammlung unterzeichnet.

Schulden, welche aus der Dispositionskasse entweder des laufenden oder des nächstfolgenden Rechnungsjahres auf Grund des Etats des einen oder des andern Jahres getilgt werden können und wollen, bedürfen der landständischen Einwilligung nicht.

§. 27. ad. III. Zu Ablösung des Lehenverbands (Allodification) und zu Ablösungen von Zinsen, bedarf es der landständischen Einwilligung nicht, weil diese Ablösungsbeträge in der Pragmatik über Staatsschuldentilgung, ohne Bestimmung einer Zeit, bis wohin, und ohne Bestimmung einer Summe, bis zu welcher, der Amortisationskasse zugewiesen sind.

§. 28. Bei dem Einflusse, welchen Wir den Landständen auf die Rechnungen der Amortisationskasse geben, fällt der Absatz 7 der Pragmatik über Staatsschuldentilgung vom 31. August 1808, als überflüssig, von selbst weg.

§. 29. Hiermit glauben Wir die Rechtsverhältnisse Unserer Unterthanen aller Classen gegen Uns und Unsere Behörden, nach Unserer Vorverheissung vom 16. März d. J., gehörig gewürdigt und befestigt zu haben.

Wir finden aber, um Einigung und Zutrauen unter den verschiedenen Classen der Unterthanen unter sich, und gegen einander zu begründen, für eben so wohlthätig und nothwendig, noch folgende pragmatischen Bestimmungen hier anzuknüpfen:

§. 30. a. Alle Unsere Unterthanen sind gleich vor dem Gesetz.

b. Der persönliche Stand begründet keine Ungleichheit in den Abgaben.

c. Alle können zu allen Stellen zugelassen werden, mit Ausnahme der Hofstellen.

d. Alle haben gleiche Militärdienstleistungspflicht.

e. Gleich sind die Rechte der drei christlichen Confessionen.

§. 31. Wir schliessen hiermit die Grundlage, worauf die künftige Staatsverfassung ruhen, das Band, welches alle Unterthanenclassen zutraulicher an Uns knüpfen, die Elemente, welche in den verschiedenen Classen einen, dem Regenten und dem Staate frommenden, Gemeingeist schaffen und pflegen sollen.

Mögen die Folgen eben so entsprechend und gesegnet sein, so väterlich gut die Absicht ist, die Uns bei dieser Sanction geleitet hat.

Der zweite Entwurf, der im Sommer 1816 bearbeitet wurde und zur Vorlage kam, war von dem Finanzrath Nebenius verfasst. Dieser ausgezeichnete Staatsmann, der später in der Geschichte seines Heimathlandes eine so hervorragende Rolle spielte und durch seine rühmliche Thätigkeit

bei Begründung des grossen deutschen Zollvereins, wie durch seine mustergiltigen literaischen Arbeiten weit über die Grenzen seines Vaterlandes hinaus bekannt und berühmt geworden ist, hatte ursprünglich juristischen Studien obgelegen, und auch seine erste Anstellung in der juristischen Laufbahn gefunden. Bald aber war man im Finanzministerium auf seine grosse Begabung, seine gründlichen, staatswissenschaftlichen und volkswirthschaftlichen Kenntnisse aufmerksam geworden, und noch in jungen Jahren hatte er die Stelle eines Finanzrathes erhalten. Als solcher hatte er an den grossen und schwierigen Arbeiten der Reform der Steuergesetzgebung einen hervorragenden Antheil genommen. Sein Chef, Sensburg, schenkte ihm ein unbegränztes Vertrauen und so war es natürlich, dass auch die so wichtige Verfassungsangelegenheit mit ihm durchgesprochen und erörtert wurde.

In welcher Weise er sodann selbst bei diesen Arbeiten mitwirkte, darüber haben sich in seinen hinterlassenen Papieren, neben Aufschlüssen, die sich aus Briefen ergeben, eigenhändige Aufzeichnungen erhalten, aus denen wir nachstehend das Bedeutendste mittheilen. Nachdem der Auftrag erwähnt ist, welchen Staatsrath von Sensburg vom Grossherzog erhalten hatte, einen Verfassungsentwurf zu bearbeiten, fährt Nebenius also fort:

«Sensburg besprach sich hierüber mit mir, ohne Vorwissen des Grossherzogs, und theilte mir seine Arbeit mit; da ich über deren Inhalt und Form Bemerkungen machte, bat er mich, ihm einen Entwurf zu liefern. Ich war hiezu bereit, wenn mir Zeit gegönnt würde, mich durch Studien vorzubereiten, wozu ich mir, da Sensburg selbst keine Literatur besass, die erforderlichen Hilfsmittel erst anzuschaffen hatte. Bald drängte er mich, da der Grossherzog ihn mahnte und ich musste in wenigen Tagen meine Arbeit vollenden.»

Sensburg aber übergab diese Ausarbeitung dem Grossherzog als sein Werk, ohne auch nur irgend einer Mitwirkung seines untergebenen Rathes zu erwähnen. Es war nahe daran, dass die bedeutende und für das Land so wichtige Arbeit dazu gedient hätte, Sensburg neue Gnaden und Anerkennungen zu verschaffen, und der bescheidene Nebenius hätte ohne Zweifel diess mit angesehen, ohne seine Autorschaft geltend zu machen. Es sollte doch anders kommen.

«Ich hatte den Entwurf,» erzählt Nebenius, «von dem Revisor Gerwig in's Reine schreiben lassen. Als dieser mir die Abschrift brachte, war gerade von Holzing, der ältere, (Adjutant des Grossherzogs) bei mir. In seiner Gegegenwart legte ich die Scripturen auf den Tisch, an dem wir sassen. Der ganze Vorgang war übrigens ohne Einfluss auf unsere Unterhaltung geblieben. Aber sein Sperberauge mochte einiges gelesen haben, ohne dass ich es gewahr wurde.

«Nachdem ich Herrn von Sensburg meine Arbeit übergeben hatte, bat er mich, von der Sache mit Niemanden zu sprechen, was ich ihm zusagte. Einige Tage später kam eines Morgens Herr von Holzing zu mir, erzählte,

wie Sensburg dem Grossherzog einen Verfassungsentwurf übergeben habe, den er auf dem Schreibtische des Grossherzogs habe liegen sehen. Indem er die Handschrift des Schreibers, Ueberschrift und Eingang überblickte, habe er sogleich gedacht, dass der Entwurf meine Arbeit sei und diess dem Grossherzog bemerkt. Auf dessen Entgegnung, dass dies unmöglich sei, da er dem Staatsrath von Sensburg persönlich die Arbeit aufgetragen und strenge Geheimhaltung geboten habe, erwiederte Holzing, dass er zugegen gewesen, als mir ein Schreiber die Abschrift des Entwurfes gebracht habe. Auf diess hin trug ihm der Grossherzog auf, mein Manuscript abzuholen, um sich zu überzeugen, ob er die Wahrheit rede. Ich übergab ihm das ursprüngliche Concept, nebst früheren, durch Correcturen theilweise verdorbenen Abschriften, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, dass er den Grossherzog in meinem Namen bitten möge, nichts von der Sache gegen Sensburg zu äussern.

«Ich bemerkte meinem Freunde zugleich, dass ich, von Sensburg täglich angetrieben, die Arbeit sehr übereilt hätte und eine bessere zu liefern bald im Stande sein würde. Holzing brachte mir das Manuscript bald zurück, mit der Versicherung, dass der Grossherzog meine Bitte gewähre und es ihm sehr lieb wäre, von der Sache unterrichtet worden zu sein. Nach einiger Zeit erhielt ich von Staatsrath von Sensburg das nachstehende Billet:

Carlsruhe, 5. Juli 1816.

«Ich ersuche Sie angelegenst, mir bestimmt zu schreiben, ob und was Sie im Museum wegen des Entwurfs der landständischen Verfassung geäussert haben. Der Grossherzog hat mich gestern Abend darüber gefragt; aus seinen Reden und Benehmen konnte ich abstrahieren, dass ihm darüber manches rapportiert worden sei. Haben Sie sich etwa gegen Herrn von Marschall oder gegen Herrn von Holzing zu weit herausgelassen? Das wäre mir, besonders in dieser Sache, die ohnehin mit Leidenschaft betrieben zu werden beginnt, äusserst unangenehm; ich will aber von der Feierlichkeit Ihrer Verheissungen immer noch das Beste hoffen.

Ihr Freund von Herzen

Sensburg.»

«Die erste Frage musste ich für eine Finte halten, da es mir nicht eingefallen war, im Museum von der Verfassungsangelegenheit auch nur im Allgemeinen zu sprechen. Aber ich vermuthete, dass vielleicht der Grossherzog ein Wort habe fallen lassen, das Sensburg zu seiner Anfrage hatte veranlassen können. Ich sandte daher das Billet sogleich an Holzing mit erneuerter Bitte, dafür zu sorgen, dass ich Sensburg gegenüber nicht compromittiert würde. Holzing antwortete:

Oos, 7. Juli 1816.

«Lieber, theurer Freund!

Ich habe Deinen lieben Brief gestern Abend noch dem Herrn, nebst Inlage, vorgezeigt; dieser Schritt war der Folgen halber nöthig. Indem ich Dir den Uriasbrief zurücksende, bin ich von Seiten des gnädigsten Herrn beauftragt, Dir zu versichern, dass Höchstderselbe nichts zu Sensburg sagte, was Dich compromittiren könnte und die ganze Sache ist, wie Du ganz richtig vermuthest, eine Finte. Antworte ihm mit dem Gefühl des rechtlichen Mannes, der seine Pflicht nie überschritten hat.

Mit Hand und Herz

Dein treuer Freund und Bruder

Holzing.»

«Später sagte mir Holzing, der Grossherzog habe Sensburg gefragt, ob er über den Entwurf nicht mit seinen vertrauten Räthen gesprochen, und als Sensburg diess im allgemeinen verneint, weiter fragend ausgerufen: «Doch wohl mit Nebenius, dem Sie besonders vertrauen?» ««Mit dem am allerwenigsten!»» habe nun Sensburg erwiedert, der Grossherzog aber hierauf sich in einer Weise ausgesprochen, welche die Besorgniss Sensburgs, der Grossherzog sei von der Sache unterrichtet, erregt haben mochte.»

Die Antwort, welche Nebenius seinem Chef gegeben, ist leider nicht erhalten. Von Einfluss auf den weiteren Verlauf der Arbeiten war übrigens dieser Vorgang zunächst nicht. Officiell blieb Sensburg der Verfasser auch des zweiten Entwurfes. Der Grossherzog fand, wie es scheint, nicht den Entschluss, die Täuschung, die sich Sensburg ihm gegenüber erlaubt hatte, zu ahnden. Zur Entlassung des vielfach brauchbaren Mannes, die doch wohl hätte erfolgen müssen, wenn die Angelegenheit weiter erörtert worden wäre, war allerdings auch die sonstige Lage der Dinge nicht geeignet. Der zerrüttete Zustand der Finanzen, die völlige Desorganisation des ganzen staatlichen Mechanismus machte einen badischen Ministerposten gerade damals keineswegs zu einem wünschenswerthen Ziele. In diesem und dem folgenden Jahre haben verschiedene Personen den Eintritt in das Ministerium mit aller Entschiedenheit abgelehnt.

Der Nebenius'sche Entwurf gieng von ganz andern Grundlagen aus, als alle bisherigen Entwürfe, indem er die Steuercapitalien als Massstab für die Eintheilung des Landes in Wahlbezirke und die Stärke der Vertretung anlegte. Wie Sensburg, adoptierte auch er das Einkammersystem, aber in ganz anderem Geiste stellte sein Entwurf die Rechte der Landesvertretung fest. Dieser Entwurf, der vierte in der Reihe der seit 1814 entstandenen, enthält schon eine ganze Reihe von Bestimmungen, die später in die noch heute geltende Verfassungs-Urkunde Aufnahme gefunden haben.

Auch durch seine Form und Sprache zeichnet er sich vor allen früheren vortheilhaft aus.

Staatsrath v. Sensburg war indess, so sehr er die hervorragende Bedeutung dieser Arbeit zu würdigen wusste, (was er am deutlichsten dadurch bewies, dass er sich selbst die Autorschaft aneignete) doch mit sehr vielen Einzelheiten dieses Entwurfes nicht einverstanden; er unterzog ihn zunächst selbst einer zweiten Redaction, und legte ihn am 4. Juli 1816, nebsts einem ersten Entwurf (s. oben III. Entwurf) einer neuen Commission vor, deren Mitglieder ausser ihm selbst noch die Staatsräthe Eichrodt und Guignard waren. Diese hinwiederum nahmen, unter Verwerfung des ersten Sensburgischen Entwurfes, den zweiten, der fälschlich unter Sensburgs Namen gieng, also den durch Sensburg überarbeiteten Nebenius'schen Entwurf an, jedoch nicht ohne auch ihrerseits in seine freisinnigen Tendenzen mehrfache Lücken zu brechen.

Ein glücklicher Zufall hat gewollt, dass dieser Entwurf in seiner ersten Redaction, d. h. in der ursprünglichen Fassung, die ihm Nebenius gegeben, in der zweiten Redaction, deren Aenderungen von Sensburg herrühren und endlich in einer letzten Fassung, die ihm die Commission vom 4. Juli gab, erhalten ist.

Der nachfolgende Abdruck ist die zweite Redaction, wie sie jener Commission vorgelegt wurde; in den Noten ist mit Petitschrift der abweichende Wortlaut der 1. Redaction, mit Cursivschrift die letzte Fassung mitgetheilt.

IV. Entwurf.

Wir Carl etc. etc.

Zum Vollzug der Unsern lieben und getreuen Unterthanen ertheilten landesherrlichen Zusicherung, Unserm Grossherzogthum eine landständische Verfassung zu geben, verordnen Wir, wie folgt:

Erstes Capitel.

Von der Bildung der Landstände.

Art. 1. Zusammensetzung der Stände.

Die Landstände bestehen: *)

1. Aus den Prinzen Unseres Hauses, in so weit sie zugleich Standesherrn sind,

*) 1. Redaction:

1. Aus den volljährigen Prinzen Unseres Hauses und den Häuptern der standesherrlichen Familien, nach den untenfolgenden näheren Bestimmungen,
2. aus dem katholischen Landesbischof und den Deputirten der Geistlichkeit,
3. aus den Deputirten der Grundherrn,
4. aus den Deputirten der übrigen Unterthanen.
5. Wie 7 der 2. Redaction.

2. aus dem katholischen Landesbischof,
3. aus den Häuptern der übrigen standesherrlichen Familien,
4. aus den Deputirten der Grundherrn,
5 aus den Deputirten der Geistlichkeit,
6. aus den Deputirten der übrigen Unterthanen,
7. aus den Ständegliedern, die Wir Uns, unter den in Art. 2 enthaltenen Beschränkungen, zu ernennen vorbehalten. *)

Art. 2. Stimmenzahl und Stimmenvertheilung.

Das der directen Besteuerung unterworfene Vermögen und Einkommen bildet, wie die Anlage lit. A ausweist, die Grundlage der Stimmenvertheilung unter die weltlichen Stände. Indem wir aber den Standes- und Grundherrn, im Rückblick auf ihre frühern Verhältnisse, die Theilnahme an der Landstandschaft in erhöhtem Masse sichern wollten, haben Wir die Stimmenzahl festgesetzt, wie folgt: **)

1. Die Standesherrn, mit Einschluss der Prinzen des Hauses in ihrer standesherrlichen Eigenschaft ***), führen nach der Anlage lit. B. sechs Stimmen;
2. sämmtliche Grundherrn des Landes ernennen nach lit. C. fünf Deputirte;
3. die Zahl der bürgerlichen Deputirten wird auf 41 bestimmt. Der Geistlichkeit der 3 Confessionen kommen, ausser dem katholischen Landesbischof, 3 Stimmen zu. †)

††) Die Zahl der von Uns zu ernennenden Ständeglieder †††) soll das Verhältniss, in welchem das Steuerkapital Unserer Domänen zu jenem der Standes- und Grundherrn steht, und nach welchem die Stimmenzahl derselben bemessen worden, nie überschreiten.

---

*) *In der letzten Fassung fiel Nr. 1 weg. Nr. 2—7 sind also dort 1—6.*

**) Bemerkung von Nebenius: Verhältniss des grund- und standesherrlichen Steuercapitals zum übrigen wie 3: 4. Grossherzogliches Domänencapital stärker als sämmtliche standes- und grundherrlichen Capitale.

Die Standesherrn erhalten auf 4 Millionen Steuercapital 1 Stimme,
die Grundherrn „ „ 5 „ „ „ „
die übrigen Unterthanen „ 6 „ „ „ „

***) *Mit Einschluss — Eigenschaft fällt in der letzten Fassung weg.*

†) 1. Redaction: 4 Stimmen.

††) *Hier beginnt in der letzten Fassung Art. 3.*

†††) 1. Redaction: soll das Verhältniss nie überschreiten, das durch das Steuercapital Unserer Domänen und Domänengefälle, die Steuercapitalien der Standes- und Grundherren und die Summe der den letztern in der Ständeversammlung zustehenden Stimmen gegeben ist. Auch werden in jene Zahl die den Prinzen Unseres Hauses als solchen bewilligten Stimmen mit eingerechnet, insoweit sie nicht schon vermöge ihrer Standesherrschaft stimmberechtigt wären.

Art. 3. Landstandschaft der Prinzen des Hauses.

*) Die Prinzen Unseres Hauses sind nur in so weit Landstände, als sie zugleich Standesherrn sind. Während ihrer Minderjährigkeit geniessen sie, in Ansehung der auf ihrer Standesherrschaft ruhenden Stimme, gleicher Rechte mit den übrigen Standesherrn. **)

Art. 4. ***) Landstandschaft des katholischen Landesbischofs.

Der jeweilige Landesbischof ist vermöge seiner geistlichen Würde Mitglied der Ständeversammlung. In dessen Ermangelung führt der Generalvicar die bischöfliche Stimme.

Art. 5. Landstandschaft der Standesherrn.

Das Stimmrecht der Standesherrn ist erblich und wird von dem jeweiligen Familienhaupt ausgeübt. †) Denjenigen Standesherrn, die zusammen nur eine Curiatstimme zu führen haben, steht es frei, sich entweder wegen Aufstellung eines Bevollmächtigten, nach den im Art. 35 gegebenen Bestimmungen, zu vereinigen, oder in einer durch das Loos zu bestimmenden Ordnung von einem Landtag zum andern zu alternieren.

Während der Minderjährigkeit eines Standesherrn haben dessen Vormünder für die Aufstellung eines Bevollmächtigten zu sorgen, der die im Art. 35 dieser Verordnung bestimmten Eigenschaften besitzen muss.

Art. 6. Ernennung der Deputirten im Allgemeinen.

Die Deputirten der Grundherrn, der Geistlichkeit und des Bürgerstandes werden von den wahlberechtigten Personen aus der Zahl der Wählbaren durch relative Stimmenmehrheit mittelst geheimer Abstimmung gewählt.

Wenn für den ernannten Deputirten nicht wenigstens ein Sechstel aller abgegebenen Stimmen gefallen ist, so ordnet die mit Aufnahme der Stimmen beauftragte Behörde eine zweite Wahl an, nach deren Vollzug auf dieses Verhältniss nicht weiter Rücksicht genommen wird. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos, zu dessen Ziehung sogleich nach Eröffnung der

---

*) 1. Redaction: Die Prinzen Unseres Hauses, die zugleich Standesherrn sind, führen nach erlangter Volljährigkeit, nur in erster Eigenschaft, jeder eine Stimme.

**) *Dieser Art. fiel in der letzten Fassung weg.*

***) 1. Redaction: Art. 4 = Art. 5 der 2. Redaction. Art. 5 = Art. 4 der 2. Redaction.

†) Die 1. Redaction hat folgenden Zusatz: Die Erhebung adelicher Familien in den Stand der Standesherrn behalten Wir Uns eben so bevor, wie die Bewilligung neuer standesherrlicher Stimmen, nach Verhältniss der Erweiterung der standesherrlichen Besitzungen.

Abstimmungs-Zettel geschritten wird, indem dieselbe Behörde für die Betheiligten, welche abwesend sind, Bevollmächtigte aufstellt.

Jeder Wahlberechtigte, welcher innerhalb des festgesetzten Termins seine Stimme nicht abgiebt, wird dafür angesehen, dass er auf sein Stimmrecht für den einzelnen Fall verzichtet habe.

Für jeden zu ernennenden Deputirten ist zugleich ein Nachmann vorzuschlagen.

Die Abstimmung geschieht durch Uebergabe eines, in Briefform zusammengelegten versiegelten Zettels, der den Namen, Stand und Wohnort des Deputirten und des vorgeschlagenen Nachmanns enthalten und mit einem Umschlag versehen sein muss. Dem letztern hat jeder Votant auf der Aussenseite seine eigenhändige Namensaufschrift beizusetzen, und die Grundherrn und Dekane haben noch insbesondere den Umschlag ihres Abstimmungszettels mit ihrem eigenen Siegel und resp. Petschaft zu verschliessen.

Wenn derjenige, welcher die relative Stimmenmehrheit erhalten hat, die gesetzlichen Eigenschaften nicht besitzt, oder verliert, die Stelle eines Deputirten ausschlägt, oder stirbt, oder endlich von einem andern Bezirk mit einer grössern Stimmenzahl als Deputirter ernannt würde, so tritt derjenige an seine Stelle, der unter sämmtlichen übrigen vorgeschlagenen Deputirten und Nachmännern die meisten Stimmen erhalten hat und wählbar ist.

Die Stimmen, die für die nemliche Person als Deputirten und Nachmann gefallen sind, werden alsdann bei Berechnung der relativen Stimmenmehrheit zusammengezählt. Wenn in diesem Falle keiner der Vorgeschlagenen ein Sechstel sämmtlicher gefallenen Stimmen für sich hat, so ordnet die mit Bekanntmachung der Wahlen beauftragte Behörde einen neue Wahl an.

Art. 7. Anordnung und Leitung der Deputirtenwahlen und Bekanntmachung der Resultate derselben.

Die Wahlen der Deputirten werden von Uns angeordnet und von Unserm Ministerium des Innern, theils unmittelbar, *) theils durch die Kreisdirectorien und Aemter geleitet. Die Abstimmungstermine für die Grundherrn und Decane werden von demselben durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

Diejenigen Unterbehörden, welche mit Aufnahme der Abstimmungen zum Zweck der Deputirtenwahl beauftragt sind, haben an dasselbe die Wahlprotokolle, mit sämmtlichen Votis und den zu erhebenden Nachweisungen über die gesetzlichen Eigenschaften der gewählten Deputirten, einzusenden.

---

*) *Letzte Aenderung: theils von Unserer für landständische Angelegenheiten überhaupt ernannten Hofcommission.*

Wenn die Wählbarkeit der letztern keinem Anstande unterliegt, so macht Unser Ministerium des Innern *) die getroffene Wahl durch das Regierungsblatt bekannt.

Im entgegengesetzten Falle sind dem nicht gehörig qualificierten Gewählten die gesetzlichen Mängel zu eröffnen, und, wenn derselbe nicht widerspricht, nach den am Schlusse des vorhergehenden Artikels enthaltenen Bestimmungen, das ihm in der Stimmenzahl zunächst stehende, wählbare Individuum in die Liste der Deputirten zu tragen, oder nöthigenfalls eine weitere Wahl anzuordnen.

Erfolgt von Seiten des ernannten Deputirten, dessen Wählbarkeit in Zweifel gezogen wurde, ein Widerspruch, so behalten Wir uns die Entscheidung nach den in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Bestimmungen bevor, werden aber der Ständeversammlung darüber die nöthigen Mittheilungen machen.

Art. 8. Stimmrecht und Wählbarkeit im Allgemeinen.

1. Das Staatsbürgerrecht ist die erste Bedingung der Stimmfähigkeit und Wählbarkeit.

2. Wer bei der Wahl der Grundherrn und der Geistlichkeit stimmfähig oder wählbar ist, kann weder bei der Wahl der bürgerlichen Wahlmänner ein Stimmrecht ausüben, noch als Wähler oder Deputirter des Bürgerstandes gewählt werden.

Adeliche Staatsbürger, welche nicht einer grundherrlichen Familie angehören, die bei der Wahl der grundherrlichen Deputirten ein Stimmrecht auszuüben hat, sind bei der Wahl der bürgerlichen Deputirten stimmberechtigt und wählbar.

3. Alle Diejenigen, welche in landesherrlichen, standesherrlichen oder grundherrlichen Diensten stehen, oder aus landes-, standes- oder grundherrlichen Cassen einen Ruhegehalt oder eine Pension beziehen, oder aus Unsern Diensten ohne eigenes Nachsuchen entlassen worden sind, können weder von den Grundherrn, noch von dem Bürgerstand als Deputirte oder resp. Wahlmänner erwählt werden. Von Ausübung des Stimmrechts sind sie aber desshalb nicht ausgeschlossen.

4. Absolut stimmunfähig sind alle Diejenigen, gegen welche eine Criminalstrafe erkannt worden, oder die in eine Criminaluntersuchung verflochten, oder für mundtodt erklärt worden sind.

5. Als Deputirte und resp. als Wahlmänner können auch nicht erwählt werden alle Diejenigen, welche in Gant gerathen sind, oder denen die eigene Vermögensadministration abgenommen worden ist.

---

*) *Letzte Aenderung: Unsere Hofcommission.*

Art. 9 Wahl der geistlichen Deputirten insbesondere.

Die protestantische Geistlichkeit wählt zwei, einen lutherischen und einen reformierten *) und, die katholische einen Deputirten zur Ständeversammlung.

Wahlberechtigt sind sämmtliche Decane; die lutherischen Decane des ganzen Landes wählen den lutherischen, die reformierten Decane und Instructoren wählen den reformierten Deputirten; **) sämmtliche katholische Decane den Deputirten der katholischen Geistlichkeit.

Wählbar sind alle Geistlichen, die ein Pfarramt begleiten. ***) Die wahlberechtigten Decane schicken innerhalb des von Unserm Ministerium des Innern durch das Regierungsblatt bekannt zu machenden Termins ihre Vota schriftlich an das betreffende Kirchen-Departement ein. Die Directoren der betreffenden Kirchendepartements haben in der ersten Sitzung nach Ablauf des Termins in vollem Rathe die eingekommenen Vota zu eröffnen und die relative Stimmenmehrheit zu erheben. Das über diese Handlung aufzunehmende Protokoll ist, mit sämmtlichen Abstimmungszetteln und deren Umschlägen, an das Plenum Unseres Ministerii des Innern einzusenden.

Art. 10. Wahl der grundherrlichen Deputirten. Stimmfähigkeit.

Stimmfähig sind sämmtliche adelichen Besitzer von Grundherrschaften, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt und im Lande ihren Wohnsitz haben.

Zeitlich abwesende sind berechtigt zur Abgabe ihrer Stimme einen Bevollmächtigten aufzustellen.

Wenn eine grundherrliche Familie ihre Güter in ungetheilter Gemeinschaft besitzt, so kommt derselben nur eine Wahlstimme zu, welche der Familienälteste und bei dessen Verhinderung der im Alter zunächst folgende führt.

Durch künftige Güterabtheilungen können ohne Unsere Einwilligung die Wahlstimmen nicht vermehrt werden.

Der Besitz mehrerer Grundherrschaften giebt kein Recht auf mehr als eine Stimme.

Wenn es zweifelhaft ist, ob eine adeliche Besitzung unter die Grundherrschaften zu zählen sei, oder überhaupt das Stimmrecht streitig wird, so entscheidet darüber †) die für Landtagsgegenstände überhaupt von Uns er-

---

*) „einen lutherischen und einen reformierten" fehlt in der 1. Redaction.

**) 1. Redaction. Die protestantischen Decane des Donau-, Dreisam- und Kinzig-Kreises wählen den einen und die des Pfinz- und Enz-, Neckar- und Main- und Tauber-Kreises wählen den andern Deputirten der protestantischen und . . . .

***) *Letzte Aenderung: Die wahlberechtigten Decane schicken, innerhalb des von Unserer Hofcommission durch das Regierungsblatt bekannt zu machenenden Termins, ihre Vota an gedachte Hofcommission ein.*

Die Eröffnung der Abstimmungszettel geschieht von Unserer Hofcommission, im Beisein zweier Decane, eines protestantischen und eines katholischen, als Urkundspersonen.

†) 1. Redaction. Unser Ministerium des Innern.

nannte Specialhofcommission; welche Entscheidung jedoch nur für diesen Fall gültig ist, vorbehaltlich der definitiven Erledigung der dessfalsigen Reclamationen in den geeigneten Wegen.

Art. 11. Wahl der Grundherren. Wählbarkeit.

Wählbar sind alle im Lande wohnende Grundherren, welche das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und durch die Bestimmungen des Art. 8 nicht ausgeschlossen sind. Wählbar sind auch die jüngeren, nicht stimmberechtigten Glieder einer solchen grundherrlichen Familie, deren Stimmrecht der Familienälteste ausübt, insofern sie nur im übrigen die erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Art. 12. Grundherrenwahl. Wahlbezirke.

Zur Erleichterung des Wahlgeschäfts ist das Grossherzogthum nach der Beilage C. in fünf Bezirke eingetheilt. Grundherren, welche in mehreren Bezirken Herrschaften besitzen, gehören ausschlieslich demjenigen Bezirk an, wo der grössere Theil ihrer steuerbaren Gefälle und Güter gelegen ist.

Auf dem Umschlag des Abstimmung-Zettels muss der Wahlbezirk genannt werden.

Art. 13. Grundherrenwahl. Wahlhandlung.

Jeder der obgedachten Districte wählt einen Deputirten. Die Abstimmung muss innerhalb des festgesetzten Termins mittelst Einsendung der Abstimmungs-Zettel an Unser Ministerium des Innern *) erfolgen, welches über die erfolgte Abgabe des Votums eine Bescheinigung auszustellen hat.

Art. 14. Grundherrenwahl. Eröffnung der Abstimmungs-Zettel

Nach Verlauf des Abstimmungstermins werden verspätete Eingaben nicht mehr angenommen und sogleich zur Eröffnung der eingekommenen Vota, nach Anleitung der im Art. 6 gegebenen Vorschriften, geschritten.

Die Eröffnung der für jeden District besonders zu sammelnden Abstimmungs-Zettel geschieht von Unserm Ministerium des Innern **) im Beisein zweier, von Uns aus der Zahl der Grundherrn zu ernennenden Urkundspersonen.

---

*) *Letzte Aenderung: Unsere Hofcommission.*

**) 1. Redaction: von Unserem Ministerium des Innern in voller Sitzung, der die Vorstände der übrigen Ministerien und zwei weitere, von Uns aus der Zahl der Grundherren zu ernennende Urkundspersonen beiwohnen. Diese letzteren können zu diesem Act Bevollmächtigte ernennen. Wenn sie weder in Person noch durch Bevollmächtigte erscheinen, so ernennt Unser Ministerium des Innern von Amtswegen ihr Stellvertreter aus der Zahl der wahlfähigen Grundherren.

Letzte Aenderung: Unserer Hofcommission.

Ueber diese Handlung ist ein, die einzelnen Abstimmungen enthaltendes Protokoll aufzunehmen und von sämmtlichen Anwesenden zu unterschreiben. *)

Art. 15. Wahl des Bürgerstandes insbesondere.

Die Landesdeputirten werden von erwählten Wahlmännern nach folgenden Bestimmungen ernannt:

Art. 16. Eintheilung der Wahlbezirke.

Das Grossherzogthum ist nach der Beilage D. in 41 Wahlbezirke eingetheilt, deren jeder einen Deputirten zu wählen hat.

Art. 17. Eintheilung der Wahldistricte.

Die Wahlbezirke werden in Wahldistricte eingetheilt, deren jeder je für volle 800,000 fl. **) Steuercapital einen Wahlmann zu ernennen hat.

Jeder Ort mit eigenem Gericht, der ein Steuercapital ***) von 800,000 fl. besitzt, bildet einen Wahldistrict.

Orte, deren Steuercapital diese Summe nicht erreicht, werden mit benachbarten kleinern Orten in einen Wahldistrict vereinigt.

Grössere Städte können, zur Erleichterung des Wahlgeschäfts, nach Quartieren in mehrere Wahldistricte abgetheilt werden, auf welche sodann die Zahl der zu ernennden Wahlmänner nach dem ohngefähren Verhältniss des Häusersteuercapitals zu repartieren ist. Die mit der Leitung der Wahlen beauftragten Aemter haben nach diesen Grundsätzen die Wahldistricte zu bestimmen.

Art. 18. Wahl der Wahlmänner. Stimmrecht und Wählbarkeit.

Stimmberechtigt sind alle Staatsbürger, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, †) im Wahldistrict wohnen, eine directe Steuer bezahlen und durch Art. 8 im Allgemeinen nicht ausgeschlossen sind.

Militärpersonen, die sich in ihrem Heimathsorte in Urlaub befinden, sind stimmfähig, wenn sie sonst die erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Wählbar sind alle stimmberechtigten Staatsbürger, welche im Wahlorte selbst oder in einem zum Wahldistrict gehörigen Orte angesessen sind, ein Steuercapital von 6000 fl. besitzen, und durch Art. 8 nicht für unwählbar erklärt worden sind.

---

*) Die 1. Redaction hat folgenden Zusatz zu Art. 14: „Wir behalten Uns vor, ausgezeichnete, Uns und dem Staate geleistete Dienste durch Erhebung in den Grundherrenstand mit der Wirkung der Stimm- und Wählbarkeit zu belohnen."

**) 1. Redaction: für 1 Million.

***) 1. Redaction von unter 800,000, aber von wenigstens 500,000 fl.

†) 1. Redaction: nicht in fremdem Dienst stehen, in dem Wahldistrict ansässig und durch Artikel 8. . . .

Art. 19. Anordnung und Leitung der Wahl.

Die Aemter haben auf die, von Unserm Ministerium des Innern *) ergehende Weisung die Wahl der Wahlmänner anzuordnen.

Die Leitung der Wahl steht dem ersten Ortsvorgesetzten und, wenn mehrere Orte einen Wahldistrict bilden, dem Vorgesetzten der grössten Gemeinde zu. Die zwei ältesten Gerichtspersonen des Districts und der Gerichtsschreiber des Ortes, wo die Wahl abgehalten wird, bilden mit dem Ortsvorgesetzten die Wahlcommission.

Art. 20. Wahlhandlung.

Zur Abstimmung ist in jedem Wahldistrict ein Termin von 3 Tagen anzuberaumen, nach dessen Ablauf Niemand mehr zur Stimmgebung zugelassen werden darf.

Jeder Stimmende hat so viele Wahlmänner in Vorschlag zu bringen, als der District zu wählen berechtigt ist. Morgens von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr müssen die Gemeindezimmer offen stehen, die Wahlcommission gegenwärtig sein, und die Generalsteuerkataster zur beliebigen Einsicht der Stimmenden auf dem Tische liegen.

Jeder Stimmberechtigte, der sein Stimmrecht ausüben will, muss persönlich erscheinen, und selbst solche Personen, die daran verhindert sind, werden zur Abstimmung durch Bevollmächtigte nicht zugelassen.

Die Abstimmung geschieht, indem der Votant in das zu eröffnende Register den Namen des in Vorschlag gebrachten Wahlmannes einträgt und seine Namensunterschrift am geeigneten Orte beifügt. Diejenigen, die nicht schreiben können, geben ihr Votum mündlich ab. Der Gerichtsschreiber besorgt den Eintrag in das Register in Gegenwart des Stimmenden, und bemerkt darüber das Erforderliche im Protokoll.

Streitigkeiten über die Stimmfähigkeit erledigt die Wahlcommission, deren Entscheidung jedoch nur für den einzelnen Fall gültig ist.

Nach Ablauf des Abstimmungstermins werden die Protokolle geschlossen, und nach erfolgter Abzählung der Stimmen derjenige vor versammelter Gemeinde als Wahlmann ausgerufen, der die relative Stimmenmehrheit erhalten hat und nach dem Art. 18 **) wählbar ist. Die Annahme des Wahlamts kann von keinem Staatsbürger ohne hinlängliche Ursache, als Abwesenheit, Krankheit etc. verweigert werden.

Ist Derjenige, welcher die meisten Stimmen erhalten, nicht wählbar, so tritt der, nach der Stimmenzahl, ihm zunächst stehende Wählbare als Wahlmann ein.

---

*) *Letzte Aenderung: Unserer Hofcommission.*

**) 1. Redaction: nach dem Gesetz.

Sind für Mehrere gleichviel Stimmen gefallen, so entscheidet unter diesen das Loos, dessen Ziehung die Wahlcommission anordnet, indem sie die Betheiligten dazu einladet, und für die Abwesenden Bevollmächtigte aufstellt.

Wenn ein Wahldistrict mehrere Wahlmänner zu ernennen hat, so sind Diejenigen als ernannt zu betrachten, die unter allen vorgeschlagenen Individuen die meisten Stimmen erhalten haben; im Uebrigen ist das Verfahren ganz dasselbe, wie oben.

Die Einsicht der Wahlprotokolle ist jedem Stimmberechtigten auf Verlangen zu gestatten.

Nach geschlossener Wahlhandlung werden die Wahlregister, mit den Wahl- und Publikationsprotokollen und mit den betreffenden Auszügen aus dem Generalkataster und den Taufscheinen der Gewählten *) an das Amt eingesendet.

Ueber streitige Wahlen hat das Amt zu erkennen, welches eine zweite Wahl anordnet, wenn die erste nicht vorschriftmässig vorgenommen wurde, und das Versäumte nicht durch besondere Verfügungen ergänzt werden kann.

Das Amt hat auch die Richtigkeit der aus den Wahlprotokollen gezogenen Resultate zu prüfen, und eine zweite Publikation anzuordnen, wenn die relative Stimmenmehrheit unrichtig gesucht, oder ein nach dem Gesetz nicht wählbares Individuum als Wahlmann ausgerufen wurde, oder der gesetzmässig Erwählte die Annahme des Wahlamts aus hinlänglichen Gründen ausschlägt, in welchen beiden letztern Fällen der in der Stimmenzahl zunächst stehende zu ernennen ist.

Jedes Amt, das einem Wahlbezirke angehört, der von einem andern Amte seinen Namen erhalten, übersendet an letzteres, sogleich nach vollzogener Wahl, ein Verzeichniss, das Namen und Wohnort der Wahlmänner enthält.

Art. 21. Wahl der bürgerlichen Deputirten. Wahlcommission.

Der erste Beamte des Amtsbezirks, nach dem der Wahlbezirk benannt wird, hat auf die, von Unserm Ministerium erhaltene Weisung, die Deputirtenwahl anzuordnen und zu leiten.

Derselbe bildet mit den ersten Beamten der übrigen, zum Wahlbezirk gehörigen Aemter die Wahlcommission. Der Amtsrevisor führt das Protokoll.

Art. 22. Stimmrecht und Wählbarkeit.

Sämmtliche, in den einzelnen zu einem Wahlbezirke gehörigen Wahldistricten erwählte Wahlmänner haben, nach den, in Art. 6 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen, einen Deputirten zu wählen. Wählbar sind, ohne Rücksicht auf Wohnort, alle Staatsbürger, welche bei der Ernennung der

*) 1. Redaction: mit Abschriften aus den Steuerzetteln und Taufscheinen der Gewählten.

Wahlmänner stimmberechtigt sind, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, ein Steuercapital von wenigstens 20,000 fl. *) besitzen und durch den Art. 8 dieser Verordnung nicht ausgeschlossen sind.

Art. 23. Einberufung der Wahlmänner, zur Wahl der Deputirten.

Der die Wahl leitende Beamte hat die Wahlmänner seines Amtsbezirkes, sowie die des übrigen Wahlbezirks, und zwar letztere mittels Requisition der betreffenden Aemter, zur Vornahme der Deputirten-Wahl auf einen bestimmten Tag schriftlich einzuladen.

Die Wahlmänner sind verbunden, einen Insinuationsschein über die an sie ergangene Einladung sogleich beim Empfang derselben auszustellen.

Art. 24. Vornahme der Deputirtenwahl.

Kein Wahlmann kann seine Stimme einem Andern übertragen, sondern jeder muss persönlich erscheinen. Es kann nur dann zur Wahl geschritten werden, wenn wenigstens 2 Drittel der Wahlmänner gegenwärtig sind.

Wenn auf den festgesetzten Wahltag mehr als ein Drittheil **) sämmtlicher Wahlmänner des Bezirkes ausbleiben, so haben die Ausbleibenden, die nicht durch wichtige ***) Hindernisse zu erscheinen abgehalten waren, die Kosten der Einberufung und Versammlung zu tragen, und die Wahlcommission einen zweiten Tag auszuschreiben, an welchem, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden, sodann zur Wahl geschritten wird.

Zur Eröffnung der Wahlhandlung hat die Wahlcommission die gesetzlichen Eigenschaften eines Deputirten, nach den Art. 8 und 22 dieser Verordnung, im Allgemeinen aus einander zu setzen, sie darf sich jedoch auf keine Weise erlauben, Jemand in Vorschlag zu bringen, oder auch nur †) die Aufmerksamkeit der Wahlmänner auf irgend ein Individuum zu leiten.

Es ist den Wählern gestattet, abzutreten, um, wenn sie es für gut finden, sich vor der Stimmgebung unter einander zu besprechen.

Jeder Wahlmann hat sodann sein schriftliches Votum, nach Vorschrift des Art. 6, persönlich zu übergeben.

Ohne Unterbrechung der Handlung werden von der Commission in Gegenwart der Wahlmänner die Wahlzettel aus den Umschlägen herausgenommen und in eine Kapsel geworfen.

Die Eröffnung der Wahlzettel geschieht gleichfalls in einem ununterbrochenen Acte und in Gegenwart der Wahlmänner.

---

*) 1. Redaction: 10,000 fl.

**) 1. Redaction: 1 Viertheil.

***) 1. Redaction: Unübersteigliche.

†) 1. Redaction: durch leise Andeutungen.

Die Wahl ist ungültig, und es muss zu einer zweiten geschritten werden, wenn sich entweder mehr oder weniger Stimmzettel vorfinden, als Wahlmänner gegenwärtig sind.

Sämmtliche Commissionsglieder und Wahlmänner haben das Wahlprotokoll zu unterschreiben. Wenn der Gewählte im Wahlbezirke wohnhaft ist, so hat der mit der Leitung der Wahl beauftragte Beamte die erforderlichen Nachweisungen über die Wählbarkeit desselben, als: Auszug aus dem Steuercataster, Altersschein etc. zu erheben, und sodann das Protokoll mit den erhobenen Nachweisungen an das Kreisdirectorium einzusenden.

Dieses letztere hat die nöthigen Beurkundungen der Wählbarkeit mittels Requisition der betreffenden Localbehörden erheben zu lassen, wenn der gewählte Deputirte nicht im Wahlbezirke wohnhaft ist.

Wenn das Kreisdirectorium findet, dass Derjenige, welcher die relative Stimmenmehrheit hat, die gesetzlichen Eigenschaften nicht besitzt, oder darüber im Zweifel ist, so ist die Wählbarkeit des dem erstern in der Stimmenzahl zunächst stehenden, in Vorschlag gebrachten Deputirten gleicher Prüfung zu unterwerfen.

Die Kreisdirectorien haben sämmtliche Wahlprotocolle mit gedachten Beurkundungen an Unser Ministerium des Innern *) einzusenden.

Art. 25. Kosten der Wahlen.

Die Wahlmänner und die Mitglieder der Wahlcommission haben für die Zeit, welche sie, des Wahlgeschäfts wegen, ausserhalb ihres Wohnorts zubringen, erstere die gewöhnlichen Diäten und Reisekosten eines Ortsvorgesetzten aus der Gemeindekasse, letztere die regelmässigen Diäten, ebenfalls nebst den Reisekosten, aus der Staatskasse, nach Art. 64 anzusprechen.

Art. 26. **) Vom Landesherrn ernannte Ständeglieder.

Jeder Staatsbürger, der nicht durch Art. 8 Abschnitt 1, 4, 5 und 6 überhaupt ausgeschlossen ist, kann von Uns als Ständeglied ernannt werden, wenn er das 30. Lebensjahr erreicht hat.

---

*) *Letzte Aenderung: Unsere Hofcommission.*

**) 1. Redaction: Personalisten. Die Personalisten werden von Uns, unter der im Art 8 enthaltenen Beschränkung, bei Eröffnung eines Landtags für die Dauer seiner Sitzungen ernannt.

Als Personalisten können solche Personen nicht ernannt werden, welche durch Abs. 1, 4, 5 und 6 des Art. 8 dieser Verordnung ausgeschlossen sind. Sie haben mit den Deputirten dieselben Rechte und Verbindlichkeiten.

Zweites Capitel.

Von Versammlung, Vertagung, Erneuerung und Auflösung der Stände.

Art. 27. Zusammenberufung der Stände.

Wir lassen die Stände zusammenrufen, *) so oft, nach gegenwärtigem Grundgesetze, eine Berathung mit denselben erforderlich ist.

Die Zeit der Eröffnung des Landtages und der Ort, wo derselbe abgehalten werden soll, wird jedesmal durch das Regierungsblatt bekannt gemacht. **)

Die Prinzen Unseres Hauses, der Landesbischof und die übrigen Standesherrn, werden von Unserm Ministerium des Innern, die Deputirten der übrigen Stände von Unsern Provinzialbehörden durch Einberufungsschreiben zur Versammlung eingeladen. ***)

Wir werden alle 3 Jahre wenigstens einen Landtag halten. Die gewöhnliche Zeit der Eröffnung ist der 1. Dezember. †)

Art. 28. Einheit der Versammlung.

Sämmtliche Ständeglieder bilden eine ungetheilte Versammlung.

Art. 29. Vollzähligkeit der Versammlung.

Die Ständeversammlung ist nur dann für vollzählig zu erachten, wenn wenigstens zwei Drittheile aller Stimmberechtigten anwesend sind.

Das Verhältniss der Stimmenzahl einzelner Stände wird dabei nicht berücksichtigt.

Art. 30. Vertagung der Stände.

Wir haben das Recht, die Ständeversammlung zu vertagen. ††)

Art. 31. Erneuerung der Stände.

Von 3 zu 3 Jahren tritt ein Dritttheil sämmtlicher Deputirten aus der Versammlung aus, so dass alle 9 Jahre †††) die ganze Versammlung erneuert

---

*) 1. Redaction: Wir rufen die Stände zusammen.

**) *Letzte Aenderung: Diese Bekanntmachung gilt zugleich für jeden Repräsentanten als Einladung, bei der Versammlung zur bestimmten Zeit zu erscheinen.*

***) *Die Prinzen — eingeladen fällt in der letzten Fassung weg.*

†) 1. Redaction: für dieses Jahr der 1. Dezember, in Zukunft der 1. Januar.

††) *Letzte Aenderung: Es hängt von Unserem Ermessen ab, die Ständeversammlung zu vertagen.*

†††) 1 Redaction: so dass nach Verfluss von 9 Jahren.

wird. Die erstmals Austretenden werden auf den zweiten und dritten Landtag durch das Loos bestimmt. *) Die geistlichen, grundherrlichen und bürgerlichen Deputirten und die von Uns ernannten Ständeglieder losen nach dieser Abtheilung unter sich.

Die bei der Theilung in drei Theile übrig bleibende Stimmzahl wird erst bei Erneuerung der 2 letzten Drittheile oder des letzten Drittheils in Rechnung genommen.

Die durch die gedachten 2 Verlosungen bestimmte Reihenfolge gilt für sämmtliche Wahlbezirke auf alle künftigen Fälle. **) Die abgehenden Deputirten können wiederum gewählt, und ebenso die von Uns ernannten austretenden Ständeglieder wiederum von Uns ernannt werden. Eine neue Wahl eines bürgerlichen Deputirten, welche nach diesen Bestimmungen erfolgt, zieht zugleich eine neue Wahl der Wahlmänner in dem Bezirke nach sich, von welchem der Austretende ernannt war.

Wenn ein Deputirter mit Tod abgeht, oder aus andern Gründen austritt, so wird dadurch die, ein für allemal für die Erneuerung der Versammlung festgesetzte Reihenfolge nicht verändert, und wenn in solchen Fällen in einzelnen Bezirken zur Wahl eines bürgerlichen Deputirten wegen Mangel eines Nachmanns geschritten werden muss und der Zeitpunkt der gesetzlichen Erneuerung noch nicht erschienen ist, so haben die bereits ernannten Wahlmänner das Wahlrecht noch auszuüben.

Art. 32. Auflösung der Stände.

Wir sind berechtigt, ***) die Stände aufzulösen; die Auflösung hat zur Folge, dass die Deputirten jeden Standes, die Stellvertreter der Standesherrn, die von Uns ernannten Ständeglieder ihre Eigenschaft als Repräsentanten verlieren. Es muss längstens nach Verfluss eines halben Jahres zu einer neuen Wahl geschritten werden, die Auflösung der Stände hebt auch das Wahlrecht der Wahlmänner auf.

Bei den neuen Wahlen sind diese, so wie die Mitglieder der aufgelösten Ständeversammlung wählbar.

Art. 33. Ständischer Ausschuss.

Es besteht ein ständischer Ausschuss, der sich, ebenso wie die Ständeversammlung, nur auf Unsere Einladung versammeln kann. Er wird in jedem Jahre, wo keine landständische Versammlung gehalten wird, nach Ermessen zusammenberufen. †)

---

*) 1. Redaction: Die Austretenden werden die ersten 6 Jahre durch das Loos bestimmt.

**) 1. Redaction: so dass die nach 3 Jahren eintretenden neuen Ständeglieder erst nach Verfluss von 9 Jahren wiederum austreten.

***) *Letzte Aenderung: Von Unserem Ermessen hängt gleichfalls ab.*

†) 1. Redaction: Er muss — — — zusammenberufen werden.

Art. 34. Unerlaubte Versammlungen.

Jede eigenmächtige Versammlung der Stände im Ganzen oder der Deputirten einzelner Classen oder Provinzen, um über Staatsangelegenheiten zu berathschlagen und Schlüsse zu fassen, ist nichtig und wird als ein Attentat auf die bestehende Verfassung angesehen. Jeder Deputirte, der daran Antheil nimmt, verliert dadurch seine Eigenschaft als Deputirter, und kann nie wieder gewählt werden.

Drittes Capitel.

Wesentliche Rechte und Verbindlichkeiten der einzelnen Ständeglieder.

Art. 35. Verbindlichkeit, persönlich zu erscheinen.

Die Deputirten der verschiedenen Stände können ihr Stimmrecht nur in Person ausüben. Den Prinzen Unseres Hauses und den übrigen Standesherrn steht das Recht zu, sich bei der landständischen Versammlung durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, die jedoch aus der Zahl der adelichen Staatsbürger gewählt und entweder nach Art. 11, der von der Grundherrnwahl, oder nach Art. 22, der von der Wahl der bürgerlichen Deputirten handelt, die Eigenschaften der Wählbarkeit besitzen müssen, und nicht schon als Mitglieder der Ständeversammlung stimmberechtigt sein dürfen.

Die geschehene Ernennung der Bevollmächtigten ist Unserer Bestätigung unterworfen. *) Ihre Ernennung gilt für 6 Jahre, nach deren Umlauf sie jedoch wiederum als Stellvertreter ernannt werden können. **) Der Landesbischof kann sich durch den Generalvicar vertreten lassen.

Art. 36. Verhältniss der Ständeglieder zu ihren Kommittenten

Die Ständeglieder sind berufen, über die Gegenstände der landständischen Berathungen nach ihrer besten Ueberzeugung abzustimmen. Sie dürfen daher keine Instruction von einzelnen Städten und Bezirken, überhaupt von denjenigen annehmen, durch deren Wahl sie Sitz und Stimme in der Versammlung erlangt haben. Auch die Bevollmächtigten der Prinzen Unseres Hauses, der übrigen Standesherrn und Vertreter des Landesbischofs ***) können und sollen bloss nach ihrer persönlichen Ueberzeugung stimmen.

---

*) 1. Redaction: die Wir jedoch nie verweigern werden, wenn dieselben die gesetzlichen Eigenschaften besitzen.

**) Zusatz der Redaction 1: Der Herr Fürst von Fürstenberg ernennt, wenn er auch in Person erscheint, zur Führung der zweiten Stimme einen Bevollmächtigten und deren zwei, wenn er nicht persönlich erscheint.

***) 1. Redaction: sind nicht befugt, von ihren Committenten Instructionen anzunehmen oder einzuholen.

Art. 37. Gleichheit der Rechte der einzelnen Ständeglieder.

Sämmtliche Ständeglieder haben gleiche Rechte und Verbindlichkeiten, mit der für den Herrn Fürsten von Fürstenberg rücksichtlich der Stimmzahl gemachten Ausnahme.

Art. 38. Verantwortlichkeit der Ständeglieder.

Die Ständeglieder sind für ihre, bei Abstimmung über die Gegenstände der ständischen Berathungen geäusserten Meinungen nicht verantwortlich, wohl aber wegen beleidigender Aeusserungen über die höchste Person des Landesfürsten, die Regierung, die Ständeversammlung oder einzelne Personen; jeder Deputirte kann desshalb durch eine Mehrheit von 2 Dritteln der Stimmen von der Ständeversammlung ausgestossen und nach Unserem Befinden dem Gerichte zur weiteren Bestrafung übergeben werden.

Während der Dauer eines Landtags kann kein Glied desselben aus irgend einem Grunde, ohne ausdrückliche Bewilligung der Versammlung, verhaftet werden, den Fall eines Verbrechens auf frischer That ausgenomm.

Viertes Capitel.

Rechte der Landstände.

Art. 39. *) Rechte der Landstände im Allgemeinen.

Das Recht, Gesetze zu geben, welche die Grundverfassung des Landes und die grundverfassungsmässigen Rechte der Unterthanen, oder die Auflagen, oder Staatsanlehen betreffen, beruht gemeinschaftlich bei Uns und den Ständen, mit der in Art. 47 für Kriegszeiten enthaltenen Beschränkung und sonst nach den in den Art. 40 bis 50 **) gegebenen Bestimmungen.

---

*) *Letzte Fassung: Die Landstände haben:*

I. Das Recht, Steuern zu bewilligen.

II. Das Recht, zu ermessen, ob eine neue Staatsschuld zu contrahieren sei.

III. Das Recht, zu ermessen, ob dieser oder jener Domänenverkauf räthlich sei oder nicht.

Ohne ständische Einwilligung sollen keine weiteren Domänenveräusserungen, als in soweit solche noch zur Vervollständigung des Dotationsfonds der Amortisationskasse geschehen müssen, statt haben

IV. Das Recht, die Rechnungen der Amortisationskasse einzusehen, um zu ermessen, ob die für dieses Schuldentilgungsinstitut in der Pragmatik vom 31. August 1808 vorgeschriebenen Normen richtig eingehalten werden, und über anscheinende Verletzungen Erläuterungen zu verlangen.

V. Das Recht, Thatsachen anzugeben, und Vorschläge darauf zu begründen, wonach entweder bestehende Gesetze ganz abzuschaffen, oder zu modificieren, oder neue Gesetze einzuführen sein möchten.

VI. Das Recht, vor Erlassung eines der Regierung gut dünkenden Gesetzes zum Gutachten gezogen zu werden.

VII. Das Recht, dem Regenten einzelne und allgemeine Beschwerden vorzutragen, auch Staatsdiener wegen Malversationen und sonstiger staatsgefährlichen Untreue anzuklagen.

**) 1. Redaction: Art. 52 resp. 40, 42—50.

Die Stände haben das Recht, alle anderen bürgerlichen, peinlichen und Verwaltungs-Gesetze, welche das Eigenthum und die Freiheit zum Gegenstand haben, zu begutachten.

Sie haben endlich das Recht der Vorstellung und der Beschwerde.

Art. 40. Von den constitutionellen Gesetzen.

Gegenwärtiges Grundgesetz, wodurch eine landständische Verfassung in Unserem Grossherzogthum hergestellt wird, sowie alle künftigen constituticnellen Gesetze, welche Wir mit Einwilligung der Landstände erlassen, können nur von Uns in Uebereinstimmung mit den Ständen abgeändert oder aufgehoben werden.

Jedes constitutionelle Gesetz, welches früher gemeinschaftlich zu Stand Gebrachtes aufhebt oder abändert, verliert seine Wirksamkeit, und das ältere tritt wieder ein, wenn die Aufhebung von jeder der 3 Versammlungen verlangt wird, die unmittelbar auf den Landtag folgen, der dem Gesetze seine Entstehung gegeben hat. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Gesetze, welche frühere weder abändern noch aufheben.

Alle Grundgesetze werden als solche von Uns, unter Erwähnung des landständischen Einverständnisses, promulgiert.

Aeltere, vor Einführung der landständischen Verfassung erlassene Gesetze bleiben bei Kraft und können von Uns unter den im folgenden Artikel enthaltenen Bestimmungen abgeändert oder aufgehoben werden, so lange nicht über den Gegenstand ein Grundgesetz gemeinschaftlich von Uns und den Ständen ausgeflossen ist.

Art. 41. Bürgerliche, peinliche und Verwaltungs-Gesetze.

Alle bürgerlichen und peinlichen Gesetze ohne alle Ausnahme und alle anderen Gesetze, welche allgemeine Verfügungen über das Eigenthum, die

---

Letzte Fassung: Art. 40. Steuerbewilligung. Damit das landständische Recht der Steuerbewilligung mit geeigneter Umsicht ausgeübt werden könne, soll das Staatsbedürfniss nachgewiesen, die Deckungsmittel ausser der directen Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer angegeben werden, damit die Landstände ermessen und bestimmen können, ob und was an dem berechneten Bedürfniss vermindert, wie gross demnach der wirkliche Bedarf sei, welcher durch directe Steuern gedeckt werden müsse. So oft der Fall einer neuen Verwilligung eintritt, muss über die Verwendung der vorher verwilligten Rechenschaft gegeben werden.

Der Fall einer neuen ständischen Deliberation über Steuerverwilligung tritt ein:

a. Wenn die Regierung eine höhere, als die letzte verwilligte, verlangt.

b. Wenn die Bedürfnisse durch Einschränkung der Administrationskosten, durch den Heimfall von Apanagen und Pensionen sich in einem oder mehreren Rechnungsjahren um 60,000 fl. gegen die unmittelbar vorher bestandenen Bedürfnisse vermindert haben, folglich an der vorher bewilligten Steuer eine Verminderung, die schon für einzelne Steuerbare fühlbar ist, statt haben kann.

Ohne ständische Bewilligung kann (Kriegszeiten ausgenommen) keine neue Auflage gemacht, noch eine der bestehenden in eine andere umgeändert werden.

Art. 41. Schuldenpragmatik. Die pragmatische Sanction über Staatsschulden vom 18. November 1808 bleibt in ihren wesentlichen Bestandtheilen unveränderlich, nur soweit die darin vorgeschriebenen Formen sich auf das Gutfinden und auf das Mitunterzeichnen des Justizministers, auf Anhörung und Genehmigung des Staatsraths beziehen, fallen sie, bei dem Einfluss, den Wir den Landständen auf Staatsschulden beilegen, weg.

Sicherheit und Freiheit der Staatsbürger im ganzen Lande oder in einzelnen Provinzen enthalten, sollen jedesmal den Ständen zur Prüfung und Berathung mitgetheilt, und bevor dieses geschehen, nicht promulgiert werden; erfolgt während des Landtags von Seiten der Stände keine Erklärung über die denselben mitgetheilten Gesetzesentwürfe, so wird angenommen, dass sie nichts dabei zu erinnern gefunden.

Die Promulgation solcher Gesetze geschieht von Uns unter ausdrücklicher Erwähnung der den Ständen gemachten Mittheilung.

Verordnungen, welche nicht in jene Klasse gehören, werden von Uns unter dem Namen von Generalrescripten erlassen; diese haben gleiche verbindende Kraft, wie die Gesetze, sowohl für die Unterthanen, als die Staatsbehörden.

Die Entscheidungen der obersten Justiz- und Verwaltungsbehörden in einzelnen Fällen, wobei zweifelhafte Auslegungen der bestehenden Gesetze zur Sprache kommen, können unter der Form von Generalrescripten bekannt gemacht werden, um dem Gesetze für die Zukunft eine gleichförmige Anwendung zu sichern. Solche Erläuterungen können nur von Unsern Ministerien in Gegenständen, die ihrer Entscheidung unterliegen, ergehen; dem obersten Gerichtshof steht in Civil- und Criminalsachen der Vorschlag zu.

Die zum Vollzug der Gesetze erforderlichen Reglements werden wie bisher von Unsern Oberverwaltungsbehörden erlassen.

Art. 42. Finanzgesetze im Allgemeinen.

Die Stände haben das Recht, gemeinschaftlich mit Uns das Staatsbedürfniss zu ermessen und die Auflagen, welche dasselbe decken sollen, sowohl nach ihrer Grösse, als nach der Art der Vertheilung zu bestimmen. *)

Der Finanzminister oder dessen Stellvertreter bringt in der Versammlung der Landstände die Anleihe in Vorschlag, mit bestimmter Angabe der Rechtfertigungsursachen, unter Vorlegung des in dem Ministerium über die Berathschlagung abgehaltenen Protokolls.

Die Schuldverschreibung wird von dem Regenten unterzeichnet, von dem Finanzminister oder dessen Stellvertreter contrasigniert, derselben wird alsdann die landständische Einwilligung beigefügt und sie von dem Präsidenten der ständischen Versammlung unterzeichnet.

Schulden, welche aus der Dispositionskasse entweder des laufenden oder des nächstfolgenden Rechnungsjahres, auf Grund der Etats des einen oder des andern Jahres, getilgt werden können und wollen, bedürfen der landständischen Einwilligung nicht.

Der Amortisationskasse bleibt auch erlaubt, innerhalb der Grenze des Fundationsgesetzes wie bisher zu ihren privativen Zwecken Gelder auf Obligationen oder Contocurrent aufzunehmen.

Art. 42. Verwilligungen für unvorhergesehene Fälle. Die Stände werden auf jedem Landtag eine Summe bestimmen, bis auf welche, ohne ihre besonders einzuholende Verwilligung, der Landescredit von der Regierung in unvorhergesehenen Fällen benützt werden kann, um die mit einem solchen Aufwand in keinem Verhältniss stehenden Kosten des Einberufens der Stände zu vermeiden.

*) 1. Redaction: die Staatsausgaben approximativ festzusetzen und zu bestimmen, wie das Bedürfniss aus dem Vermögen der Unterthanen aufgebracht werden soll; beides nach folgenden näheren Bestimmungen.

Art. 43. Uebersicht von Einnahmen und Ausgaben. *)

Damit die Stände das Staatsbedürfniss zu ermessen vermögen, soll ihnen **) eine detaillirte Uebersicht von Einnahmen und Ausgaben der verflossenen Jahre und von den präsumtiven Ausgaben der nächstkommenden 3 Etatsjahre ***) vorgelegt, die Einsicht der Rechnungen gestattet und alle näheren Nachweisungen gegeben werden, die sie verlangen, auch sollen sie von Allem in Kenntniss gesetzt werden, was zur Ergründung des Landesvermögens dienlich ist.

Art. 44. Hofetat insbesondere. †)

Bis der Aufwand für den Hof nach allen seinen Haupt- und Unterabtheilungen fest bestimmt ist, bleibt es bei dem dermaligen Stande des Aufwands.

Art. 45. Deckung des anerkannten Staatsbedürfnisses. ††)

Das von den Ständen anerkannte Staatsbedürfniss muss, †††) so weit die Domänialgefälle, und die indirecten Steuern nicht zureichen, durch directe Steuern gedeckt werden; Anlehen zu diesem Zwecke finden nur in ausserordentlichen Fällen unter Unserer und der Stände Einverständniss statt.

Art. 46. Verwilligungen für unvorhergesehene Fälle.

Die Stände werden auf jedem Landtag eine Summe bestimmen, bis auf welche ohne ihre besonders einzuholende Einwilligung der Landescredit

---

*) 1. Redaction: Staatsausgaben.

**) 1. Redaction: in der Form eines Budgets.

***) 1. Redaction: künftigen Etatsjahre.

†) 1. Redaction: Festsetzung der Civilliste. Es wird für Uns und die Glieder Unserer Familie eine Civilliste festgesetzt, die ohne Einwilligung des Regenten nicht vermindert und ohne Einwilligung der Stände nicht erhöht werden kann und auf Unsere Domänen radiciert wird.

Bis nicht zwischen uns und den Ständen eine Uebereinkunft getroffen ist, behalten Wir Uns vor, Unsern Hofstaat und die Deputate Unserer Familie aus dem Ertrag Unserer Domänen nach dem bisherigen Verhältniss mit möglichster Einschränkung zu bestreiten.

††) 1. Redaction: Art 45. Bedürfnisse zu Deckung früher übernommener Verbindlichkeiten insbesondere. Dem Bedürfniss zu Deckung von Ausgaben, welche aus Verbindlichkeiten entspringen, die vor Errichtung der landständischen Verfassung von Uns eingegangen wurden, können die Landstände ihre Anerkennung nicht versagen.

Namentlich rechnen Wir hieher das Bedürfniss für die Amortisationscasse zur Zinszahlung und Schuldentilgung. Eine Sistierung der Rückzahlung verfallener oder als aufkündbar anerkannter Obligationen, die noch nie eingetreten, kann nur in Zeiten der höchsten Noth und nur auf bestimmte kurze Fristen von Uns und den Ständen gemeinschaftlich erfolgen, das Bedürfniss zu solchen Zahlungen von den Ständen daher nicht einseitig verweigert worden.

†††) 1. Redaction: in der Regel durch Auflagen gedeckt werden.

von dem Gouvernement in ausserordentlichen, unvorhergesehenen Fällen benutzt werden kann, um die mit einem solchen unvorhergesehenen Aufwande ausser Verhältniss stehenden Kosten der Ständeeinberufung zu vermeiden.

Bei blos augenblicklichen Stockungen in den Kassen ist die oberste Verwaltungsbehörde ermächtigt, auf den Grund der Etats Anlehen zu machen, deren Betrag aus den laufenden Steuern *) wiederum ersetzt werden kann. **)

Art. 47. Ausserordentlicher Aufwand zu Kriegszeiten.

Beim Ausbruch und während der Dauer eines Krieges, wo dem Gemeinwesen eine ungetheilte, mit allen Rechten der Hoheit ausgestattete Gewalt mehr frommt, können wir Uns in Ansehung der Anlehen, Besteuerung der Unterthanen, und in andern, von der gesetzgebenden Gewalt ausgehenden Massregeln, deren Zwecke durch eine vorläufige ständische Berathung, Kundwerdung und Verzögerung oft vereitelt würde, von der Zustimmung der Stände nicht abhängig machen; dagegen räumen Wir aber für diesen Fall den Ständen eine nähere Einsicht und Mitwirkung in der Verwaltung ein, dass erstens der landständische Ausschuss (Art. 33) drei Mitglieder an Unser Finanzministerium und das Kriegsministerium abgiebt, um darauf zu wachen, dass die zu Kriegszwecken erhobenen Gelder auch wirklich und ausschliesslich dafür verwendet werden, und dass derselbe, was zweitens die Belastung Unserer Unterthanen mit Kriegsprästationen anderer Art betrifft, die von Zufällen abhängen, über die Wir ohnehin oft nicht gebieten können, zu der jeweils anzuordnenden Kriegscommission eben so viele Mitglieder abordne, als Wir, ohne den Vorstand zu rechnen, zur Leitung der Kriegsgeschäfte ernennen werden; auch werden Wir in gleicher Absicht gestatten, dass der Ausschuss aus der Zahl der in den Hauptstädten der Kreis- oder Provinzialbezirke wohnenden Ständeglieder jeder Mittelstelle einen Abgeordneten beigebe. ***)

---

*) 1. Redaction: Revenuen.

**) 1 Redaction Art. 46 = Art. 45 und 46 der 2. Redaction. Die erste Redaction hat noch folgenden Zusatz: Auch ist es der Amortisationskasse erlaubt, innerhalb der Grenzen des Fundationsgesetzes, wie bisher, zu ihren privativen Zwecken Gelder auf Obligationen oder Conto-Current aufzunehmen.

***) Art. 47 der 2. Redaction fehlt in der 1. Der Art. 47 der 1. Redaction lautet: Steuerbewilligung. Zugleich mit dem Budget wird den Ständen ein Gesetzenwurf über die zu erhebenden directen und indirecten Steuern mitgetheilt. Die Artikel der Vertheilung der Abgaben, der Betrag der directen Steuern und die Tarife der indirecten unterliegen, als der wesentliche Theil, der Beistimmung oder Verweigerung der Stände.

Was von den directen und indirecten Steuern gilt, gilt auch von jeder andern Belastung der Staatsbürger und von jeder allgemeinen Anordnung, die darauf Einfluss hat.

Im übrigen sind auch auf die Finanzgesetze die im Art. 41 enthaltenen Bestimmungen anwendbar.

Letzte Fassung Art. 43. Ausserordentliche Bedürfnisse zu Kriegszeiten. Beim Ausbruch und während der Dauer eines Krieges können Wir Uns in Ansehung der Anleihen, Besteuerung und andern von der gesetzgebenden Gewalt ausgehenden Massregeln, deren Zweck durch eine vorläufige ständische Berathung, Kundwerdung und Verzögerung oft vereitelt würde, von der Zustimmung der Stände nicht

Art. 48. Dauer der ordinären Verwilligungen.

In der Regel wird für die Dauer von 3 Jahren das Staatsbedürfniss reguliert und das Auflagengesetz gegeben.

Kommt auf dem Landtag keine Vereinigung zu einem solchen Gesetz zu Stande, so dauert das alte als Provisorium fort. *)

Art. 49. Bedürfnisse zu Deckung früher übernommener Verbindlichkeiten insbesondere.

Dem Bedürfniss zu Deckung von Ausgaben, welche aus Verbindlichkeiten entspringen, die vor Errichtung der landständischen Verfassung von Uns eingegangen wurden, können die Landstände ihre Anerkennung nicht versagen, namentlich rechnen wir hierher das Bedürfniss für die Amortisationskasse zur Zinszahlung und Schuldentilgung.

Art. 50. Contocurrentschulden der Amortisationskasse.

Der Amortisationskasse muss auch erlaubt bleiben, innerhalb der Grenze des Fundationsgesetzes, wie bisher, zu ihren privativen Zwecken Gelder auf Obligationen oder Contocurrent aufzunehmen.

Art. 51. **) Belastung der Domänen.

Unsere Domänen sind gleich andern bürgerlichen Gütern der ordinären Besteuerung unterworfen.

Damit der Domänenfond Unseres Hauses erhalten und durch Schmälerung desselben die Steuerlast der Staatsbürger nicht vermehrt werde, sollen ohne Einwilligung der Stände weder Domänen mit Schulden belastet, noch einzelne Theile davon veräussert werden.

Ausgenommen hievon sind: die schon früher zum Besten der Amortisationskasse und zu Tilgung der Kassenscheine beschlossenen Veräusserungen, Ablösungen des Lehensverbandes und Verkäufe von Gütern und Zinsen, dann anderer geringen Gefälle, welche eine kostspielige Administration erfordern; der Geldbetrag derselben soll wie bisher der Amortisationskasse zugewiesen, von dieser aber der Generalstaatskasse, nach den bereits bestimmten Prozenten, verzinst werden. ***)

---

abhängig machen; Wir werden aber über die Nothwendigkeit der getroffenen Massregeln zur geeigneten Zeit Erläuterungen und über die Verwendung Rechenschaft geben lassen.

*) 1. Redaction: Art. 49. Kommt auf einem Landtage kein neues Budget zu Stande, so dauert das alte noch fort, hört aber nach Verlauf weiterer 3 Jahre von selbst auf.

Auf dem 1. Landtage wird bestimmt werden, welche Steuern als permanent anzusehen sind, und welche auf jedem Landtage einer wiederholten Berathung und Festsetzung bedürfen.

**) 1. Redaction Art. 50. Damit durch Schmälerung Unserer Domänen die Steuerlast nicht auf indirectem Wege vermehrt werden könne, machen Wir Uns verbindlich, ohne Einwilligung der Stände dieselben weder mit Schulden zu belasten, noch einzelne Theile davon zu veräussern.

Ausgenommen sind . . .

***) 1. Redaction: Jedoch soll der Betrag der letzteren entweder zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Amortisationskasse gegen Verzinsung überlassen werden.

Art. 52. *) Recht der Vorstellung und Beschwerde.

Die Stände haben das Recht über bestehende, nach ihrer Ansicht mangelhafte und dem allgemeinen Wohl nachtheilige Gesetze Vorstellungen zu machen und deren Aufhebung oder Verbesserung unter Angabe der Motive vorzuschlagen.

Sie können auf gleiche Weise neue Grund- und andere Gesetze in Vorschlag bringen.

Sie haben das Recht, über jede Verletzung der Constitution Beschwerde zu führen und die gleichbaldige Abstellung der eine solche Verletzung enthaltenden Massregel zu verlangen.

Ueber Verordnungen, die in der Zwischenzeit von einem Landtag zum andern ergangen sind, **) können sie Beschwerde führen, wenn sie glauben, dass Bestimmungen eingeflossen, die ihrer Berathung und Beistimmung wesentlich unterworfen seien.

Missbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntniss gekommen und alle nach den Gesetzen strafbaren Diensthandlungen der Staatsbeamten höherer Classen ***) können sie zur Einleitung der Untersuchung und Bestrafung Uns anzeigen.

Im Allgemeinen haben die Stände das Recht, ihre Ansichten und Wünsche, welche das Wohl des Gesammtstaats oder das Wohl einzelner Districte, Ortschaften oder einzelner Classen von Unterthanen zum Gegenstande haben, Uns vorzutragen; †) jedoch ist jeder Beschwerdeführer und Schriftverfasser für den Inhalt der Eingabe verantwortlich. ††)

---

*) 1. Redaction: Art. 51.

**) 1. Redaction: haben sie Beschwerde zu führen, wenn etwa Bestimmungen eingeflossen, die sie ihrer Berathung oder Beistimmung wesentlich für unterworfen erachtet.

***) „höherer Classen" fehlt in der 1. Redaction.

†) Zusatz der 1. Redaction: Zur Ausübung dieser Rechte steht es den Ständen frei, die Eröffnungen, Vorstellungen, Bitten und Beschwerden einzelner Districte, Gemeinden oder einzelner Staatsbürger über Verletzung der verfassungsmässigen Rechte und über vergeblich bei der höchsten Landesbehörde nachgesuchte Abhülfe anzunehmen und darüber zu berathschlagen.

Die Gemeinden oder einzelnen Corporationen oder die Vorgesetzten einzelner Districte können sich jedoch nur unter ausdrücklicher obrigkeitlicher Verwilligung versammeln, um solche Vorstellungen und Beschwerden an den Landtag gelangen zu lassen.

Jeder Beschwerdeführer und Schriftverfasser ist für den Inhalt der Eingabe an die Stände verantwortlich.

††) *Art. 53–64 der ersten und zweiten Redaction, sind in der letzten Fassung Art. 44–55.*

Art. 52 der 1. Redaction. Besondere Bestimmungen. Der landständische Ausschuss übt das Recht der Vorstellung und Beschwerde während der Dauer seiner Versammlung. Er kann auch über andere allgemeine Landesangelegenheiten zu Rathe gezogen werden. Beim Ausbruch und während der Dauer eines Krieges, wo dem Gemeinwesen eine ungetheilte, mit allen Rechten der Hoheit ausgestattete Gewalt mehr frommt, können Wir Uns in Ansehung von Anlehen, in Besteuerung der Unterthanen und in anderen, von der gesetzgebenden Gewalt ausgehenden Massregeln, deren Zweck oft durch eine vorläufige Berathung mit den Ständen, durch Kundwerdung und Verzögerung vereitelt würde, von der Zustimmung der Landstände nicht abhängig machen. Dagegen räumen Wir aber denselben für diesen Fall eine nähere Einsicht und Mitwirkung in der Verwaltung und zwar in der Art ein, dass

1. der Ausschuss 3 Mitglieder an Unsere Ministerien der Finanzen und des Krieges abgebe, um darauf zu wachen, dass die zu Kriegszwecken erhobenen Gelder auch wirklich und ausschliesslich zu diesem Zwecke verwendet werden und dass derselbe

Art. 53.

Beschränkung der Stände auf die gesetzlichen Gegenstände.

Die Stände können sich nur mit den, nach diesem Grundgesetze zu ihrer Berathung geeigneten Gegenständen beschäftigen; sie sind nicht befugt, in ihrem Namen eine allgemeine Verfügung zu treffen oder öffentliche Bekanntmachungen irgend einer Art zu erlassen.

Fünftes Capitel.

Abhaltung des Lantages, innere Organisation der Versammlung, Formen der Berathung und Geschäftsgang.

Art. 54. Anmeldung der Ständeglieder.

In den letzten Tagen vor Eintritt des zu Eröffnung der Ständeversammlung festgesetzten Zeitpunkts haben sich sämmtliche Ständeglieder am Orte der Versammlung einzufinden und sich bei dem Vorstand der von Uns ernannten Hofcommission zu melden. *) Diejenigen Glieder, welche wegen dringender Hindernisse später erscheinen, melden sich bei dem Vorstande der Versammlung.

Art. 55. Eröffnung der Versammlung.

Der Landtag wird von Uns in eigener Person oder von einem von Uns ernannten Commissarius eröffnet.

Sämmtliche Mitglieder schwören bei Eröffnung des Landtags:

«dass sie die einmal festgesetzte Verfassung des Landes, insbesondere die landständische Verfassung, **) heilig halten und in allen Berathschlagungen und Abstimmungen stets ihrer innern besten Ueberzeugung folgen, das allgemeine Wohl vor Augen haben und sich durch keine eigennützigen Absichten leiten lassen wollen.»

Die durch Wahl in die Ständeversammlung berufenen Mitglieder haben die feierliche eidliche Versicherung beizufügen:

«dass sie für ihre Wahl weder etwas gegeben noch versprochen.»

---

2. was die Belastung Unserer Unterthanen mit Kriegsprästationen anderer Art betrifft, die von Zufällen abhängen, über die Wir ohnehin nicht gebieten können, zu der jeweils aufzustellenden Kriegs-Commmission eben so viel Mitglieder abordne, als Wir, ohne den Vorstand zu rechnen, zur Leitung der Geschäfte ernennen werden. Auch werden Wir in gleicher Absicht gestatten, dass der Ausschuss aus der Zahl der in der Hauptstadt der Kreis- oder Provinzialbehörden wohnenden Ständeglieder diesen letzteren einen Abgeordneten beigebe.

*) 1. Redaction: bei einem von Uns hiezu ernannten Commissar zu melden.

**) „insbesondere die landständische Verfassung" fehlt in Redaction 1.

In Zukunft haben diesen Eid nur die neu eintretenden Ständeglieder abzulegen. Die Eröffnung kann nicht stattfinden, wenn die Zahl der Deputirten nicht im Sinne des Art. 29 vollzählig ist.

Art. 56. Ernennung des Präsidenten, Vicepräsidenten und des Sekretärs.

Nach Eröffnung der Ständeversammlung wird sogleich zur Ernennung des Präsidenten, des Vicepräsidenten und des Sekretärs geschritten.

Aus der Zahl der in Person erscheinenden Prinzen Unseres Hauses, der übrigen Standesherrn und, bei Verhinderung derselben, aus der Zahl ihrer Stellvertreter, aus der Zahl der grundherrlichen Deputirten und Unserer Ständedeputirten, insoweit sie in diese Standescategorien gehören, *) werden Uns 3 durch relative Stimmenmehrheit zu wählende Mitglieder **) für die Präsidentenstelle vorgeschlagen, von denen Wir einen als Präsidenten der Versammlung ernennen werden.

Aus der Zahl der übrigen ***) Deputirten und den von Uns ernannten Repräsentanten, insoweit sie in diese Categorie gehören, †) sind auf gleiche Weise 3 Candidaten zu wählen, aus denen Wir den Vicepräsidenten ernennen.

Diese Wahlen hat der älteste Standesherr, und wenn keiner derselben anwesend ist, der älteste Deputirte zu leiten.

Der Sekretär der Versammlung wird durch relative Stimmenmehrheit aus der Zahl der sämmtlichen Ständeglieder erwählt, und seine Ernennung bedarf keiner Bestätigung.

Jede Wahl gilt für 9 Jahre, wenn der Gewählte nicht nach Art. 31 früher austritt. ††)

Art. 57. Sitz der Ständeglieder.

Zur rechten Seite des Präsidenten sitzen die Prinzen Unseres Hauses, dann der katholische Landesbischof, dann die übrigen Standesherrn, dann die grundherrlichen Deputirten und zwar die Standesherrn nach ihren früheren Verhältnissen, †††) die persönlich Anwesenden sitzen immer vor den Stellvertretern, die grundherrlichen Deputirten immer nach dem natürlichen Alter, ohne Rücksicht auf persönlichen Rang; zur linken Seite zunächst

---

*) Und — gehören fehlt in Redaction 1.

**) als Candidaten Redaction 1.

***) bürgerlichen 1. Redaction.

†) insoweit — gehören fehlt in Redaction 1.

††) *Letzte Fassung: Die Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten gilt für 3 Jahre.*

†††) 1. Redaction: Rangverhältnissen.

dem Vicepräsidenten die Geistlichen, dann die bürgerlichen Deputirten, in dieser Abtheilung ebenfalls nach dem natürlichen Alter. *)

Die landesherrlichen Commissarien haben während ihrer Anwesenheit den ersten Sitz. **)

Art. 58. Deputationen.

Die Versammlung ernennt 2 Deputationen, eine für Gegenstände der Gesetzgebung und des Vorstellungs- und Beschwerderechts und eine andere speciell für die Finanzsachen.

Diese Deputationen bestehen aus 5, höchstens 7 Personen, wovon mittels relativer Stimmenmehrheit wenigstens 3 resp. 4 aus der Zahl der bürgerlichen und wenigstens 1 resp. 2 aus der Zahl der standes- und grundherrlichen Glieder gewählt werden müssen.

Alle wichtigern Gegenstände, die einer nähern Prüfung und Erörterung bedürfen, werden an die Deputationen verwiesen. Diese haben das Resultat ihrer Berathschlagungen in einem schriftlichen Vortrag vorzulegen, zu welchem Ende sie einen ***) Berichterstatter für jeden einzelnen Gegenstand ernennen.

Art. 59. Landesherrliche Mittheilungen.

Alle Unsere Mittheilungen an die Landstände geschehen schriftlich.

Unsere Commissarien haben jederzeit Zutritt in die Versammlung, um derselben neue Eröffnungen zu machen, oder Vorträge zu halten.

Sie treten mit den Gliedern der Deputationen zusammen, so oft sie es für nothwendig erachten oder letztere es wünschen. †)

Sie können verlangen, dass ihnen die Berichte der Deputationen über einzelne wichtige Gegenstände mitgetheilt und die zu deren Berathung bestimmte Sitzung angesagt werde, um nöthigenfalls noch vor der Abstimmung ††) Erläuterungen zu geben; sie können der Berathung, nicht aber der Abstimmung und Schlussfassung beiwohnen.

Art. 60. Landständische Berathung. Abstimmung.

Der Präsident und der ihm assistierende Vicepräsident bestimmen die Gegenstände der Berathung für jede Sitzung, und zwar mehrere Tage zum Voraus, wenn die Gegenstände von Wichtigkeit sind.

---

*) Zusatz der Redaction 1: Die von Uns ernannten Repräsentanten nehmen ihren Platz bei den Standesherrn, wenn sie in die Classe der Fürsten und Grafen, unter den Grundherrn, wenn sie dem Freiherrnstande, bei den geistlichen Deputirten, wenn sie dem geistlichen Stande oder einer der beiden Landesuniversitäten angehören und die übrigen bei den bürgerlichen Deputirten, in jeder Abtheilung — die Fürsten und Grafen ausgenommen — gleichfalls nach dem Alter.

**) fehlt in der 1. Redaction.

***) 1. Redaction: oder bei getheilten Meinungen 2 Berichterstatter in jedem Falle ernennen.

†) 1. Redaction: so oft sie oder die letztern es für nothwendig erachten.

††) 1. Redaction: gehört zu werden.

Motionen der einzelnen Ständeglieder werden dem Präsidenten oder Vicepräsidenten schriftlich mitgetheilt und von diesen zur Berathung ausgesetzt. *)

Nur die Mitglieder der Deputationen haben das Recht, geschriebene Reden zu halten.

Die Uebereinstimmung von 10 Mitgliedern reicht hin, die Berathung auf eine der nächsten Sitzungen zu verschieben.

Der Präsident erklärt die Berathung für geschlossen. Vor der Abstimmung kann jedes Mitglied verlangen, noch einmal das Wort zu erhalten. Die Abstimmung geschieht auf die Proposition des Präsidenten oder des Vicepräsidenten, je nachdem dieser oder jener den Vortrag gethan, mit den Worten: «einverstanden» oder «nicht einverstanden.»

Art. 61. Schlussfassung.

Alle Beschlüsse werden in vollzähliger Versammlung (Art. 29) durch absolute Stimmenmehrheit zu Stande gebracht.

Bei eintretender Stimmengleichheit wird der Gegenstand zur wiederholten Berathung in der nächsten Sitzung ausgesetzt; wird alsdann die Stimmengleichheit nicht gehoben, so entscheidet die Stimme des Präsidenten bei allen Gegenständen, die nicht die Finanzen betreffen, und bei diesen die Stimme des Vicepräsidenten.

Die einzelnen Abstimmungen sind in das Protokoll einzutragen und namentlich zu verlesen, worauf der Präsident nach der Stimmenmehrheit den gefassten Beschluss ausspricht.

Art. 62. Besondere Bestimmungen rücksichtlich der Finanzgegenstände.

Die Ermessung des Staatsbedürfnisses und die darnach zu bestimmenden Auflagen **) sind auf jedem Landtage die ersten Gegenstände der landständischen Berathungen; bevor diese geschlossen sind, können andere Verhandlungen ***) nicht statt haben.

Zur Vorbereitung der Berathungen über Finanzgegenstände kann die Finanzdeputation jeweils vor der wirklichen Eröffnung des Landtags zusammenberufen werden.

Die Versammlung hat zu diesem Ende in ihrer letzten Sitzung diese Deputation für den künftigen Landtag zu ernennen.

---

*) In der 1. Redaction stand hier der Satz: „Die Berathungen der Landstände können nur mit Unserer Bewilligung öffentlich gehalten werden."

**) Zusatz der 1. Redaction: das Budget und die Entwürfe der Finanzgesetze.

***) Redaction 1 hat den Zusatz: von Wichtigkeit.

Art. 63. Ständische Eingaben.

Alle ständischen Beschlüsse müssen Unserer Hofcommission *) schriftlich mitgetheilt werden.

Ihre Eingaben sollen zwar an Uns gerichtet werden, sie sollen die Ueberschrift: «unterthänigste Erklärung», und die Unterschrift: «treugehorsamste Landstände des Grossherzogthums Baden» haben, sie werden aber ebenfalls an die Hofcommission abgegeben. **)

Wenn eine Proposition, die ihrer Beistimmung unterliegt, diese nicht erhält, so haben sie die Gründe ihres verweigerten Beitritts als «Bedenken» vorzutragen.

Ueber Gegenstände die nur ihrer Berathung unterliegen, haben sie sich gutächtlich zu äussern.

Im Uebrigen werden die nöthigen Bestimmungen über den Geschäftsgang den Ständen überlassen; die erste Versammlung entwirft darüber ein Reglement, das Uns zur Bestätigung vorgelegt werden muss. ***)

Art. 64. Kosten der Ständeversammlung. †)

Die Kosten der Ständeversammlung eignen sich zu jenen Gattungen von Aufwand, welche durch directe Steuern gedeckt werden müssen, jeder Deputirte erhält täglich 6 fl. und 1 fl. für Bedienung.

††) Hiemit glauben Wir die Rechtsverhältnisse Unserer Unterthanen aller Classen gegen Uns und Unsere Behörden, nach der Verheissung vom

---

*) 1. Redaction: Uns.

**) 1. Redaction: Ihre Eingaben werden an Uns gerichtet, tragen die Ueberschrift: „Unterthänigste Erklärung" und werden den betreffenden Ministerien mitgetheilt. Die Unterschrift lautet: „treugehorsamste Landstände des Grossherzogthums Baden."

***) Dieser Satz fehlt in der 1. Redaction.

†) Dieser Artikel fehlt in der 1. Redaction. Dafür ist dort ein Art. 64. Ständischer Ausschuss. In der letzten Sitzung wird der ständische Ausschuss gewählt. Er besteht aus 7 Mitgliedern, die nach den im Art. . . über die Wahl der Deputationen gegebenen Bestimmungen zu ernennen sind.

Der Ausschuss tritt zusammen, um seinen Vorstand zu wählen. Es bedarf keiner solchen Wahl, wenn der Präsident oder Vicepräsident zum Mitglied des Ausschusses ernannt wird.

Im übrigen werden die nöthigen Bestimmungen über den Geschäftsgang den Ständen überlassen; die erste Versammlung entwirft darüber ein Reglement, das Unserer Bestätigung unterworfen ist.

††) 1. Redaction: Indem Wir nun durch gegenwärtiges Grundgesetz Unserm Grossherzogthum die unterm 16. März d. J. verheissene landständische Verfassung ertheilen und der Versammlung der Repräsentanten die Theilnahme an mehreren, bisher Uns ausschliesslich zugestandenen Rechten in den namentlich ausgedrückten Fällen und in der festgesetzten Weise unwiderruflich zugestehen und feierlich zusichern, stellen Wir zugleich folgende, beinahe durchgängig schon bestehende grundgesetzlichen Bestimmungen unter die Garantie der landständischen Verfassung.

16. März d. J., gehörig gewürdigt und befestigt zu haben. *) Wir finden aber, um Einigung und Zutrauen unter den verschiedenen Classen der Unterthanen unter sich und gegen einander zu begründen, für ebenso zweckmässig und wohlthätig, folgende pragmatischen Bestimmungen hier anzuknüpfen.

I. Die Rechte der drei christlichen Confessionen sind gleich.

II. Das Kirchenvermögen kann auf keine Weise seiner Bestimmung entzogen werden.

III. Die Ablösung der hier und da noch bestehenden Leibeigenschaftsgefälle darf nicht versagt werden. **)

IV. Der Unterschied des Standes begründet keine Ungleichheit in der Militärdienstpflicht, die Standesherrn ausgenommen. ***)

V. Die Verbindlichkeit, nach den bestehenden Gesetzen zu den allgemeinen Staatslasten beizutragen, ist für alle Unterthanen gleich. †)

VI. Alle Unterthanen sind zu allen Staatsämtern gleich berechtigt, nur die höhern Hofdienste sind dem Adelstande ausschliesslich vorbehalten. ††)

VII. Keinem Unterthanen kann die †††) Erlaubniss zum Wegzug ausser Landes versagt werden, insofern ihm die Gesetze über die Militärdienstpflicht nicht entgegenstehen.

VIII. Die Abzugsfreiheit soll gegen alle Staaten, welche entweder die Reciprocität schon zugesichert haben, oder noch zusichern werden, gehandhabt werden. §)

IX. Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen müssen von den ordentlichen Gerichten ergehen; ebenso kann in Criminalsachen

---

*) *Letzte Fassung: Mögen die Folgen ebenso entsprechend und gesegnet sein, so väterlich gut die Absicht ist, welche Uns dabei geleitet hat.*

Die in der zweiten Redaction folgenden 13 Sätze sind in der letzten Fassung weggeblieben.

**) 1. Redaction: Die Leibeigenschaft bleibt aufgehoben, und für den Abkauf der Leibeigenschaftsgefälle wird, so weit es noch nicht geschehen, ein gesetzlicher Fuss reguliert.

***) „die Standesherrn ausgenommen" fehlt in der 1. Redaction.

†) Zusatz der 1. Redaction: Selbst die Domänen und Domänengefälle, welche die Civilliste bilden, unterliegen der Besteuerung.

††) Die 1. Redaction hat folgenden Art. VI: Jeder Unterthan hat das Recht, unter Nennung seines Namens, was ihm gut dünkt, ohne vorherige Censur drucken zu lassen. Wer indessen Verläumdungen, Schmähungen oder verderbliche Grundsätze durch den Druck verbreitet, wird nach den Gesetzen bestraft. Wer eine Schrift vor dem Drucke der Censurbehörde übergeben und die Erlaubniss zum Drucke erhalten, ist befreit von aller Verantwortlichkeit für den Inhalt und kann seinen Namen verschweigen.

Die Art. VI.—XIII. der zweiten Redaction haben in der ersten, wegen Einschiebung des so eben angeführten Art. VI. die Ordnungszahlen VII.—XIV. Der Art. VII. der 1. Redaction hat folgenden Zusatz: Fremde, die nicht von deutscher Geburt sind, können kein Staatsamt bekleiden.

†††) 1. Redaction: nachgesuchte.

§) 1. Redaction: Die bisherigen Gesetze über die Abzugsfreiheit bleiben in Kraft.

kein Unterthan seinem ordentlichen Richter entzogen werden. *) Eine Schärfung der von den Gerichten erkannten Strafe findet nicht statt.

X. In allen Privatrechtsverhältnissen nimmt der Fiscus bei den grossherzoglichen Gerichtshöfen Recht.

XI. Die Verwaltungsbehörden sollen, in Ansehung der nach administrativen Gesetzen zu beurtheilenden und zu entscheidenden streitigen Fälle, an ein dem gerichtlichen analoges Verfahren gebunden werden, und in den höhern Instanzen dabei eine kollegialische Berathung und Entscheidung eintreten.

XII. Competenzstreitigkeiten zwischen Gerichts- und Verwaltungsstellen werden von der obersten Staatsbehörde erledigt.

XIII. Die Lage Unserer wirklichen Staatsbeamten und derselben Dienstverhältnisse sollen durch ein besonders Gesetz gesichert werden. **)

Wir schliesen hiermit die Grundlage, worauf die künftige Staatsverfassung ruhen, das Band, welches alle Unterthanenclassen zutraulicher an Uns knüpfen, die Elemente, welche in den verschiedenen Classen einen dem Regenten und dem Staat frommenden Gemeingeist schaffen und pflegen sollen.

Mögen die Folgen ebenso entsprechend und gesegnet sein, so väterlich gut die Absicht ist, die Uns bei dieser Sanction geleitet hat.

---

*) Zusatz der 1. Redaction: Wir haben das unbedingte Recht, zu begnadigen.

**) 1. Redaction: Die Lage Unserer wirklichen Staatsbeamten soll durch ein besonderes Gesetz gesichert und namentlich ein Theil ihres Activitätsgehaltes als Staatsgehalt ausgesprochen werden, der nie weniger als dreiviertel des für die Wittwencasse gemachten Anschlags betragen und ohne richterlichen Spruch nicht entzogen werden kann.

Uebersicht

der Steuer-Capitalien des Staats, der Standesherrn, Grundherrn und übrigen Unterthanen nach Kreisen.

Namen der Kreise.	Rundzahl des Total-Steuer-Capitals.	Steuercapital			Summa.	Rest.
		des Staats.	der Standesherrn.	der Grundherrn.		
See	72,451,190	5,418,338	8,726,065	3,750,216	17,894,619	54,556,571
Donau	46,475,750	2,326,776	3,917,700	45,396	6,289,872	40,185,878
Dreisam	183,874,040	14,964,840	106,430	4,084,909	19,156,179	164,717,861
Kinzig	97,299,690	8,852,427	649,230	1,762,250	11,263,907	86,035,783
Murg	58,350,760	4,310,722		460,310	4,771,032	53,579,728
Pfinz und Enz	109,425,980	10,384,520	1,523,885	3,145,828	15,054,233	94,371,747
Neckar	136,765,730	7,776,645	2,733,160	6,490,500	17,000,305	119,765,425
Main und Tauber	67,387,030	107,963	7,376,047	2,108,589	9,592,599	57,794,431
Summa	772,030,170	54,142,231	25,032,517	21,847,998	101,022,746	671,007,424

Darstellung

des Steuercapitals und der darauf gegründeten Stimmen der Standesherrn des Grossherzogthums.

Namen der Standesherrn.	Steuer-Capital.	Stimmen.
1. Die Herrn Markgrafen Friedrich und Ludwig von Baden	5,672,177	1
2. Der Herr Fürst von Fürstenberg	8,415,233	2
3. Der Herr Fürst von Leiningen	4,770,920	1
4. Die sämmtlichen fürstlich Löwensteinischen Häuser	2,962,014	1
5. Der Herr Fürst von Salm-Krautheim, die Herren Grafen von Hochberg und die Herren Grafen von Leiningen — Neudenau und Billigheim	3,052,879	1
Summa	24,873,223	6

Anmerkung.

Das Steuercapital der Standesherrn ist zwar Beilage A. richtig mit 25,032,517 fl. angegeben, es kommen aber hier nur 24,873,223 in Ansatz, weil eine Curial-Stimme mit 159,294 fl. Steuercapital dermal quiescieren muss.

Eintheilung

des Grossherzogthums in Bezirke für die Wahl der grundherrlichen Deputirten.

Zahl der Wahlbezirke.	Umfang der Wahlbezirke.	Grundherrliches Steuer-Capital.
I. W. B.	See- und Donaukreis	3,795,612
II. „ „	Dreisamkreis	4,084,909
III. „ „	Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enzkreis .	5,368,388
IV. „ „	Neckarkreis mit Ausnahme der Stadt und der beiden Landämter Mosbach . .	5,184,790
V. „ „	Main- und Tauberkreis, mit Mosbach	3,414,299
	Summa	21,847,998

Eintheilung

des Grossherzogthums in Bezirke für die Wahl der übrigen Deputirten.

Namen der Kreise.	Wahlbezirke.	Steuercapital der Wahlbezirke.	Steuercapital der Kreise.
See . . .	Ueberlingen.	19,491,098.	54,556,571.
	Radolfszell.	18,043,273.	
	Stockach.	17,022,200.	
Donau . .	Villingen.	17,483,535.	40,185,878.
	Hüfingen.	12,531,216.	
	Bonndorf.	10,171,127.	
Dreisam .	Waldshut.	17,921,260.	164,717,861.
	Schopfheim.	15,278,986.	
	Lörrach.	19,023,290.	
	Müllheim.	19,757,880.	
	Breisach.	18,128,115.	
	Freiburg I.	9,469,880.	
	Freiburg II.	16,627,070.	
	Freiburg III.	14,653,840.	
	Emmendingen.	15,301,980.	
	Kenzingen.	18,555,560.	
Kinzig . .	Ettenheim.	10,575,057.	86,035,783.
	Lahr.	14,524,055.	
	Offenburg.	17,810,266.	
	Bischoffsheim.	14,405,280.	
	Oberkirch.	15,147,785.	
	Hasslach.	13,573,340.	
Murg . .	Bühl.	17,158,041.	53,579,728.
	Rastatt.	16,978,526.	
	Ettlingen.	19,443,161.	

Namen der Kreise.	Wahlbezirke.	Steuercapital der Wahlbezirke.	Kreise.
Pfinz u. Enz.	Carlsruhe.	8,599,149.	94,371,747.
	Durlach.	17,944,152.	
	Bruchsal.	19,661,109.	
	Bretten.	21,956,757.	
	Pforzheim I.	15,993,714.	
	Pforzheim II.	10,216,866.	
Neckar .	Wiesloch.	21,592,589.	119,765,425.
	Schwetzingen.	16,029,849.	
	Mannheim.	11,118,235.	
	Ladenburg.	18,462,047.	
	Heidelberg.	14,309,753.	
	Sinsheim.	19,870,396.	
	Mosbach.	18,382,556.	
Main und Tauber .	Wertheim.	20,848,811.	57,794,431.
	Boxberg.	18,978,710.	
	Buchen.	17,966,910.	

Es ist auffallend, dass in der Commission, welche diese Entwürfe zu begutachten hatte, ausser Sensburg nicht einem einzigen von den Männern Sitz und Stimme zugestanden worden war, die früher an den Verfassungsarbeiten einen so eifrigen und rühmlichen Antheil genommen hatten; es hängt diess ohne Zweifel mit dem Netz von Intriguen zusammen, welches einzelne gewandte und einflussreiche Personen, die Kränklichkeit und das durch sie hervorgerufene Misstrauen des Grossherzogs benützend, über die leitenden Kreise zu werfen verstanden hatten. Ihre Berechnungen durchkreuzte indess doch, zumal in so wichtigen Fragen, zuweilen der Entschluss des Grossherzogs.

Ein Separatgutachten des Frhrn. v. Marschall über den Nebenius-Sensburg'schen Entwurf, das bei den Acten liegt, beweist, dass auch diesesmal der Grossherzog den so vielfach bewährten Mann über diese bedeutungsvolle Angelegenheit nicht ungefragt liess. Frhr. v. Sensburg würde seine Meinung nicht eingeholt haben.

Dieses Gutachten des Frhrn. v. Marschall — von ihm «Erinnerungen über den Sensburgischen Entwurf II.» überschrieben — ist vom 22. Juli 1816 datiert.

Er macht darin zuvörderst darauf aufmerksam, dass man von Seiten der öffentlichen Meinung, «welche sich heut zu Tage zu einem wichtigen Element in der gesellschaftlichen Ordnung erhoben hat,» grosse Erwartungen auf die zu erlassenden Constitutionen setze, dass eine Täuschung derselben sehr nachtheilig wirken könne. Desshalb habe er dem Grossherzog angerathen, die ständischen Befugnisse zu erweitern.

Die Abtheilung der Wahldistricte nach dem Massstab der directen Steuern findet er für die Volksdeputirten sachgemäss; nicht so für die Standesherrn. Man dürfe nicht das an sich schon bedeutende Gewicht der Stimmen der Reichsten und Ersten durch organische Gesetze vergrössern.

Die Vereinigung beider Kammern in e i n e findet v. Marschall bei der Berathschlagung über die Steuerbewilligung und einige andere Finanzgegenstände zweckmässig. Sonst aber sei die Bedeutung einer Adelskammer von nicht zu leugnender Grösse. Nur Hass gegen den Adelsstand kämpfe in Zeitungen und Flugschriften dagegen. Die Wahrheiten, die Montesquieu entwickelt, blieben trotzdem aufrecht; das Wesen einer guten Verfassung bestehe in einer wohl abgewogenen Verbindung des vorherrschenden monarchischen Elements mit dem aristokratischen und demokratischen. Er macht ferner für zwei Kammern die reifere, ruhigere und besonnenere Ueberlegung geltend, die verschiedene Stellung der beiden berathenden Körper zur Regierung, die verschiedenen Gesichtspunkte, von denen beide ausgehen, die Möglichkeit, ungeeignete Beschlüsse der einen durch die Verweigerung der Einwilligung der andern zu beseitigen. In Würtemberg bereue es die Regierung sehr, nicht von Anfang zwei Kammern eingeführt zu haben. Der Adel, zurückgesetzt und erniedrigt, habe sich in die Arme der extremsten Demokraten geworfen.

Es sei ausserdem den Standesherrn gegenüber billig und klug, ihre früheren Verhältnisse so weit zu ehren als möglich. «Ein Staat ehrt sich selbst durch Auszeichnung seiner ersten Unterthanen.»

Zu Einzelnem übergehend, spricht sich Frhr. v. Marschall bei Art. 3 gegen die Ernennung eigener Deputirten durch den Regenten aus, eine Massregel, welche die öffentliche Meinung in hohem Grade gegen sich haben würde.

Bei Art. 8, Nr. 3 sieht er nicht ein, warum grund- und standesherrliche Beamte ausgeschlossen sein sollen; er ist auch gegen principielle Ausschliessung der Staatsdiener. Die Bestimmung wegen der Entlassenen glaubt er deutlich gegen gewisse Personen gerichtet, die sich neuerlich vergangen haben und desshalb entlassen worden sind. *) Er hält es für ungerecht, sie, gleich Verbrechern, auszuschliessen.

Zu Art. 31 ist Frhr. v. Marschall für Integralerneuerung nach 5 — 6 Jahren, die er für besser als die partielle Erneuerung hält. Der Geist einer partiell erneuerten Kammer werde sich im Wesentlichen nie ändern. Das immer bedenkliche Mittel der Auflösung werde öfter zur Anwendung kommen müssen.

Zu Art. 36 will er den Ständegliedern gestattet wissen, Instructionen von ihren Committenten anzunehmen.

Zu Art. 39. Nr. V. und VI. Nicht bloss die Berathung, sondern die Einwilligung der Stände in der Gesetzgebung erscheine erforderlich. So sei es in allen Constitutionen.

Doch möchte Marschall nicht alle Zweige der Gesetzgebung der ständischen Mitwirkung eröffnen, besonders nicht diejenigen Gesetze, welche die Privatverhältnisse der Unterthanen gegen einander betreffen und deren Anwendung in streitigen Rechtsfällen den ordentlichen Gerichten zusteht. In diese Gesetzgebung könnten die Stände leicht grosse Verwirrung bringen. Auch das Hausgesetz der Regentenfamilie berührt sie nicht; ebensowenig alles, was man Landesorganisation nennt.

Auf den 1. August hatte das Grossherzogliche Rescript vom 16. März die Eröffnung der ersten ständischen Versammlung in Aussicht gestellt. Davon konnte natürlich keine Rede sein, da gegen Ende Juli noch nicht einmal ein Verfassungsentwurf endgiltig festgestellt war.

Indess wäre auch schon die Verkündung der Verfassung, wenn sie an diesem Termine erfolgt wäre, allenthalben mit Befriedigung und neuem Vertrauen auf eine bessere Zukunft begrüsst worden. Jedoch auch diess sollte nicht geschehen.

Im Rathe des Fürsten trug diejenige Ansicht den Sieg davon, die Sensburg schon bei früheren Anlässen sehr entschieden vertreten hatte, dass man mit der Ertheilung der Verfassung zuwarten solle, bis der

*) Vergl. oben S. 40 und 41.

deutsche Bundestag diejenigen Directiven gegeben haben würde, welche für die Gesetzgebung der Einzelstaaten massgebend sein müssten.

Am 30. Juli 1816 wurde das Land durch das nachstehende Rescript überrascht: *)

Wir Carl etc.

Da Wir durch Unser Rescript vom 16. März l. J. die erste ständische Versammlung auf den Anfang Augusts festsetzten, so waren Wir berechtigt, mit voller Zuversicht zu hoffen, dass in der Zwischenzeit diejenigen Gegenstände der deutschen Bundesverfassung, mit welchen Wir die besondere Verfassung Unseres Landes in Einklang zu setzen gedenken, durch nähere Uebereinkunft mit den sämmtlichen hohen Bundesgliedern würden verabredet und bestimmt werden.

Allein diese Hoffnung ist zur Zeit noch nicht in Erfüllung gegangen. Wir sehen Uns daher veranlasst, die dem Lande zu gebende ständische Constitution, welche bereits vollendet zu Unserer höchsten Sanction vorliegt, für jetzt noch nicht zu verkünden.

Zu dieser höchsten Entschliessung leitet Uns bloss der landesväterliche Wunsch, diese wichtige Angelegenheit mit der möglichsten Umsicht zu behandeln, damit eine feste und dauerhafte, das Glück der Einzelnen und des Ganzen sicher gründende Verfassung gebildet werde.

Carlsruhe, den 29. Julius 1816.

Carl.

vdt. Frhr. v. Hacke.

Auf Seiner Königlichen Hoheit
besondern höchsten Befehl.

Ring.

*) Regierungsblatt 1816 Nr. XXIV.

Fünftes Capitel.

Nun ruhten längere Zeit die Verfassungsarbeiten vollständig. Beinahe gleichzeitig mit dem Erlass des Rescriptes vom 29. Juli fand ein Ministerwechsel statt, in dessen Gefolge unmittelbar eine Reihe der wichtigsten Arbeiten in Angriff genommen wurde, um das schwankende und von den Stürmen der Zeit schwer erschütterte Staatsschiff wieder in ein ruhigeres Fahrwasser zu leiten. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frhr. von Hacke, ein frivoler Lebemann ohne sittlichen Ernst und ohne Sinn für eine geordnete Geschäftsbehandlung, wurde seines Amtes enthoben und an seine Stelle Frhr. von Berstett, bisher Gesandter am Bundestag, ernannt, ein Mann, nicht von grossen Geistesgaben, aber brav, dem Regentenhause unbedingt ergeben und von militärischer Pünktlichkeit. Der Minister des Innern, Frhr. von Berkheim, übernahm die Bundestagsgesandtschaft, der Finanzminister von Sensburg das Ministerium des Innern, Staatrath von Dawans die provisorische Leitung des Finanzministeriums, Frhr. von Marschall und die Herren Wieland und Guignard wurden zu Mitgliedern des Staatsministeriums ernannt. Das Wichtigste aber war die Ernennung des Frhrn. von Reizenstein zum Staats- und Cabinets-Minister. Die Wahl dieses ausgezeichneten, in den wichtigen diplomatischen Verhandlungen der Rheinbundszeit als ebenso klug, gewandt und treu, wie in der Behandlung der inneren Angelegenheiten des Landes als gewissenhaft und freisinnig bewährten Staatsmannes, war der unverkennbarste Beweis einer Wendung zum Besseren. Seine Energie neutralisierte auch die Gefahr, die immerhin noch in der Beibehaltung von Männern wie Sensburg und Guignard lag, von denen indess der erstere, wenn nur seiner Neigung zur Intrigue kein allzugrosser Spielraum gelassen wurde, als eine sehr schätzbare Arbeitskraft angesehen werden durfte.

Der Entschluss zu diesen wichtigen Veränderungen war jedenfalls ein persönliches Verdienst des Grossherzogs Carl, der, so sehr ihn auch in der Regel sein unheilbares Siechthum dazu verurtheilte, die Dinge gehen zu lassen, wie sie eben giengen, zuweilen mit raschem Entscheid die wichtigsten Dinge erledigte und dann gewöhnlich das Richtige traf.

Was Staatsrath Reinhard über ihn sagt, *) ist für diesen Fürsten äusserst characteristisch und, so sehr es auch von der gemeinhin geltenden Beurtheilung desselben abweicht, durchaus zutreffend. «Er hörte an und dachte im Stillen; er kannte die Menschen und hatte ein feines, scharfes Auge, dessen heimliche Wahrnehmungen er mit Argwohn und Misstrauen zu verstellen wusste.» Wenn er von verschiedenen Seiten mit Meinungen und Rathschlägen bedrängt wurde, heisst es an einer andern Stelle, «so sagte der junge Fürst nicht, was er thun werde; aber wenn er Alles angehört, und mit seinen schönen, schlauen Augen die geheimste Gesinnung durchspäht hatte, so handelte er plötzlich im unerwarteten Moment nach eigner, heimlich gefasster Entschliessung, oder er hatte, wenn es auf eine Negative ankam, die Sache bereits zum ewigen Schlafe bei Seite gelegt, wenn er immer noch mit scheinbarer Aufmerksamkeit Gespräche und Erörterungen darüber anhörte.»

Auch General von Tettenborn hat Anspruch, einen Theil des Verdienstes an den neuen Entschlüssen für sich zu fordern. Er hatte, aus Liebe und Anhänglichkeit für sein Geburtsland und dessen Fürsten, den russischen Dienst, in dem er sich während der Befreiungskriege die glänzendsten Lorberen gesammelt, verlassen und weilte damals in der nächsten Umgebung des Grossherzogs.

Wenn aber auch die Kräfte der Minister zunächst der bessern Ordnung des Staatshaushaltes gewidmet waren, so fehlte es doch bald nicht an neuen Mahnungen, der Verfassungsfrage nicht zu vergessen. Wie zur Zeit des Wiener Congresses, so war es auch jetzt wieder die grosse Angelegenheit der Territorial-Integrität und der Erbfolge, welche den Grossherzog und seine Räthe zur Wiederaufnahme der Verfassungsarbeiten veranlasste.

Während Baiern, von Oestreich im Stillen, aber um so kräftiger unterstützt, unausgesetzt bemüht war, seine Ansprüche auf die badische Pfalz bei den grossen Höfen zu begründen und deren Beistand zu erringen, trat durch den Tod der beiden Prinzen, welche die Grossherzogin Stephanie geboren und durch den sich täglich verschlimmernden Gesundheitszustand des Grossherzogs auch die Erbfolgefrage wieder mehr in den Vordergrund. Zwar war für den Todesfall des Grossherzogs Carl die Nachfolge seines Oheims, des Markgrafen Ludwig, unbestreitbar und weiterhin durch die Erhebung der Grafen von Hochberg zu Markgrafen von Baden von Seite

*) In seinem vergessenen, aber sehr lesenswerthen Buche: „Bekenntnisse". Karlsruhe 1840. Band 1. S. 252.

des regierenden Hauses alle nöthige Vorsorge getroffen, allein die Successionsfähigkeit der Letzteren war noch nicht von den europäischen Mächten anerkannt und bei dem trostlosen Zustande der Finanzen, bei der Stockung aller Geschäfte fürchtete man bei einem plötzlichen Eintritt des unzweifelhaft drohenden Todes des Regenten das Schlimmste: einen bewaffneten Einfall der Baiern, eine völlige Auflösung und Theilung des Landes.

Die einflussreichsten Männer in der Umgebung des Grossherzogs sahen unter diesen Umständen nur in der Ertheilung einer dem Zeitgeist entsprechenden Verfassung die Möglichkeit einer Wendung zum Bessern, die Consolidierung des so schwer gefährdeten Staatswesens. Auch die befreundeten Mächte riethen diesen Schritt dringend an. Aus Berlin und besonders aus St. Petersburg kamen wiederholt Mahnungen, das Verfassungswerk zu beschleunigen. Auch der König Wilhelm von Würtemberg, naturgemäss ein Hauptgegner der bairischen Vergrösserungsgelüste, und als Schwager des Kaisers Alexander auch auf die Gesinnungen des russischen Hofes von Einfluss, ertheilte seinen Rath in demselben Sinne.

Im December 1817 war ein Comité zur systematischen Bearbeitung und Begutachtung der Angelegenheiten des deutschen Bundes niedergesetzt worden, welchem die Minister von Reizenstein und von Berstett, Staatsrath Wielandt, Geh. Referendär Reinhard, Regierungsrath Winter und Finanzrath Nebenius angehörten. Das Comité zog sofort auch die Verfassungsfrage — als geboten durch den Art. 13 der Bundesacte — in den Kreis seiner Berathungsgegenstände. Am 11. Februar 1818 resolvierte der Grossherzog auf einen Vorschlag des Comités, dass eine Aufforderung des Bundestages oder eine Erklärung Baierns oder Hessen-Darmstadts als der schicklichste Zeitpunkt zur Abgabe einer ebenmässigen Declaration angesehen werden solle. Um dieselbe Zeit überreichte der Frh. von Berstett dem Grossherzog eine Denkschrift, in welcher er die Nothwendigkeit zweier Kammern darzuthun suchte, besonders desshalb, weil in einer Kammer die bürgerlichen und bäuerlichen Abgeordneten vollständig über den Adel die Oberhand gewinnen würden.

Am 7. April 1818 gab das Comité für Bundesangelegenheiten das Gutachten ab, dass es nun an der Zeit sein dürfte, eine die Vollziehung des Art. 13 der Bundesacte betreffende Erklärung zu erlassen. Der in obiger Resolution bezeichnete Zeitpunkt sei nun eingetreten, da Baiern und Hessen-Darmstadt ihre Intentionen bei dem Bundestag förmlich zu erkennen gegeben hätten. Es könnte diesseits durch längeres Zögern durchaus nichts gewonnen werden, während, neben der Aussicht auf eine höchst unangenehme Erinnerung der Bundesversammlung, der Verlust in der öffentlichen Meinung, dem Vertrauen des Volkes und anderer Regierungen eben so klar als unberechenbar sei. Die frühere Verkündigung vom 29. Juli 1816 sei als purificiert zu betrachten, seitdem es unzweifelhaft sei, dass wegen Einführung landständischer Verfassungen eine Uebereinkunft der einzelnen Bundesregierungen nicht stattfinden werde.

Auf diesen Vortrag ergieng an den Präsidenten des Comités das nachstehende Handschreiben des Grossherzogs:

Mein lieber Staats- und Cabinets-Minister!

Ich ertheile Ihnen andurch den Auftrag, in dem für die Bundesangelegenheiten niedergesetzten Comité die über die Einführung einer landständischen Verfassung im Grossherzogthum bis daher ausgearbeiteten Entwürfe und gesammelten Actenstücke, unter Beobachtung des allen Mitgliedern desselben auf's ernstlichste zu empfehlenden tiefsten Geheimnisses, in die sorgfältigste Berathung zu nehmen, mit Benutzung aller, in der Gesetzgebung anderer Bundesstaaten über landständische Verfassung bisher in Uebung gekommenen Einrichtungen, den dermaligen Verhältnissen des Landes möglichst anzupassen und in vollständig entsprechenden Ausfertigungen Mir vorzulegen.

Ich verbleibe mit ausgezeichneter Achtung

Ihr

ganz ergebener

Carl m. pr.

Carlsruhe, den 28. April 1818.

An den Staats- und Cabinets-Minister von Reizenstein.

Ueber die damit neuerdings eröffneten Verfassungsberathungen lassen wir am besten Nebenius *) selbst berichten: «Vor seiner Abreise nach Baden» — erzählt er — «versammelte der Grossherzog das Comité in einer kurzen Sitzung, in welcher er seine Ansicht kund gab, für die seinem Lande bereits verheissene landständische Verfassung das Zweikammersystem anzunehmen, den Ständen alle, dem Zwecke dieser Institution entsprechenden, mit den monarchischen Grundprincipien und der Unabhängigkeit der Staatsverwaltung vereinbarlichen und nicht zur Einmischung in die laufende Verwaltung des Staates führenden Rechte, insbesondere die Mitwirkung an der Gesetzgebung des Landes zu verleihen und die wesentlichsten Grundlagen des bestehenden Rechtszustandes und die wichtigeren der bewährten Staatsanstalten unter die Garantie der Verfassung zu stellen. Im Allgemeinen wurden die Gründe, welche für die Bildung von zwei Kammern geltend gemacht werden konnten, und noch als eine wesentliche Bestimmung der Vorbehalt der Initiative in der Gesetzgebung ausschliesslich für die Regierung, ausführlicher besprochen. Frühere Verhandlungen und Entwürfe wurden nicht berührt, sondern dem Comité überlassen, ohne Rücksicht hierauf, dem Grossherzog den Entwurf einer Verfassungsurkunde, wie

*) „Schon 1816" — heisst es an einer andern Stelle der Nebenius'schen Aufzeichnungen — „wurde mir gesagt, dass ich zu den Verhandlungen über die Constitution beigezogen werden sollte. Ich schaffte mir weitere literarische Hilfsmittel an, studierte fort und kam dabei auf ganz andere Ideen, als die waren, denen ich bei meinem ersten Entwurf gefolgt war, was dem Grossherzog nicht unbekannt blieb."

sie dem Bedürfnisse des Landes entspreche, vorzulegen. Beim Hinweggehen blieb der Grossherzog bei mir stehen, wandte sich an den Cirkel der Mitglieder und sagte: «Ich ernenne den Herrn Nebenius zum Referenten.» Später bedeutete er mir, dass er die Vorlage meines Entwurfes in meinem Manuscript erwarte und befahl nachdrücklich deren Beschleunigung. Herr von Reizenstein schickte mir nun die vorhandenen Acten und bemerkte mir mündlich, dass mir meine Arbeit leicht fallen dürfte, da sich in den Acten der Verfassungsentwurf des Herrn von Marschall befinde, den ich zu Grund legen könne. Ich gab aber die Acten sogleich zurück, da ich mit meinen Ansichten schon im Reinen sei, und kam mit dem Entwurfe bald zu Stande.»

«Die Entwürfe der Verfassungsurkunde und einer Wahlordnung, die ich vorlegte und für deren Abfassung mir die, vom Grossherzog in den mir früher vergönnten Privataudienzen gebilligten Grundzüge massgebend waren, erhielten den Beifall des Comités. Ich begleitete ihre Vorlage mit einem mündlichen Vortrage, in welchem ich die Gründe für die einzelnen Bestimmungen in ihrem ganzen Zusammenhange entwickelte und überall auf abweichende Bestimmungen, welche anderwärts bestanden oder die noch bestehenden landständischen Verfassungen oder vorliegende und in Berathung stehenden Entwürfe darboten, sowie auf die, bei solchen Vergleichungen in Betracht kommende Verschiedenheit der staatlichen, volkswirthschaftlichen und socialen Verhältnisse hinwies. Man erkannte an, dass der Entwurf, den ich vorlegte, keine Bestimmungen enthielt, welche die monarchischen Grundprincipien verletzten oder welche, ihrem Inhalte nach, zur Aufnahme in ein Verfassungsgesetz als ungeeignet oder, vermöge der den Zuständen des Landes zu tragenden Rücksichten, als schlechthin unzulässig zu betrachten wären. Man billigte dass der Entwurf der Verfassungsurkunde, ausser den nöthigen Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Wirksamkeit der Stände, im Grunde keine wesentlichen Neuerungen enthielt, sondern in seinen übrigen Bestimmungen sich auf bereits bestehende Einrichtungen oder längst anerkannte Regierungsmaximen gründete und der Entwicklung der öffentlichen Zustände, auf dem durch die Einführung der Stände angebahnten Wege nicht durch eine grössere Menge von Vorausbestimmungen vorgriff. Bei der Erörterung der einzelnen Abschnitte und Artikel und deren Vergleichung mit den in anderen Ländern bestehenden Einrichtungen oder in kurz zuvor veröffentlichten Verfassungsurkunden oder vorliegenden Entwürfen gegebenen Vorbildern, war es gerade die grosse Mannigfaltigkeit der Ansichten, die über die Art und Weise, wie die meisten, auf die Lösung der gestellten Aufgabe bezüglichen Fragen in dieser oder jener Weise geltend gemacht werden konnten, zugleich aber auch die Schwierigkeit, in einer Reihe bestrittener oder in Zweifel gestellter Fragen ein ganz entschiedenes Uebergewicht der Gründe ihrer Lösung in der einen oder in der andern Weise zu finden, und im Voraus alle practischen Consequenzen mit voller Sicherheit zu berechnen, welchen ich den Beschluss

des Comités zuzuschreiben hatte. Dasselbe fand keinen zureichenden Grund, irgend eine wesentliche Abänderung in Vorschlag zu bringen.»

Die neue Arbeit von Nebenius zeichnete sich vor allem durch eine klare Disposition der einzelnen Abschnitte der Verfassungsurkunde vortheilhaft vor den bisher vorgelegten Entwürfen aus. Namentlich die vollständige Ausscheidung der Wahlordnung, die als selbständiges Ganzes gedacht war, verlieh dem bedeutenden Werke eine schöne Harmonie.

Die Abänderungen, welche das Comité für Bundesangelegenheiten an dem Entwurfe von Nebenius vornahm, waren, wie oben erwähnt, nicht bedeutend. In der Einleitung wurden einige Sätze gestrichen, in denen die Motive der Hauptbestimmungen kurz entwickelt waren, ebenso eine ausführliche Fassung des §. 5, welche die Grundprincipien der repräsentativen Verfassung in kurzen Zügen enthielt; der §. 23 erhielt die schliesslich beibehaltene Redaction; *) im §. 27 wurde die Lebenslänglichkeit der von der Regierung zu ernennenden Mitglieder der ersten Kammer eliminiert; im §. 51 wurden die Bestimmungen über den ständischen Ausschuss für die Fälle der Vertagung und Auflösung hinzugefügt; im §. 58 die Festsetzung über Wiedervergebung heimgefallener Thron-, Ritter- und Kammerlehen und die Bestimmung über die pragmatische Sanction; im §. 76 erfolgte der Zusatz, dass die Minister bei den Abstimmungen abzutreten haben; die Ueberschrift der §§. 79 bis 82: «VI. Vorübergehende Bestimmungen» wurde beseitigt; §. 83, der im ersten Abschnitt gestanden, an den Schluss versetzt. **)

Die endgültige Redaction der Verfassungsurkunde fand in Griesbach statt. Nebenius war dabei nicht zugegen. Den Intriguen seiner Feinde war es gelungen, dem Grossherzog, den seine Krankheit äusserst reizbar, empfindlich und misstrauisch machte, Verdacht gegen ihn einzuflössen. Nebenius selbst erzählt hierüber Foldendes:

«Während der Anwesenheit des Grossherzogs in Griesbach und ehe die Verfassung genehmigt war, erhielt ich, nach einer Zusammenkunft des späteren Grossherzogs Leopold mit dem Minister von Reizenstein zu Steinbach, der Winter und ich beiwohnten, den Auftrag, nach Stuttgart zu reisen, mit dem Minister von Vellnagel über die Territorialangelegenheit zu conferieren und ihn zur Einwirkung auf die Theilnahme des Königs zu bestimmen, auch zu hören, was man dort überhaupt davon spreche. Ich begab mich dahin. Dringend wurde die Erlassung einer Constitution empfohlen, da

*) In der 1. Redaction hiess er: „Das Edict vom 23. April 1818, welches die Vorrechte der Standes- und Grundherrn enthält, bildet einen Bestandtheil der Staatsverfassung. Der Grossherzog wird diejenigen, den Standes- und Grundherrn eingeräumten Rechte, welche zur Justiz- und Polizeigewalt gehören, für keine anderen Orte oder Bezirke verwilligen, als wofür sie nach der Bundesacte rechtlich angesprochen werden können."

**) Aus einem gedruckten Exemplar der Verfassungsurkunde, in welches Nebenius eigenhändig diese Notizen eingetragen hat.

Kaiser Alexander vor allem darauf bestehe u. s. f. Die Gesinnungen des Kaisers waren schon früher bekannt und ich durfte voraussetzen, dass ihm wenigstens die Form unserer Urkunde, wenn mein Entwurf die höchste Genehmigung erhielt, entsprechen würde, da ich die Form der polnischen Constitution gewählt hatte, die den Kaiser selbst, wie man glaubte, zum Verfasser hatte. Auf meiner Weiterreise von Stuttgart nach Griesbach übernächtete ich in Freudenstadt, wo ich zufällig den Markgrafen Wilhelm traf und sprach. In Griesbach erhielt man sogleich, ich weiss nicht wie, die Kunde hiervon und knüpfte, ich weiss nicht welche argwöhnischen Vermuthungen daran, wovon ich aber während meines ganz kurzen Aufenthaltes in dem Bade nicht die mindeste Ahnung hatte. Ich sprach dort nur Herrn von Reizenstein und überbrachte ihm, was ich in Stuttgart vernommen, wurde aber, zu meinem Erstaunen, nicht vor den Grossherzog gelassen, sondern veranlasst, sogleich wieder abzureisen. Kaum in Karlsruhe angekommen, erhielt ich ein Schreiben von Holzing, worin er mich wegen meiner Zusammenkunft mit dem Markgrafen Wilhelm und wegen meiner Stuttgarter Reise um nähere Erläuterung bat, um für mich wirken zu können. Da mir von Herrn von Reizenstein der Auftrag ohne Vorwissen des Grossherzogs gegeben worden war, so musste ich schweigen.»

Wahrscheinlich ist es auf solche Weise, durch Erregung von Misstrauen gegen den verdienten Mann, seinen Feinden gelungen, ihn von den Schlussconferenzen in Griesbach fern zu halten. An ihnen nahmen, unter dem persönlichen Vorsitze des Grossherzogs, die Minister von Reizenstein und von Berstett, die Generallieutenants von Schäffer und von Tettenborn, der Staatssecretär Wielandt und der Staatsrath von Sensburg Theil. Noch sind die Brouillons der Protokolle erhalten, die Wielandt mit Bleistift entwarf. Aus ihnen geht hervor, dass man bei diesen Berathungen noch einmal auf die Elaborate der frühern Commission zurückgieng und in der ersten Sitzung, am 13. August 1818, den Nebenius'schen Entwurf von 1816 vorlas. Auffallend genug, ist er auch jetzt noch in dem Protokolle als das Werk Sensburgs bezeichnet.

Erst am folgenden Tage wurde der neueste, von dem Comité für Bundesangelegenheiten bearbeitete Verfassungsentwurf vorgelesen und mit Ausnahme des §. 59 unverändert angenommen.

Dieser hatte in dem Entwurfe von Nebenius die folgende Form gehabt: «Für den Grossherzog und die Glieder der Grossherzoglichen Familie wird eine Civilliste festgesetzt, die ohne Zustimmung der Stände nicht erhöht und ohne Bewilligung des Grossherzogs nicht vermindert werden kann.»

An dessen Stelle trat — auf den vom Grossherzog geäusserten Wunsch, dass in diesem Verfassungsentwurf die sämmtlichen Domänen als Familien-Privatgut des grossherzoglichen Hauses aufgeführt werden möchten, auf deren Ertrag vordersamst die Civilliste radiciert werden sollte, — der Paragraph, wie er in der jetzt noch geltenden Verfassungsurkunde steht. Ueber seine Entstehung herrschen verschiedene Meinungen.

Nebenius selbst sagt in seinen Aufzeichnungen nichts weiter darüber, als dass der Paragraph «eine Thatsache enthalte, an der es Niemand einfallen könnte zu zweifeln, wenn sie auch hier nicht erwähnt würde.» Sensburg rühmte sich später, dass der Eingang des Artikels von ihm herrühre. Von anderer Seite wird Reizenstein dafür verantwortlich gemacht, während wieder andere Gewährsmänner dem Markgrafen und späteren Grossherzog Ludwig die Anregung der hier erfolgten gesetzlichen Bestimmung über die Domänen zuschreiben.

In dem Regierungsblatt No. XVIII. vom 29. August 1818 wurde die vom 22. August datierte Verfassungsurkunde für das Grossherzogthum Baden publiciert.

Folgendes ist ihr Wortlaut: *)

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Verfassungs-Urkunde

für das Grossherzogthum Baden.

Carl von Gottes Gnaden,

Grossherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau etc.

Als Wir bereits im Jahr 1816 Unsern Unterthanen wiederholt bekannt machten, dem Grossherzogthum eine landständische Verfassung geben zu wollen, so hegten Wir den Wunsch und die Hoffnung, dass sämmtliche Bundesglieder über eine unabänderliche wesentliche Grundlage dieser, allen deutschen Völkern zugesicherten Einrichtung übereinkommen und nur in Entwicklung der aufgestellten Grundsätze ein jeder einzelner Staat seinen besondern Bedürfnissen, mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse, folgen möchte.

Da sich jedoch, nach den letzten, über diesen Gegenstand bei dem Bundestage abgelegten, Abstimmungen der Zeitpunkt noch nicht bestimmt voraussehen lässt, in welchem die Gestaltung der ständischen Verfassung einen Gegenstand gemeinschaftlicher Berathungen bilden dürfte, so sehen

---

*) Wir haben denselben, obwohl diese Urkunde überaus oft gedruckt ist, dennoch hier aufnehmen zu sollen geglaubt, weil namentlich auswärtigen Lesern nicht stets ein solcher Abdruck zur Hand ist, während man desselben, sowohl zur Vergleichung mit den früheren Entwürfen, als mit den späteren Abänderungsvorschlägen, nicht wird entbehren können.

Wir Uns nunmehr veranlasst, die Unsern Unterthanen gegebene Zusicherung auf die Art und Weise in Erfüllung zu setzen, wie sie Unsrer innern freien und festen Ueberzeugung entspricht.

Von dem aufrichtigsten Wunsche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwischen Uns und Unserm Volke immer fester zu knüpfen, und auf dem Wege, den Wir hierdurch bahnen, alle Unsre Staats-Einrichtungen zu einer höhern Vollkommenheit zu bringen, haben Wir nachstehende Verfassungsurkunde gegeben, und versprechen feierlich für Uns nnd Unsere Nachfolger, sie treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen:

I.

Von dem Grossherzogthum und der Regierung im Allgemeinen.

§. 1. Das Grossherzogthum bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes.

§. 2. Alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmässigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des Badischen Staatsrechts aus, und werden für alle Classen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staats-Oberhaupt verkündet worden sind.

§. 3. Das Grossherzogthum ist untheilbar und unveräusserlich in allen seinen Theilen.

§. 4. Die Regierung des Landes ist erblich in der Grossherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Declaration vom 4. October 1817, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll.

§. 5. Der Grossherzog vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 6. Das Grossherzogthum hat eine ständische Verfassung.

II.

Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener, und besondere Zusicherungen.

§. 7. Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

Die Grossherzoglichen Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§. 8. Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von directen oder indirecten Abgaben bleiben aufgehoben.

§. 9. Alle Staatsbürger von den drei christlichen Confessionen haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche.

Alle Ausländer, welchen Wir ein Staatsamt conferieren, erhalten durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat.

§. 10. Unterschied in der Geburt und der Religion begründet, mit der für die standesherrlichen Familien durch die Bundesacte gemachten Ausnahme, keine Ausnahme der Militärdienstpflicht.

§. 11. Für die bereits für ablöslich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben soll durch ein Gesetz ein angemessener Abkaufsfuss reguliert werden.

§. 12. Das Gesetz vom 14. August 1817, über die Wegzugsfreiheit, wird als ein Bestandtheil der Verfassung angesehen.

§. 13. Eigenthum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung.

§. 14. Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Gränzen ihrer Competenz.

Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen.

Der Grossherzogliche Fiscus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landes-Gerichten.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staatsministeriums, und nach vorgängiger Entschädigung.

§. 15. Niemand darf in Criminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als zweimal 24 Stunden im Gefängniss festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu sein.

Der Grossherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen.

§. 16. Alle Vermögensconfiscationen sollen abgeschafft werden.

§. 17. Die Pressfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundes-Versammlung gehandhabt werden.

§. 18. Jeder Landeseinwohner geniesst der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.

§. 19. Die politischen Rechte der drei christlichen Religionstheile sind gleich.

§. 20. Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

§. 21. Die Dotationen der beiden Landesuniversitäten und anderer höheren Lehranstalten, sie mögen in eigenthümlichen Gütern und Gefällen, oder in Zuschüssen aus der allgemeinen Staatscasse bestehen, sollen ungeschmälert bleiben.

§. 22. Jede, von Seite des Staats gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit ist unverletzlich.

Das Institut der Amortisationscasse wird in seiner Verfassung aufrecht erhalten.

§. 23. Die Berechtigungen, die durch das Edict vom 23. April 1818 den dem Grossherzogthum angehörigen ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandtheil der Staatsverfassung.

§. 24. Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener sind in der Art, wie sie das Gesetz vom heutigen festgestellt hat, durch die Verfassung garantiert.

§. 25. Die Institute der weltlichen und geistlichen Wittwencassen und der Brandversicherung sollen in ihrer bisherigen Verfassung fortbestehen, und unter den Schutz der Verfassung gestellt sein.

III.

Ständeversammlung. Rechte und Pflichten der Ständeglieder.

§. 26. Die Landstände sind in zwei Kammern abgetheilt.

§. 27. Die erste Kammer besteht:

1. aus den Prinzen des Grossherzoglichen Hauses,
2. aus den Häuptern der standesherrlichen Familien,
3. aus dem Landesbischof und einem vom Grossherzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten,
4. aus acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels,
5. aus zwei Abgeordneten der Landesuniversitäten,
6. aus den vom Grossherzog, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen.

§. 28. Die Prinzen des Hauses und die Standesherren treten, nach erlangter Volljährigkeit, in die Ständeversammlung ein. Von denjenigen standesherrlichen Familien, die in mehrere Zweige sich theilen, ist das Haupt eines jeden Familienzweiges, der im Besitz einer Standesherrschaft sich befindet, Mitglied der ersten Kammer.

Während der Minderjährigkeit des Besitzers einer Standesherrschaft ruhet dessen Stimme.

Die Häupter der adelichen Familien, welchen der Grossherzog eine Würde des hohen Adels verleihet, treten, gleich den Standesherrn, als erbliche Landstände in die erste Kammer. Sie müssen aber ein nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge erbliches Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lastencapitals, wenigstens zu 300,000 Gulden angeschlagen ist.

§. 29. Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten sind sämmtliche adeliche Besitzer von Grundherrschaften, die das 21. Lebensjahr

zurückgelegt und im Lande ihren Wohnsitz haben, stimmfähig. Wählbar sind alle stimmfähigen Grundherren, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben. Jede Wahl gilt für acht Jahre. Alle vier Jahre tritt die Hälfte der grundherrlichen Deputirten aus.

Adelichen Güterbesitzern kann der Grossherzog die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei der Grundherrenwahl beilegen, wenn sie ein Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefäll-Steuer, nach Abzug des Lastencapitals, wenigstens auf 60,000 Gulden angeschlagen ist, und nach dem Rechte der Erstgeburt nach der Linealerbfolge vererbt wird.

§. 30. In Ermangelung des Landesbischofs tritt der Bisthumsverweser in die Ständeversammlung.

§. 31. Jede der beiden Landesuniversitäten wählt ihren Abgeordneten auf vier Jahre aus der Mitte der Professoren oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes nach Willkühr. Nur die ordentlichen Professoren sind stimmfähig.

§. 32. Die Zahl der vom Grossherzog ernannten Mitglieder der ersten Kammer darf niemals acht Personen übersteigen.

§. 33. Die zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemter nach der dieser Verfassungsurkunde angehängten Vertheilungsliste.

§. 34. Diese Abgeordneten werden von erwählten Wahlmännern erwählt.

§. 35. Wer wirkliches Mitglied der ersten Kammer, oder bei der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ist, kann weder bei Ernennung der Wahlmänner ein Stimmrecht ausüben, noch als Wahlmann oder Abgeordneter der Städte und Aemter gewählt werden.

§. 36. Alle übrigen Staatsbürger, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, im Wahldistrict als Bürger angesessen sind, oder ein öffentliches Amt bekleiden, sind bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar.

§. 37. Zum Abgeordneten kann ernannt werden, ohne Rücksicht auf Wohnort, jeder durch den §. 35 nicht ausgeschlossene Staatsbürger, der

1. einer der drei christlichen Confessionen angehört,
2. das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und
3. in dem Grund-, Häuser- und Gewerbssteuerkataster wenigstens mit einem Capital von 10,000 Gulden eingetragen ist, oder eine jährliche lebenslängliche Rente von wenigstens 1500 Gulden von einem Stamm- oder Lehngutsbesitze, oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrag als Staats- oder Kirchendiener bezieht, auch in diesen beiden letzten Fällen wenigstens irgend eine directe Steuer aus Eigenthum zahlt.

Landes-, standes- und grundherrliche Bezirksbeamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche und weltliche Localdiener können als

Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört.

§. 38. Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden auf acht Jahre ernannt und so, dass die Kammer alle zwei Jahre zu einem Viertel erneuert wird.

§. 39. Jede neue Wahl eines Abgeordneten, die wegen Auflösung der Versammlung oder wegen des regelmässigen Austritts eines Mitglieds nöthig wird, zieht eine neue Wahl der Wahlmänner nach sich.

§. 40. Jeder Austretende ist wieder wählbar.

§. 41. Jede Kammer erkennt über die streitigen Wahlen der ihr angehörigen Mitglieder.

§. 42. Der Grossherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie und kann sie auflösen.

§. 43. Die Auflösung der Stände bewirkt, dass alle durch Wahl ernannten Mitglieder der ersten und zweiten Kammer, die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten und der Städte und Aemter, ihre Eigenschaft verlieren.

§. 44. Erfolgt die Auflösung, ehe der Gegenstand der Berathung erschöpft ist, so muss längstens innerhalb drei Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden.

§. 45. Der Grossherzog ernennt für jeden Landtag den Präsidenten der ersten Kammer; die zweite Kammer wählt für die Präsidentenstelle drei Candidaten, wovon der Grossherzog für die Dauer der Versammlung einen bestätigt.

§. 46. Alle zwei Jahre muss eine Ständeversammlung stattfinden.

§. 47. Die Mitglieder beider Kammern können ihr Stimmrecht nicht anders als in Person ausüben.

§. 48. Die Ständeglieder sind berufen, über die Gegenstände ihrer Berathungen nach eigener Ueberzeugung abzustimmen. Sie dürfen von ihren Committenten keine Instructionen annehmen.

§. 49. Kein Ständeglied kann während der Dauer der Versammlung, ohne ausdrückliche Erlaubniss der Kammer, wozu es gehört, verhaftet werden; den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen peinlichen Verbrechen ausgenommen.

§. 50. Die Stände können sich nur mit den nach gegenwärtigem Grundgesetz zu ihrer Berathung geeigneten oder vom Grossherzog besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.

§. 51. Es besteht ein ständischer Ausschuss aus dem Präsidenten der letzten Sitzung und drei andern Mitgliedern der ersten und sechs Mitgliedern der zweiten Kammer, dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedrückten Fall, oder auf die von dem letzten Landtag mit Genehmigung des Grossherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist.

Dieser Ausschuss wird vor dem Schlusse des Landtags, auch bei jeder Vertagung desselben, in beiden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des, wenn gleich schon gewählten, Ausschusses nach sich.

§. 52. Die Kammern können sich weder eigenmächtig versammeln, noch nach erfolgter Auflösung oder Vertagung beisammen bleiben und berathschlagen.

IV.

Wirksamkeit der Stände.

§. 53. Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden.

§. 54. Das Auflagengesetz wird in der Regel für zwei Jahre gegeben Solche Auflagen jedoch, mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Verträge in unmittelbarer Verbindung stehen, können vor Ablauf des betreffenden Contractes nicht abgeändert werden.

§. 55. Mit dem Entwurf des Auflagengesetzes wird das Staatsbudget und eine detaillirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den frühern Etatsjahren übergeben. Es darf darin kein Posten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine schriftliche, von einem Mitglied des Staatsministeriums contrasignierte, Versicherung des Grossherzogs beigebracht wird, dass die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet worden sei, oder verwendet werden solle.

§. 46. Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen.

§. 57. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden. Ausgenommen sind die Anlehen, wodurch etatsmässige Einnahmen zu etatsmässigen Ausgaben nur anticipiert werden, sowie die Geldaufnahmen der Amortisationskasse, zu denen sie, vermöge ihres Fundationsgesetzes, ermächtigt ist.

Für Fälle eines ausserordentlichen, unvorhergesehenen, dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer ausserordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhältniss steht und wozu das Creditvotum der Stände nicht reicht, ist die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses hinreichend, eine Geldaufnahme gültig zu machen. Dem nächsten Landtag werden die gepflogenen Verhandlungen vorgelegt.

§. 58. Es darf keine Domäne ohne Zustimmung der Stände veräussert werden. Ausgenommen sind die zu Schuldentilgungen bereits beschlossenen Veräusserungen, Ablösungen von Lehen, Erbbeständen,

Gülten, Zinsen, Frohndiensten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen sind, und alle Veräusserungen, die aus staatswirthschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landescultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung geschehen. Der Erlös muss aber zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungscasse zur Verzinsung übergeben werden.

Ausgenommen sind auch Täusche und Veräusserungen zum Zweck der Beendigung eines, über Eigenthums- oder Dienstbarkeits-Verhältnisse anhängigen, Rechtstreits; ferner die Wiedervergebung heimgefallener Thron-, Ritter- und Kammerlehen während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind.

Da durch diesen und den §. 57 der Zweck der pragmatischen Sanction über Staatsschulden und Staatsveräusserungen vom 1. Oktober 1806 und vom 18. November 1808 vollständig erreicht ist, so hört die Verbindlichkeit derselben mit dem Tage auf, wo die landständische Verfassung in Wirksamkeit getreten sein wird.

§. 59. Ohngeachtet die Domänen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges Partrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie, hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, ausser der darauf radicierten Civilliste und ausser andern darauf haftenden Lasten, so lang als Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, — der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen.

Die Civilliste kann, ohne Zustimmung der Stände nicht erhöhet, und ohne Bewilligung des Grossherzogs niemals gemindert werden.

§. 60. Jeder die Finanzen betreffende Gesetzesentwurf geht zuerst an die zweite Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nichtannahme im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden.

§. 61. Tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschluss der zweiten nicht bei, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammen gezählt und nach der absoluten Mehrheit sämmtlicher Stimmen der Ständebeschluss gezogen.

§. 62. Die alten, auch nicht ständigen Abgaben dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch sechs Monate fort erhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelöset wird, ehe ein neues Budget zu Stande kommt, oder wenn sich die ständischen Berathungen verzögern.

§. 63. Bei Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Kriegs kann der Grossherzog, zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner Bundespflichten, auch vor eingeholter Zustimmung der Stände,

gültige Staatsanlehen machen oder Kriegssteuern ausschreiben. Für diesen Fall wird den Ständen eine nähere Einsicht und Mitwirkung in der Verwaltung in der Art eingeräumt,

1. dass der alsdann zusammen zu berufende Ausschuss zwei Mitglieder an die Ministerien der Finanzen und des Kriegs und einen Commissär zur Kriegscasse abordnen darf, um darauf zu wachen, dass die zu Kriegszwecken erhobenen Gelder auch wirklich und ausschliesslich zu diesem Zwecke verwendet werden, und dass derselbe
2. zu der jeweils, wegen Kriegsprästationen aller Art aufzustellenden Kriegscommission eben so viele Mitglieder abzugeben hat, als der Grossherzog, ohne den Vorstand zu rechnen, zur Leitung des Marschverpflegungs- und Lieferungswesens ernennt. Auch soll der Ausschuss das Recht haben, zu gleichem Zweck einer jeden Provinzialbehörde, aus der Zahl der in dem Provinzbezirk wohnenden Ständeglieder, zwei Abgeordnete beizugeben.

§. 64. Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von $^2/_3$ der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden.

§. 65. Zu allen andern, die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden, allgemeinen, neuen Landesgesetzen oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich.

§. 66. Der Grossherzog bestätigt und promulgiert die Gesetze, erlässt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen — die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht abfliessenden — und alle für die Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen. Er erlässt auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde.

§. 67. Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde; Verordnungen, worinnen Bestimmungen eingeflossen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene, gegründete Beschwerde sogleich ausser Wirksamkeit gesetzt werden Sie können den Grossherzog unter Angabe der Gründe um den Vorschlag eines Gesetzes bitten. Sie haben das Recht, Missbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntniss gelangen, der Regierung anzuzeigen. Sie haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmässiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein

besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und die Procedur bestimmen.

Beschwerden einzelner Staatsbüger über Kränkung in ihren verfassungsmässigen Gerechtsamen können von den Kammern nicht anders als schriftlich und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, dass er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staatsministerium um Abhülfe gewendet hat.

Keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage kann an den Grossherzog gebracht werden, ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern.

V.

Eröffnung der ständischen Sitzungen, Formen der Berathungen.

§. 68. Jeder Landtag wird in den für diesen Fall vereinigten Kammern vom Grossherzog in Person, oder von einem von ihm ernannten Commissär eröffnet und geschlossen.

§. 69. Sämmtliche neu eintretende Mitglieder schwören bei Eröffnung des Landtags folgenden Eid:

> Ich schwöre Treue dem Grossherzog, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Classen nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

§. 70. Kein landesherrlicher Antrag kann zur Discussion und Abstimmung gebracht werden, bevor er nicht in besondern Commissionen erörtert und darüber Vortrag erstattet worden ist.

§. 71. Die landesherrlichen Commissarien treten zur vorläufigen Erörterung der Entwürfe mit ständischen Commissarien zusammen, so oft es von der einen oder andern Seite für nothwendig erachtet wird. Keine wesentliche Abänderung in einem Gesetzentwurf kann getroffen werden, die nicht mit den landesherrlichen Commissarien in einem solchen gemeinschaftlichen Zusammentritt erörtert worden ist.

§. 72. Die Kammern können einen zum Vortrag gebrachten Entwurf nochmals an die Comissionen zurückweisen.

§. 73. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Gesetzesentwurf oder Vorschlag irgend einer Art kann, wenn er nicht Finanz-Gegenstände betrifft, mit Verbesserungsvorschlägen, die in einer Commission nach §. 71 erörtet worden, an die andere Kammer zurückgegeben werden.

§. 74. Jeder gültige Beschluss einer Kammer erfordert, wo nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt worden ist, absolute Stimmenmehrheit bei vollzähliger Versammlung. Bei gleicher Stimmenzahl giebt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung. Tritt der Fall ein, dass in Finanzsachen die Stimmen beider Kammern zusammengezählt werden müssen, so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer.

Man stimmt ab mit lauter Stimme und den Worten:

Einverstanden! oder: Nicht einverstanden! Nur bei der Wahl der Candidaten für die Präsidentenstelle der zweiten Kammer, der Ausschussglieder und der Glieder der Commissionen, entscheidet relative Stimmenmehrheit bei geheimer Stimmgebung.

Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von 10, die zweite durch die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, einschliesslich der Präsidenten, vollzählig. Zur gültigen Berathschlagung über die Abänderung der Verfassung wird in beiden Kammern die Anwesenheit von $^3/_4$ der Mitglieder erfordert.

§. 75. Die beiden Kammern können weder im Ganzen noch durch Commissionen zusammentreten; sie beschränken sich in ihrem Verhältniss zu einander auf die gegenseitige Mittheilung ihrer Beschlüsse.

Sie stehen nur mit dem Grossherzoglichen Staatsministerium in unmittelbarer Geschäftsberührung; sie können keine Verfügungen treffen oder Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen.

Deputationen dürfen sie nur, jede besonders, nach eingeholter Erlaubniss, an den Grossherzog abordnen.

§. 76. Die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums und Grossherzoglichen Commissarien haben jederzeit, bei öffentlicher und geheimer Sitzung, Zutritt in jeder Kammer, und müssen bei allen Discusionen gehört werden, wenn sie es verlangen. Nur bei der Abstimmung treten sie ab, wenn sie nicht Mitglieder der Kammer sind. Nach ihrem Abtritt dürfen die Discussionen nicht wieder aufgenommen werden.

§. 77. Nur den landesherrlichen Commissarien und den Mitgliedern der ständischen Commissionen wird gestattet, geschriebene Reden abzulesen; allen übrigen Mitgliedern sind bloss mündliche Vorträge gestattet.

§. 78. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf das Begehren der Regierungs-Commissarien, bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig erachten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen nach dem Abtritt der Zuhörer aber wenigstens $^1/_4$ der Mitglieder über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muss.

§. 79. Die Reihenfolge, wonach die Abgeordneten der Grundherrn und der Städte und Aemter aus der Verammlung austreten, wird auf dem

ersten Landtage für die einzelnen Wahlbezirke ein für allemal durch das Loos bestimmt. Die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten tritt im Jahr 1823 aus, und dann alle vier Jahre wieder die Hälfte. Im Jahre 1821 tritt $^1/_4$ der Abgeordneten der Städte und Aemter und dann alle zwei Jahre wieder $^1/_4$ aus.

§. 80. Bei der ersten Wahlhandlung erkennt über alle, wegen Gültigkeit der Wahlen entstehenden, Streitigkeiten die landesherrliche Central-Commission, die mit der ersten Vollziehung des Constitutionsgesetzes beauftragt werden wird.

§. 81. Die Zeit der Eröffnung des ersten Landtags wird auf den ersten Februar 1819 festgesetzt.

§. 82. Der zur Zeit der Eröffnung des ersten Landtags, wo die Constitution in Wirksamheit tritt, bestehende Zustand in allen Zweigen der Verwaltung und Gesetzgebung dauert fort, bis die erste Verabschiedung mit dem Landtage in den Gegenständen, die sich dazu eignen, getroffen sein wird.

Insbesondere wird das erste Budget bis zur Vereinbarung mit den Ständen provisorisch in Vollzug gesetzt.

§. 83. Gegenwärtige Verfassung wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem beigedruckten grössern Staatssiegel.

Griesbach, den 22. August 1818.

Carl.

(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.

Weiss.

Grosser und aufrichtiger Jubel begrüsste überall im Lande, vom Bodensee bis an den Neckar und Main, dieses Werk, von dessen Entstehung man den Eintritt einer neuen und besseren Aera erwartete. Die letzten Lebenstage des Grossherzogs Carl haben noch die Dankadressen erheitert, die aus Städten und Landgemeinden, bedeckt mit zahlreichen Unterschriften, an ihn eingesandt wurden. Auch für die Territorialangelegenheit war die endliche Ertheilung der Verfassung von hoher Wichtigkeit. Zwar war Baiern mit seiner Constitution vom 26. Mai 1818 zuvorgekommen, allein viel mehr als diese Spanne Zeit, wog die Freisinnigkeit und von staatsmännischem Geiste zeugende Trefflichkeit der badischen Verfassung den Vortheil auf, welchen der öffentlichen Meinung gegenüber Baiern erreicht hatte. Wo etwa im Lande die Unzufriedenheit mit den bestehenden Zuständen eine Hinneigung zu dem begehrlichen Nachbar hervorgebracht hatte,

trat diese jetzt vor dem stolzen, freudigen Gefühle über das neue Grundgesetz zurück. Auch die Diplomatie kam eben damals der badischen Sache zu Hilfe. Der Congress von Aachen gab den grossen Mächten Gelegenheit, sich für die Rechte Badens gegen die Ansprüche Baierns zu erklären und tief aufathmend in dem Gefühle der Sicherheit, giengen die badischen Geschäftsmänner daran, die Verfassung in's Leben des Staates einzuführen.

Was die Verfassungsarbeit selbst betrifft, so wurde sie aller Orten mit grossem Beifall aufgenommen. Selbst aus Berlin konnte der Badische Gesandte melden, dass das Lob, das ihr gespendet werde, den Tadel, der auch nicht ganz fehle, bei weitem überwiege. Varnhagen nennt sie in einem Briefe an Oelsner *) «musterhaft kurz und bündig abgefasst.» «Ich muss gestehen,» fährt er fort, «dass dieses Werk meine Erwartungen weit übertroffen hat; vieles darin ist ganz vortrefflich, anderes nicht unverbesserlich.» Und der Wortführer der Reaction, Ludwig von Haller, hat noch im Jahre 1833 das Urtheil über sie gefällt, obschon sie den Hauptfehler habe, eine Constitution zu sein, mithin der Idee nach die Natur des Fürstenthumes zu verändern und in eine Quasi-Republik umzuwandeln, so erkenne er doch das deutsche Rechtsgefühl in dem vielen Guten, das in dieser Verfassung eingeflossen sei und gegen das Revolutionssystem benutzt werden könne. **)

Nebenius persönlich hatte weder Lohn noch Anerkennung von seiner so hervorragenden Theilnahme an dem Verfassungswerke. Seine Autorschaft blieb ein Geheimniss, so dass selbst der wohlunterrichtete Varnhagen in dem bereits erwähnten Briefe an Oelsner sagen konnte: «Herr von Reizenstein ist als der Hauptverfasser zu betrachten, durch Herrn von Tettenborns kräftigen Freisinn und Herrn von Berstetts eifrigen Betrieb nachdrücklich unterstützt.»

Indess erlebte er bald die Genugthuung, dass man in wichtiger Angelegenheit seine Hilfe wieder in Anspruch nehmen musste.

Am 2. December 1818 schrieb der Minister von Reizenstein an Nebenius: «Ich muss Ihnen mit recht innigem Bedauern die unabwendbare Nothwendigkeit ankündigen, Ihnen eine mühsame und unendlich ekelhafte Last aufbürden zu müssen. Gestern hatten wir den 1. December, es sollen also in zwei Monaten die Landstände zusammen kommen. Ich hielt mich verbunden, nach schon so vielen vorausgegangenen Monitorien gestern den Grossherzog dringend auf dieses Datum aufmerksam zu machen, mit dem Beisatz, sein schlimmster Feind würde ihm nicht rathen wollen, durch Hinausschiebung des Zeitpunktes das letzte Vertrauen des Landes zu täuschen. Er sah dieses und die Nothwendigkeit der dessfallsigen schleunigen, präparatorischen Massregeln vollkommen ein, erklärte mir aber zu gleicher Zeit, dass er sich schlechterdings nicht bei hinreichenden Kräften

*) Briefwechsel zwischen Varnhagen und Oelsner. Stuttgart 1865, Band I Seite 169.

**) Siehe Beilage III.

fühle, die verschlossene Kiste, in der unter einer Menge anderer Papiere auch das Wahlgesetz vergraben liegt, hervorholen, durchsuchen und jenes Actenstück herausnehmen zu lassen; dass er sich aber eher en mille morceaux zerstückeln lassen würde, als irgend jemand anders, als sich selbst, eine solche Operation anzuvertrauen, wissen Sie eben so gut als ich selbst. Es bleibe daher nichts anderes übrig, als Ihnen den Auftrag zu geben, sich noch einmal an den Entwurf eines Wahlgesetzes zu machen und dann nebst Ihrem Collegen Winter auf 2 bis 3 Tage hierher zu kommen, um es im Comité in Deliberation zu nehmen, wo es sodann ohne weiteren Anstand von seiner Seite sogleich publiciert werden solle. Hier haben Sie meine Ankündigung. Gern würde ich den Kelch von Ihnen nehmen, allein es ist nicht möglich. Vielleicht haben Sie doch noch Collectaneen, die Ihnen das Geschäft einigermassen erleichtern. Es ist die dringendste Nothwendigkeit, gleich nach der Hälfte dieses Monats das Ganze in's Land zu erlassen.»

Nebenius antwortete auf diesen Brief am 5. December: «Euere Excellenz haben mich durch die Ankündigung, welche Hochderselben gnädiges Schreiben vom 2. d. M. enthält, keineswegs erschreckt. Sehr gerne übernehme ich den mir zugedachten Auftrag einer nochmaligen Abfassung eines Entwurfs zu einem Wahlgesetz. Meine Lectüre habe ich bereits begonnen und ich hoffe, die Redaction innerhalb des gesetzten Termins recht gut vollenden zu können. Von meinem ersten Entwurf, den ich im Concept übergab, habe ich nur noch unbrauchbare, unzusammenhängende Notamina. Indem ich Ew. Exc. für die mir vorläufig gegebene Nachricht unterthänigst danke, kann ich übrigens den Wunsch nicht unterdrücken, dass mir doch in diesem Falle meine Bemühungen nicht wieder auf gleiche Weise, wie meine früheren Arbeiten in Constitutionssachen, vergolten werden möchten. Es ist Ew. Exc. bekannt, wie eilig diese Arbeiten anfänglich, nachdem mich Se. Königl. Hoheit gnädigst zum Referenten ernannt hatten, betrieben wurden. Der Gegenstand, der durchaus in keiner Beziehung mit den Geschäften eines Finanzraths steht, war mir zwar nicht ganz fremd, doch war ich damit noch nicht vollkommen vertraut. Um meine Ansichten zu berichtigen und zu begründen, wollte ich keine der vielen Constitutionen, die seit vielen Jahren erschienen sind, kein gutes Buch über die Materie, das in einer mir bekannten Sprache geschrieben war, insofern ich sie nur aufzutreiben wusste, ungelesen lassen, und die Vorarbeiten, Noten, Auszüge, die ich zum Theil noch besitze, mögen beurkunden, was ich in kurzer Zeit in dieser Hinsicht zu thun hatte. Ew. Exc. wissen, dass an dem Entwurfe, den ich vorlegte, nach reifem Ueberlegen, Erwägen und Debattieren sowohl an Form als Inhalt gar weniges geändert wurde. So kurz er war, so war er doch das Resultat vieler Arbeiten. Mehr als diese war aber die Eile beschwerlich, und noch jetzt leide ich an den Folgen einer momentanen körperlichen Anstrengung, an einer Augenschwäche, die ich mir zuzog, als ich bis tief in die Nacht die zerstreuten Blätter des Entwurfs zusammenschrieb, und den andern Tag in der Sitzung die ermüdeten Augen vier

Stunden lang im Eifer der Debatten den Reflex der vom Schlossplatz zurückprallenden Sonnenstrahlen ertrugen. Allein diess ist nicht die einzige Frucht meiner Anstrengungen. Die Constitution erschien: sie erhielt den ungetheilten Beifall aller Aufgeklärten und mässig Gesinnten; ausser dem demagogischen «Volksfreund aus Schwaben» wüsste ich Niemand, der dagegen gesprochen. Sie hat uns gewiss in jeder Rücksicht und besonders in politischer genützt.

«Ich bin weit entfernt, zu glauben, hierbei etwas geleistet zu haben, was nicht viele eben so gut und manche noch weit besser gemacht hätten und bin überzeugt, dass jeder Mangel, der bei weniger Sorgfalt von meiner Seite, meine erste Vorlage verunstaltet hätte, sogleich von dem hochverehrlichen Comité verbessert worden wäre; aber wenn ich mir auch durchaus nichts zum Verdienst rechnen durfte, so erwartete ich doch bei dieser Gelegenheit keine Unannehmlichkeiten. Wie sie mir dennoch in hohem Grade geworden sind, ist Ew. Exc. ebenfalls bekannt. Der ganze Vorfall konnte nicht anders, als einen höchst kränkenden Eindruck in mir zurücklassen. Es ergibt sich übrigens vielleicht noch einmal eine Veranlassung, auf die Sache zurückzukommen. Wenigstens möchte die Hoffnung nicht unbescheiden sein, mit Aufträgen zu neuen Arbeiten die Anerkennung des Geleisteten zur Beruhigung über erlittene Kränkungen zu erhalten.

«Ew. Exc. dürfen indess versichert sein, dass ich mich bereits mit voller Liebe dem ohnehin nicht mühsamen, auch nicht weitläufigen und, den mechanischen Theil abgerechnet, auch nicht unangenehmen Geschäft unterzogen habe. Auch hoffe ich, dass der zweite Entwurf besser und vollständiger als der erste werden wird.»

So edel dachte der treffliche Mann. Was hundert andere als neue Belastung widerwillig abgelehnt hätten, neue Aufträge ohne irgend eine bindende Zusicherung entsprechender Anerkennung, das betrachtete er in seiner patriotischen Gesinnung als den besten Lohn seines Strebens.

Die Grundlagen der Wahlordnung sind in der Verfassungsurkunde enthalten. Sie bestimmt die Bedingungen der activen und passiven Wahlfähigkeit. Nunmehr wurden alle diese Bestimmungen in ihren Einzelheiten festgestellt und erläutert. *) Die Vertheilung der zu wählenden Abgeordneten erfolgt nach zwei Gesichtspunkten, nach dem Steuercapital der Wahlbezirke und nach einer gewissen Rücksichtnahme auf die im Staatsleben wichtigen Bildungsverhältnisse. Darum sind die Städte vorzugsweise begünstigt. Vierzehn Städte wählen allein 22 Abgeordnete; die übrigen 41 Mitglieder der zweiten Kammer werden in den ländlichen Wahlberzirken ernannt. Die Wahlcommissionen für die Wahlmännerwahlen bestehen aus den Vorstehern der bürgerlichen Ortsbehörden und aus Urkundspersonen, die aus der Zahl der 10 höchstbesteuerten Bürger ernannt werden. Die Abgabe der Stimme

*) Die wörtliche Mittheilung des umfangreichen Wahlgesetzes erscheint nicht nothwendig.

ist an das persönliche Erscheinen der Wahlberechtigten geknüpft, sie erfolgt schriftlich und öffentlich. Für die Abgeordnetenwahlen besteht die Wahlcommission aus einem vom Grossherzog ernannten Commissar, den 3 ältesten Wahlmännern und einem Protokollführer. Der landesherrliche Commissar hat sich jeder Wahlbeeinflussung zu enthalten. Drei Viertel der Wahlmänner müssen zu einer giltigen Wahl anwesend sein. Sie wählen den Abgeordneten durch absolute Stimmenmehrheit und mittels geheimer Stimmgebung. Für die Wahlen zur ersten Kammer wurden ebenfalls eingehende Vorschriften erlassen.

Die Eintheilung der Wahlbezirke war späterhin und ist bis auf den heutigen Tag Gegenstand oft wiederholter Angriffe. Namentlich die Schrift: «Die katholischen Zustände in Baden» *) behauptete, es sei hierbei auf die Confession gesehen und dadurch den protestantischen Bezirken ein Vorzug gegeben worden. Nebenius legte gegen die Richtigkeit dieses Vorwurfes alsbald Protest ein. **) «Die Wahlordnung,» sagt er, «berücksichtigte bei der Bestimmung der Aemterwahlbezirke das Verhältniss der directen Besteuerung, das ist die Grund-, Häuser- und Gewerbesteuercapitalien.

«In den Bestimmungen über die Ernennung städtischer Abgeordneter trug man theils der gewerblichen Bedeutung, theils historischen Erinnerungen, theils, insbesondere bei den grösseren Städten, dem verhältnissmässig grösseren Reichthum an geistigen Kräften gebührende Rechnung. Dass man das steuerbare Vermögen im Gebiete der politischen Rechte berücksichtige, dass man insbesondere den politischen Einfluss auf die Finanzen nach dem Masse der Beiträge zu den Staatslasten bemesse, ist ein Gebot der Gerechtigkeit wie der Politik. Die Finanzen bilden einen stehenden Gegenstand der Wirksamkeit der Landstände und gerade in dieser Beziehung räumt die Verfassungsurkunde der zweiten Kammer einen vorzüglichen Einfluss ein. Dieser überwiegende Einfluss konnte der zweiten Kammer nur in der Betrachtung verwilligt werden, dass die Wählerschaft, aus der sie hervorgeht, bei weitem den grössten Theil des steuerbaren Vermögens besitzt. Auf derselben Grundansicht und in keiner Weise auf confessionellen Rücksichten beruht die Eintheilung der Aemterwahlbezirke, welche dem ohngefähren Verhältnisse der Steuercapitalien entspricht. Da aber gerade die minder fruchtbaren Landstriche, der Schwarzwald und der Odenwald, bei weitem zum grössten Theile ungemischt katholische Aemter hatten, so musste im Ganzen die Zahl der Abgeordneten aus den katholischen Bezirken im Verhältniss zur Volksmenge, unter der Zahl der Abgeordneten aus den rein protestantischen, mehr in der Ebene gelegenen Bezirken stehen bleiben. Eine vollständige Gleichheit war aber auch in Beziehung auf die Steuercapitalien nicht zu erzielen, und wenn einzelne protestantische Bezirke unter

*) Regensburg 1841.

**) In der Schrift: „Die katholischen Zustände in Baden mit steter Rücksicht auf die im Jahre 1841 erschienene Schrift unter gleichem Titel.“ Karlsruhe 1842, S. 66 flg.

beiden Gesichtspunkten berücksichtigt erscheinen, so ist diess auch bei einzelnen katholischen der Fall. Wollte man die Aemter nicht zu sehr zerreissen, so mussten einige Bezirke grösser, andere, weil sie, ohne zu gross zu werden, nicht mit benachbarten Aemtern vereinigt werden konnten, etwas kleiner werden.» *)

Bevor es noch möglich war, die neue Arbeit, die Nebenius übernommen hatte, zu vollenden, trat der Fall ein, der, lange vorausgesehen, nun doch rascher erfolgte, als man es erwartet hatte. Am 8. Dezember starb zu Rastatt der Grossherzog Carl. Sein Nachfolger war sein Oheim, der dritte Sohn Carl Friedrichs, Grossherzog Ludwig.

Es konnte für seine Rathgeber kein Zweifel bestehen, dass die Vollendung des Verfassungswerkes seine nächste und wichtigste Aufgabe sei. Schon am 23. December 1818 wurde die Wahlordnung genehmigt und veröffentlicht und damit der erste Schritt gethan, die Constitution in das Leben einzuführen. Schneller, als vielleicht selbst ihre eifrigsten Förderer gedacht hatten, war sie mit dem Denken und Empfinden des badischen Volkes auf das Innigste verwachsen.

---

*) So weit Nebenius. Diese seine eigene Rechtfertigung hier anzuführen, schien zweckmässig, ja geboten. Ein weiteres Eingehen auf diese wichtige Frage und eine Darlegung eigener Anschauungen über dieselbe, scheint mit Zweck und Charakter der vorliegenden Schrift nicht wohl vereinbar.

Sechstes Capitel.

Im August 1818 war, wie wir gesehen, die Verfassungsurkunde ertheilt und veröffentlicht worden, im April 1819 traten zum ersten Mal in Carlsruhe die Kammern zusammen. *) Es war eine höchst merkwürdige Versammlung, durch das Talent einzelner besonders hervorragenden Mitglieder, unter denen der Frhr. von Liebenstein in erster Reihe stand, durch eine unerwartete Geschicklichkeit und Gewandtheit der gesammten Körperschaft in den Geschäften, durch eine überraschende Fülle von bedeutenden, tief einschneidenden Anträgen ausgezeichnet. Das Verfassungswerk bestand seine erste Probe besser, als seine eifrigsten Freunde zu hoffen gewagt, das Ergebniss der Verhandlungen, der Eindruck derselben im Lande und über dessen Gränzen hinaus bis nach England und Amerika war ein ganz anderer, als seine Gegner geglaubt und vorausgesagt hatten. Indess endeten die Sitzungen mit einem durch das Adelsedict vom 23. April 1819 veranlassten Conflict, der, im Zusammenhang mit den gleichzeitigen Stimmungen und Bewegungen der deutschen und europäischen Politik, immerhin kein günstiges Prognostikon für die Weiterentwicklung der durch die Verfassung begründeten staatlichen Verhältnisse zu stellen schien.

In der That wandte sich Sinnen und Streben derjenigen Männer, welche durch die Ergebnisse des ersten badischen Landtags die Monarchie bedroht, die fürstliche Autorität gefährdet sahen, von der näheren Betrachtung und Erörterung der in den Kammern zu Tage getretenen Erscheinungen bald darauf, das Grundgesetz, welches dieselben möglich gemacht, als die Quelle des Uebels zu erklären und entweder seine völlige Beseitigung oder zum Mindesten eine Umgestaltung desselben im Sinne ihrer Anschauungen zu erreichen.

---

*) Ueber diesen und die folgenden Landtage bis 1830 vergleiche man meine Schrift: „Baden unter den Grossherzogen Carl Friedrich, Carl, Ludwig." Freiburg 1863.

In denselben Tagen, in denen der Staatsminister Frhr. von Berstett an den Ministerconferenzen zu Carlsbad einen thätigen und für die badischen Verhältnisse folgenreichen Antheil nahm, arbeitete der Finanzminister von Fischer in Baden-Baden eine Denkschrift aus, in der er seine Ideen über eine «so mild als möglich einzuleitende Reaction» entwickelte.

Der Gedankengang dieser Denkschrift ist folgender:

1. der deutsche Bund hat die badische Verfassung noch nicht garantiert,
2. sie ist aber giltig, da sie das Volk angenommen und der Regent sie zu halten versprochen hat; sie beruht nunmehr auf einem Vertrage,
3. da über diesen Vertrag kein Richter besteht, so ist, wenn ein Theil denselben nicht halten will, der andere befugt, auch davon abzugehen,
4. selbst nach badischem Rechte kann, wenn einer den Contract nicht halten will, der andere auch zurückgehen,
5. der Grossherzog nimmt seine Domänen zurück, reguliert seine Civilliste selbst und lässt noch zur Zeit nach dem §. 59 die Ueberschüsse in die Staatskasse fliessen,
6. wenn sich die Stände weigern, so ist von ihnen die Constitution gebrochen,
7. will man sie alsdann ganz beseitigen, so kann man es,
8. allein nach der Bundesacte muss eine ständische Verfassung in jedem Lande sein, und in diesem Falle ist es am räthlichsten, der Bundesversammlung den Entwurf einer solchen Verfassung zu überlassen.

Der neue Verfassungsentwurf müsste folgende Sätze haben:

a. die sämmtlichen Domänen sind zur Unterhaltung des Regenten bestimmt. Sie können ohne Bewilligung der Landstände nicht veräussert werden. Ist das Bedürfniss grösser als der Domänenertrag, so können es nur die Stände bewilligen,
b. bei der Gesetzgebung sind die Stände berathend, nur bei neuen Steuern oder bei Erhöhung der alten haben sie das Bewilligungsrecht,
c. die Stände haben die Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern, sie können die Rechnungen ansehen und prüfen,
d. daraus haben sie das Recht der Beschwerdeführung beim Bundestag oder Bundesgericht,
e. sie haben das Recht, Diener wegen Malversation anzuklagen.

Derartige Grundsätze, deren Befolgung einen völlig neuen Rechtszustand geschaffen hätte und die kaum ohne eine die Existenz des Staates bedrohende Bewegung in der Bevölkerung durchzuführen gewesen wären, fanden jedoch keineswegs den Beifall des Grossherzogs Ludwig und der überwiegenden Mehrzahl seiner Räthe. Auf dem Landtage von 1820 —

einer Fortsetzung des unterbrochenen von 1819 — gelang es, zwischen Regierung und Ständen über die wesentlichen streitigen Punkte einen genügenden Kompromiss zu schliessen, ohne dass dabei auch nur einen Augenblick die Existenz der Verfassung oder irgend eines Paragraphen derselben in Frage gestellt worden wäre. Auch während des Landtages von 1822, der sich weniger friedlich abspann und mit offenem Streite endigte, war diess nicht der Fall. Auch damals erblickten die massgebenden Kreise nicht so fast in der Verfassungsurkunde, als in den Uebergriffen der zweiten Kammer ein Hinderniss gedeihlicher Entwicklung der staatlichen Verhältnisse. Doch gab es auch damals einzelne Persönlichkeiten, die anders dachten, und den Ursprung aller Zerwürfnisse in den Bestimmungen der Verfassung selbst suchten und zu finden glaubten. Zu ihnen gehörte ein Mann, der später in der Geschichte des badischen Staates eine hervorragende Rolle gespielt hat, und den schon im Beginne der zwanziger Jahre der lebhafteste Ehrgeiz und das Gefühl grosser Befähigung und Leistungsfähigkeit antrieb, seine Rathschläge auch da, wo er officiell nicht zu sprechen veranlasst war, nicht zurückzuhalten. Der Frhr. von Blittersdorff, damals badischer Gesandter am Bundestag, überreichte am 27. September 1822 dem Fürsten Metternich zu Wien eine umfassende Denkschrift, in welcher er unter anderm auch sein Urtheil über die Verfassung seines Heimathlandes ohne Rückhalt darlegte. «Angeblich,» sagt er, «wird in der I. Kammer das aristokratische, in der II. Kammer das demokratische Princip vertreten. Das demokratische Prinzip bedarf aber überall keiner Vertretung und in einem monarchisch-constitutionellen Staate müssen eigentlich beide Kammern aristokratisch construiert sein. Wie aber, wenn das aristostokratische Princip nirgend vertreten, das demokratische überall vorherrschend wäre? Ein solch beklagenswerther Zustand besteht in Baden.»

Blittersdorff geht nun die einzelnen Bestimmungen der badischen Verfassung durch und kommt zu folgenden Sätzen:

1. das 30. Lebensjahr sei für die Wählbarkeit nicht ausreichend,
2. der Census sei zu nieder gegriffen,
3. Staatsdiener sollten nicht gewählt werden dürfen,
4. zu allem Ueberfluss schliesse der §. 32 der Verfassung die grossen Grundbesitzer von der II. Kammer aus; darin besonders erkenne man den Kastengeist der Staatsdiener, welche gern den einzigen Adel des Landes bilden und den eigentlichen Adel überall verdrängen möchten,
5. nur der zweiten Kammer allein seien alle Finanzgesetze zugewiesen,
6. da auch die I. Kammer zum grossen Theil aus Staatsdienern und Abgeordneten der Universitäten bestehe, so sei nicht zu erwarten, dass sich der eigentliche Adel je mit dem Zustand der Dinge in Baden befreunden werde,
7. die Kaste der Staatsdiener müsste gebrochen werden.

Die Erfüllung solcher Wünsche glaubte der Frhr. von Blittersdorff nicht auf normalen Wegen erreichen zu können. Von der eben damals bevorstehenden Vereinigung mächtiger Fürsten zu Verona erhoffte er, wie eine Umgestaltung der europäischen Verhältnisse überhaupt, so insbesondere eine völlige Vernichtung des Liberalismus in Baden. Er stand nicht an, diese seine Erwartung dem Fürsten Metternich direct vorzutragen.

Auch dieses Mal jedoch waren die leitenden Männer nicht der Ansicht, dass ein Gewaltstreich gegen die Verfassung dem Lande zum Wohle gereichen würde. Der Frhr. von Berstett ergriff, als er bald darauf zu Innsbruck mit den nach Verona reisenden Fürsten und ihren Ministern mehrfache Besprechungen hatte, jede Gelegenheit, um darzulegen, dass diese Ausführungen lediglich die Privatansicht des Frhrn. von Blittersdorff seien und dass die Grossherzogliche Regierung die feste Hoffnung hege, mit der zu Recht bestehenden Verfassung, aller Schwierigkeiten der Lage ungeachtet, in gedeihlicher Weise die Geschäfte zu führen.

Bei der Heftigkeit des Conflictes, welcher unerwartet rasch das Ende des Landtags von 1822 herbeiführte, war es indess natürlich, dass in dem Kreise der unbedingten Anhänger der Regierung der Gedanke immer wieder von Neuem auftauchte, durch eine Verfassungsänderung für die Zukunft den Ausgangspunkt ähnlicher Conflicte aus dem Wege zu räumen. Ein aus dem Monat Februar 1824 datiertes Memoire fasst, von allgemeinen Gesichtspunkten ausgehend, diese Eventualität sehr ernsthaft in's Auge. Wer dessen Verfasser ist, lässt sich nicht mit Bestimmtheit erkennen, doch sind Anhaltspunkte vorhanden, welche wahrscheinlich erscheinen lassen, dass wir den Staatsrath von Sensburg als solchen zu betrachten haben. Es erscheint für die Anschauungsweise einflussreicher Personen jener Zeit characteristisch genug, um hier im Auszug mitgetheilt zu werden.

Die deutsche Bundesacte (so beginnt es) habe unter landständischen Verfassungen nur solche Anstalten im Sinne gehabt, wie sie zur Zeit der deutschen Reichsverfassung in vielen Fürstenthümern hergebracht waren.

Der Hauptfehler der deutschen Verfassungen sei der, dass ihre Verfasser, von dem patriarchalischen Verhältniss zwischen Fürst und Volk absehend, den Fürsten statt als Repräsentanten der Gottheit, als Repräsentanten des Volkes angesehen hätten.

Darum betrachteten sich die Abgeordneten als Mitregenten. Es werde Opposition gegen den Fürsten gemacht und eine konspirierende Majorität beschliesse Unrecht und Unsinn gegen eine unbefangene Minorität.

Solche ständische Verfassungen wirkten, wo nicht demoralisierend, so doch beunruhigend auf das Volk.

In Baden erwarte das Volk allgemein eine Abänderung in der Verfassung, ohne selbst zu ahnen, worin diese bestehen oder wie sie vor sich gehen solle. Jede Abänderung werde demselben willkommen

sein, wenn sie nur die Bürgschaft gewähre, dass dadurch das zärtliche Band zwischen Fürst und Unterthanen inniger und fester geknüpft werde, dass dadurch der Fürst in den Stand gesetzt werde, die Bedürfnisse seiner Unterthanen genau kennen zu lernen und ihnen abzuhelfen. Daher würde das Volk, das die Auflösung der früheren Ständeversammlung als eine wohlbedachte Massregel der Regierung ansah, sehr ungehalten sein, wenn man jetzt die Kammern einberufen würde. Von Steuerverweigerung (weil die Stände sie nicht bewilligt) sei nirgends die Rede. «Das Volk hat einen zu richtigen Begriff von der Souveränetät seines Fürsten, als dass es sich diese nur in der Verbindung mit der Ständeversammlung denken könnte.»

Eine Abänderung der Verfassung durch $^2/_3$ Mehrheit der Kammern sei schwer durchführbar. Der Fürst könne diess am besten durch seine Machtvollkommenheit thun, wenn er durch eine competente Erklärung des Bundestages in der Ausübung dieses Rechtes unterstützt werde.

Aber auch ohne eine solche Erklärung könne der Fürst jene Theile der Verfassung stillschweigend unkräftig machen und antiquieren, welche nach gemachter Erfahrung für die Wohlfahrt des Ganzen nicht passend sind und ihn eigentlich hindern, sein Volk gut zu regieren und glücklich zu machen.

Vor allem dürfte die Oeffentlichkeit der Sitzungen des Landtags aufgehoben werden. Sie verderbe den Character des Volkes, theile es in Parteien, raube ihm die Achtung für das Positive, beschäftige es mit unbegreiflichen Theorien und unerreichbaren Idealen und ernähre in ihm das gefährliche Princip, .es sei der Regent nur sein Lehnträger und habe das Scepter von ihm erhalten.

Active Staatsbeamte und Geistliche sollten nicht zu Deputirten gewählt werden dürfen, jedoch müsste der geistliche Stand eine Vertretung erhalten. Bei zweckmässiger Beschränkung der bisher von der II. Kammer ausgeübten Theilnahme an der legislativen Gewalt dürfte eine I. Kammer nicht nothwendig sein.

Wir haben schon früher gesehen, dass auch auswärtige Staatsmänner an der badischen Verfassungsangelegenheit lebhaftes Interesse fanden und dass sich einige der Regierung nahe stehende Personen nicht enthalten konnten, dieses Interesse durch wiederholte Mittheilungen noch zu erhöhen. Als im Juni 1824 der Fürst Metternich auf dem Johannisberg verweilte, war es abermals der Frhr. von Blittersdorff, der ihm eine Abhandlung über die badische Verfassung vorlegte. Hier zuerst begegnen wir bestimmten Vorschlägen, wie die Verfassung, ohne dass gegen sie ein eigentlicher Gewaltstreich geführt werde, den Regierungszwecken entsprechender umzugestalten sein möchte. Eine Kammerauflösung wird da zunächst in Aussicht gestellt und von der neu zu wählenden Volksvertretung mit Bestimmtheit ein Eingehen auf die Pläne der Regierung erwartet. Die Verfassung, nach dem

Muster der französischen zugeschnitten, — so führt Blittersdorff aus — sei durchaus nicht den Verhältnissen des Grossherzogthums angemessen. Es seien desshalb einige Abänderungen unerlässlich. Die partielle Erneuerung der Kammern sollte aufhören. Die Discussion, welche über diese Frage jüngst in Frankreich stattgefunden, habe dargethan, dass die Integralerneuerung der Kammern und eine lange Dauer derselben der Stabilität des Staates ungleich mehr zusagen, als jenes System der partiellen und successiven Wahlen. Wenn man das schon in Frankreich fühle, um wie viel mehr in Baden, einem kleinen Staate, für den Ruhe die vorzüglichste Bedingung der Existenz sei. Auch für das Budget solle eine längere Dauer festgesetzt werden, wodurch zugleich eine Verlängerung des Versammlungstermins der Kammern erreicht sei. Bis jetzt — so schliesst Blittersdorff seine Denkschrift — hätten die Stände der Regierung gegenüber immer die Offensive ergriffen; in Zukunft werde die Regierung diess ihrerseits thun und bewirken, dass alle neuen Gesetze, statt wie bisher zur Schwächung des monarchischen Princips, zu dessen Verstärkung dienen sollen. «Vielleicht lässt sich mit der Zeit die Repräsentativverfassung in eine dem deutschen Geiste mehr entsprechende ständische Verfassung umwandeln.»

Auch der Frhr. von Berstett bekannte sich nunmehr zu der Anschauung, die er früher bekämpft, dass die Verfassung, um mit ihr regieren zu können, Abänderungen erfahren müsse und er beauftragte im Laufe des Jahres 1824 den Professor C. S. Zachariä von Heidelberg, ihm seine Ansichten über diese Frage darzulegen, Vorschläge zur Abänderung zu machen und die Wege zu bezeichnen, auf denen diese Aenderungen zu bewerkstelligen seien.

Dieser Aufforderung kam Zachariä nach durch Ueberreichung nachstehender

Denkschrift.

Dass unsere Verfassungsurkunde (sammt der Wahlordnung und der Geschäftsordnung der Kammern) bedeutende Veränderungen bedarf, wenn sie ihrem Zwecke, sowohl an sich, als den bestehenden Verhältnissen nach, entsprechen soll, darüber sind wohl alle einverstanden, die nur in Angelegenheiten dieser Art auf eine Stimme Anspruch machen können. Ich bin sogar der Meinung, dass sich mit dieser Verfassung gar nicht regieren lässt, dass sie, sowohl desswegen, als aus anderen Gründen, z. B. weil sie für unser Land viel zu kostspielig ist, ungeachtet des vielen Trefflichen, das sie enthält, als eine öffentliche Calamität betrachtet werden muss.

Ich kann diese Behauptung hier nicht weiter ausführen. Ich müsste sonst ein Buch schreiben; ich müsste eine neue Verfassungsurkunde entwerfen, und das wäre für mich, so viel ich auch schon über diese Aufgabe nachgedacht und zur Lösung derselben gesammelt und niedergeschrieben habe, keine so leichte Aufgabe. Ich setze also das voraus, was ich nicht beweisen kann.

Die Frage ist nun die: Wie ist zu einer besseren Gestaltung unserer Verfassung, also zu einer Veränderung unserer Verfassung zu gelangen?

Ich kenne nur drei Wege, die zu diesem Ziele führen. Die Verfassung kann verändert werden:

1. in dem von ihr selbst vorgezeichneten Wege, durch ein Gesetz, welches der Fürst mit Zustimmung der Kammern giebt;
2. mittels oder zufolge eines Bundestagsbeschlusses;
3. von dem Fürsten einseitig, kraft der ihm zukommenden Machtvollkommenheit.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass der erste von diesen Wegen vor den übrigen in jeder Hinsicht den Vorzug verdient.

Nur muss ich, nach bestem Wissen und Gewissen, gänzlich an der Möglichkeit verzweifeln, auf diesem Wege zum Ziele zu gelangen.

Ich setze voraus, dass die zweite Kammer vor dem nächsten Landtage aufgelöst wird, ferner, dass die Regierung Alles, was in ihrer Macht steht, verwendet, um die Wahlen auf Männer ihrer Partei zu lenken, — darf sie wohl mit einiger Wahrscheinlichkeit hoffen, $^2/_3$ der Stimmen in der zweiten Kammer für sich zu haben? Denn eine solche Majorität wird nach §. 64 der Verfassungsurkunde erfordert, wenn die Verfassung abgeändert werden soll. Ich würde diese Frage gradezu verneinen. Als auf dem letzten Landtag der Antrag des Herrn Staatsraths Frhrn. von Zyllnhardt, Se. Königliche Hoheit um einen Gesetzentwurf, zur Erläuterung des in der Verfassungsurkunde gebrauchten Wortes «Finanzgegenstände» zu bitten, in der zweiten Kammer zur Sprache kam, wurde er (sollte man es für möglich halten?) einstimmig verworfen! Unser Staat ist so neu, aus so heterogenen Theilen zusammengesetzt, die Menschen und die Verhältnisse sind so beschaffen, (ich mag nicht auf das Einzelne eingehen!) dass ich nicht einmal die einfache Majorität der Regierung verbürgen möchte.

Und dann, diese ganze Politik, Einfluss in der zweiten Kammer zu gewinnen, will mir für jetzt, so lange es (nach der Wahlordnung) gesetzwidrig ist, wenn die Wahlcommissäre der Regierung den Ausschlag der Wahlen auf irgend eine Weise zu bestimmen versuchen, will mir ferner unter den jetzigen Zeitumständen überall nicht recht gefallen.

Man kann freilich sagen: man muss wenigstens den Versuch machen, das in Frage stehende Ziel vor allen Dingen auf dem verfassungsmässigen Wege zu erreichen; zu anderen, zu den äussersten Massregeln ist es immer noch Zeit.

Das Gewicht dieser Einwendung verkenne ich keineswegs. Aber muss man nicht je eher, je lieber zu den äussersten Massregeln greifen, wenn man mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussieht, dass man am Ende doch auf diese Massregeln zurückkommen muss? Und können sich nich, ja müssen sich nicht (wenn die zweite Kammer ihren Vortheil versteht) die Zeitumstände, die jetzt für die Regierung besonders günstig sind, inmittelst

so verändern, dass es, wenn jener Plan fehlschlägt, alsdann nicht mehr oder nicht so gut als jetzt, Zeit ist, zu einem andern Plane zu greifen? Ist nicht das Temporisieren eine Art von Halbheit? Und — wie ich unten bemerken werde — wir sind schon über den Rubicon gegangen.

Uebrigens habe ich nicht der ersten Kammer Erwähnung gethan. In dieser kann die Regierung weit eher, sowohl überhaupt, als in dem vorliegenden Falle, und den Umständen nach, auf die Majorität und auf $^2/_3$ der Stimmen rechnen.

Der nächstbeste Weg ist der zweite, ein Bundestagsbeschluss. Ich bitte jedoch mich so zu verstehen, dass dieser Beschluss alle deutschen Fürsten ermächtigen müsste, die Verfassungsurkunde ihres Landes, insofern sie die Verfassung unter die Gewährleistung des deutschen Bundes gestellt hätten, nach einer gewissen Anzahl Jahre (entweder schlechthin, oder, was denn doch im Resultate ziemlich auf Eines hinauslaufen würde, nach Massgabe der Artikel 57—59 der Wiener Schlussacte) einer Revision zu unterwerfen.

Dagegen würde ich es für sehr bedenklich halten, wenn ein solcher Beschluss bloss die Umänderung der Badenschen Verfassung beträfe, wie man auch die Veranlassung zu diesem Beschlusse herbeiführte. Die Selbstständigkeit unseres Staates hat denn doch ihren hohen Werth. Und was würden die Menschen von einem solchen Umwege urtheilen? könnten sie nicht wenigstens mit Grund sagen: warum gieng man nicht gerade und offen auf das Ziel los?

Ob nun ein Bundestagsbeschluss der ersten Art und für uns zeitig genug zu erwirken sein möchte? — lasse ich an seinen Ort gestellt sein. Nach allem, was ich weiss und von den Verhältnissen kenne, zweifle ich sehr. Höchstens dürfte so viel zu erreichen sein, dass die Frage: wie die Artikel 57—59 der Wiener Schlussacte in Wirksamkeit zu setzen seien? — zur Instructionseinholung ausgesetzt würde. Allerdings wäre damit schon viel, wenigstens in so fern für uns gewonnen, als dann der dritte Weg desto sicherer oder leichter eingeschlagen werden könnte.

In diesem Zweifel gehe ich zur Beurtheilung des dritten von den oben angedeuteten Wegen über.

Hier ist die Vorfrage die: Lässt sich durch genügende Gründe der Satz vertheidigen, dass dem Fürsten, bewandten Umständen nach, das Recht zustehe, die Verfassungsurkunde zurückzunehmen und statt derselben eine andere bekannt zu machen?

Ich glaubte, die Antwort auf diese Frage am besten zusammendrängen zu können, wenn ich sofort eine Verordnung wegen Aufhebung der Verfassung entwürfe. Daher die Beilage zu diesem Aufsatze.

Ich füge noch folgendes hinzu: es ist sonderbar, wenn man berathschlagt, ob man etwas thun solle, wenn man es schon gethan hat (qui deliberant, jam desciverunt, sagt Tacitus bei einem Vorfall dieser Art). Befindet sich nicht aber die Regierung in einem solchen Fall?

Die Verfassungsurkunde ist verletzt, *) denn die Regierung hat für 1823 — 24 die Abgaben ohne die Zustimmung der Kammern ausgeschrieben und erhoben. Die Verfassungsurkunde ist verletzt; denn die Regierung hat sich nicht an das, durch den §. 23 der Verfassungsurkunde bestätigte Edict gebunden. Ich weiss recht wohl, was sich in der einen und in der andern Hinsicht für die Regierung sagen lässt. Aber so viel ist gewiss, dass sie sich in der einen und in der andern Hinsicht nicht nach der Verfassungsurkunde vertheidigen lässt.

Man wende nicht ein, dass eine Verfassungsurkunde, wenn sie auch in einigen Vorschriften nicht gehalten werden konnte, dennoch im übrigen bei Kräften bleibe. Eine Verfassungsurkunde ist nicht eine Sammlung einzeln stehender Vorschriften; sie ist ein Ganzes. Das Ministerium hat nichts mehr zu wagen. Es ist schon über den Rubicon gegangen.

Und wenn man Massregeln dieser Art besonders auch dadurch zu vertheidigen hat, dass sich die Gegenpartei ebenfalls unfriedlich benommen hat, dass der Erfolg kaum zweifelhaft sein kann, so frage ich, ob nicht in der ersteren Hinsicht die Zeitumstände dem vorliegenden dritten Wege entschieden das Wort sprechen?

Will man, oder hat man diesen Weg einzuschlagen, so ist die weitere Frage die: Wann und wie ist die Massregel in's Werk zu setzen, d. h. nicht nur die jetzige Verfassungsurkunde zurückzunehmen, sondern auch statt derselben eine andere bekannt zu machen? Eine ebenso vielseitige als schwierige Frage.

Der Hauptzweifel ist nur der: soll beides, die Zurücknahme der damaligen und die Bekanntmachung der neuen Verfassungsurkunde zugleich d. h. in zwei Verordnungen von demselben Tag geschehen? Denn mit dieser Frage hängen noch andere hier einschlagende Fragen zusammen.

Will man beides zugleich thun, so muss die neue Verfassungsurkunde im strengsten Geheimnisse (etwa durch eine aus wenigen Mitgliedern bestehende Commission) ausgearbeitet und gegen das Ende des Jahres, d. h. kurz vor dem neuen Landtage bekannt gemacht werden.

In dem entgegengesetzten Falle würde es gerathsam, ja nothwendig sein, die neue Verfassungsurkunde ebenfalls, ehe die dermalige zurückgenommen würde, durch eine geheime Commission vollständig ausarbeiten zu lassen, damit man das Ziel, auf welches man hinarbeitet, bestimmt kennen lernte. Dagegen würde dann mit der Verordnung, in welcher die dermalige Verfassungsurkunde zurückgenommen würde, nur etwa eine Verordnung des Inhalts zu erlassen sein:

Art. 1. Zur Begutachtung des zu erlassenden neuen Verfassungsgesetzes soll eine Commission, bestehend aus dem Fürsten von Fürsten-

---

*) Gegen diese Behauptung verwahrte sich der Frhr. von Berstett in einem Schreiben an Zachariä auf das Feierlichste.

berg, Kern und Föhrenbach, oder bestehend aus 1 Standesherrn, 2 Grundherrn, 4 Gemeinen, (Mitgliedern des letzten Landtages) zusammentreten.

Art. 2. Diese Commission hat ihre Arbeiten dergestalt zu beschleunigen, dass die neue Verfassungsurkunde noch vor dem 1. Januar 1825 bekannt gemacht werden könne.

Art. 3. Der erste Landtag nach der neuen Verfassungsurkunde wird den 1. März 1825 eröffnet.

Ich will nicht bergen, dass mir der letztere Weg, als der offenere und stolzere, den Vorzug zu verdienen scheint.

Uebrigens würde ich mich zur Ausarbeitung dieses Aufsatzes überall nicht entschlossen haben, wenn ich nicht, was ich zugleich zum Gelingen des Planes für wesentlich halte, voraussetze:

1. dass sich die Veränderung der Verfassung auf das Nothwendige oder offenbar Nützliche zu beschränken habe,

2. dass mit der neuen Verfassungsurkunde die auf dem letzten Landtage berathenen Gesetze (insofern sie nicht eine Erhöhung der Abgaben fordern) mutatis mutandis bekannt gemacht werden sollten,

3. dass überhaupt die Regierung auf die Erfüllung eines jeden billigen Wunsches hinzuarbeiten geneigt wäre. (Eine herrliche Sache würde es sein, wenn zugleich von der Grundsteuer etwas nachgelassen werden könnte. Aber das wird kaum möglich sein).

Doch mit diesen Voraussetzungen spreche ich nur die Absichten unserer Regierung aus.

Zachariä.

Beilage.

Da 1. die von Unsererem Vorfahren in der Regierung mittels einer Urkunde vom 22. August 1818 dem Lande gegebene Verfassung so wenig in anerkannte Wirksamkeit getreten ist, dass auf dem ersten Landtage (im Jahre 1820) wegen der Erhebung der Abgaben nur eine Uebereinkunft, und zwar gegen den §. 56 jener Urkunde, zu erzielen war, auf dem zweiten und letzten Landtage aber die Verhandlungen über das Budget überall nicht zu einem Erfolge geführt haben,

da 2. diese Verfassung Uns durch die Artikel 23, 53 und 62 in der Erfüllung Unserer, gegen den deutschen Bund übernommenen, Verpflichtungen, gegen die Vorschrift des Art. 50 der Schlussacte der Wiener Conferenz, hindert und beschränkt, sowie auch der Art. 65 der Verfassungsurkunde nicht mit dem Art. 57 jener Acte zu vereinigen ist,

da 3. die Garantie des deutschen Bundes, unter welche die Verfassung (Art. 83) gestellt worden ist, bis jetzt noch nicht erlangt werden

konnte, (dieser Grund würde weiter und besser ausgeführt werden können),

da 4. die dermalen bestehenden gesetzlichen Formen der Landtagsverhandlungen zu einer bedeutenden Erhöhung der öffentlichen Lasten führen müssen und geführt haben (hier würden die Kosten des 1. und 2. Landtages anzuführen sein),

da 5. wegen der Vorschrift des Art. 64 der Verfassungsurkunde und wegen anderer sattsam bekannten Thatsachen einer Vereinbarung über die Verbesserung der Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 nicht entgegenzusehen war,

so verordnen Wir hiermit, kraft der Uns gegen Unser Volk angestammten Pflichten, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Art. 1.

Die Verfassungsurkunde vom 22. August wird hiermit zurückgenommen und ausser Wirksamkeit gesetzt,

Art. 2.

Ein Jeder, der zufolge dieser Verfassungsurkunde irgend ein Recht ausübt oder in Anspruch nimmt, ist von den Gerichten zur Verantwortung zu ziehen und nach Massgabe des §. 65 Unseres 8. Organisationsedicts vom 4. April 1803 zu bestrafen.

Eine solche radicale Umgestaltung des geltenden Rechtes, wie sie der Heidelberger Staatsrechtslehrer in Vorschlag brachte, war doch nicht nach dem Sinne des Frhrn. von Berstett. Noch viel weniger konnte er hoffen, seine Collegen im Ministerium und endlich den Grossherzog selbst einem solchen Vorgehen geneigt zu machen.

Da aber eine Abänderung der Verfassungsurkunde von vielen Seiten angerathen und, so scheint es, schon im Jahre 1824 eine beschlossene Sache war, so erhielt Professor Zachariä im October desselben Jahres abermals den Auftrag, unter näherer Bezeichnung der zu ändernden Bestimmungen seine Vorschläge über eine Verfassungsänderung vorzulegen.

Es geschah dies durch folgenden Aufsatz:

Ueber einige
in der baden'schen Verfassung zu treffende Veränderungen

von

C. S. Zachariä.

Man kann kaum noch berathschlagen ob man etwas thun soll, wenn man es bereits gethan hat. Ist man aber nicht bereits von dem §. 23, 53, auch von dem §. 15, 22 der Verfassung abgewichen?

Die Erfahrung hat gezeigt, dass unsere Verfassung oder dass die Regierung bei unserer Verfassung nicht gedeiht. Ich fürchte, dass auf dem nächsten Landtage die II. Kammer mit einer Anklage beginnt. Man vertheidigt sich am besten, wenn man angreift. Die Regierung hat sich den Kammern (insbesondere der II.) schroff gegenübergestellt. Nur Consequenz kann die Regierung heben und halten.

Uebrigens ist gerade der jetzige Zeitpunkt einem solchen Plane vorzüglich günstig. Diese Zeiten möchten nicht leicht zurückkehren.

Indem ich voraussetze, dass die Stände aufgelöst werden, (Verfassungsurkunde §§. 42, 43) komme ich zuerst zu den Verbesserungen, welche in der Verfassungsurkunde zu treffen sein dürften.

Ich unterscheide hier:

a. diejenigen Veränderungen, welche der Fürst kraft eigenen Rechts zu machen berechtigt ist und

b. diejenigen, welche nur mit Zustimmung der Kammern zu machen sein dürften.

Zu a.

In diese Klasse setze ich alle die Stellen der Verfassungsurkunde, welche mit den Art. 57, 58, 59 der Wiener Schlussacte (vergl. die Beschlüsse der Bundesversammlung vom 16. August 1824) unvereinbar sind.

Stellen dieser Art scheinen nur zu sein:

1. §. 23 (Schlussacte §. 63). An dessen Stelle könnte etwa folgendes gesetzt werden: «Die Rechtsverhältnisse der Standes- und der Grundherren können, nachdem sie von dem Grossherzog geordnet worden sind, nicht ohne Zustimmung der Kammern abgeändert werden.

2. §§. 24, 37 No. 3, 64. Durch diese Stellen zusammengenommen wird die Dienstpolizei theils dem Fürsten so gut wie entzogen, theils auf die Kammern übertragen. (Schlussacte §. 57.) Vorschläge: § 24 ist gänzlich zu streichen. § 37 No. 3 erhält den Zusatz: «Staats-, Kirchen- und Schuldiener, welche in die I. oder in die II. Kammer gewählt werden, können die auf sie gefallene Wahl nur mit Zustimmung der Regierung annehmen oder ausschlagen.» §. 64. Statt der Worte: «Sie haben das Recht, Minister anzuklagen,» dürften folgende zu setzen sein: «Sie haben das Recht, über die Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen einer Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmässiger Rechte Beschwerde zu führen. Sie haben das Recht, die Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörde förmlich anzuklagen, wenn sich diese durch

Verletznng der Verfassung einer, den Gesetzen nach, strafbaren Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht haben. Wegen einer Beschwerde, welche die Kammern gegen einen Minister erheben, wird von dem Grossherzog eine aus 5 Mitgliedern bestehende Commission zur Begutachtung ernannt. Ein Mitglied dieser Commission ist aus der I., ein zweites aus der II. Kammer zu wählen. Ueber das Recht der Anklage wird den Kammern auf dem nächsten Landtag ein Gesetzentwurf vorgelegt werden.»

3. §. 53. Ist (nach Art. 57, 58 der Schlussacte) hinzuzufügen: «Jedoch
   1. wenn keine Vereinbarung mit den Ständen über das neue Steuergesetz zu Stande kommt, so dauert das bisherige Steuergesetz, insofern die darin festgesetzten Steuern nicht für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, für die nächste Budgetsperiode fort.
   2. wenn die Kammern sich weigern sollten, die zur Erfüllung Unserer, gegen den deutschen Bund übernommenen Verpflichtungen erforderlichen Summen zu verwilligen, so verbleibt Uns das Recht, diese Summen auszuschreiben.
4. Nach dem Art. 57 der Schlussacte lässt sich auch eine Abänderung des §. 65 der Verfassungsurkunde, nach welchem «zu allen die Freiheit der Personen oder das Eigenthum betreffenden Gesetzen die Zustimmung der Kammern erfordert wird, rechtfertigen.» Man könnte diesen Artikel auf das Landrecht, das Strafgesetzbuch, die bürgerliche und die Strafgerichtsordnung, das Conscriptionsgesetz, die Gemeindeordnung, die Organisation der Gerichte beschränken. Jedoch bemerke ich, dass die Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern eine ähnliche Vorschrift enthält, auch überhaupt auf die Abänderung des §. 65 kein entscheidendes Gewicht zu legen sein dürfte.
5. §. 75. Abs. 1. Dieser dürfte so zu fassen sein: «die beiden Kammern können mit Unserer Zustimmung, jedoch nur durch Commissionen, zusammentreten» (vergl. unten über Geschäftsordnung).
6. §. 78. In dem Satz: «Sie werden geheim auf das Begehren der Regierungscommission bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig erachten» — dürften die hier unterstrichenen Worte zu streichen sein. (Schlussacte §. 59).

Uebrigens würden diese Veränderungen so zu machen sein, dass die aufgehobenen oder abgeänderten Stellen, gleich als ob sie nie in der Verfassungsurkunde enthalten gewesen wären, ausser Kraft zu setzen wären.

Zu b.

In diese Classe rechne ich folgende Stellen:

1. §§. 29, 31, 38, 75. «Die Abgeordneten zur I. und II. Kammer werden auf 6 Jahre gewählt» (die theilweise Erneuerung der Kammern fällt gänzlich weg).
2. §. 46. «Jedes dritte Jahr wird ein Landtag gehalten.»
3. §. 54. «Das Auflagengesetz wird auf 6 Jahre gegeben.» (Wie in Baiern).
4. §. 62. «Die alten, auch nicht ständigen Abgaben dürfen auch nach Ablauf der Verwilligungszeit noch fort erhoben werden, wenn sich die ständischen Berathungen verzögern, oder wenn die Ständeversammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Budget zu Stande kommt, jedoch im letztern Falle nur noch 6 Monate lang.
5. §§. 60, 61, 73. Welche Gesetze betreffen «Finanzgegenstände?» (Sollte nicht die I. Kammer das Recht haben, auch Verbesserungsvorschläge zu machen, ehe §. 61 einträte?) Wenigstens die erstere Frage dürfte zu beantworten sein?

Noch bemerke ich, dass §. 64 zuweilen unausführbar ist, ferner dass §. 74 Abs. 2 unter gewissen Umständen lästig werden könnte.

Die Wahlordnung ist allein von dem Grossherzog bekannt gemacht worden, kann mithin auch von demselben allein abgeändert werden.

Dem Interesse der Regierung entgegen ist besonders der §. 56 dieser Ordnung. (Auch der §. 59 sammt dem §. 39 der Verfassungsurkunde hat keine guten Früchte getragen).

Allein wenn keine wesentlichen Veränderungen in der Wahlordnung zu treffen sind, z. B. zur Verminderung der Kosten, welche unser Wahlsystem verursacht, so würde ich es aus mehr als einem Grunde für bedenklich halten, bloss jene Stelle zu verändern.

Bei einer Revision der Geschäftsordnung der einen und der andern Kammer kommt es vorzüglich auf 2 Dinge an:

1. den Geschäftsgang zu beschleunigen,
2. Die Veranlassung zu Reibungen zwischen der Regierung und den Kammern zu vermindern.

Die Hauptvorschläge, die ich in dieser Beziehung zu machen wüsste, sind folgende:

1. die Vertheilung der Mitglieder der II. Kammer in Abtheilungen fällt gänzlich weg,
2. es wird von beiden Kammern eine gemeinschaftliche Commission für alle Bittschriften ernannt (z. B. 4 Mitglieder der II., 2 der I. Kammer). Der Präsident oder Vicepräsident der II. Kammer

hat den Vorsitz. Die Bittschriften werden in der Kammer, an welche sie gelangen, nur angezeigt, sodann aber sofort an diese Commission abgegeben. Die Commission gibt sie mit einem gutachtlichen Bericht an die Regierung. Diese hat, spätestens auf dem nächsten Landtag, den Kammern eine Antwort auf diejenigen Bittschriften zu ertheilen, welche von jener Commission empfohlen worden sind,

3. es wird von beiden Kammern eine gemeinschaftliche Commission für alle Motionen ernannt, welche von Mitgliedern der einen oder der andern Kammer gemacht werden. Das, was so eben von den Bittschriften gesagt worden ist, gilt auch von den Motionen; nur dass der Präsident oder Vicepräsident der I. Kammer den Vorsitz führen soll. Jedoch sind unter dieser Regel nicht begriffen: Beschwerden über die Minister, Anklagen, diejenigen Motionen, die mit Zustimmung der Regierung in der Kammer zu berathen sind.

Der dritte Vorschlag, scheint mir, könnte von dem Grossherzog sofort (nach Art. 59 der Schlussacte und nach dem Bundesbeschluss vom 16. August 1824) und zugleich mit den oben unter a. gedachten Veränderungen bekräftiget werden. Das hätte auch den Vortheil, dass so die Abänderung des §. 75 der Verfassungsurkunde motiviert würde.

Wegen der Ausführung der beiden andern Vorschläge, wiederhole ich, was ich oben zu b. gesagt habe.

Schliesslich würde ich es für das gerathenste halten, alle diese Veränderungen nur nach und nach — etwa von 8 zu 8 Tagen bekannt zu machen z. B. in folgendem Masse:

1. Auflösung der Kammern,
2. Bekanntmachung einer neuen Wahlordnung (wenn überhaupt eine erscheint),
3. Abänderung der Verfassungsurkunde kraft eigenen Rechts, sowie der Geschäftsordnung, sammt den Gründen,
4. Zusammenberufung der Kammern zu einem ausserordentlichen Landtag für die in der Verfassungsurkunde und in der Geschäftsordnung mit Zustimmung der Kammern zu treffenden Abänderungen, mit dem Vorbehalt, den ausserordentlichen Landtag in einen ordentlichen zu verwandeln. Die Sitzungen des ausserordentlichen Landtags könnnten wohl am besten geheim sein.

Gegen Ende des Jahres 1824 machte sich plötzlich eine eigenthümliche Adressbewegung im Lande bemerkbar. Aus verschiedenen Landesgegenden, den Bezirksämtern Säckingen und Gernsbach, aus dem Stadt- und Landamt Wertheim, aus den Bezirksämtern Boxberg und Constanz

kamen Adressen an den Grossherzog ein, welche die Verfassung zum Gegenstande hatten. In der Wertheimer Adresse wurde gebeten, «dass Se. Königl. Hoheit die Zügel der Staatsregierung ohne Beiwirkung der Stände zeitlebens allein zu führen geruhen möchten;» in den andern war die Bitte ausgesprochen, «dass Höchstdieselben die Regierung wieder allein gnädigst übernehmen möchten, indem sie bei ihrem Vertrauen auf Höchstdero landesväterliche Gesinnungen der Garantie einer landständischen Verfassung nicht bedürften.» Aus dem Geheimen Cabinet des Grossherzogs wurden diese Adressen dem Ministerium des Innern mit dem Auftrag übergeben, eine Antwort an die Petenten zu entwerfen und in Vorlage zu bringen.

Am 14. Januar 1825 erstattete dieses Ministerium einen, von L. Winter, dem späteren Minister, verfassten Vortrag an den Grossherzog, welchem wir die nachstehenden Sätze entnehmen:

«Es kann Allerhöchstdenselben nur zum wahren Vergnügen und zur inneren Beruhigung gereichen, eine solche Zufriedenheit mit Ihrer Regierung und ein solches Vertrauen in die Gerechtigkeit Ihrer Gesinnungen von einem grossen Theil Höchstdero Unterthanen ausgedrückt zu sehen, dass solche freiwillig auf Einrichtungen aus dem Grund zu verzichten sich erklären, die unter anderm zum Schutz gegen Willkühr und gegen den Missbrauch der Gewalt gegeben sind, weil sie diesen Schutz in Höchstdero Person finden und sich dadurch gesichert halten.

«Welcher Wechsel der Zeiten und Verhältnisse auch eintreten mag, immer werden diese Beweise des Vertrauens, der Treue und Anhänglichkeit ein schönes Denkmal von Höchstdero Regierungsperiode sein. Abgesehen aber davon, was in diesen Vorstellungen für Ew. Königl. Hoheit höchste Person angenehmes und beruhigendes enthalten ist, hat der Gegenstand an sich zwei Seiten, die wir kurz berühren müssen, um sagen zu können, was zu antworten sei. Die erste ist die staatsrechtliche. In dieser Hinsicht ruht die ständische Verfassung auf dem Art. 13 der deutschen Bundesakte, deren Vollzug der Bundesversammlung zur Pflicht gemacht ist.

«Nach dem Bundesbeschluss vom Jahre 1819 kann eine Veränderung in der Verfassung nur in verfassungsmässigen Wegen geschehen.

«In politischer Hinsicht empfiehlt die Klugheit der Regierung, den bestehenden Zustand zu erhalten und nicht gewaltsam zu ändern, um derartigen Versuchen von Unten mit desto entschiedenerer Festigkeit begegnen zu können.

«Denn mit eben dem Recht, mit welchem die Unterthanen, die sich unter Höchstdero Regierung glücklich fühlen, eine Veränderung in der Verfassung, weil sie ihnen nicht wohlthätig scheint, verlangen, könnte unter anderen Zeitumständen eine Aenderung im entgegengesetzten oder gar in einer für die regierende Familie gefährlichen Sinne verlangt werden.

«Wir glauben daher, dass die Antwort Sr. Königl. Hoheit an die Bittsteller dahin ausfallen möchte, dass Höchstdieselben die vorgelegten Bitten als Beweise des Vertrauens, der Treue, der Anhänglichkeit an Höchstdero Person und Höchstdero Regierung anerkennten und zu würdigen wüssten, dass aber Sr. Königl. Hoheit Aenderungen in der Verfassung, deren Festhaltung Sie zugesichert, nur in verfassungsmässigen Wegen vornehmen würden.»

Der hier angegebene Weg einer verfassungsmässigen Aenderung wurde denn auch bald darauf betreten. Schon in der Thronrede, mit der Grossherzog Ludwig am 24. Februar 1825 den Landtag eröffnete, wurde diese Absicht der Regierung angekündigt.

«Die seitherigen Erfahrungen,» — heisst es in derselben — «ähnliche Bestimmungen in den Verfassungen benachbarter Staaten, die Hoffnung, dadurch Ersparnisse möglich zu machen und endlich die öffentliche Stimme haben Mich veranlasst, die Erweiterung des Zeitraums von einem Landtag zum andern und die periodische Gesammterneuerung der gewählten Mitglieder der Kammern in Vorschlag bringen zu lassen. Sie werden hierüber Ihre verfassungsmässigen Beschlüsse fassen.»

Sodann in der zweiten Sitzung der II. Kammer vom 26. Februar legte Staatsrath Winter nachstehenden Gesetzesentwurf vor:

«Ludwig von Gottes Gnaden etc. etc.

Wir haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verkünden hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten, der Städte und Aemter zur Ständeversammlung werden auf sechs Jahre gewählt.

Nach Ablauf dieser Zeit und so immer von sechs zu sechs Jahren treten die gewählten Mitglieder sämmtlich wieder aus, wenn nicht die Kammern früher aufgelöst worden sind.

Diese gesetzlichen Bestimmungen dehnen sich auch auf die gewählten Mitglieder der gegenwärtigen Ständeversammlung aus.

Art. 2.

Alle drei Jahre muss eine Ständeversammlung statt finden.

Art. 3.

Das Auflagegesetz wird in der Regel auf drei Jahre gegeben.

Beschlossen zu Karlsruhe in Unserem Grossherzoglichen Staatsministerium.»

In dem diese Vorlage begleitenden Vortrag entwickelte Staatsrath Winter eingehend die Gründe, welche die Regierung zu derselben veranlasst hätten.

Was die Erweiterung der Periode von einem Landtag zum andern betreffe, so hätten alle benachbarten Staaten diese auf drei Jahre festgesetzt; die Kosten der Ständeversammlung vertheilten sich dadurch statt auf zwei, auf drei Jahre; die Nachtheile, die während der Dauer des Landtags für die Staatsverwaltung entstehen (Ueberbürdung der obern Staatsbeamten, längere Entfernung der zu Abgeordneten gewählten Staatsdiener von ihren Stellen) würden vermindert; die den, aus der Classe der Landeigenthümer und Gewerbtreibenden gewählten, Mitgliedern zugemutheten Opfer würden geringer; überhaupt aber seien die Interessen des Grossherzogthums nicht von der Art und Wichtigkeit, dass sie so häufige Versammlungen der Stände erforderten, während, sobald die Verhältnisse eine frühere Einberufung verlangten, solche in der Macht der Regierung stehe.

Aehnliche Gründe liessen sich — heisst es weiter — für den zweiten Theil der Vorlage anführen. Der wesentlichste Vortheil der Gesammterneuerung aber bestehe in der grösseren Stetigkeit der Grundsätze in einer unveränderten Kammer, wenigstens für zwei Ständeversammlungen.

Der Gesetzentwurf wurde sofort an eine Commission verwiesen, in deren Namen der Abgeordnete Rosshirt in der 5. Sitzung vom 9. März einen Bericht erstattete, der sich durchweg den Ausführungen des Regierungscommissärs anschloss und die unveränderte Annahme der Vorlage empfahl.

Bei der Zusammensetzung der Kammer war an derselben nicht zu zweifeln. Es war der Regierung gelungen, mit einigen verschwindenden Ausnahmen nur unbedingte Anhänger ihrer Politik gewählt zu sehen, und da die Anschauung sehr verbreitet war, eine Ablehnung dieses Entwurfs könne wohl gar die Verfassung überhaupt in Frage stellen, so stimmten auch solche Abgeordnete bei, die nicht durchaus und unbedingt auf der Seite des Ministeriums standen.

In der Discussion, welche in der 6. Sitzung vom 12. März stattfand, sprachen sich nur drei Redner, die Abgeordneten Grimm, Föhrenbach und Duttlinger gegen das Gesetz aus.

Der erste wollte überhaupt die Verfassung nicht angetastet sehen und betrachtete, da sie ein untrennbares Ganze sei, die Aenderung eines einzelnen Artikels als ein unzulässiges Rütteln an dem gesammten Grundgesetze; der zweite war ängstlich, einer Veränderung zuzustimmen, weil «Aendern und Bessern zwei Dinge seien, so weit von einander, als Himmel und Erde» und weil er in der Regierungsvorlage eine Besserung der Verfassung nicht zu erkennen vermochte; der dritte endlich bezweifelte selbst die Competenz der Kammer, die vorgeschlagenen Aenderungen mit Rechtsgiltigkeit vorzunehmen, und sprach seine Ueberzeugung dahin aus, dass diese Aenderungen «nicht nur keine Verbesserung, nicht nur eine Verschlimmerung, sondern in der That eine theilweise Aufhebung der Verfassung selbst» seien.

Gegen diese Bedenken sprach hierauf als Regierungscommissär Staatsrath Winter im Sinne seines oben erwähnten, den Entwurf begleitenden Vortrages und in ähnlicher Weise die Abgeordneten Schnezler und Wild. Nachdem weiterhin auch noch Staatsrath Böckh das Wort ergriffen und die Nothwendigkeit und Wichtigkeit eines dreijährigen Auflagengesetzes darzuthun gesucht hatte, indem er nachwies, dass bei den Finanzen eine gewisse Stabilität der Einrichtung ein dringendes Bedürfniss sei und nach dem Résumé des Berichterstatters, wurde das Gesetz mit allen gegen die Stimmen der drei oben erwähnten Opponenten angenommen und noch am nämlichen Tage der ersten Kammer dieser Beschluss mitgetheilt.

Dort wurde er in der 7. Sitzung vom 14. März vorgelegt und in der 8. Sitzung vom 19. März einer Commission übergeben, deren Mitglieder der Fürst von Fürstenberg, der Staatsrath Frhr. v. Türkheim und der Bisthumsverweser Frhr. v. Wessenberg waren. In deren Namen erstattete Frhr. v. Türkheim in der 10. Sitzung vom 25. März einen eingehenden Bericht, welcher den Regierungsentwurf sowohl von geschäftlichen als von politischen Gesichtspunkten aus in Betracht zog, denselben in beiden Richtungen als vortheilhaft anerkannte und demgemäss seine Annahme empfahl. In der 11. Sitzung vom 26. März entspann sich über die Vorlage eine längere Discussion, in welcher sich zunächst Frhr. v. Wessenberg, der in der Commission mit seiner Ansicht in der Minderheit geblieben war, gegen das Gesetz aussprach. Er erblickte die Vortheile, die aus der beantragten Neuerung hervorgehen könnten, nur auf Seite der Regierung, vermisste jedoch entprechende für das allgemeine Wohl. Sein Hauptbedenken aber lag in dem Grundsatz der Stabilität. «Unter den menschlichen Dingen» — sagte er — «sollten Verfassungsgesetze vorzüglich als etwas Festes bestehen. Es ist immer misslich, durch Aenderungen den Glauben an ihre jungfräuliche Unverletzlichkeit zu schwächen. Erst langjährige Erfahrung kann berechtigen, die Reform einer Verfassung vorzunehmen.»

Der Abgeordnete der Universität Freiburg, Geh. Hofrath Ecker, sprach sich zwar im Allgemeinen für das Gesetz aus, wünschte aber die mit der Wahl der Abgeordneten gleichzeitig vorzunehmende Wahl von Ersatzmännern und einen weiteren Zusatz, wonach die auf 6 Jahre gewählten Stände, wenn sie nicht ausserordentlich aufgelöst werden, bis zur Wahl und Beeidigung der neuen ihre Eigenschaft behalten.

Staatsrath Winter, als Regierungscommissär, entgegnete beiden Rednern. Gegen den Frhrn. v. Wessenberg vertheidigte er das Gesetz u. a. auch desshalb, weil dadurch in dieser wichtigen Frage die badische Verfassung denen der benachbarten deutschen Staaten, die alle die dreijährige Erneuerung aufgestellt haben, ähnlicher werde und es allerdings wünschenswerth sei, dass alle deutschen Bundesstaaten, die ohnediess von einem Band umschlungen seien, auch gleichförmige Verfassung geniessen. Er könne fernerhin als ehemaliges Mitglied der Commission, welche mit dem Entwurf der Verfassung beauftragt worden sei, mittheilen, dass nur ein vorübergegangenes politi-

sches Ereigniss schuld sei, dass nicht gleich Anfangs die dreijährige Dauer des Zwischenraumes von einem Landtage zum andern angenommen worden sei.

Dem zweiten Redner gegenüber sprach sich Winter entschieden gegen Ersatzmänner aus und widerlegte dessen weitere Bedenken durch die Bemerkung, dass, da die Eigenschaft eines Deputirten sich nach dem Termin der Finanzperiode richte und die Neuwahlen vor deren Anfang beendigt sein müssten, der befürchtete Fall nie eintreten könne. Nach mehreren kürzeren Bemerkungen verschiedener Redner und nachdem sich der Fürst von Löwenstein noch besonders warm für das Gesetz ausgesprochen hatte, in dessen Annahme er keine Gefahr für die Constitution zu erblicken vermöge, wurde der Gesetzvorschlag zur Abstimmung gebracht und mit einer Mehrheit von 21 gegen 2 Stimmen angenommen.

Das Gesetz wurde im Regierungsblatt Nr. VI. vom 21. April 1825 publiciert.

Wenn wir die dadurch vorgenommene Verfassungsänderung ruhig und objectiv betrachten, so muss es uns auffallend erscheinen, dass sich dagegen von Seite der liberalen Partei, deren Wortführer damals freilich ihre Anschauungen in der Kammer nur sehr schüchtern geltend machen konnten, ein so heftiger Widerstand erhob, so weitgehende Befürchtungen daran knüpften. Es wird diess nur dadurch erklärlich, wenn man sich erinnert, dass diese Abänderungen von Männern angeregt waren, die allerdings eine völlige Beseitigung oder zum mindesten eine sehr weitgehende Umgestaltung der Verfassung im Sinne trugen und wenn man annimmt, dass die Liberalen von dem Vorhandensein dieser Bestrebungen Kenntniss hatten. Die Frage, ob der Partial- ob der Integralerneuerung der Vorzug gebühre, gilt heute als eine offene, aber die liberale Partei neigt sich eher dazu, denselben der letzteren einzuräumen, und die andere Frage der zwei- oder dreijährigen Budgetperioden kann allerdings auch von einem politischen Gesichtspunkte aus betrachtet werden, der entscheidende aber wird dabei doch der geschäftliche sein, dem entsprechend die neuere Zeit mit ihren rascheren Aenderungen auf allen Gebieten, mit ihrem schnelleren Verkehrsleben und Geschäftsbetrieb den zweijährigen Perioden den Vorzug gibt, wo die Verhältnisse nicht die Einführung einjähriger Budgetperioden erlauben. Damals aber wurde diese Angelegenheit so sehr als eine hochwichtige politische Frage betrachtet, dass es, als durch den Regierungswechsel des Jahres 1830 und im Zusammenhang mit den grossen Strömungen der europäischen Politik, auch in Baden eine liberalere Richtuug sich in der Regierung des Landes geltend machte, eine der ersten Forderungen des nunmehr auch in den Kammern wieder zu grösserem Einfluss gelangenden Liberalismus war, diese Aenderungen abzuschaffen und an ihre Stelle wieder die ursprünglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde treten zu lassen.

In der 3. Sitzung der II. Kammer vom 21. März 1831 kündigte der Abgeordnete v. Itzstein an, dass er eine Motion zu stellen beabsichtige, «Se. Königl.

Hoheit den Grossherzog zu bitten, noch auf diesem Landtage einen Gesetzesentwurf vorlegen zu lassen, durch welchen die auf dem Landtage von 1825 aufgehobenen Artikel 38 und 46 der Verfassung, welche zweijährige Landtagsperioden und theilweise Erneuerung der Kammern festsetzen, wieder ins Leben gerufen und dadurch das Grundgesetz des Staates in seiner ursprünglichen Reinheit wieder hergestellt werde.» In der 6. Sitzung vom 26. März begründete er dieselbe, sofort von den Abgeordneten Grimm, Fecht, von Rotteck und anderen lebhaft unterstützt, und erlangte ihre einstimmige Verweisung in die Abtheilungen. In der 9. Sitzung vom 6. April wurde zu ihrer Prüfung eine aus den Abgeordneten Kreglinger, Knapp, Welcker, Rindeschwender uud von Rotteck bestehende Commisson gewählt. In deren Namen erstattete in der 11. Sitzung vom 13. April der Abgeordnete von Rotteck einen mit lautem Beifall aufgenommenen Bericht. Derselbe gestand offen zu, dass die Motive, von denen der Antragsteller ausgieng, weniger sachliche als politische seien, dass namentlich die Frage der Partial- oder Integralerneuerung eine solche sei, «dass über den Vorzug der einen oder der andern Art mit beiderseits aufrichtiger Gesinnung mag gestritten werden.» Er betrachtete die Wiederherstellung der Verfassung nach ihrem ursprünglichen Wortlaut als eine Sühen für die Wahlbeeinflussungen, aus denen die Kammer von 1825 hervorgegangen, er erklärte sie für nöthig zur Wiederkehr des Vertrauens zur Regierung, für Wiederherstellung und Bekräftigung des Glaubens an die Verfassung, der Liebe für sie. «Vor ganz Deutschland» — hiess es am Schlusse — «würde ein grosses, ruhmvolles, alle Wohlgesinnten ermuthigendes, alle Bösen einschüchterndes Beispiel der triumphirenden Rechtsachtung gegeben, und dem edlen, volksfreundlichen Fürsten, welcher dem mit Innigkeit ihm zugerufenen Namen: «Vater des Vaterlandes» noch den gleich schönen: «Wiederhersteller der Verfassung» beifügte, ein neues unvergängliches Denkmal in den Herzen seiner dankbaren Bürger errichtet.»

Zu der Verhandlung, welche in der 15. Sitzung der II. Kammer vom 21. April stattfand, war der Zudrang des Volkes ein so grosser, dass die Tribünen die Menge zu fassen nicht im Stande waren und auf Itzsteins Antrag die grosse Flügelthüre des Sitzungssaales geöffnet wurde, um einer grösseren Zahl von Zuhörern die Theilnahme an den Verhandlungen zu ermöglichen.

Der Abgeordnete Mittermaier eröffnete dieselben mit einer Rede, aus der wir nur das eine hervorheben, dass er die Majorität von 1825 gegen den Vorwurf der Servilität in Schutz nahm und zugab, dass ein namhafter Theil der damaligen Abgeordneten in gutem Glauben für die Aenderung gestimmt habe. Im Uebrigen sprach er sich warm für die Partialerneuerung und die achtjährige Dauer der Mandate aus, da die erstere die Vortheile des Fortschreitens garantiere, die letztere die Vortheile der Stetigkeit wahre.

In ähnlichem Sinne sprachen sich zahlreiche Redner aus, die für den Antrag das Wort ergriffen, den nur der Abgeordnete Rettig bekämpfte.

Bei der Abstimmung wurde die Motion mit allen gegen zwei Stimmen (Rettig und Staatsrath Winter) angenommen.

Nunmehr kam die Frage in der I. Kammer zur Verhandlung. In der 8. Sitzung vom 22. Mai empfing sie die Mittheilung von dem Beschlusse der II. Kammer; in der 9. Sitzung vom 26. April erwählte sie zu dessen Begutachtung eine aus dem Frhrn. von Falkenstein, dem Fürsten zu Fürstenberg, den Staatsräthen Fröhlich und von Türkheim und dem Frhrn. von Wessenberg bestehende Commission, in deren Namen in der 12. Sitzung vom 7. Mai der Staatsrath Fröhlich den Bericht erstattete, welcher den Beitritt zu dem Beschlusse der II. Kammer beantragte. Auch in diesem Bericht ist die Stelle bedeutsam, in welcher der Berichterstatter die Kammer von 1825 gegen laut gewordene Vorwürfe vertheidigt, indem er andeutet, dass die Zurückweisung der damaligen Regierungsvorlage das Land «wieder auf's Neue der Ungewissheit, den Provisorien, der Willkühr überantwortet, und vielleicht die Verfassung selbst gefährdet hätte.» Das überwiegende und entscheidende Motiv des Commissionsantrages aber fand der Berichterstatter in dem «allgemeinen, laut ausgesprochenen Wunsche, dass die Verfassung wieder hergestellt werde,» woran er den weiteren knüpfte, es möge diese Wiederherstellung, die er mit einer zweiten Veränderung nicht für identisch halte, als Interdict gelten gegen jeden künftigen Versuch einer abermaligen Veränderung, er komme woher, er bestehe in was er wolle.

An der Discusssion über die Motion, welche in der 14. Sitzung vom 13. Mai stattfand, betheiligte sich in längeren Reden eine grosse Anzahl der Mitglieder, theilweise aus dem persönlichen Grunde, weil mehr als einer der Herren, die auch der Kammer von 1825 angehört hatten, in der Lage war, die Abweichung der damaligen von der jetzigen Abstimmung zu motivieren.

Hier machte sich denn besonders der Gesichtspunkt geltend, dass eine Frage wie die vorliegende, für welche sich zudem das andere Haus beinahe mit Einstimmigkeit ausgesprochen hatte, nicht Anlass zu Spaltungen zwischen beiden Kammern werden dürfe, die namentlich in einer politisch erregten Zeit, wo innerer Friede so sehr Noth thue, äusserst nachtheilig wirken müssten.

Indess erhob sich hier eine stärkere Opposition als in der II. Kammer, indem sich 5 Mitglieder gegen die Motion erklärten und schliesslich auch gegen dieselbe stimmten.

Wenn die Vertreter der Regierung sich in der II. Kammer auf eine Zurückweisung der heftigsten Angriffe gegen die Wahlbeeinflussungen von 1825 beschränkt hatten, so war ihre Haltung in der I. Kammer, in welcher jene Angriffe nicht vorkamen, noch reservierter. Der Geheime Rath von Weiler erklärte das Schweigen der Minister dadurch, dass die Regierung den reinen Ausdruck der Ueberzeugung der Mitglieder vernehmen wolle. Noch beredter als diess Schweigen der Regierungscommissäre bewiesen

indess die wenigen Worte, mit denen der durchlauchtigste Präsident der I. Kammer, der Markgraf Wilhelm, Bruder des Grossherzogs Leopold, seine Stellung zu der schwebenden Frage kennzeichnete, nämlich, dass er mit Vergnügen auf Wiederherstellung der Verfassung stimme, dass an der entscheidenden Stelle die Geneigtheit bestehe, dem ausgedrückten Wunsche zu entsprechen.

Die Regierungsvorlage, welche die Motion des Abgeordneten von Itzstein erbeten hatte, liess denn auch nicht lange auf sich warten. Schon in der 28. Sitzung der II. Kammer vom 25. Mai legte der Staatsrath Winter einen die Wiederherstellung der Verfassung betreffenden Gesetzentwurf vor, der von der Kammer mit begeisterten Hochrufen auf den Grossherzog aufgenommen wurde.

In dem begleitenden Vortrage sprach Winter höchst bedeutsame Worte: «Die Vorgänge,» sagte er,, «welche zu jener Aenderung (von 1825) den Anlass gegeben haben, gehören der Geschichte der Entwicklung unserer Verfassung anheim, welche auch bei uns den Gang genommen hat, den sie in allen europäischen Staaten, in welchen ähnliche Verfassungen eingeführt worden sind, gehen musste, wie sehr auch die Folgen und Wirkungen verschieden sein mögen. Eine Darstellung dieser geschichtlichen Verhältnisse möchte nicht an ihrem Ort und die Wahrheit zu sagen mag nicht an der Zeit sein. Nur das erlaube ich mir anzuführen, dass die damaligen Räthe des Grossherzogs den Zustand der Dinge genau gekannt, alle Verhältnisse wohl erwogen und ihre Zustimmung zu dieser Aenderung einmüthig gegeben haben. Ihr einziges Streben ging dahin, für die noch junge Verfassung nach drei verunglückten Versuchen Boden zu gewinnen, in welchem solche Wurzeln fassen und nach und nach zu einem kräftigen Baum erstarken könne.»

Nachdem er sodann auf die noch schwankenden Ansichten über das Materielle der Frage hingewiesen, gab er zum Schlusse die Versicherung: «die Thatsache, dass beinahe einstimmig die Wiederherstellung der Verfassung verlangt worden ist, war für die Regierung hinreichend, den Werth, den sie auf die Befestigung des Vertrauens zwischen ihr und dem Volke und auf die Heiligkeit der Verfassung legt, zu beurkunden.»

Der Gesetzesentwurf lautete folgendermassen:

«Leopold von Gottes Gnaden etc. etc.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Das Verfassungsgesetz vom 14. April 1825, welches die Dauer der Eigenschaft der zur I. Kammer der Ständeversammlung gewählten Abge-

ordneten der Grundherren und Universitäten, sowie der zur II. Kammer gewählten Abgeordneten der Städte und Aemter, sodann die Dauer der Landtagsperioden bestimmt, ist seinem ganzen Inhalt nach aufgehoben.

Art. 2.

Alle ursprünglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, welche durch das Gesetz vom 14. April 1825 abgeändert worden sind, treten in volle Kraft und Wirksamkeit.

Art. 3.

Die gesetzlichen Bestimmungen der Verfassung, in Bezug auf die Dauer der Eigenschaft der Abgeordneten und auf die Erneuerung der Wahlen, sind auf die gewählten Mitglieder auch der gegenwärtigen Ständeversammlung anwendbar.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Grossherzoglichen Staatsministerium, den 24. Mai 1831.»

Ueber diese Vorlage erstattete in der 30. Sitzung der II. Kammer vom 27. Mai der Abgeordnete von Rotteck einen kurzen Bericht, worauf, nachdem einige Mitglieder dem Gefühle der Dankbarkeit und freudigen Genugthuung Ausdruck gegeben hatten, der Gesetzentwurf unverändert angenommen wurde.

In ähnlicher Weise verlief die 20. Sitzung der I. Kammer vom 30. Mai, in der Staatsrath Fröhlich Berichterstatter war und auf Antrag des Frhrn. von Wessenberg beschlossen wurde, zum Andenken des erfreulichen Actes der Wiederherstellung der Verfassung das Bildniss des Grossherzogs Leopold und zugleich die Bildnisse der Grossherzoge Carl Friedrich, «des ersten Begründers der Freiheit des Volkes,» und Carl, «des Stifters der Verfassung,» in dem Sitzungssaale aufzustellen. Das ganze Gesetz wurde hierauf mit allen gegen vier Stimmen angenommen.

In der 21. Sitzung der I. Kammer vom 1. Juni erstattete der Fürst von Fürstenberg Bericht über den Empfang, welchen die von ihm geführte Deputation, die dem Grossherzog den von beiden Kammern angenommenen Gesetzentwurf übergab, gefunden hatte. Auf die Anrede des Fürsten hatte Grossherzog Leopold erwiedert: «Mit wahrem Vergnügen empfange Ich den Mir übergebenen Gesetzentwurf. Ich habe dem Wunsch beider Kammern Meiner getreuen Stände um Wiederaufhebung der im Jahr 1825 eingetretenen Aenderungen der Verfassung aus dem Grunde entsprochen, weil Ich die Verfassung in ihrer ursprünglichen Gestalt für heilig halte, weil Ich wünsche, dass sie von allen Seiten heilig gehalten werde und weil Ich in der Wiederaufhebung jener Aenderungen eine neue und sichere Bürgschaft des wechselseitigen Vertrauens erblicke.»

Das Gesetz wurde im Regierungsblatt Nr. X. von 13. Juni 1831 publiciert.

Der Eindruck dieser Vorgänge im ganzen Lande war der beste und vortheilhafteste. Denn, wie es so oft auch in den Kammerverhandlungen betont worden war, auch wer der theoretischen Frage über Partial- und Integralerneuerung gleichgiltig gegenüberstand, fasste diesen Act der Regierung gewissermassen symbolisch als ein feierliche Bürgschaft dafür auf, dass die Geltung der Verfassung hinfort nie mehr ernstlich werde in Frage gestellt werden.

Siebentes Capitel.

Von 1831 an bis 1848 ist keine Verfassungsänderung zu verzeichnen, und auch in dem letztgenannten stürmischen und nach Neuerungen ungestüm drängenden Jahre war unter den zahlreichen Forderungen, die aus der Mitte der Volksvertretung an die Regierung gebracht wurden, nur eine einzige, welche auf Abänderung eines Verfassungsparagraphen hinzielte.

In der 32. Sitzung der II. Kammer vom 1. März 1848 reichte der Abgeordnete Hecker mit 7 Genossen einen Antrag ein, es möge die Kammer sofort durch eine Deputation dem Staatsministerium eine Reihe von Forderungen vortragen und deren ungesäumte Bewilligung verlangen. Unter denselben war auch die folgende: «alle politische Beeinträchtigung um des Glaubens willen aufzuheben, bezüglich den Ständen hierüber Gesetzesvorlage zu machen.»

Es war vorzugsweise das Verdienst des Abgeordneten Mathy, der damals die denkwürdigen Worte sprach: «Ich kann eher auf meinem Posten sterben, bevor ich mich durch Einschüchterung zu irgend einem Schritt bewegen liesse, den ich nicht mit Ueberzeugung thun kann» — dass die Verhandlung aus dem stürmischen Laufe, den der Abgeordnete Hecker wünschte, wieder in den ruhigen Gang der Geschäftsordnung zurückgeführt wurde.

Statt der beantragten sofortigen Ueberweisung der wichtigen Fragen an das Ministerium, wurde abgekürzte Berathung und mündliche Berichterstattung beschlossen. Schon am nächstfolgenden Tage in der 33. Sitzung erstattete der Abgeordnete Welcker Bericht und formulierte nunmehr den auf die obige Frage bezüglichen Wunsch dahin, «dass alle Beschränkungen politischer Rechte aus dem Grunde, dass ein Staatsbürger einer bestimmten Confession angehört, aufgehoben, beziehungsweise den Ständen ein Gesetzentwurf darüber vorgelegt werde.»

In der Discussion, die sich sofort daran reihte, sprachen nur die Abgeordneten Ulrich und Buss gegen den Antrag, der mit allen gegen deren und des Abgeordneten Junghanns Stimme angenommen wurde.

Schon am 4. März erklärte sich das Ministerium bereit, in dieser Frage dem Wunsche der Kammer zu entsprechen und in der 39. Sitzung der II. Kammer vom 26. März legte Staatsrath Bekk den folgenden Gesetzesentwurf vor:

«Leopold von Gottes Gnaden etc. etc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der Absatz 1 des §. 9 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:

«Alle Staatsbürger ohne Unterschied der Religion haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche.»

Art. 2.

Der §. 19 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:

«Die politischen Rechte aller Religionstheile sind gleich.»

Art. 3.

Der §. 37 Ziffer 1 der Verfassungsurkunde ist aufgehoben.

Zur Berathung dieses Entwurfes wurde in der 42. Sitzung vom 22. März eine aus den Abgeordneten Bassermann, Hecker, Straub, Bissing und Zittel bestehende Commission gewählt, in deren Namen in der 47. Sitzung vom 7. April der Abgeordnete Zittel Bericht erstattete.

In demselben schlug er vor, im Art. 1 zu grösserer Deutlichkeit hinter «Kirchenämtern» einzuschalten «ihrer Confession,» empfahl die unveränderte Annahme der Artikel 2 und 3 und beantragte schliesslich noch eine Veränderung der in §. 69 der Verfassungsurkunde festgestellten Eidesformel, in welcher statt der Worte: «So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium» gesetzt werden solle: «So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.» «Die Commission glaubt,» bemerkte Zittel hierzu, «dass in dieser Formel sich alle bestehenden Confessionen und alle religiösen Parteien — sofern sie überhaupt noch religiöse Parteien sein wollen, — vereinbaren können. Es ist darin der freiesten Auffassung positiv-religiöser Wahrheit Raum gegeben und zugleich dem im Volke lebenden religiösen Bewusstsein genügende Rechnung getragen.»

In der 65. Sitzung vom 13. Mai wurden die drei Artikel ohne Discussion angenommen, die Eidesformel aber dahin festgestellt, dass es heisst: «so wahr mir Gott helfe,» ohne jeden weiteren Zusatz.

Der also modificierte Gesetzesentwurf wurde der I. Kammer in ihrer 39. Sitzung am 15. Mai vorgelegt; eine Commission zu seiner Begutachtung (Geh. Rath von Hirscher, Prälat Hüffel und Staatsrath von Rüdt) wurde in der 40. Sitzung vom 17. Mai gewählt, in deren Namen Geh. Rath von Hirscher in der 50. Sitzung vom 20. Juni Bericht erstattete. Derselbe war dem Gesetzentwurfe keineswegs günstig und erörterte ausführlich die mannichfachen Bedenken, welche vom christlichen Standpunkte aus demselben entgegenstünden, kam aber schliesslich doch zu dem Resultate, dass «der allgemeinen Strömung der Zeit Rechnung zu tragen sei» und daher kein Antrag auf dessen Verwerfung gestellt werde. Indess wünschte die Commission eine authentische Sinnesbestimmung des Art. 2 darüber, was man unter «Religionstheilen» und unter «politischen Rechten» verstehe, indem sie erklärte, dass sie ihrerseits darunter die religiösen Corporationen und die Forderungen, welche diese Corporationen als solche dem Staate gegenüber anzusprechen haben, nicht aber die einzelnen Bekenner einer Religion und die Rechte der Staatsangehörigen im weitesten Sinne verstanden wissen wolle.

Endlich aber wünschte die Commission, dass dieses Gesetz erst dann in Wirksamkeit treten möge, wenn durch ein anderes Gesetz überhaupt das Verhältniss von Staat und Kirche auf Grundlage der ausgesprochenen Religionsfreiheit geordnet, das Princip dieser Freiheit insbesondere auf die Besetzung der Schul- und Kirchenämter auf das Unterrichts- und Erziehungswesen und auf das Eigenthum der Kirchen und dessen Verwaltung angewendet sein wird.

Sie beantragte demgemäss, dem Gesetze folgenden weiteren Artikel beizufügen:

Art. 4.

«Vorstehendes Gesetz tritt erst dann in Wirksamkeit, wenn ein weiteres Gesetz vorgelegt und angenommen sein wird, welches das Verhältniss zwischen Staat und Kirche auf Grundlage der bürgerlichen Gleichstellung aller religiösen Bekenntnisse ordnet.»

Die Discussion über diese Frage fand erst am 13. Februar 1849 in der 86. Sitzung der I. Kammer statt. Dieselbe wurde eröffnet durch Staatsrath von Rüdt, welcher, nachdem inzwischen die Grundrechte verkündet worden seien, in Folge der §§. 7, 16 und 17 derselben für nothwendig hielt, dem vorliegenden Gesetze eine weitere Ausdehnung zugeben und desshalb dessen Zurückverweisung an die Commission beantragte.

Diesen Antrag unterstützte Graf Kageneck, der einem Gesetze, welches dem Staate den Character eines christlichen nehme, nicht zustimmen könne, wenn nicht zugleich die künftigen Verhältnisse der Kirche und Schule ebenfalls gesetzlich geordnet seien.

Für Annahme des Gesetzes in der von der II. Kammer beliebten Fassung sprachen dagegen Staatsrath Bekk, Geh. Rath von Marschall und Geh. Rath Klüber, worauf der Antrag des Herrn von Rüdt abgelehnt wurde.

Dasselbe war der Fall mit einem zweiten Antrag desselben Mitgliedes, dem Art. 1 die Fassung zu geben:

«Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich,» welchen Frhr. von Göler und Prälat Hüffel unterstützten, Geh. Rath Klüber aber und der Fürst zu Fürstenberg bekämpften, weil sie nicht wünschten, dass der Gegenstand in seinem dermaligen Stadium nochmals in die II. Kammer zur Discussion gelange.

Auch der von der Commission beantragte Zusatzartikel 4 wurde abgelehnt.

Bei der Abstimmung endlich wurde das Gesetz mit 14 gegen 4 Stimmen angenommen. Im Regierungsblatt Nr. VII. vom 20. Februar 1849 wurde dasselbe publiciert.

Seit dem Jahre 1848 fanden keine Abänderungen der Verfassungsurkunde mehr statt bis zum lezten Landtage von 1867/68.

Auf diesem wurde §. 37 Abs. 3 der Verfassungsurkunde aufgehoben und §. 48 erhielt folgenden Zusatz:

§. 48 a. «Kein Kammermitglied kann wegen seiner Abstimmungen oder wegen seiner Aeusserungen bei Kammer-, Abtheilungs- und Commissionsverhandlungen anders als nach Massgabe der Geschäftsordnung der Kammer zur Verantwortung gezogen werden.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen beider Kammern bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.» *)

Ferner wurden in §. 67 die Sätze:

«Sie haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmässiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und die Procedur bestimmen»

gestrichen und durch die folgenden sieben Zusatzartikel ersetzt, welche unter der Ueberschrift:

«IV a. Von den Anklagen gegen die Minister.»

zwischen die §§. 67 und 68 der Verfasssungsurkunde aufgenommen wurden:

§. 67 a.

Die zweite Kammer hat das Recht, die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen einer durch Handlungen oder Unterlassungen

*) Regierungsblatt Nr. XLVII. vom 25. Oktober 1867.

wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangenen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmässiger Rechte, oder schweren Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates förmlich anzuklagen.

Ein solcher Beschluss erfordert die in den §§. 64 und 74 für Verfassungsänderungen vorgeschriebene Stimmenzahl; die Zurücknahme desselben kann mit einfacher Stimmenmehrheit geschehen.

Das Anklagerecht der zweiten Kammer wird durch die Entfernung des Angeklagten vom Dienste, mag sie vor oder nach erhobener Anklage erfolgen, nicht aufgehoben.

Im Falle der Verurtheilung ist die Entlassung des Angeklagten aus dem Staatsdienste zu erkennen.

Diese Folge der Verurtheilung kann nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Stände wieder aufgehoben werden.

Ueber etwaige Entschädigungsforderungen steht dem Staatsgerichtshof keine Entscheidung zu.

§. 67 b.

Das Richteramt über die im vorigen Paragraphen erwähnte Anklage übt die erste Kammer als Staatsgerichtshof in Verbindung mit dem Präsidenten des obersten Gerichtshofs und acht weiteren Richtern aus, welche aus den Kollegialgerichten durch das Loos bezeichnet und der ersten Kammer beigeordnet werden.

Dem Angeklagten und den Vertretern der Anklage steht ein Ablehnungsrecht zu.

Der Präsident der ersten Kammer hat den Vorsitz. Sein Stellvertreter ist der Präsident des obersten Gerichtshofes.

Das Nähere über die Bildung des Staatsgerichtshofes, sowie das Verfahren bei demselben wird durch ein gemeines Gesetz bestimmt.

§. 67 c.

Wird ein Minister oder ein Mitglied der obersten Staatsbehörde beschuldigt, zugleich mit den in §. 67 a. erwähnten Verletzungen, oder auch ohne eine solche, ein Staatsverbrechen oder ein gemeines Verbrechen durch Missbrauch seines Amts begangen zu haben, so ist die zweite Kammer befugt zu beantragen, dass der Staatsgerichtshof den Beschuldigten wegen dieses Vergehens vor das zuständige ordentliche Strafgericht zur Aburtheilung verweise.

Dieser Antrag ist in den in §. 67 a. vorgeschriebenen Formen zu beschliessen und mit der Anklage, wo eine solche stattfindet, zu verbinden, andernfalls aber selbstständig bei dem Staatsgerichtshof zu stellen.

§. 67 d.

Die während der Ständeversammlung von der zweiten Kammer beschlossene Anklage wird auch nach der Vertagung oder dem Schlusse des

Landtages von den erwählten Kommissären verfolgt und die erste Kammer gilt in Beziehung auf diesen Gegenstand nicht als vertagt oder geschlossen.

Dasselbe gilt von der Auflösung der Ständeversammlung, jedoch wird die Schlussverhandlung und Entscheidung über die Anklage bis nach Ablauf der in §. 44 der Verfassungsurkunde festgesetzten Frist verschoben.

§. 67 e.

Hat zur Zeit der Einberufung einer neuen Ständeversammlung der Staatsgerichtshof das Urtheil noch nicht gefällt, so wird derselbe neu gebildet und die zweite Kammer wählt auf's Neue die Kommissäre zur Vertretung der Anklage.

Erfolgt jetzt eine abermalige Auflösung, so bleibt die von der zweiten Kammer gewählte Kommission zur Vertretung der Anklage ermächtigt und ebenso der Staatsgerichtshof in dem früheren Bestand.

§. 67 f.

Das Recht der Anklage erlischt drei Jahre von dem Zeitpunkte, wo die verletzende Handlung zur Kenntniss des Landtages gekommen ist, wenn die zweite Kammer jenes Recht nicht wenigstens durch den Beschluss, den Antrag auf Erhebung einer Anklage in Betracht zu ziehen, gewahrt hat.

Die Anklage kann ferner nicht mehr erhoben werden, wenn die Mehrheit der zweiten Kammer jene Handlung gebilligt hat.

§. 67 g.

Verordnungen und Verfügungen des Grossherzogs, welche sich auf die Regierung und Verwaltung des Landes beziehen, sind in der Urschrift von den zustimmenden Mitgliedern der obersten Staatsbehörde zu unterzeichnen und gelten nur als vollziehbar, wenn die Ausfertigung von einem Minister gegengezeichnet ist.

Endlich wurde die Bestimmung des letzten Satzes in §. 67:

> «Keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage kann an den Grossherzog gebracht werden, ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern»

aufgehoben, an deren Stelle folgende Sätze traten:

> «Zu Beschwerden, welche die Beschuldigung einer Verletzung der Verfassung oder verfassungsmässiger Rechte enthalten, ist die zweite Kammer allein befugt. Jedoch steht der ersten Kammer dasselbe Recht der Beschwerde an den Grossherzog wegen Verletzung ihrer verfassungsmässigen Rechte zu. Die Beschlüsse über derartige Beschwerden erfordern die im §. 67 a. vorgeschriebene Stimmenmehrheit.

Zu andern Vorstellungen an den Grossherzog sind beide Kammern, sei es in Gemeinschaft, sei es jede für sich allein, berechtigt.

Eine Bitte um Vorlage eines Gesetzes darf nur dann von einer Kammer an den Grossherzog gebracht werden, wenn dieselbe zuvor der andern Kammer mitgetheilt und dieser Gelegenheit gegeben worden ist, sich darüber auszusprechen.» *)

Diese Aenderungen werden nicht die letzten an der Badischen Verfassungsurkunde vorgenommenen sein. Nicht nur der normale Verlauf eines halben Jahrhunderts, der so vieles in den staatlichen Verhältnissen in allmählicher, den Mitlebenden kaum bemerkbarer Umgestaltung des Bestehenden verändert, liegt hinter ihr, sondern, was mehr bedeuten will, die Grundlagen der Beziehungen Badens zu dem übrigen Deutschland sind heute ganz andere geworden, als sie noch vor wenigen Jahren waren. Die neuen staatsrechtlichen Bildungen, welche Badens Stellung verändert haben, werden mit der Zeit auch in der äussern Form des Grundgesetzes Veränderungen erheischen, deren Anordnung wohl nur so lange ausgesetzt bleiben wird, bis der unfertige Zustand der gegenwärtigen Lage unseres Vaterlandes in einen fertigen und in sich gefestigten übergegangen ist.

Aber auch für den Fall, dass bei einer Durchsicht der Verfassungsurkunde, wie wir sie voraussehen, mehr an ihr geändert werden sollte, als jene Punkte, die durch die veränderte staatliche Gestaltung eine Abänderung erhalten müssen, auch dann wird der Geist, der das Grundgesetz des Jahres 1818 dictiert hat, das neue Werk durchleuchten, und in hohen Ehren wird für alle Zeiten bleiben die Verfassungsurkunde, die seit fünfzig Jahren das Palladium unseres Rechtes und unserer Freiheit war.

---

*) Regierungsblatt No. XXI vom 6. April 1868. Auf die Verhandlungen der beiden Kammern aus welchen die obigen Gesetze hervorgegangen sind, näher einzugehen, verbot, abgesehen von andern Gründen, schon der Umstand, dass zur Zeit, als das Manuscript dieses Buches abgeschlossen wurde, die Protokolle der Kammerverhandlungen von 1867/68 noch nicht gedruckt waren.

Beilagen.

Beilage I.

Verfassungsentwürfe aus dem Jahre 1808.

Am 8. Juli 1808 erschien im Regierungsblatte No. 21 eine vom 5. Juli datierte landesherrliche Verordnung, welche die nachstehenden wichtigen Regierungsmassregeln ankündigte:

«Die Reihefolge der wichtigsten Veränderungen, welche die Auflösung der Verfassung des deutschen Reichs und die Bildung des Rheinischen Bundes herbeigeführt haben; die Einverleibung so verschiedenartiger Lande in Unsern Staat; die Wahrnehmung, dass, ungeachtet der von Uns erlassenen Constitutiv-Verordnungen, besonders derjenigen vom 20. März vorigen Jahres, neue Verfügungen nothwendig sind; die vielfältigen Erfahrungen über die, den Zeitforderungen mehr entsprechenden Verwaltungsformen; die jüngsten Vorgänge endlich in den beiden grösseren Bundesstaaten Baiern und Westfalen, sprechen das Bedürfniss stärker als je aus, Unserm Grossherzogthum eine Grundverfassung und zweckmässigere Verwaltungs-Ordnung zu geben. Wir sind daher entschlossen, die Staatsverwaltung auf einfache und pragmatische Grundsätze, welche dem Geist der Zeit entsprechen, zurückzuführen; Wir wollen, dass nach Inhalt der darüber bereits erlassenen Rescripte, die verschiedenen Provincialgesetzgebungen aufgehoben und der Code Napoléon, als das vorzüglichere Resultat gesetzgebender Weisheit, mit einziger Rücksicht auf die wegen der Landeseigenheiten nothwendigen Modificationen und der in Frankreich wieder neuerdings eingeführten Fideicommissarischen Eigenthumsverhältnisse, eingeführt werde. Wir wollen, dass mit Anfang des Jahres 1809 diese Einführung statt finde. Wir wollen ferner ein gleichförmiges, auf richtigen Verhältnissen beruhendes Abgabesystem gegründet, durch Tilgung der durch die Kriegsverhältnisse angewachsenen Schuldenmasse den Staatscredit erhoben und mittelst einer Landesrepräsentation, wie sie in Baiern und Westfalen eingeführt worden, das Band zwischen Uns und dem Staatsbürger noch fester, wie bisher, geknüpft wissen» . . . . . .

Als diese Verordnug ergieng, war der Grossherzog Carl Friedrich durch Alter und Krankheit bereits an einer regelmässigen persönlichen Theilnahme an den Regierungsgeschäften vielfach gehindert. Die französische Partei am Hofe hatte sich der Leitung der Staatsangelegenheiten in hohem Grade bemächtigt und der bisherige badische Gesandte am französischen Hofe, E. Frhr. von Dalberg, der auf Napoleons Wunsch zeitweilig nach Karlsruhe zurückgekehrt und in das badische Ministerium als provisorischer Finanzminister und Director des Cabinetsministeriums eingetreten war, handelte durchweg, wenn nicht im bestimmten Auftrage, so doch im Sinne des Protectors des Rheinbundes. Aber neben ihm hatte doch noch eine stattliche Reihe altbewährter badischer Räthe Sitz und Stimme im Cabinet, und der Geschäftsgang war immerhin ein solcher, dass Frhr. von Dalberg ohne deren Mitwissen und Zustimmung keine wichtige Massregel anordnen und durchführen konnte.

Nun ist schon damals die Meinung ziemlich verbreitet gewesen, sowohl der Gedanke, der sich in der erwähnten Verordnung niedergelegt findet, als auch die Anstalten zu seiner Durchführung seien einseitig das Werk Dalbergs und einiger mit ihm einverstandenen Genossen gewesen, und diese Ansicht ist nicht nur niemals widerlegt, sondern sogar durch die Autorität eines so wohlunterrichteten Mannes wie Nebenius unterstützt worden. In seinen Aufzeichnungen, (die Beck in seiner Schrift: C. F. Nebenius, Mannheim 1866 benützt hat) sagt er, diese Sache sei das Werk einer Clique von Intriganten gewesen, die damals am Hofe zu Carlsruhe grossen Einfluss ausübten, unter denen sich sogar nur zwei geborene Deutsche befunden hätten, von denen der eine, ein Landesfremder, bald darauf den Grossherzoglichen Dienst aufgegeben, der andere aber, ein Eingeborner, das Vaterland verlassen habe, um ganz Franzose zu werden.

Wenn wir nun auch zugegeben, dass von den also gekennzeichneten Männern der eine (Frhr. von Dalberg) die erste Idee zu dieser Verordnung anregte, der andere (von Schmiz) den ersten Entwurf der dort angekündigten «Grundverfassung» ausarbeitete, so müssen wir doch, gestützt auf die hier zum ersten Male mitgetheilten Arbeiten, bestreiten, dass man es lediglich mit einer französischen Intrigue zu thun habe. Die altbadischen Staatsmänner, die damals im Ministerium waren, Männer, wie von Edelsheim, Meier, Hofer, von Gemmingen, Brauer, nahmen die Angelegenheit sehr ernst und von der rein geschäftlichen Seite auf, und dass auch die zwei damals noch lebenden Söhne des Grossherzogs, die Markgrafen Friedrich und Ludwig, officiell von diesen Arbeiten Kenntniss erhielten, beweist jedenfalls, dass dieselben nicht ohne Vorwissen des Regenten entstanden und fortgeführt worden sind. Da sie, wie wir sehen werden, auch dem Erbgrossherzog vorgelegt wurden, so hat auch die Behauptung von Nebenius keinen Grund, dass dessen Ernennung zum Mitregenten in Folge der Entdeckung dieser angeblichen Intrigue geschehen sei.

Indess müssen diese Entwürfe auch späterhin entweder völlig in Vergessenheit gerathen, oder sehr verborgen gehalten worden sein, da selbst Nebenius keine Kenntniss von denselben erhielt.

I.

Am 2. August 1808 ergieng der nachstehende Erlass des Cabinetsministeriums an den Staatsrath von Schmiz:

N. 219. Cabinets-Ministerium.

Carlsruhe, den 2. August 1808.

In Folge des in dem neuesten Organisationsedicte für die obersten Staatsbehörden vom 5. Juli d. J. ausgedrückten höchsten Beschlusses, dem Grossherzogthum eine Grundverfassung und zweckmässigere Verwaltungs-Ordnung zu geben, auch eine Landesrepräsentation, nach Art der in den Königreichen Westfalen und Baiern bestehenden, einzuführen, werden nunmehr der Staatsrath von Schmiz und der Staatsrath Klüber, ersterer als Referent und der andere als Correferent, beauftragt, über diesen Gegenstand ausführlichen Vortrag anher zu erstatten und solchen durch einen demnächst abzuhaltenden Staatsrath prüfen zu lassen, um dann definitive Entscheidung darüber zu fassen.

Dalberg.

An den Staatsrath von Schmiz.

Schon am 19. August legte Herr von Schmiz folgenden

Entwurf

einer Constitutions-Urkunde für das Grossherzogthum Baden

vor.

In der durch das Regierungsblatt Nr. 21 verkündeten Verordnung wegen der Organisation der obersten Staatsbehörden haben Wir bereits die Motive Unseres Entschlusses ausgesprochen, nach welchem Unserm Grossherzogthum eine Grundverfassung und zweckmässigere Verwaltungsordnung gegeben werden sollte.

Mit keiner feierlicheren Handlung glaubten Wir nun Unsern Staatsrath heute eröffnen zu können, als mit der Berathung über eben diesen, für die Würde und Sicherheit des Staates, sowie für das Gesammtwohl Unserer lieben Unterthanen gleich wichtigen Gegenstand.

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes haben Wir daher der gegenwärtigen Constitutions-Urkunde Unsere Sanction gegeben. Wir verordnen demnach, wie folgt:

Erster Titel.

Hauptbestimmungen.

§. 1. Das Grossherzogthum Baden macht einen Theil des Rheinischen Bundes aus.

§. 2. Es wird in drei möglichst gleiche Kreise eingetheilt.

§. 3. Es wird durch eine Constitution regiert werden, welche allen Staatsgenossen Sicherheit der Personen und des Eigenthums, vollkommene Gewissensfreiheit, ungehinderte Ausübung des bisherigen Religionscultus und Pressfreiheit gewährt, letzte provisorisch nach der Bücher-Censur-Ordnung vem 19. October 1807.

§. 4. Das ganze Grossherzogthum wird durch Stände vertreten, nach gleichen Gesetzen gerichtet und nach gleichen Grundsätzen verwaltet.

§. 5. Der Adel soll in seinen verschiedenen Graden und mit seinen verschiedenen Benennungen fortbestehen, aber kein ausschliessendes Recht auf Staatsämter und Staatswürden haben. In Hinsicht der Standes- und Grundherrn bleibt es bei den wegen ihrer persönlichen Verhältnisse im 3. und 4. Constitutionsedicte vom 22. Juli 1807 verordneten Bestimmungen.

§. 6. Es soll ein und dasselbe Steuersystem für alle Theile des Grossherzogthums eingeführt werden. Die Grundsteuer soll den 5. Theil des reinen Ertrags nicht übersteigen.

Die Liegenschaften und Einkünfte der Standesherrn werden eben so wie die der Prinzen Unseres Hauses nach dem 3. Constitutions-Edict §. 43 in ordentliche Schatzung gelegt. Die Grundherrn aber werden nach dem II. Absatze des vierten Constitutions-Edicts behandelt.

§. 7. Die Geistlichkeit hat keine Privilegien anzusprechen, welche mit den Verfügungen dieser Constitution unverträglich sind. Uebrigens bleibt einem jeden der Religionstheile der ausschliessliche und vollkommene Besitz und Genuss des ihren ausgedehnten Zwecken ausschliessend gewidmeten Pfarr-, Schul- und Kirchenvermögens gewährt; keiner dieser Vermögenstheile soll einem fremdartigen Zwecke bestimmt, nach Befriedigung der Localstiftungserfordernisse aber soll der Vermögensüberschuss zu den Bedürfnissen der mangelnden gleichartigen Stiftungen und öffentlichen Anstalten derselben Religion verwendet, zur Erzielung der Einheit, zur Vermehrung der Kräfte und zur Minderung der Verwaltungskosten soll in der Zeitfolge eine Centralcuratel für jeden Religionstheil errichtet und im Ganzen, sowie im Königreich Baiern, in wie weit es auf Unser Grossherzogthum anwendbar ist, verfahren werden.

Dieses geistliche Vermögen ist unter keinem Vorwande einzuziehen, noch zu einem fremden Zwecke zu veräussern. Es bleibt von Unserm Finanzvermögen gesondert.

§. 8. Ebenso soll es mit dem Vermögen der Gemeinden gehalten werden; es macht einen selbstständigen, von dem allgemeinen Staatsvermögen getrennten Theil der Staatsverwaltung aus.

§. 9. Die Aufhebung der persönlichen Leibeigenschaft, mit welcher wir bereits im Jahre 1783 in Unsern alten Landen vorgegangen sind, soll auf die neuen Lande, wo sie noch besteht, ausgedehnt und das Hagestolzen-Recht soll allenthalben aufgehoben sein.

§. 10. Das Indigenat wird nur nach vorgängiger Würdigung von Seite Unserer einschlägigen obersten Staatsbehörde von Uns ertheilet werden.

§. 11. Jeder Staatsbürger, der das 21. Jahr zurückgelegt hat, ist schuldig, einen Eid abzulegen, dass er dem Souverain treu sein, der Constitution und den Gesetzen gehorchen wolle. Dieser Huldigungseid soll nach vorgehender Ablesung der Constitution von den in's 22. Jahr eingetretenen Bürgern auf einen bestimmten Tag im Jahre in jedem Amtsbezirk eines Kreises feierlich abgelegt werden.

§. 12. Kein Staatsangehöriger darf ohne Unsere Erlaubniss in fremde Dienste übergehen, noch von einer auswärtigen Macht Gehälter oder Ehrenzeichen annehmen, noch eine fremde Gerichtsbarkeit über sich erkennen, bei Verlust der bürgerlichen Rechte und bei noch schärferer Ahndung.

§. 13. Nur Eingeborene der rheinischen Bundesstaaten oder mit dem Indigenatsrecht Begnadigte können Staatsämter im Grossherzogthume bekleiden.

§. 14. Die Verhältnisse Unseres Staatsdiener-Standes werden wir, nach dem Vorgange in Baiern, durch eine eigene Pragmatik nächstens

bestimmen, und wegen der Wittwen- und Waisenversorgung wollen Wir ebenmässig eine geeignete Verordnung erlassen.

§. 15. Alle Staatsdiener, sowohl die noch nicht 5 volle Jahre dienenden, als die noch anzustellenden sind nur dann als wirkliche Staatsdiener anzusehen, wenn sie ihrer Stelle, es sei ein Justiz- oder Verwaltungsamt, 5 Jahre hindurch ununterbrochen gut vorgestanden sind.

Zweiter Titel.

Vom Grossherzoglichen Hause.

§. 1. Das Grossherzogthum ist erblich in dem Mannsstamme des regierenden Hauses, nach dem Rechte der eingeführten Primogenitur und der agnatischen Linealerbfolge.

§. 2. Die Prinzessinnen sind auf immer von der Regierung ausgeschlossen und bleiben es in der Erbfolge in so lange, als noch ein männlicher Sprosse des regierenden Hauses vorhanden ist.

§. 3. Nach gänzlicher Erlöschung sämmtlicher männlichen successionsfähigen Nachkommenschaft aus Unserer ersten Ehe erklären Wir, kraft der Uns zustehenden Souveränetät und unter Mitwirkung der Agnaten Unseres Hauses, Unsere aus zweiter Ehe erzeugten Söhne, die Grafen von Hochberg, sammt deren männlichen, ehelichen und ebenbürtigen Nachkommenschaft zur Folge in der Regierung Unseres souveränen Grossherzogthums Baden fähig und theilhaftig.

§. 4. Die unterm 21. Juni 1792 errichtete Fideicommiss-Constitution soll zwar in Hinsicht der beiden Fideicommissen ganz bei Kräften bleiben. Ausser dem bereits bestehenden Paragiat soll aber den nachgeborenen Prinzen eine jährliche Rente von . . . . . theils in Geld, theils in Naturalien aus Unsern Staatsmitteln ausbezahlt, der Wittwe des regierenden Grossherzogs ein Wittum von . . . . . ausgeworfen und das Heirathsgut einer Prinzessin auf . . . . . bestimmt werden.

Die Verhältnisse der Prinzen und Prinzessinnen, in Hinsicht ihrer Erziehung, ihrer Vermählung, ihres Gerichtsstandes und der übrigen, gegen den regierenden Souverain eintretenden persönlichen Beziehungen, werden in einem Familiengesetze ihre Bestimmung erhalten.

§. 5. Die Volljährigkeit der Grossherzoglichen Prinzen tritt mit dem zurückgelegten 18ten Jahre ein.

§. 6. Der Regent des Grossherzogthums als Haupt der Grossherzoglichen Familie wählt, im Falle der Minderjährigkeit seines Regierungsnachnachfolgers, so lange als dieselbe währt, unter den volljährigen Prinzen des Grossherzoglichen Hauses den Verweser des Grossherzogthums. In Ermangelung einer solchen Bestimmung tritt der nächste volljährige Agnat als solcher ein. Der weiter entfernte, welcher wegen Unmündigkeit eines Näheren dieselbe übernommen hat, setzt sie bis zur Volljährigkeit des Regenten fort. Die Regierung wird im Namen des Minderjährigen geführt und die Regierungsgewalt geht für die Dauer des Zwischenzustandes auf den Verweser über, mit der Beschränkung jedoch, dass alle während der Regentschaft erledigten Staatsdienste nur provisorisch besetzt, neue Aemter nicht geschaffen, heimfallende Lehen als solche nicht begeben, Privilegien, Standeserhöhungen und Hausordens-Ertheilungen nicht verliehen werden dürfen. In Ermangelung eines volljährigen Agnaten verwaltet der erste Staatsminister unter Zuziehung des Staatsrathes das Grossherzogthum. Eine verwittibte Grossherzogin kann die Regierungsverwaltung nie ansprechen.

Dritter Titel.

Von der Verwaltung des Grossherzogthums.

§. 1. Das Ministerium theilt sich nach Unserer Verordnung vom 5. Juli d. J. in 5 Departements: 1. der Justiz, 2. der auswärtigen Angelegenheiten, 3. des Innern, 4. der Finanzen, 5. des Kriegswesens.

Die Geschäftssphäre eines jeden ist in der näheren Verordnung von dem nämlichen Tage vorgezeichnet. Mehrere dieser Ministerien können in einer Person vereinigt sein. Die Minister wachen auf den genauen Vollzug Unserer Befehle und sind für jede Verletzung der Constitution, in wie weit sie daran Theil haben, dem Souverän verantwortlich. Sie erstatten am Ende eines jeden Jahres über den Zustand ihres Departements umständlichen Bericht. Diese Berichte werden gesammelt und in's Archiv niedergelegt. Sie bilden eine fortlaufende Culturgeschichte der ihnen aufgetragenen Geschäfte und der ganzen Staatsverwaltung.

§. 2. Zur Vorbereitung der Gegenstände von grösserer Wichtigkeit, Entwerfung von Grundgesetzen und Hauptverordnungen haben Wir bereits einen Staatsrath angeordnet, welcher nun in drei Sectionen getheilt werden soll. Die eine derselben widmen Wir der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung, die andere den Geschäften des Innern und die dritte den Finanzen. Jede Section besteht wenigstens aus drei Mitgliedern und bereitet die Geschäfte zum Vortrage in dem versammelten Staatsrathe vor.

§. 3. In einem jeden der drei Kreise steht ein Kreisobrist (Kreisdirector, Generalcommissär, Präfect) an der Spitze der Geschäfte. Diese Geschäfte sind in mehrere Sectionen abgetheilt, in jeder sind höchstens drei Glieder, welche die vorkommenden Executiv-Gegenstände in Bureaux erledigen, die Deliberativobjecte aber dem Kreisobrist zur Entscheidung vortragen. In jedem Kreise ist eine Kreisversammlung und jeder Kreis ist in Amtsdistricte abgetheilt.

§. 4. Die Zahl der Mitglieder der Kreisversammlung wird durch die Zahl der Kreisbewohner bestimmt, so, dass ein Mitglied auf 1000 Bewohner gerechnet wird. Die Mitglieder, welche volle 21 Jahre alt sein müssen, werden aus den Höchstbesteuerten vom Souverän ernannt. Die Stellen werden lebenslänglich begeben.

§. 5. Die Kreisversammlungen sollen die Mitglieder der Stände wählen. Sie haben statt, so oft die Wahl eines Repräsentanten vorfällt oder der Souverän sie zusammenberufen lässt. Die Zeit ihrer Versammlung dauert höchstens 8 Tage. Die Kreisobriste haben denselben vorzusitzen und sie zu dirigiren. Sie bringen die zu Bestreitung der Kreisausgaben nöthigen Auflagen in Vorschlag und lassen die Wünsche, welche zur Verbesserung des Kreiszustandes dienen, durch den Kreisobrist an das Ministerium des Innern gelangen.

§. 6. In jedem Amtsbezirk ist eine hinreichende Anzahl von Beamten, sowohl für die Justizpflege, als für die Polizei. Für die Gefälle, Steuern und andere herrschaftliche Einnahmen aber sind eigene Gefällverwalter aufgestellt.

Vierter Titel.

Von den Ständen des Grossherzogthums.

§. 1. Die Stände des Grossherzogthums sollen aus 21 Mitgliedern bestehen, welche durch die Kreisversammlungen gewählt werden. Die

Wahlmänner wählen aus 200 Höchstbesteuerten eines jeden Kreises 7 Mitglieder, welche zusammen die Stände bilden.

§. 2. Der Präsident der Stände und ein Secretär wird aus den Mitgliedern der Ständeversammlung auf eine oder mehrere Sitzungen von dem Souverän ernannt.

§. 3. Die Mitglieder der Stände sollen alle 3 Jahre zu $^1/_3$ erneuert werden, die Austretenden sind unmittelbar wieder wählbar.

§. 4. Die Stände versammeln sich in der Regel einmal im Jahre auf die vom Souverän durch den Minister des Innern auszuschreibende Zusammenberufung. Der Souverän eröffnet und schliesst die Versammlung, er kann sie vertagen oder auflösen; nur muss im letzten Falle wenigstens innerhalb 2 Monaten eine neue zusammenberufen werden. Die Mitglieder der Stände beziehen keinen Gehalt; nur Reise und Zehrungskosten werden vergütet.

§. 5. Die Ständeversammlung wählt aus ihrer Mitte drei Commissionen; eine für die bürgerliche und peinliche Gesetzgebung, eine für die innere Verwaltung und eine für die Tilgung der Staatsschulden.

Eine jede Commission besteht aus drei Mitgliedern. Diese ständischen Commissionen können mit den einschlägigen Sectionen Unseres Staatsrathes correspondieren. Sie discutieren über die ihnen mitgetheilten Gesetzentwürfe, welche ihnen auf Befehl des Souveräns vorgelegt werden, über die Auflagen, über das jährliche Finanzgesetz, über die Gesetzbücher und Münzveränderungen. Ihre Bemerkungen werden im versammelten, vom Souverän präsidirten Staatsrath verlesen und im Falle, dass sie bedeutend ermessen werden. wird darüber berathschlagt.

§. 6. Die hiernach definitiv angenommene Redaction der Gesetzentwürfe soll durch zwei. höchstens drei Mitglieder des Staatsraths an die Ständeversammlung zur Berathschlagung gebracht werden, welche dann im geheimen Scrutinium durch absolute Stimmenmehrheit vor sich geht.

§. 7. Die gedruckten Rechnungen über die Finanzverhältnisse sollen den Ständen alle Jahre zur Einsicht vorgelegt werden.

Fünfter Titel.

Von der Justizpflege.

§. 1. Es soll für das ganze Grossherzogthum ein eigenes bürgerliches und peinliches Gesetzbuch eingeführt werden.

§. 2. Die Justizpflege wird in erster Instanz von Hoheits-, Standes- und Grundherrlichen Aemtern besorgt, welche zugleich die Stellen der Friedensrichter in sich vereinigen. Von den Aemtern gehen die Berufungen an die Obergerichte (bisher Hofgerichte) der einschlägigen Kreise, und von den Obergerichten geht der Appellationszug an Unsern obersten Gerichtshof, (bisher Oberhofgericht) welcher zugleich der Cassationshof Unseres Grossherzogthums ist.

§. 3. Für die peinliche Justizpflege werden Wir in jedem Kreise eigene Criminalrichter in geeigneter Zahl aufzustellen bedacht sein und in jedem der oberen Gerichte, wo nicht eigene Criminalsenate aus ständigen Mitgliedern bilden, doch wenigstens besondere Criminalreferenten ernennen.

§. 4. Zu Gliedern der Justizcollegien werden Wir künftig nur diejenigen aufnehmen, welche einem Justizamte in Unserem Grossherzogthume 5 Jahre lang gut vorgestanden sind. Sie können nur durch einen förmlichen Spruch ihre Stellen verlieren.

§. 5. Der Grossherzogliche Fiscus wird in allen streitigen Privatrechtverhältnissen bei den Grossherzoglichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

§. 6. In Criminalsachen kann der Souverän allein Gnade ertheilen, die Strafe erlassen oder mildern, aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache oder angefangene Untersuchung hemmen, viel weniger eine Partei ihrem gesetzlichen Richter entziehen.

§. 7. Die Güterconfiscation hat nur in dem Falle der Militärdesertion statt. Die Vermögenseinkünfte eines Verbrechers können zur Bezahlung der Gerichtskosten verwendet werden.

Sechster Titel.

Von dem Militärstande.

§. 1. Zur Vertheidigung des Staates und zur Erfüllung der durch die Rheinische Bundesacte eingegangenen Verbindlichkeiten wird ein stehendes Militär unterhalten.

§. 2. Die Militär-Conscription soll Grundgesetz des Grossherzogthums sein.

§. 3. Zur Handhabung der Polizei soll eine Gensd'armerie errichtet werden.

§. 4. Die Militärpersonen stehen nur in Criminal- und Dienstsachen unter der Militärgerichtsbarkeit; in allen übrigen aber sind sie den einschlägigen Civilgerichten untergeben.

Hierin besteht nun die Grundverfassung und Verwaltungsordnung, welche Wir Unserm souveränen Grossherzogthum zu geben Uns bewogen gefunden haben.

Wir vertrauen in Unsere Staatsangehörigen, sie werden in diesen Bestimmungen, durch welche Wir die Rechte Unserer Souveränetät mit dem Wohle Unseres Landes auf die dauerhafteste Weise zu vereinigen bemühet waren, einen neuen Beweis jener Regentensorgfalt mit dankbarem Gemüthe erkennen, mit welcher Wir seit sechs Jahrzehnten Unsere Regierung unter Gottes Segen ausgezeichnet zu haben glauben.

Von dieser Constitutionsurkunde soll ein Exemplar in Unser Hausarchiv niedergelegt und ein anderes dem obersten Gerichtshofe zu Bruchsal insinuiert, sie soll durch das Regierungsblatt und die drei Provinzialblätter Unseres Grossherzogthums verkündet, noch besonders gedruckt und zu Jedermanns Wissenschaft allenthalben öffentlich angeschlagen werden. Hieran geschieht Unser Wille. Urkundlich Unserer eigenen Unterschrift und Besiegelung.

Gegeben etc.

von Schmiz.

Zu diesem Entwurfe machte der Frhr. von Dalberg eingehende Bemerkungen, aus denen wir nachstehend das Wichtigere mittheilen.

«Das Bedürfniss einer Landesverfassung für das Grossherzogthum Baden zeigt sich am lebhaftesten seit der Auflösung der Reichsverfassung und der in derselben vereinigten Ländermasse.

«Der badische Beherrscher war vorher unter Kaiser und Reich, und ist jetzt souverän. Reichsgerichte sicherten den Unterthan gegen zu grosse

Willkühr und dem möglichen Missbrauch der Obergewalt waren Schranken gesetzt.

Der Unterthan hat das Recht, zu fragen, wer ihn regiert und wie er regiert wird.

Ist ersteres nicht bestimmt, ist letzteres nicht auf feste Grundsätze zurückgeführt, so ist kein Glück und keine Zufriedenheit weder für den Gebietenden noch für den, welcher gehorcht.

Es ist daher dringend nothwendig, gleich dem Beispiel anderer Staaten, dem Grossherzogthum eine Verfassung zu geben und darin die Hauptgrundzüge zu bezeichnen, welche die gesellschaftlichen Bande desselben zusammenstellen.» . . . . . .

Von dem, zum Mitglied des Cabinetrathes berufenen Staatsrath Klüber rühren die nachfolgenden Bemerkungen her:

Titel I.

§. 2 a. Nach: «Es wird» addatur: «nach seinem jetzigen Länderbestand.»

b. Sollte man nicht vielmehr die jetzige Abtheilung ohne Nachtheil beibehalten können?

§. 3 a. Deleatur: «werden.»

b. Zu der Aufzählung der Staatsvortheile für die Staatsbürger gehört auch: «Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.»

c. Statt der «Censurordnung» würde ich sagen: «Nach bestimmten Censurgesetzen». In der neuen Gesetzgebung bleibt es vielleicht nicht bei der Censurordnung von 1803.

§. 5 c. Addatur: «In Ansehung der Staatslasten wird er den übrigen Staatsbürgern gleich gehalten.»

d. Statt: «in Hinsicht etc.» würde ich sagen: «Die besonderen Rechte der Standes- und Grundherrn beruhen auf eigenen gesetzlichen Bestimmungen.»

Damit bleiben Zusätze und Abänderungen salviert, die doch möglich sind.

§. 6 a. «den 5. Theil.» Ich halte diess für zu hart und wünsche eine mildere Bestimmung oder gar keine.

§. 7 a. Die Beziehung auf Baiern würde ich weglassen. Hic non opus est exemplis.

b. Ad verb. «Vermögensüberschuss.» Sollte hier nicht «Revenüenüberschuss» gemeint sein? Auch von diesem würde ich nur eine Quote für das Allgemeine bestimmen. Es muss doch auch für Ersparnisse gesorgt werden.

c. Statt «Finanzvermögen» würde ich setzen «unmittelbares Staatsvermögen.»

§. 8. Statt «allgemeinen» würde ich setzen: «unmittelbaren.» Wozu soll denn der Revenüenüberschuss verwendet werden?

§. 9. Auch die Aufhebung des Wildfangsrechts steht hiermit in Verbindung.

§. 10. Addatur am Schlusse: «Stillschweigend wird es verliehen durch Ertheilung eines Staatsamtes.»

§. 11. Diesen Eid halte ich, wie so viele andere promissorische Eide, für unnütz und überflüssig.

§. 12 a. Statt «Dienste» ponatur: «Staatsdienste.» Die Freiheit, in fremde Staatsdienste zu treten, würde ich bei blossen Staatsbürgern, die nicht Staatsdiener sind, gesetzlich nicht beschränken. Der Fall ist nicht häufig, meist ganz unschädlich, Einzelnen nützlich und solche Freiheit einer liberalen Regierung eben so würdig als den Bürgern angenehm. Dagegen treten Ausländer in unsere Dienste und dieser wechselseitige Tausch ist für Verpflanzung eines edeln Sinnes, neuer Kenntnisse, Ideen und Erfahrungen, für Erweckung, Erhaltung und Auffrischung des freien (nicht engherzigen) Geistes, der eine gute Dienerschaft beleben soll, sehr nützlich.»

b. Post verba: «fremde Gerichtsbarkeit» ponatur: «den Fall einer nothwendigen Prorogation ausgenommen.»

§. 13. würde ich ganz weglassen.

§. 14. Statt «Staatsdienerstandes» würde ich bloss setzen: «Staatsdiener.» Um diese desto weniger von den übrigen Staatsbürgern zu trennen. Baierns würde ich auch hier nicht erwähnen.

§. 15. Diese Bestimmung habe ich nie für sehr fruchtbar, im Gegentheil vielfältig entweder für unerheblich, oder für nachtheilig gehalten.

Titel II.

§. 1. Die Worte: «und der agnatischen Linealerbfolge» scheinen überflüssig zu sein.

§. 2. Einer näheren Erklärung bedürftig. Was soll von den männlichen und weiblichen Nachkommen der Prinzessinen gelten?

§. 3 a. Beziehung auf die Familienacte von 1806 wünschenswerth.

b. Das Wort «ebenbürtig» hatte schon während der Reichsverfassung keinen unzweifelhaften Sinn, noch weniger jetzt.

§. 6 a. Kann der Souverän, in Ermangelung eines tauglichen Agnaten des Hauses, auch einen Fremden zum Regierungsverweser bestimmen?

b. Kann auch ein successionsfähiges Mitglied des Regentenhauses, welches nicht Prinz ist, die Regierungsverwesung führen?

c. In welcher Form muss die Ernennung des Verwesers von dem Souverän geschehen?

d. In Absicht auf die Erziehung des minderjährigen Regenten sollte in der Staatsconstitution selbst die nöthige Bestimmung enthalten sein.

e. Dass alle Staatsdienste während der Regierungsverwesung nur provisorisch sein sollen (auch das Verbot der Ertheilung von Privilegien u. s. f.) halte ich für sehr bedenklich. Eher würde ich den Verweser bei deren Besetzung etc. an gewisse Formen binden z. B. dem Staatsrath ein Veto nach der Mehrheit der Stimmen einräumen.

f. Auch für den Fall, wenn durch einen Körper- oder Geistesfehler der Thronfolger regierungsunfähig wäre oder der Souverän es würde, möchte eine Bestimmung nöthig sein.

Titel III.

§. 1 a. Hier sollte wohl zuerst des Kabinetsrathes erwähnt sein, der aus Versehen ganz übergangen zu sein scheint, obgleich derselbe, nach

der neuesten Organisation, ein wesentliches Ingrediens der Verfassung ist und dahin alles gehört, was an die Person des Souveräns gebracht wird oder von ihr ausgeht.

b. Sollte nicht hinlänglich sein, dass hier wegen der Organisation des Cabinetsraths, des Ministeriums und des Staatsraths bloss auf die Verordnung vom 5. Juli verwiesen würde, um einer Wiederholung auszuweichen?

§. 3. Dem Präfectursystem bin ich nicht hold. Ich stimme für Beibehaltung der administrativen Collegia, der Provinzialkammern nach ihrer jetzigen Einrichtung, doch so, dass Regierung und Kammer vereinigt, aber in 2 Senate abgetheilt werden.

Zu gross ist die Last, welche auf die Schultern eines Einzigen, eines Präfecten oder Generalcommissärs, gelegt wird, der ein Mensch ist, gleich andern, und für den Tag und Nacht auch nur 24 Stunden haben. Bedenklich ist es, die Verwaltung eines Bezirks von 2—300,000 und mehreren Staatsbürgern in die Hände eines einzigen Staatsdieners zu legen, eines Machthabers, dessen Kräfte bei dem besten Willen zu gründlicher und reifer Erwägung und Entscheidung auch nur der wichtigsten Gegenstände offenbar nicht zureichen, dessen Macht ohne nahe Controle, bei bösem Willen, bei Schwäche, bei Misslaune ihn auf hundert Wegen zu Fehltritten und Despotismus leitet, dessen Lage und Bedürfniss ihn nöthigt, das Raschregieren zu seiner ersten, das Gutregieren zu der zweiten Sorge zu machen, der von blossen Subalternen berathen wird, in welchen das Gefühl der höheren edleren Dienstehre nie lebendig werden kann, weil alle aus guter Verwaltung entspringende Ehre nur dem Einzigen zu Theil wird, der über sie unmittelbar gebietet.

Der Mann, den man auf solch eine Spitze stellt, müsste unbedingt einer der wenigen sein, die von einem Weisen auf dem Thron aus Hunderttausenden als die ersten Männer in dem wahren Sinne erkohren wären, die zu dem Throne hin sich nicht drängen, zufällig sich selten in seiner Nähe finden, oft dahin nicht gesucht werden, so lang die Gewahrung grosser Eigenschaften gemeine Seelen zu Neid, Stolz und Geringschätzung entflammt. Welch ein Missgriff, wenn die Wahl auf einen von anderer Art fällt.

Ein Verwaltungscollegium kann unter einem mittelmässigen, selbst unter einem übelwollenden Präsidenten die Erwartungen des Staates erfüllen; nicht so ein Präfect, in den man jenen Präsidenten verwandelt hat. Ein Collegium, indem es Rechte und Interessen des Staates und der Menschheit, muthiger als ein Einzelner gegen einen übel gestimmten Herrscher zu vertheidigen fähig und geneigt sein muss, ist ein starker Damm gegen Eingriffe des Despotismus, doppelt wichtig in Staaten, wo eine kräftige Repräsentation dagegen nicht schirmt.

In einem Zeitalter der Rohheit und Simplicität herrschte auch in Teutschland das Präfectur-, Kreisdirectorial- oder General-Commissariatssystem. Ein Rentmeister mit seinen Gesellen reichte hin für die Centralverwaltung eines ganzen ansehnlichen Fürstenthums. Es blieb ihm noch Zeit und Kraft, mit dem Kanzler die oberste Leitung der Staatsgeschäfte zu besorgen; denn beide, die Heimlichen, bildeten zugleich das Staatsministerium. Landvögte, Land- und Amtshauptleute unter ihnen genügten, überall je einer, für Justiz, Polizei und Finanzen in grösseren Bezirken. Aber bei zunehmender Cultur, bei Vervielfältigung und grösserer Formalisierung der Geschäfte erblickte man deutlich die Pflicht und Nothwendigkeit, die administrativen Staatsgeschäfte in der höhern Sphäre nicht einem Einzigen zu überlassen, sondern ganzen Collegien anzuvertrauen, wo sie mit

gemeinsamem Rath und entscheidenden Stimmen Mehrerer ausgetragen und getheidigt würden.

Aus Collegien gieng hervor die bessere Geschäftsverwaltung und Staatswirthschaft, deren dieses Zeitalter sich rühmt. In ihnen entwickelte sich der höhere Sinn, das ächte nützliche Ehrgefühl, das Streben nach Dienstehre, welches nur den Staatsdiener beleben kann, der sich bewusst ist, dass auch er ein Echtwort in der Rathsversammlung habe. Denn ohne Selbstvertrauen, schüchtern, träg und mühsam entwickeln sich die Ideen in einem Kopf, den das Bewusstsein beugt, dass er damit nur einem einzelnen maschinenmässig fröhne, der ohne eigene Saat selbstständig die Ernte für sich nimmt.

Wenn hier der Provinzialverwaltung durch Collegien das Wort geredet wird, so ist damit weder unnöthige Vervielfältigung der Provinzialcollegien noch zu starke Besetzung derselben in Schutz genommen. Ein Regierungs- und ein Kammercollegium für dieselbe Provinz, beide getrennt, wären zu viel, zu kostbar und für die Beschleunigung des Geschäftsganges hinderlich. Beide können ohne Nachtheil vereinigt, aber das Ganze für einzelne Geschäftszweige in Senate oder Sectionen abgetheilt sein. Auch müssten gewisse Gegenstände der Collegialberathschlagung oder vielmehr der Competenz des ganzen Collegii entzogen sein. Es ist hinreichend, sie dem Präsidenten, dem Vicepräsidenten und dem ältesten Rath gemeinschaftlich zu übergeben. Zu diesen Präsidialgegenständen gehören: besondere, vorzüglich geheime Aufträge, Vorschläge zu Besetzung der Raths- und Subalternauch der untergeordneten Lokalbeamtenstellen, Conduitenwesen der Mitglieder des Collegii und aller ihm untergeordneten Diener u. s. f.

§. 4 und 5. Sofern diese Kreisversammlungen theils auf die in Vorschlag gebrachten Stände sich beziehen, theils ein ähnliches particulares Institut sein sollen, gelten auch von ihnen die Bemerkungen, welche ich unten zu dem Tit. IV. bei den Ständen vortrage.

§. 6. Bei den Localbeamten ist die reine Absonderung der Justiz und Polizei von der Finanz- und Cameralverwaltung eine Regel, bei welcher hie und da Ausnahmen nothwendig werden, besonders in kleinern Bezirken, die man mit grösseren unter eine Verwaltung nicht zusammenziehen kann.

Titel IV.

In Absicht auf die Einführung der in Vorschlag gebrachten Stände des Grossherzogthums erlaube ich mir bloss allgemeine Bemerkungen, denen, für den Fall, dass die Vorfrage, ob Stände einzuführen seien, bejahend entschieden würde, besondere nachfolgen müssten. Wurden, als Folge auffallender Staatsbegebenheiten in neu entstandenen, neu zusammengesetzten oder neugeformten Staaten, wurden in Rom unter August, in Frankreich, in Italien bei schnellem, überraschendem Wechsel der Staatsform republikanische Formen eingeführt oder beibehalten, um den unvermutheten Uebergang von einer politischen Lebensweise oder Staatsform zu der andern, von der Republik zu der Monarchie Vielen minder empfindlich oder anstössig zu machen, so waren, wie Jeder weiss, solche Formen, was der Geist aus ihnen machte, überall ein dem Augenblick angepasstes Erzeugniss der Klugheit, eine Frucht ausserordentlicher Umstände, also ein Beispiel, was Staaten, die ohne Wechsel seit Jahrhunderten derselben Staatsform, der monarchischen, genossen und fortwährend geniessen, nicht dienen mag. Sollte man dessen ungeachtet ernstlich mit dem Gedanken sich beschäftigen,

in dem Grossherzogthum Stände einzuführen, so fasse ich dermal mein Urtheil in Folgendem zusammen:

Will der Regent in den Vorschlägen der Stände die Stimme der Nation vernehmen, über Alles, was ihr Wohl und Wehe angeht; will man den Ständen für Auflagen und Gesetzgebung ein Veto einräumen, auf dass selbst den Uebelwollenden in der Nation der Wahn benommen werde, es treibe irgend jemand ein Spiel mit ihr, sollen die Stände in Form und Handlung das Gepräge des allgemeinen Willens tragen, repräsentieren sie nicht nur einen Theil der Staatsbürger; sind sie kein Deckmantel zur Anhäufung und Bewahrung staatszweckwidriger Auszeichnung und Vorrechte; soll ihre Wirksamkeit in Formenspiel und Ceremoniendienst sich nicht auflösen, — dann werden Staaten der oben gedachten Art bei Einführung solcher Stände jedem gegründeten Tadel, wie dem Schein, als wolle man dem Geist der Mode huldigen, sicher entgehen.

Ausserdem möchte vorzuziehen sein, dass man von Zeit zu Zeit aus allen oder gewissen Theilen des Landes höhere Localbeamte nebst einer beliebigen Anzahl von verständigen, in jedem Fall von der Regierung besonders auszuwählenden Stadt- und Dorfgemeindevorstehern, auch Gewerbleuten, die durch Einsicht und Rechtschaffenheit sich auszeichnen, zu einer allgemeinen oder particulären Landesconferenz ohne Prunk zusammenberufe, ihre Vorschläge vernehme und mit ihnen über wichtige Landesangelegenheiten Rath pflege.

Titel V.

§. 5. Am Schluss könnte hinzugefügt werden: «Er (der Fiscus) ist nach dem Privatrechte des Staates zu beurtheilen, es finden in Confiscations- und andern fiscalischen Sachen die gewöhnlichen Rechtsmittel statt, und der Fiscus geniesst nur so weit Vorrechte, als solche auf klaren Gesetzen oder Privilegien beruhen.»

Titel VI.

§. 1. Addatur: Zu Handhabung der innern Sicherheit.

§. 3. Eine eigene Gensd'armerie möchte in unserm Staate unnöthig sein. Wenigstens möchte ich deren Errichtung grundgesetzlich nicht verordnen.

Heidelberg, den 20. September 1808.

Klüber.

Hieran schliessen sich abermalige Bemerkungen des Frhrn. von Dalberg.

Eingang: Meiner Ansicht nach sollte hier der Fürst den Grundsatz feierlich aussprechen:

«dass Verfassungs- und Verwaltungsformen dem Unterthan allein eine Garantie seiner Rechte gäben, dass aus diesem Grund also der Fürst, nachdem das Grossherzogthum durch günstige Conjuncturen vergrössert und gebildet worden sei, diese Verfassung seinem Lande geben wolle, und nach Vernehmung des Staatsraths sie bekannt mache.»

In den meisten Punkten ist Frhr. von Dalberg mit Herrn Klüber einverstanden. Einige wichtigere Abweichungen sind nachstehend verzeichnet:

Titel I.

§. 11. Diese Feierlichkeit eines Eides oder, wenn man will, eines Handgelöbnisses halte ich nicht für unnütz.

§. 13. Scheint mir zweckmässig. Man schliesst Franzosen u. s. w. die Thüre. Doch fragt es sich, ob es nicht politisch räthlich ist, ihn hinwegzulassen, weil man nicht mächtig genug ist, fremder Protection sich ganz zu entziehen.

Titel III.

§. 2. Die Bildung eines eigenen Staatsrathes, in Sectionen abgetheilt, ist unnöthig. Es tritt hier das Fehlerhafte des aufgelösten Geheimen Rathes ein.

Die Sectionen sind in den Ministerien; die Bearbeitung bei denselben; die Deliberation bei dem Staatsrath auf die Art, wie er gebildet ist; die Executive im Cabinet.

Dieses wäre nicht zu verändern; die Erfahrung lehrt bereits, dass es gute Verwaltungsformen sind, wenn zumal der Cabinetsminister Einsicht mit Rechtschaffenheit und besonders mit Festigkeit vereinigt.

§. 3 b. Auch ich stimme gegen das Präfectursystem.

Sehr zweckmässig, sehr leicht ausführbar und von dem besten Erfolg ist aber gewiss die Idee, Regierung und Kammer zu vereinigen, in Sectionenen abzutheilen und beiden einen Vorstand zu geben.

Der Entwurf des Herrn von Schmiz hat vieles Vorzügliche.

Titel IV.

§. 1. Ich bekenne meine Vorliebe für eine Repräsentation des Landes, welche besonders bei Finanzgesetzen ein Wort mitzusprechen hat.

Der Entwurf des Herrn von Schmiz hat mit einigen Modificationen meinen Beifall.

§. 5. Verwirft man die Stände, so muss wenigstens die Zusammenberufung solcher Notabeln, als sie Herr Klüber vorschlägt, alle Jahre zu einer gewissen Zeit vorschriftsmässig geschehen und keine Auflage vermehrt werden können, ohne ihr Gutheissen dabei eingefordert zu haben.

Schliesslich bemerke ich noch, ob man nicht erbliche Hofämter machen sollte, und auf diese Weise die Häuser Leiningen, Fürstenberg, Löwenstein dem Hofe näher bringen.

Baden, 30. September 1808.

Dalberg.

Folgende Bemerkungen gab Geheimer Rath Hofer zu den Acten:

Ich stimme im Allgemeinen dahin, dass in den Verfassungs- und Verwaltungsformen so wenig Veränderungen als möglich statt finden möchten.

Der Unterthan ist der Aenderungen müde. Eine jede derselben, wenn sie nicht das Gepräge des wesentlichen Nutzens an der Stirne trägt, hat also die öffentliche Stimmung gegen sich; eine zu strenge Nachahmung auswärtiger Verfassungen vermindert auch die Idee der Selbstständigkeit.

Unter diesem Gesichtspunkte stimme ich für die Beibehaltung der Eintheilung in die drei Provinzen und auf Weglassung des Präfectursystems.

Eine der wichtigsten Fragen ist jene in Betreff der Landesrepräsentation. In den erlassenen Edicten ist sie bereits bejahend entschieden. Auch gestehe ich, dass ich eine solche Anstalt in mancher Hinsicht für sehr wünschenswerth achte. Allein das quomodo bedarf noch, meines Ermessens, einer weiteren, reiflichen Ueberlegung, damit die ganze Anstalt nicht viel mehr Missbräuche und Unkosten als wahren Nutzen hervorbringe.

Nach meinen Ansichten sollten daher die Fragen:

a. was dürfte diese Einrichtung von Ständen oder Landesdeputirten kosten?
b. wer soll diese Kosten tragen?
c. in was soll ihre Verrichtung bestehen? — soll ihre Stimme in Sachen der Gesetzgebung entscheidend oder bloss consultativ sein?
d. bedarf man zu ihrer Ernennung besonderer Wahlmänner oder wäre nicht jeder Ortsvorgesetzte als Wahlmann anzusehen?
e. verdient die im Königreich Italien bestehende Eintheilung in possidenti, dotti und mercanti nicht nähere Aufmerksamkeit?

noch ausführlicher discutiert werden, ehe man nicht nur die Einführung, sondern auch die Organisation der Stände in dem vorliegenden Constitutionsedict ausspricht.

Hofer.

Ihnen folgen die Bemerkungen des Cabinetsministers Freiherrn von Gemmingen:

In den meisten Punkten ist er mit Dalberg und Klüber einverstanden, besonders auch gegen neue Eintheilung, gegen Präfectursystem u. s. f.

Zu Titel IV. macht Gemmingen folgende Bemerkungen:

«Unter allen Gegenständen, welche die vorliegende Constitutionsurkunde umfasst, ist mir derjenige, welcher von Ständen des Grossherzogthums handelt, der bedenklichste und derjenige, welcher in Rücksicht auf Erfahrungen und schon bestehende Verfassungen am schwersten zu berathen scheint. Durch das Constitutions-Rescript vom 5. Juli a. c. hat man dem Land eine Repräsentation zugesagt, wie sie in Westfalen und Baiern eingeführt worden.

Die westfälische scheint mir nach allem, was ich davon vernommen, ein blosses Spiegelgefechte zu sein. August behielt die republicanischen Formen und regierte dennoch unumschränkt. Neues ist nicht unter der Sonne.

Die bairische ständische Verfassung ist noch nicht entwickelt.

Wenn die Stände bloss Vota consultativa haben, so werden sie viele Schreibereien verursachen und wenig Nutzen schaffen. Giebt man ihnen ein Veto, so ist der Begriff von souveräner Regierung aufgelöst, so liegt Monarchie und Demokratie in ewigem Streit. Gibt man ihnen, wie in England, das Recht, der Monarchie die Subsidien zu bewilligen oder abzuschlagen, so corrumpiert die Monarchie die Demokratie, wie in England, und das Volk ist die Dupe seiner Freiheit. Freilich sollte das Eigenthum des Staatsbürgers nie von der Willkühr des Regenten und seiner Minister abhängen, nie einem Missbrauch der Verwaltung unterliegen können. Sowie die Gesetze seine Person schützen, so sollte der Einfluss seiner Repräsentanten sein Eigenthum schützen; aber die Leidenschaften der Menschen, die

Nebenabsichten, die sich überall, auch bei den besten Anordnungen, einschleichen, haben zu allen Zeiten die schönsten Entwürfe vereitelt.

Man muss sich hier vor allen Dingen darüber vereinigen, was die Stände sein sollen und welche Befugnisse man ihnen einräumen will.

Will man bloss durch diese Einrichtung die Desiderien des Landes unmittelbar vor den Regenten bringen, und mit den Abgeordneten der verschiedenen Provinzen sich über Gesetze und Abgaben berathen, so wird dieser Titel ganz anders gefasst werden müssen. In jedem Falle wird man aber sich auch darüber vereinigen müssen, wer die Kosten dieser Einrichtung zu tragen habe.»

Karlsruhe, 10. October 1808.

Gemmingen.

II.

Nach Einsicht dieser Bemerkungen wurde die nachstehende II. Redaction ausgearbeitet:

Carl Friedrich etc. etc.

In Folge des unterm 5. Juli d. J. ausgesprochenen Beschlusses, Unserm Grossherzogthume eine Grundverfassung und zweckmässigere Verwaltungsordnung zu geben, haben Wir über diesen, für die Würde und Sicherheit des Staates, sowie für das Gesammtwohl Unserer lieben Unterthanen gleich wichtigen Gegenstand in Unserm Staatsrathe ausführliche Berathung pflegen lassen.

Nach dessen Anhörung bestimmen und verordnen Wir daher wie folgt:

Erster Titel.

§. 1. wie in der 1. Redaction.

§. 2. Es bleibt nach seinem jetzigen Länderbestand in 3 Provinzen eingetheilt.

§. 3. Wie Redaction 1. nur heisst der 1. Satz: «Es wird durch eine Constitution regiert» und der Schluss: «letzte nach bestimmten Censurgesetzen.»

§. 4. Das ganze Grossherzogthum wird nach einförmigen Gesetzen gerichtet und nach gleichen Grundsätzen verwaltet.

§. 5. Der Adel soll in seinen verschieden Benennungen fortbestehen, aber kein ausschliessendes noch vorzügliches Recht auf Staatsämter, Staatswürden und Staatspfründen haben. Die besonderen Rechte der Standesherrn und Grundherrn beruhen auf eigenen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 6. Es soll ein und dasselbe Steuersystem für alle Theile des Grossherzogthums eingeführt werden. Die Liegenschaften und Einkünfte der Standesherrn werden ebenso wie die der Prinzen Unseres Hauses besteuert; desgleichen die der Grundherren werden nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in ordentliche Schatzung gelegt.

§. 7. «Die Geistlichkeit — gewährt» wie Redaction 1, und keiner dieser Vermögenstheile soll zu einem fremdartigen Zwecke verwendet; zur Erzielung der Einheit, zur Vermehrung der Kräfte und zur Minderung

der Verwaltungskosten soll endlich eine Centralcuratel für jeden Religionstheil errichtet werden. Dieses geistliche und fromme Stiftungsvermögen ist unter keinem Vorwande einzuziehen, noch zu einem fremden Zwecke zu veräussern. Es bleibt von Unserm unmittelbaren Staatsvermögen gesondert.

§. 8. Die Aufhebung der Leibeigenschaft, mit welcher Wir bereits im Jahre 1783 in Unseren alten Landen vorangegangen sind, soll auf die neuen Lande, wo sie noch besteht, ausgedehnt; das Hagestolzen- und das Wildfangsrecht sollen aufgehoben sein.

§. 9 = §. 10 der 1. Redaction. Das Indigenat — von uns ausdrücklich ertheilt werden. Stillschweigend wird es verliehen durch Ertheilung eines Staatsamtes.

§. 10 = §. 11. der 1. Redaction. Schluss: bei jedem Amt, wohin sie als Unterthanen gehören, feierlich abgelegt werden.

§. 11. Kein Staatsangehöriger darf ohne Unsere Erlaubniss von einer auswärtigen Macht Gehälter annehmen, noch eine fremde Gerichtsbarkeit u. s. f. wie Art. 12. der 1. Redaction.

§. 13. Die Verhältnisse Unserer Staatsdiener werden Wir durch eine eigene Pragmatik nächstens bestimmen, und wegen der Versorgung der Wittwen und Waisen derselben eine bestimmte Verordnung erlassen.

Zweiter Titel.

Vom Grossherzoglichen Hause.

§. 1 = §. 1 d. 1. Red. «Das Grossherzogthum — Primogenitur,» und mit dem Vorzug der Linien, nach der Grossherzoglichen Successions-Acte vom 10. September 1806.

§. 2. Die unterm 21. Juni 1792 errichtete Fideicommiss-Constitution soll in Hinsicht der beiden Fideicommissen ganz bei Kräften bleiben. Die nachgeborenen grossjährigen Prinzen erhalten zur Apanage eine jährliche Rente von 20,000 fl. zu $^4/_5$ in Geld und zu $^1/_5$ in Naturalien, letztere nach dem jedesmaligen Mittelmarktpreise aus Unsern Staatsmitteln.

An dieser Rente sind jedoch deren etwaige Fideicommissnutzungen, sowie die Bezüge von inländischen Staatsämtern und Staatspfründen in Abzug zu bringen.

§. 3. Die nachgeborenen minderjährigen, zugleich vaterlosen Prinzen werden bis zum zurückgelegten 21. Lebensjahre aus Staatsmitteln anständig erzogen und erhalten.

§. 4. Fünfzigtausend Gulden jährliche Einkünfte nebst einem standesmässigen Wohnsitze sind als Maximum für das Witthum der Wittwe des Souverains bestimmt.

§. 5. Die Töchter der Souveraine und des präsumtiven Regierungsnachfolgers erhalten eine Apanage von jährlichen 10,000 fl., wovon aber ihre andern Bezüge aus Staatsmitteln oder Fideicommissnutzungen in Abzug kommen, und ein Heirathsgut von 50,000 fl. Der standesmässige Unterhalt der unvermählten, vaterlosen Prinzessinen des Grossherzoglichen Hauses wird von dem Souverain nach Vernehmung des Staatsrathes bestimmt. Der Erziehungsplan wird von dem Souverain nach Anhörung des Staatsrathes festgesetzt.

§. 6. Die Volljährigkeit des präsumtiven Regierungsnachfolgers tritt mit dem zurückgelegten 18ten, die der andern Prinzen mit dem zurückgelegten 21ten Jahre ein.

§. 7. = §. 6. der 1. Red. von Anfang bis «Verweser über.» In Ermangelung eines volljährigen Agnaten wählt der Souverain aus seinen Ministern den Verweser des Grossherzogthums und spricht diese Wahl im versammelten Cabinetsrathe aus. Die diesfallsige Urkunde wird von dem Souverain unterzeichnet und von dem Cabinets-Minister, wenn aber dieser der gewählte Verweser ist, von dem Cabinetsdirector und in dessen Ermangelung von dem ältesten Cabinetsrathe contrasigniert. Der Verweser darf in allen wichtigen Angelegenheiten ohne Anhörung des Staatsraths und dessen Beistimmung nichts verfügen.

Dritter Titel.

Von der Verwaltung des Grossherzogthums.

§. 1. Die Centralverwaltung des Staates theilt sich nach Unserer, unterm 5. Juli d. J. erlassenen Verordnung (Reg.-Bl. Nr. XXI.) in 6 Ministerialdepartements, nämlich: 1) des Cabinets, 2) der Justiz, 3) der auswärtigen Verhältnisse, 4) des Innern, 5) der Finanzen, 6) des Kriegswesens.

Die Geschäftssphäre eines jeden und die darin zu beachtende Ordnung ist in der erläuternden Verordnung vom nämlichen Tag (Reg.-Bl. Nr. XXII.) vorgezeichnet.

§. 2. Zur Vorbereitung der Gegenstände von grösserer Wichtigkeit belassen Wir es bei der Anordnung eines Staatsrathes.

§. 3. In einer jeden der drei Provinzen werden die Regierungs- und Kammergeschäfte in der durch eine nachfolgende Verordnung noch zu bestimmenden Form verwaltet.

§. 4. Jede Provinz ist in Amtsbezirke getheilt und in einem jeden derselben ist eine hinreichende Anzahl von Beamten, sowohl für die Justizpflege als für die Polizei; für die Steuer und andere herrschaftliche Einnahmen aber sind eigene Gefällverwalter aufgestellt.

§. 5. Nach den Bedürfnissen der Berathschlagungsgegenstände werden wir, so oft es nöthig, aus den drei Provinzen eine hinreichende Anzahl verständiger, einsichtsvoller und rechtschaffener Bürger aus allen Ständen zu Rath ziehen und ohne deren vorgängige Vernehmung weder in der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung, noch in den wichtigeren Finanzgegenständen eine Verfügung treffen; insbesondere sollen denselben die Rechnungen über die Finanzverhältnisse alle Jahre zur Einsicht vorgelegt werden.

Vierter Titel.

Von der Justizpflege.

§. 1. Die Rechtspflege geschieht nach den Gesetzen des Staates.

§. 2. Die Civilrechtspflege wird in drei Instanzen nach den jeweils bestehenden Ordnungen besorgt.

§. 3. Der Grossherzogliche Fiscus wird in allen streitigen Privatrechtsverhältnissen bei den Grossherzoglichen Gerichtshöfen Recht nehmen. Er ist nach dem Privatrecht des Staates zu beurtheilen; es finden in Confiscations- und andern fiscalischen Sachen die gewöhnlichen Rechtsmittel statt und der Fiscus geniesst nur in soweit Vorrechte, als solche auf klaren Gesetzen oder Privilegien ruhen.

§. 4. In peinlichen Sachen kann der Souverän allein Gnade ertheilen, die Strafe erlassen oder mildern; aber ohne Vernehmung des Staatsraths keine Abolition verfügen; ebensowenig eine willkührliche Entscheidung oder Behandlung eines Rechtsstreites oder willkührliche Einmischung in den Rechtsgang eines vor einem Gerichtshof anhängigen Rechtshandels ertheilen, vornehmen, verfügen oder zulassen.

Fünfter Titel.

Von dem Militärstande.

§. 1 = §. 1 des VI. Tit. der 1. Redaction mit dem Zusatz nach «Staates»: «zur Handhabung der inneren Sicherheit.»

§. 2 = §. 2 des VI. Tit. der 1. Redaction.

§. 3. Die Militärpersonen etc. = §. 4 des VI. Tit. der 1. Redaction, Schluss = dem der 1. Redaction.

Auch diese neue Redaction wurde verschiedenen Staatsmännern zur Begutachtung vorgelegt.

Der Geheime Rath Emanuel Meier bemerkte Folgendes:

I. Allgemeines: Warum schon wieder eine Abänderung in der Eintheilung des Landes in drei Provinzen und in deren Benennung?

Die Folgen dieser öfteren Zerreissungen sind äusserst kostbar, beschwerlich und ohne wesentlichen Nutzen.

Privilegia fori — Sollten sie nicht hinlänglich beschränkt sein?

Communal- und Stiftungsvermögen — Suum cuique!

Indigenat aus allen Bundesstaaten — Quaeritur, ob ohne Versicherung des Reciproci?

Warum die öftere Verweisung auf baierische Anordnungen?

II. Besonderes:

Tit. I. §. 1. (Baden — ein Theil des rheinischen Bundes) Ist bekannt. Dieses Verhältniss hier zu erwähnen, scheint nicht nothwendig zu sein. Auch ist seine Dauer ungewiss.

§. 2. (Bleibt in 3 Provinzen eingetheilt). Besser, als abermals ohne Noth zu ändern. Die dermaligen Benennungen hat man desswegen gewählt, um die normaligen Verschiedenheiten nach und nach vergessen zu machen.

Sie sind wenigstens ebenso angemessen, als die französischen Benennungen der Departements des Ober- und Nieder-Rheins, wovon sich der erstere schon oberhalb Strassburg, der letztere oberhalb Mannheim endet.

§. 3. Ist der monierte Beisatz: «Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten» mit Vorsatz weggeblieben?

Tit. III. §. 3. Wenn abermals eine neue Form für die Geschäftsverwaltung in den Provinz-Collegien angekündet wird, so macht diess irre und lässig. Alle dergleichen Formen sind doch nicht für die Ewigkeit.

§. 5. Landstände, Landesrepräsentanten, oder wie man sie heissen will, haben ihre gute, aber auch ihre üble Seite, und es mag problematisch bleiben, ob Vortheile und Nachtheile sich gerade nur die Wagschale halten, oder auf welcher Seite ein Uebergewicht erscheine. Die neuen derartigen Creationen in Baiern und Westfalen dürfen nicht nach ihren vielversprechen-

den Ankündigungen beurtheilt werden. Sie erscheinen mehr aus Nachahmung, als aus eigener Ueberzeugung entstanden, mehr eine Parade, als etwas Reelles zu sein oder zu werden.

Seine Königl. Hoheit der Grossherzog haben gegen eine solche Verfassung stets eine entschiedene Abneigung geäussert, gleichwohl aber ganz neuerlich das öffentliche Versprechen gethan, eine Landesrepräsentation, und zwar wie in Baiern und in Westfalen in Ihren Landen einzuführen.

Der Ausspruch: «wie» wird ohne Zweifel das an, nicht auch das quomodo in sich begreifen. Wie soll sie nun formiert und welcher Wirkungskreis soll ihr zugeschieden werden?

Die letztere Frage ist allein die schwierige.

Soll sie nur pro forma eingeführt werden, ut aliquid fecisse videamur, so trügt sie die Erwartung, erregt Misstrauen statt Zutrauen und verursacht dem Staat unnöthige Kosten.

Soll sie, wie der Entwurf lautet, nur darin bestehen, dass, wie man es nöthig befindet, eine Anzahl von Staatsbürgern zusammenberufen werde, um über die ihnen vorzulegenden Gesetzgebungs- und Finanzgegenstände ihre Meinung zu vernehmen, ohne vorauszuversichern, ob und in wie weit ihre Meinung gewürdigt werde, so ist diess keine eigentliche Repräsentation, sondern ein weitschichtiges und kostbares Mittel, Gutachten zu erheben.

Freilich sind Gesetzgebung und Auflagen die Gegenstände, woran dem Lande am meisten gelegen ist.

Will man über den ersteren Gegenstand die Repräsentanten zu Rathe ziehen, so hat man viele Schreibereien, vielen Aufenthalt und wenig Gedeihliches zu erwarten, und am allerwenigsten wäre es rathsam, die Repräsentation an der gesetzgebenden Gewalt einen entscheidenden Antheil nehmen zu lassen, folglich sie zwischen dem Souverän und dem Volk theilbar zu machen.

In andern Rücksichten ist es eben so bedenklich, in Betreff der Auflagen an die Einwilligung der Repräsentanten gebunden zu sein. Die Folgen davon sind kurz und gut in einem Voto des Herrn Ministers Frhrn. von Gemmingen geschildert.

Und doch, da nun einmal die obgedachte Versicherung Sr. Königl. Hoheit geschehen ist und Höchstdieselben Ihr gegebenes Wort nicht ohne weiteres werden zurücknehmen wollen, welches auch in gemüssigter Hinsicht auf das französische Billigen oder Missbilligen nicht gleichgültig sein dürfte, wird etwas geschehen müssen, das entweder darin bestehen könnte, dass zwar ein Landesausschuss constituieret, seine Cognition aber allein auf das Finanzwesen beschränkt, nämlich ihm der jährliche Exigenz-Status sowie jener der Amortisationscasse — der ohnehin von Zeit zu Zeit dem Publico vorgelegt werden soll — zur Nachricht mitgetheilt und nur, wenn neue Auflagen erforderlich sind, seine Einwilligung dazu eingeholt werde, oder darin, dass man ein Mittel wähle, dem Lande in sich selbst und ohne fremden Einfluss eine Garantie zu verschaffen, dass die Landesconstitution stets aufrecht und unverletzt erhalten werde.

Ueber die Idee einer solchen Garantie ist schon zu dem vormaligen Geheimen Raths-Collegio von dem Herrn Geheimen Rath Brauer ein Entwurf vorgelegt, solcher aber bei der mit ersagtem Collegio vorgegangenen Veränderung ad acta reponiert worden.

Karlsruhe, 10. November 1808.

E. Meier.

Hieran reiht sich sodann ein Separatvotum des Frhrn. von Dalberg über Tit. III. §. 5 der zweiten Redaction des Constitutionsentwurfes:

«Ich glaube meiner innern Ueberzeugung und dem Besten der Sache schuldig, hier zu äussern, dass ich mit dem §. 5, die Landesrepräsentation betreffend, gar nicht einverstanden bin.

Wenn einmal in einem Staate bestimmte Verwaltungsformen vorgezeichnet sind, wenn der Finanzetat so bezeichnet ist, dass die Summen für die nothwendigen Bedürfnisse hinreichend bezeichnet und erhoben werden, so ist es hinreichend, dass das System der Auflagen und ihre etwaige Vermehrung der Willkühr und einer etwaigen Verschwendung entzogen werden. Dieses ist es eigentlich, was den Staatsbürger vorzüglich interressiert. Wo also in einem, in seinen politischen Verhältnissen ganz untergeordneten Staat wie Baden, die Frage vorkommt, warum und um wie viel sollen Auflagen erhöht werden, so muss eine zu widersprechen berechtigte Autorität vorhanden sein und dazu dient eine Repräsentation, der

1. Rechenschaft gegeben wird, warum die vorherige Einnahmssumme nicht mehr zureicht,
2. um wie viel und wie zu erheben, die weitere Einnahme behandelt werden könne.

Hiezu müsste

1. eine fest zu bestimmende Anzahl Deputirter zusammenkommen,
2. dieselbe zu einer bestimmten Zeit sich vereinigen,
3. ja und nein zu sagen das Recht haben.

Es könnten also Deputirte in der Zahl von 36 = 4 auf 100,00 Seelen, sich jährlich vereinigen; ihnen wird die Finanzrechnung des Jahres vorgelegt, die Erhebung behandelt und definitif auseinander gesetzt.

Der Ort der Zusammenkunft könnte abwechselnd Carlsruhe, Mannheim und Freiburg und die Art der Wahl folgende sein:

In den Aemtern versammeln sich die Ortsvorstände unter der Präsidenz des Oberbeamten. Sie wählen mit verschlossenen Zetteln einen aus der Provinz; er muss begütert und 40 Jahre alt sein; diese von den Aemtern gewählten Personen versammeln sich in der Provinzhauptstadt unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten und wählen in der Provinz

Niederrhein — 11)
Mittelrhein — 11 } Deputirte.
Oberrhein — 14)

Die Deputirten bleiben 3 Jahre, nach 3 Jahren wählt jede Provinz die Hälfte neu und die Hälfte tritt durch das Loos aus.

25. November 1808.

Frhr. von Dalberg.

Hiezu bemerkt Frhr. von Gemmingen:

Ich habe in meinem Voto zu dem Entwurf der Constitution meine Meinung über die dem Lande durch das Edict vom 5. Juli zugesagte Repräsentation, als einen sehr wichtigen Gegenstand, umständlich geäussert. In dem Cabinetsrath konnte man sich darüber nicht vereinigen und so entstand die Fassung, wie sie in dem Entwurf vorliegt. Mit den vorstehenden Aeusserungen des Herrn Ministers von Dalberg bin ich übrigens ganz conform und glaube, dass man keine halben Massregeln zu nehmen, sondern dem Lande Wort zu halten habe.

Den 27. November 1808.

Gemmingen.

Nunmehr ergieng das nachstehende Circular:

Unterzeichneter hat die Ehre, Ihren Excellenzien den Herrn Ministern anliegende Acta, den Entwurf einer Constitutionsurkunde für das Grossherzogthum Baden betreffend, mit dem höflichen Ersuchen in der Anlage mitzutheilen, um dieselben, unter Zuziehung der Herren Ministerialdirectoren, beliebig einzusehen, wonach in einem desshalb abzuhaltenden Staatsrathe die nähere Berathung gepflogen werden soll.

Karlsruhe, den 29. November 1808.

von Gemmingen.

Bei dieser Gelegenheit kam noch das folgende Gutachten des Ministerialdirectors im Justizministerium, Geheimen Raths Brauer zu den Acten.

Titel I. §. 1. Sollte wegbleiben. Das Schicksal des Rheinbundes ruht in Gottes und Napoleons Hand; ausgebildet ist er noch auf keinen Fall, und aussprechen, was ein Theil davon sein soll, können wir nicht; also ist die Stelle überflüssig und lautet anmassend. Soll Erwähnng geschehen, so sei es im Vorübergehen, historisch, im Eingang.

§. 5. Ist zu wenig und zu viel gesagt. Man lasse die Worte: «aber kein — haben» wèg und rücke dafür eine bestätigende Beziehung auf das 6. Constitutionsedict ein, das Satz 21 und 22 hierüber das Nöthige ausspricht.

Bei den Standes- und Grundherrn beziehe man sich nicht auf eigene gesetzliche Bestimmungen, welches allen das gerechte Misstrauen einflössen muss, man wolle dem 3. und 4. Constitutionsedict keine Kraft mehr zugestehen, wenigstens keine constitutionelle, sondern sich, wie bei blossen Gesetzen, die jederzeit gutfindende Aenderung in die Hand legen.

§. 6. Sollte statt «gesetzlichen»: «grundgesetzlichen» heissen.

§. 7. Ist ebenfalls zu wenig und zu viel. Bei weitem zu wenig, um den wahren Stand des Staates und der Kirche gegen einander und jenen der verschiedenen Kirchen unter sich zu fixieren: eine Beziehung auf das 1. Constitutionsedict würde kürzer und vollständiger das Erforderliche ausdrücken.

Zu viel ist das, unter dem verschleierten Namen einer Cental-Curatel hingelegte Vorhaben der Zusammenwerfung des Local- und Bezirkskirchenfonds in eine allgemeine Verwaltungscasse. Ein solches Vorhaben wäre ungerecht und unpolitisch, wie in Bezug auf das Communalvermögen, so auf jenes Kirchenvermögen. Denn die Kirchspiele oder geistlichen Gemeinden sind eben so gut wie die weltlichen eigenthumsberechtigt. So lange man nicht das Land zum Herrenhuter-Glauben bekehren und damit alles Privateigenthum aufheben und dafür eine Heilandscasse errichten kann, sondern der Staat auf Eigenthum fundiert bleibt, so ist man es den moralischen Personen so gut wie den physischen schuldig. Man kann, wenn jene schädlich werden, sie auflösen und dann ihr Gut als herrenlos an den Staat nehmen, wie jenes der Privaten, wenn es erblos wird; mehr kann man nicht. So lang jede moralische Person lebt, muss ihr Eigenthum heilig sein. Keinem Lande wäre es unverzeihlicher eine solche Operation nur möglich zu lassen, viel weniger sie wirklich zu machen, als dem hiesigen, in welchem die Erfahrung so laut redet. Der grosse Markgraf Wilhelm liess sich auch nach dem Utrechter Frieden durch das Blendende der Centralverwaltung hinreissen, alles Localkirchenvermögen in eine geistliche Verwaltung nach Baden zu sammeln. 40 Jahre nachher war es durch Nachlässigkeit, Mangel an Uebersicht der individuellen Verhältnisse, die der

geistliche Verwalter von seiner Residenz aus unmöglich übersehen konnte, und durch bedeutende Prozesse, die bei so grossen Kassen schwer zu führen sind, so erschöpft, dass der gleich grosse Markgraf Ludwig nicht mehr zu helfen wusste, als durch die Wiedervertheilung an die Kirchspiele die dann auch dadurch ihren Nutzen erwiesen hat, dass seitdem durch Stiftungszuflüsse und durch emsigere Verwaltung der Interessenten die Fonds sich so gehoben haben, dass die Markgrafschaft in ihren Fonds den Vorzug vor den meisten neu acquirierten Provinzen hat.

§. 8. Die Leibeigenschaft ist durch das 6. Constitutionsedict schon theils aufgehoben, theils in eine deutsche Guts-Servitut unter dem Namen der Erbpflichtigkeit transformiert, es wäre daher weit passender, auf den Satz 18 dieses Edicts remissiv die Sache zu fassen. Das nämliche trifft das schon im 6. Constitutionsedict Art. 25 aufgehobene Hagestolzenrecht, das zu kleinlich ist, um in einem so kurzen Constitutionsentwurf ausgehoben zu werden. Das Wildfangsrecht hatte und übte Baden nie, braucht also um so weniger die Schmach einer seitherigen Ausübung durch ausdrückliche Aufhebung auf sich zu nehmen, da durch Aufhebung aller Leibeigenschaft schon die Möglichkeit, es auszuüben, beseitigt ist.

Tit. III. §. 3. Die Form der Provinzverwaltung kann zwar auf nachfolgende Verordnung ausgesetzt werden, aber fest ausgesprochen muss in einer Constitutionsurkunde, die ihren Namen mit Ehre tragen soll, sein, ob in Regierungs- oder in Präfecturweise die Geschäfte verwaltet werden, und welche Stellen also bestehen sollen. Daran, und dass hierin nicht eine willkührliche Wandelbarkeit eintrete, ist dem Lande viel gelegen.

§. 4. Entweder muss man eine ordentliche Staatsgarantie constitutionell festsetzen oder, wenn man mehr nicht sagen will, als hier steht, lieber gar schweigen; denn dieses würde vom Lande als bitterer Spott aufgenommen werden und sehr böses Blut setzen.

Was die Staatsgarantie betrifft, so muss man vor allen Dingen bei sich festsetzen, wozu dieselbe dienen soll. Man kann einmal den Zweck haben, überhaupt die Souveränetät in ihrer Ausübung auf Gesetzgebung aller Art an die Beistimmung einer Nationalrepräsentation zu binden. Ist von dieser Ansicht die Rede, so muss ich mir das ganz zu eigen machen, was Herr Staatsrath Klüber darüber gesagt hat: es kommt dabei viel Aufwand, viel Schreiberei und — laut aller Erfahrung — kein Nutzen heraus, und ich kann also nur dann dazu rathen, wenn der Zeitgeist und die französischen Constituierungsbeispiele, nach Urtheil derjenigen Herren Minister, welche darüber urtheilen können, es unumgänglich nöthig machen.

Zum andern man kann den Zweck haben, nur in der Gelderhebung vom Land den Regenten an eine Repräsentanten-Bewilligung zu binden, wie Se. Excellenz Herr Minister von Dalberg den Gesichtspunkt zu fassen scheinen. Dann muss ich mir das dabei eigen machen, was Se. Excellenz Herr Cabinetsminister von Gemmingen dagegen gesagt haben: Englands Beispiel beweist, dass man damit nichts erzielt, als dass ein Bestechungssystem der Regierung organisiert, die Nation dadurch demoralisiert und ihrem Beutel alsdann dennoch nicht ein Kreuzer erspart wird.

Zum dritten, man kann den Zweck haben, zu verhüten, dass in wichtigen Staatsangelegenheiten die Güte eines Regenten, an die jeder gute Unterthan immer glaubt, nicht von Umgebungen — an deren gleiche Güte der Unterthan nicht immer glauben kann — zu Resolutionen überschlichen werden könne, ehe er alle zweckdienlichen Informationen darüber

erhoben, sie von allen Seiten in Betrachtung gezogen und dadurch der Güte seiner Regententugenden wirksam zu sein Zeit gelassen hat. In diesem Fall ist ein Landrath, in welchem die Sachen vorher zur Discussion vorgetragen und berathen werden müssen, wenn er zweckmässig organisiert werden wird, allerdings zweckmässig, aber immer sehr kostbar und je nach Zeit und Umständen für die Souveränetät etwas bedenklich.

Der nämliche Zweck, dünkt mich, lässt sich in dem Weg der Formen statt im Weg der Repräsentation erreichen, ohne jene Kosten und Wagniss auf sich zu nehmen.

Wie: darüber gibt mein Project der 9. Constitutionsurkunde, die ich vor der Ministerialveränderung vom Juli entworfen hatte, und nachher, da ich von diesen Geschäften entfernt ward, im Staatsdepartement ad Acta gelegt habe, Auskunft meiner Ideen.

Will man aber den Weg der Repräsentation, oder ist man durch seine Ankündigung in dem Edict vom 5. Juli — wie mir fast scheint — gebunden, ihn einzuschlagen, so kann ich keine andere unserm Lande angemessen erachten, als die ungefähr auf folgende Grundzüge gebaut wird, nach Muster der Italienischen:

> 24 Mitglieder, davon 12 aus dem Stand der Begüterten, als der physischen Naturalproducenten, 8 aus dem Stand der Gewerbsamkeit als der physischen Kunstproducenten und 4 aus dem wissenschaftlichen Stand als den geistigen Producenten, genommen werden.

Karlsruhe, 5. December 1808.

Brauer.

Nachdem die Angelegenheit soweit alle Instanzen durchlaufen hatte, erschien sie für eine entgiltige Erledigung reif. Hierzu war zunächst die Vorlage an den Staatsrath erforderlich. Sie wurde eingeleitet durch nachstehenden Vortrag des Cabinets-Ministers Frhrn. von Gemmingen:

Der in gegenwärtiger Sitzung des Staatsraths zu berathende Entwurf einer Constitutions-Urkunde für das Grossherzogthum Baden ist im Grunde eine Folge derjenigen Verordnungen, die seit dem Monat October 1806 in der Absicht erlassen worden, um dem aus so vielen heterogenen Theilen zusammengesetzten Grossherzogthum eine gleiche Verfassung zu geben.

Nicht neuerlich, sondern schon vor mehreren Jahren spürte man die Nothwendigkeit einer neuen Landesverfassung, nachdem durch unerwartete Ereignisse die Verfassung des deutschen Reiches aufgelöst worden, die sich, wie die Geschichte beweiset, aus der Anarchie des Mittelalters nur allmählig herausgewunden und nur langsam, nach grossen Kriegen und merkwürdigen Friedenschlüssen, gebildet hatte. So lange diese Verfassung bestand, waren die grossen und kleinen Staaten, aus denen das teutsche Reich bestand, durch die Reichsgesetze und die in solchen bestätigten Familienpakten constituiert, und diese Constitution hatte ihre Festigkeit und Garantie durch die unter ihrem Oberhaupt vereinte Reichsversammlung und durch die Reichsgerichte. Diese Bande wurden durch den Pressburger Frieden und durch die rheinische Union aufgehoben; es entstanden neue Souveräne, die einen grossen Theil ehemaliger kleiner Reichstände unter ihre Hoheit vereinigten und nun neue Staaten bildeten, deren erstes Bedürfen eine innere Verfassung war, während die äussere, durch die rheinische Bundesakte in ihren allgemeinen Zügen entworfene Verfassung den ver-

einten souveränen Staaten aus der Hand ihres glorreichen und mächtigen Schöpfers eine nähere, die ehemalige Reichsverfassung ersetzende Bestimmung erwartet.

Schon unterm 22. September 1806 legte Hr. Geheime Rath Brauer, wie die Akten bezeugen, über Badens Verfassung, nebst einer Skizze über die wesentlichsten Theile dieser Constitution, seine Ansichten Serenissimo vor, die den glühenden Eifer für das Wohl des neu entstandenen Staates und die tiefen Einsichten dieses würdigen Staatsdieners durchgänig bezeichnen.

Diese Vorschläge wurden, vermöge einer Cabinetsresolution vom 27. October 1806 genehmigt, und so entstanden nach und nach die von Herrn Geheimen Rath Brauer entworfenen und nach vorgängiger Berathung des damaligen Plans emanierten Edicte. (Folgen die Titel der Edicte 1—6).

Dahingegen steht das 7. über die Dienerverfassung oder die Dienerpragmatik wirklich noch in Berathung und kann nächstens dem Staatsrathe zur Sanction vorgelegt werden.

Das 8. über die Staatsverwaltungsverfassung ist, so viel ich weiss, auch gefertigt und wird in reifere Berathung zu ziehen sein, da besonders durch den neu einzuführenden Code Napoléon, durch den zu begreifenden Code criminel und durch die zu entwerfende neue Gerichtsordnung oder Code de Procédure sich hier und da Abänderungen ergeben dürften.

Das 9. Edict über die Gewährleistung der Verfassung liegt gleichfalls im Concept vor und soll nach dem Gutachten des Herrn Geheimen Rath Brauer der Schlussstein des Gewölbes sein. Nach solchem wird das Ministerium und das Oberhofgericht zu Wächtern und Gewährsmännern der Grundverfassung des Grossherzogthums bestellt und zugleich die Berathung und Rechtsweisung über Anstände, die sich in Constitutionsangelegenheiten ergeben können, auf folgende Fälle bestimmt; wenn nämlich:

1. zwischen Parteien die Vorfrage entsteht, ob eine Constitutionsstelle in der einen oder andern durch die Parteien ihr gegebenen Deutung zu nehmen sei?
2. in dem Falle, wenn zwischen Staatsbürgern und Regierungs- oder Polizeistellen des Landes die Frage entsteht, ob diese oder jene Gewaltausübung, diese oder jene Rechtsanmassung eines Staatsbürgers grundgesetzmässig oder grundgesetzwidrig sei?
3. wenn Jemand durch Verfügungen der obersten Staatsstellen in seinen grundgesetzmässigen Gerechtsamen sich beeinträchtigt hält und darüber Klage führt?
4. wenn die obersten Staatsbehörden in Berathschlagung über Constitutionssachen in ihren Meinungen getheilt sind?
5. wenn eine durch die Zeitereignisse herbeigeführte Aenderung der Grundgesetze nothwendig wird.

So gründlich nun auch in dem eben recensierten Edict diese Fälle auseinandergesetzt sind, so wird sich erst über dessen Anreihung zu den bereits bestehenden Constitutionsedicten urtheilen lassen, wenn bei gegenwärtiger Berathung die Hauptfrage entschieden sein wird: ob und wie man die in dem Edict vom 5. Juli a. c. dem Lande zugesagte Repräsentation einrichten und welche Befugnisse man ihr einräumen wolle. Wenn die Gewährung der Landesconstitution, wenigstens zum Theil, wie es mir allerdings bei einer wohlgeordneten Repräsentation consequent erscheint, den Ständen zur Pflicht gemacht wird, so wird das entworfene 9. Constitutions-Edict hiernach eingerichtet werden müssen.

Dieser Gegenstand ist mit dem neu zu berathenden Entwurf einer Constitution über die Verhältnisse des Regenten so genau verbunden, dass er füglich nicht getrennt werden kann, und die Fassung dieser Constitution ist um so dringender, als durch die eingetretenen wichtigen Aenderungen, durch die dem badischen Regenten nun zustehenden Souveränetätsrechte, die alten Haus- und Familienstatuten, theils weil sie auf die ehemalige Reichsverfassung eingerichtet sind, theils weil sie ihre, durch die Reichsgesetze bisher gehabte Garantie verloren haben, in vielen Stücken unanwendbar geworden sind.

Billig ist also diese Constitution als die wichtigste und alle übrigen einschliessende zu betrachten.

Das grosse Beispiel des französischen Monarchen, das Beispiel von den Königreichen Baiern und Westfalen leuchtet hier voraus. Das Cabinetsministerium hat ihre Nothwendigkeit tief gefühlt, es hat, wie die Acten bezeugen, die Materialien dazu, soweit es konnte, vorbereitet. Es unterliegt nun diese, sowie der Entwurf selbst, der genauen Prüfung und Würdigung des Grossherzoglichen Staatsrathes, weil es nicht möglich ist, ehe man sich über die Fassung vereiniget hat, die Gesinnungen des Regenten, des Herrn Erbgrossherzogs und der übrigen hohen Mitglieder des Grossherzoglichen Hauses hierüber einzuholen.

Karlsruhe, 25. December 1808.

Gemmingen.

III.

Ueber die Sitzung des Staatsrathes, in welcher die Verfassungsfrage zur Berathung kam, hat sich keine eigehendere Mittheilung vorgefunden. Indess geht aus dem am Schlusse mitzutheilenden Promemoria des Frhrn. von Gemmingen hervor, dass sich der Staatsrath über die Annahme eines Entwurfes einigte. Diess war jedoch nicht der emendierte Schmiz'sche Entwurf, sondern ein neuer, welchen der Geheime Rath Brauer verfasst hatte. Derselbe weicht sehr wesentlich von dem früheren ab und soll hier um so mehr mitgetheilt werden, als es bisher nicht bekannt war, dass der ausgezeichnete Mann, dessen Talenten und Fleiss die Gesetzgebung unseres Landes so vieles dankt, auch eine Verfassungsurkunde entworfen hat.

Folgendes ist der Wortlaut seines, durch die Unterschrift sämmtlicher Minister gebilligten Entwurfes:

Haupturkunde

der Grundverfassung des Grossherzogthums Baden.

Nachdem Wir in 7 Constitutionsedicten vom 14. Mai, 14. und 22. Juli, 12. August 1807, 4. Juni 1808 und 25. April 1809 jene grundgesetzlichen Bestimmungen ausgesprochen haben, welche die unwandelbaren Verhältnisse zwischen den verschiedenen Classen der Staatsangehörigen gegen sich sowohl, als gegen Unsere höchste Staatsgewalt, endlich zwischen den Zweigen der obristhoheitlichen Gewalt unter sich festsetzen, so sollen Wir nun der Grundverfassung Unseres Grossherzogthums in Verbindung mit den angezogenen

früheren Edicten auch noch in Hinsicht Unseres Grossherzoglichen Hauses, der Staatsverwaltung und Justizpflege, des Militärstandes, der Staatsrepräsentation und der Gewährleistung der Constitution selbst die grundgesetzlichen Bestimmungen beifügen und durch diese Haupturkunde die ganze Verfassung Unseres Staates vervollständigen.

Wir haben daher über diesen, für die Würde und Sicherheit Unseres Grossherzogthums, sowie für das Gesammtwohl Unserer lieben Unterthanen und Staatsangehörigen gleich wichtigen Gegenstand Unsern Staatsrath ausführliche Berathung pflegen lassen, nach dessen Anhörung Wir nun bestimmen und verordnen wie folgt:

Erster Titel

Hauptbestimmungen.

§. 1. Das Grossherzogthum Baden macht, vermöge der rheinischen Bundesacte vom 12. Juli 1806, einen Theil dieses Bundes aus.

§. 2. Dasselbe bleibt nach seinem gegenwärtigen Länderbestande in drei Provinzen eingetheilt.

§. 3. Es wird durch eine Constitution regiert, welche allen Staatsgenossen Sicherheit der staatsbürgerlichen Rechte, Gleichheit vor dem Gesetze und dem Richter, vollkommene Gewissensfreiheit, ungehinderte Ausübung des bisherigen Religionscultus und Pressfreiheit gewährt, letzte nach bestimmten Censurgesetzen.

§. 4. Das ganze Grossherzogthum wird nach einförmigen Gesetzen gerichtet und nach gleichen Grundsätzen verwaltet.

§. 5. Der Erwerb und der Verlust des Adels, sowie dessen Rechte sind in dem 6. Constitutionsedict Art. 21 und 22 bestimmt, und die besondern Rechte der Standesherrn beruhen auf dem 3., sowie jene der Grundherrn auf dem 4. Constitutionsedict.

§. 6. Es soll ein und dasselbe Steuersystem für alle Theile des Grossherzogthums eingeführt werden. Die Liegenschaften und Einkünfte der Standesherrn werden, eben so wie die der Prinzen Unseres Hauses, nach dem 3. Constitutionsedict §. 43 besteuert und die Grundherrn werden nach dem 2. Absatze des 4. Constitutionsedicts behandelt.

§. 7. Die kirchliche Staatsverfassung hat in dem 1. Constitutionsedict ihre Bestimmung erhalten. Nur soll auch noch für das katholische Kirchen- und fromme Stiftungsvermögen, sowie das protestantische der Aufsicht des evangelischen Oberkirchenraths untergeben ist, eine Centralinspection bestehen. Das geistliche und fromme Stiftungsvermögen beider Confessionen ist unter keinem Vorwande einzuziehen, noch zu einem fremdartigen Zwecke zu verwenden. Es bleibt von dem unmittelbaren Staatsvermögen gesondert.

§. 8. Das Leibeigenschafts-, Hagestolzen- und andere dergleichen Rechte sind in dem 6. Constitutionsedict bereits aufgehoben, und es enthalten der Art. 18 und 25 dieses Edicts die näheren grundgesetzlichen Bestimmungen hierüber.

§. 9. Ebenso wird das Indigenat auf die im §. 8. des 6. Constitutionsedicts ausgezeichnete verschiedene Weise erlangt. Stillschweigend wird es verliehen durch Ertheilung eines Staatsamtes.

§. 10. Jeder Staatsbürger ist schuldig, einen Eid abzulegen, dass er dem Souverän treu sein, der Constitution und den Gesetzen gehorchen wolle.

§. 11. Die Verhältnisse der Staatsdiener, ihrer Wittwen und Waisen sind in dem 7. Constitutionsedict grundgesetzlich bestimmt.

Zweiter Titel.

Vom Grossherzoglichen Hause.

§. 1. Das Grossherzogthum ist erblich in dem Mannsstamme des regierenden Hauses nach dem Rechte der eingeführten Primogenitur und mit dem Vorzuge der Linien.

§. 2. Die persönlichen Verhältnisse der Familienglieder des Grossherzoglichen Hauses wird ein eigenes Familiengesetz bestimmen.

§. 3. Der standesmässige Unterhalt dieser Familienglieder soll nur nach Vernehmung des Finanzministeriums und nach Anhörung des Staatsraths bestimmt werden.

§. 4. Der Grossherzogliche Haus- und Familienschatz bleibt vom Staatsschatze getrennt.

§. 5. Die Volljährigkeit des präsumtiven Regierungsnachfolgers tritt mit dem zurückgelegten 18., die der andern Prinzen des Grossherzoglichen Hauses mit dem zurückgelegten 21. Lebensjahre ein.

§. 6. Der Souverän erwählt im Falle der Minderjährigkeit seines Regierungsnachfolgers, so lange dieselbe währt, unter den volljährigen Prinzen des Grossherzoglichen Hauses, in Ermangelung eines wahlfähigen Prinzen aber unter seinen Staatsministern, den Verweser des Grossherzogthums. Diese Wahl spricht der Souverän in dem versammelten vollen Staatsrathe aus und unterschreibt hier die dessfalls ausgefertigte Urkunde, welche von dem ersten Staatsminister, wenn aber dieser der gewählte Regierungsverweser ist, von dem nachfolgenden Minister unterzeichnet und von dem Staatssecretär contrasigniert wird.

Stirbt der von dem Souverän erwählte Regierungsverweser, oder wird dieser unvermögend, die Verwesung des Grossherzogthums fortzuführen, ohne dass der Souverän einen andern Prinzen des Grossherzoglichen Hauses oder einen andern seiner Minister dem erwählten Verweser substituiert hätte, oder hat der Souverän keinen Verweser ernannt, so wird gleich nach dem Ableben des Regenten der Regierungsverweser durch den vollen Staatsrath nach der absoluten Stimmenmehrheit mittels eines Geheimen Scrutiniums erwählt. Sollten hier die Stimmen sich gleich theilen, so gilt die Meinung, auf welcher die Stimme des ersten Staatsministers steht, als entscheidend.

§. 7. Die Regierungsverwesung wird im Namen des minderjährigen Regenten geführt und die Regierungsgewalt geht für die Dauer des Zwischenzustandes auf den Verweser über; doch darf dieser in allen wichtigen, vor den Staatsrath gehörigen Angelegenheiten, ohne Anhörung und Beistimmung desselben nach der Stimmenmehrheit, nichts verfügen.

§. 8. Die Staatsverwesung soll von der Vormundschaft über den minderjährigen Regenten getrennt sein, so dass, wer Staatsverweser ist, nicht zugleich Familienvormund sein kann. Weder die Wittwe des Souveräns, noch die Mutter des minderjährigen Regenten kann die Staatsverwesung übernehmen; aber als Mutter kann sie nach unserem Civilgesetz Familien-Vormünderin sein.

Dritter Titel.

Von der Verwaltung des Grossherzogthums.

§. 1. Die Centralverwaltung des Staats theilt sich nach den verschiedenen Geschäftszweigen in mehrere Ministerial-Departements. Mehrere Ministerien

können in einer Person vereinigt sein. Es sollen aber nie weniger als 3, nie mehr als 6 Minister angestellt werden.

§. 2. Zur Vorbereitung der Gegenstände von grösserer Wichtigkeit zur reglementarischen Entschliessung constituieren Wir einen Staatsrath.

Dieser besteht:

a. aus dem präsumtiven Regierungsnachfolger und denjenigen Gliedern des Grossherzoglichen Hauses, welche der Souverän den Staatsrathsversammlungen beizuziehen für zweckmässig erachten wird,

b. aus den Ministern, Ministerialdirectoren und 2, höchstens 4 am Residenzorte eigens ernannten Staatsräthen, von welchen einer zugleich Staatssekretär ist, als ordentlichen verpflichteten Mitgliedern,

c. aus den Vorstehern der Kirchen- und Provinzcollegien und 2, höchstens 4 ausser dem Residenzort wohnenden, eigens ernannten Staatsräthen als ausserordentlichen verpflichteten Mitgliedern.

Er hat zu berathen

a. in ordentlicher Versammlung mit Berufung aller ordentlichen Mitglieder, von welchen wenigstens 6 ohne jenen Staatsrath, der zugleich Staatssekretär ist, erscheinen müssen,

b. in ausserordentlicher Versammlung mit Berufung aller ordentlichen und derjenigen ausserordentlichen Mitglieder, die nach der Natur der Geschäfte dazu berufen werden, oder aller Mitglieder, wenn es diese fordert.

Gegenstände der Berathungen sind:

1. Vorbereitungen der Landtagsdeliberationen,
2. allgemeine Instructionsentwürfe zu Bundestagsgeschäften,
3. Feststellung allgemeiner Verfassungs- und Verwaltungsgrundsätze.
4. bürgerliche und peinliche Gesetze, womit ältere aufgehoben oder die Freiheiten der Staatsbürger mehr wie zuvor eingeschränkt werden sollen,
5. Berathung über Unterhandlungen mit Nachbarn über Territorial-Verhältnisse,
6. ingleichen jener, welche mit Vorstehern der katholischen Kirchen-Hierarchie über die kirchlichen Landesverhältnisse gepflogen werden,
7. Aenderungen in der Verfassung der Körperschaften, Gemeinden und Landesanstalten,
8. Aenderungen in dem Steuerfuss oder in den Steuergattungen, in dem Münzsystem und in dem System von Mass und Gewicht.
9. Berathung über Handelsgesetze,
10. Berathung des jährlichen Staatsbudgets in seinen Einnahme- und Ausgaberubriken,
11. Berathung der ausserordentlichen Steuerauflagen,
12. Diensteinziehungen, Diensterrichtungen, Dienstwiederherstellungen nach berichtigtem Dienstsystem, — und bis dahin, da solches bestehen wird, die Frage: ob ein aufgehender Dienst zu besezten ist oder nicht,
13. Bestimmung, ob in dienstpolizeilichem oder in gerichtlichem Wege gegen Mitglieder der obersten Staatsbehörden, Vorsteher der Gerichte und Provinzcollegien wegen vorkommender Dienstvergehen zu verfahren sei.

§. 3. Für einen jeden der beiden Religionstheile soll ein eigener Ober-Kirchenrath bestehen, und diese sollen dem einschlagenden Ministerium unmittelbar untergeordnet sein.

§. 4. In Jeder Provinz besteht eine Regierung und Kammer, und in den Aemtern einer jeden Provinz ist eine hinreichende Zahl von Beamten sowohl für die Justizpflege und Polizei als für die herrschaftlichen Gefälle aufgestellt.

Vierter Titel.

Von der Staatsrepräsentation.

§. 1. Für die unten benannten allgemeinen Angelegenheiten aller Staatsbürger besteht ein aus Stellvertretern derselben zusammengesetzter Landrath.

§. 2. Dieser Landrath soll in 24 Mitgliedern aus den verschiedenen Ständen und Landesgegenden des Grossherzogthums bestehen.

§. 3. Drei seiner Mitglieder werden aus der Classe der landtafelmässigen Gutsbesitzer zusammengesetzt, neun aus dem Stand der Landwirthschaft treibenden Staatsbürger, neun aus dem Handel- und Gewerbsstand und drei aus den den Wissenschaften obliegenden Staatsbürgern.

§. 4. Zu jeder solchen Landrathsstelle müssen drei befähigte Personen gewählt werden, aus welchen der Regent einen als eintretend und einen andern für Verhinderungsfälle des ersten als nachtretend ernennt.

§. 5. Die Wahl geschieht nicht von allen Bürgern aller Bezirke des Staats zugleich, sondern durch Umwechslung nach einer schicklichen, in der Anlage bestimmten Reihenfolge, wovon das erste Mal die drei ersten Reihen zugleich einrücken.

§. 6. Die Stimme der Mitglieder aus den landtafelmässigen Gutsbesitzern wird von allen, welche in dem Gutsbezirke, der dem in der Reihe stehenden Wahlorte zugetheilt ist, wirklich anwesend sind, theils schriftlich, theils mündlich, dem landesfürstlichen Commissäre an dem dazu bestimmten Versammlungsorte abgegeben. Die schriftlichen Stimmen müssen wenigstens 14 Tage vor dem Wahltag an denselben verschlossen eingesendet werden.

Sind die Gutsbesitzer in mehreren Wahlbezirken zugleich begütert, so geben sie nur da, wo sie anwesend sind, ihre Stimme ab.

§. 7. In den Bezirken, welche jedes Mal an der Reihe sind, wählen die ersten Vorstandspersonen oder in deren Verhinderungsfall die zweiten, welche landesverfassungsmässig durch Wahl ihrer Gemeinde und durch obrigkeitliche Bestätigung zu dem Amt eines Ortsvorstehers gelangt sind, durch Stimmenmehrheit die Mitglieder aus der Classe der Landwirthe.

§. 8. Die Wahl der Mitglieder aus der Handels- und Gewerbsclasse geschieht von dem, durch ordnungsmässige Wahl bestehenden Rath und Ausschuss derjenigen Stadt oder Städte, welche jedesmal an der Reihe ist oder sind, so dass, wo mehr als 2 daran sind, jede 3 Wahlcandidaten; wenn ihrer aber nur 2 in der Reihe genannt sind, die erstgenannte 6 vorschlägt.

§. 9. Die Wahl der wissenschaftlichen Mitglieder geschieht von der Mehrheit der Stimmen aus allen Fächern der Gelehrten, welche an dem in der Reihe stehenden Ort dieser Classe sich befinden. Sie geschieht so, dass, wo 2 Orte in der Reihe genannt sind, die Gelehrten des ersten Ortes 6, die des letzten 3 Wahlcandidaten vorschlagen.

§. 10. Wahlfähig ist jeder Staatsbürger, welcher aus der Classe ist, die wählt, welcher in derjenigen Provinz wohnt, der die Wahlmänner ange-

hören und welcher auch wenigstens über 6 Jahre darin gewohnt hat, nicht in auswärtigen Staatsdiensten steht, noch in den inländischen Centralstellen angestellt, 40 Jahre alt und unbescholtenen Wandels ist. Bei den Landwirthschaftlichen wird noch weiters erfordert, dass er eigenes Feld besitze, und bei den Stadtwirthschaftlichen, dass er ein eigenes Gewerbe betreibe.

Wer bei den Centralbehörden des Landes angestellt ist, hat keine Wahlstimme.

§. 11. Die Mitglieder sind auf drei Jahre gewählt, so, dass jedes Jahr ein Drittel der Mitglieder aus- und ein anderes neu eintritt.

§. 12. Es tritt jedesmal eine ganze Jahresreihe in allen Classen aus; in den zwei ersten Jahren entscheidet das Loos die Austretenden, nachher stets der Ablauf der dreijährigen Zeit.

§. 13. Niemand kann durch neue Erwählung mehr als 6 Jahre hintereinander im Landrathe sitzen; nachmals müssen erst 6 Jahre umgelaufen sein, ehe er wieder wahlfähig wird.

§. 14. Niemand kann von seinen Wahlmännern Instructionen empfangen oder annehmen, sondern jeder hat als Fürsprecher des ganzen Staates nur nach eigenem besten Wissen und Gewisssen zu stimmen und zu handeln. Bei seinem Eintritt in den Landrath muss er dieses in die Hände des Regenten oder seines Stellvertreters eidlich geloben.

§. 15. Die Wahlversammlung geht den 11. November jeden Jahres vor sich. Die ordentliche Versammlung des Landraths wird jährlich den 11. December gehalten. Sie kommt, wenn sie nicht wegen ausserordentlicher Umstände verschoben wird, ohne Berufung abzuwarten, zusammen. Ueber ein Jahr darf sie nicht verschoben, sie kann aber ausserordentlicher Weise, wenn es der Regent gut findet, zusammen berufen werden.

§. 16. Der Souverän ernennt einen Präsidenten und einen Secretär aus der Zahl der gewählten Landräthe.

§. 17. Die Landrathsversammlung kann über nichts berathschlagen, als über dasjenige, was der Souverain ihr zu diesem Ende durch abgeordnete Staatsräthe vortragen lässt.

§. 18. Sie hat zu erwarten, dass ihr vorgelegt werden:

1. die Einsicht der jährlichen Staatshaushaltung und Staatschuldentilgungsrechnung, zur Erinnerung;
2. der Vorschlag der ausserordentlichen Staatsauflagen, wenn deren jeweils nöthig werden, zur Prüfung und Bewilligung;
3. die Aenderungen, welche im Münzfuss, in Mass- und Gewicht, im Steuerfuss, im Zoll- und Handelsverkehr nöthig gefunden werden, zur Prüfung und Begutachtung;
4. die Aenderungen oder definitiven Erläuterungen, welche in Bezug auf die Staatconstitution von dem Regenten, auf Antrag seines Staatsraths oder obersten Gerichtshofs, dienlich befunden werden möchten, zur Prüfung und beiräthlichen oder abräthlichen Beschliessung, welch letztere nochmals den Antrag auf 1 Jahr, und wenn er da wieder verworfen wird, auf 9 Jahre bei Seite setzt.

§. 19. Sie hat bei den Regierungswechsel statt der allgemeinen Erneuerung der Huldigung, die jeder zuvor schon auf den Regierungsnachfolger zugleich mit abgelegt hat, die Erneuerung in ihre Seele und in Aller Namen zu bewirken, und damit die Anerkenntniss der Unterthänigkeit gegen den Regierungsnachfolger öffentlich auszusprechen.

§. 20. Sie kann, wenn sie Gebrechen in Absicht auf die Constitution vorzutragen hat, um Erlaubniss zur Berathschlagung darüber bitten, die ihr

nicht versagt werden soll; sie kann durch die Stimmenmehrheit Vorstellung darüber einreichen; sie kann niemals selbst Bescheid darüber erwarten, als wozu der Regent sich jedesmal Zeit bis zur folgenden Jahresversammlung nehmen und dort das Dienliche zur Landrathsprüfung aussetzen kann.

§. 21. Beschwerden einzelner Unterthanen, Stände oder Körperschaften über Kränkung ihrer Rechte, selbst der grundgesetzmässigen, können als solche niemals an den Landrath gebracht, sondern müssen einzig in den im folgenden Titel angegebenen Wegen erledigt werden.

§. 22. Der Regent spricht, nach erfüllten oder in einzelnen Punkten nach Gutfinden verschobenen Zwecken, die Auflösung der Zusammenberufung aus; sobald dieses geschehen ist, kann unter Mitgliedern weder öffentliche noch geheime Berathung über Staatsangelegenheiten weiter statt finden, und zwar bei Strafe des Hochverraths.

§. 23. Die Art, wie der Landrath seine Berathung zu pflegen und seine Geschäfte zu führen hat, wird, sowie das Mass der Taggebühren und Reisekosten zu dem Landtag, ein eigenes Vollziehungsedict bestimmen.

Fünfter Titel.

Von der Justizpflege.

§. 1. Die Justiz wird in erster Instanz von Landes,- Standes- und Grundherrlichen Aemtern besorgt, welche zugleich die Stellen der Friedensrichter in sich vereinigen. Von den Aemtern gehen die Berufungen an die Hofgerichte der einschlagenden Provinzen und von den Hofgerichten geht der Appellationszug an Unser Oberhofgericht, welches zugleich der Cassationshof unseres Grossherzogthums ist.

§. 2. Die Civilrechtspflege geschieht nach dem auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Grossherzogthums angewandten Code Napoléon.

§. 3. Der Grossherzogliche Fiscus wird in allen streitigen Privatrechts-Verhältnissen bei den Grossherzoglichen Gerichtshöfen Recht nehmen. Er ist nach dem Privatrecht des Staates zu beurtheilen und geniest nur in soweit Vorrechte, als solche auf klaren Gesetzen beruhen.

§. 4. In peinlichen Sachen kann der Souverän allein Gnade ertheilen, die Strafe erlassen oder mildern, nicht aber schärfen, noch ohne Vernehmung des Staatsrathes eine Abolition verfügen. Eben so wenig kann der Souverän eine willkührliche Entscheidung oder Behandlung eines Rechtsstreites oder willkührliche Einmischung in den Rechtsgang eines vor einem Gerichtshof anhängigen Rechtshandels ertheilen, vornehmen, verfügen oder zulassen.

Sechster Titel.

Von dem Militärstande.

§. 1. Zur Vertheidigung des Staats, zur Handhabung der innern Sicherheit und zur Erfüllung der durch die rheinische Bundesacte eingegangenen Verbindlichkeiten wird ein stehendes Militär unterhalten.

§. 2. Dieses stehende Militär wird durch Conscription gebildet.

§. 3. Die Militärpersonen stehen nur in peinlichen und Dienstsachen unter der Militärgerichtsbarkeit; in allen übrigen aber sind sie den einschlägigen Civilgerichten und Polizeibehörden untergeben.

§. 4. Das Militär kann weder gegen einzelne, noch versammelte Staatsbürger Handlungen der obrigkeitlichen Gewalt verhängen oder vollziehen, ohne dazu von den bürgerlichen Obrigkeiten aufgefordert zu sein. Die Staatsbürger können von Militärobrigkeiten und nach Militärgesetzen nicht gerichtet werden, wenn nicht wegen ausserordentlicher Anlässe zuvor durch landesherrliche, auf Anhörung der Meinung des Staatsraths erkannte und verkündete zeitliche Aufhebung der Kraft der bürgerlichen Gesetze, die Ermächtigung vorausgegangen ist.

§. 5. Bewaffnete Bürgervereine sind, ohne besondere Staatsermächtigung, unter Strafe des Aufruhrs untersagt.

Siebenter Titel.

Von der Gewährleistung der Staatsverfassung.

§. 1. Zur Wahrung der in den sieben Constitutionsedicten und in dieser Haupturkunde der Grundverfassung Unseres Grossherzogthums, sowohl in Hinsicht der Souveränetätsbefugnisse als der Privatrechte Unserer Staatsangehörigen, grundgesetzlich festgesetzten Bestimmungen ordnen Wir Unser Oberhofgericht als aufsehende Stelle an.

§. 2. Vor dieses Oberhofgericht gehören als Constitutionssachen:

1. diejenigen Streitigkeiten über Rechte, welche aus unzweideutigen, von Unsern Hofgerichten aber als unanwendbar erkannten Stellen der Grundgesetze hervorgehen, im weiteren Rechtszug.

   Hier ersetzt das hinzukommende Interesse der Aufrechthaltung einer grundgesetzlichen Befugniss den eigenen Werth der Berufungssumme,
2. die in einem Rechtsstreite unter Privaten sich aufwerfende Vorfrage: welcher bestimmte Sinn einer in Anwendung zu bringenden von den Parthien verschieden angesehenen Constitutionsstelle gebühre,
3. die über Gewaltausübung oder Rechtsanmassung zwischen Staatsbürgern auf der einen, und Regierungs- oder Polizeistellen auf der andern Seite obwaltende Ansichtsverschiedenheit über eine Constitutionsstelle,
4. durch Regierungsmassnahmen erfolgte und durch Recurse an die obersten Staatsbehörden nicht zurückgenommene Angriffe verfahrungsmässiger, wohl erworbener Privatrechte.

§. 3. In welcher Form diese Sachen von dem Oberhofgericht mit Rücksicht auf die Kronanwaltschaften zu behandeln sind, wird ein eigenes Vollziehungsedict vorschreiben.

§. 4. Sind diese Sachen gehörig verhandelt, so ertheilt das Oberhofgericht in dem ersten Fall einen förmlichen Urtheilsspruch, in dem 2., 3. und 4. giebt es eine Rechtweisung in der Form eines Urtheils.

§. 5. Solche von dem Oberhofgericht ergehende Urtheile und Rechtsweisungen in den ausgezeichneten Constitutionssachen sind, nachdem sie in dem Regierungsblatt verkündet worden, als ergänzender Theil der aus sieben Edicten und dieser Haupturkunde zusammengesetzten grundgesetzlichen Verfassung, so lange nicht von dem Regenten nach Anhörung des Landraths in grundgesetzlicher Form Aenderungen getroffen werden, anzusehen; von jedem Staatsangehörigen sind sie als solche unwandelbar zu achten und von unsern, amtshalber zu executiven Massnahmen ermächtigten

Staatsdienern auf Anrufen zu vollziehen. Auch ist das Recht, den Vollzug solch hofgerichtlicher Constitutionserkenntnisse zu verlangen, unverjährbar.

Hierin bestehen die grundgesetzlichen Bestimmungen, welche Wir Unserm souveränen Grossherzogthum zu geben Uns bewogen gefunden haben.

So wie Wir die Festhaltung dieser Grundverfassung, soviel an Uns izt, hiermit versichern und Gleiches von Unseren Nachfolgern in der Regierung erwarten, so sind auch Unsere Unterthanen Uns und Unsern Nachfolgern Treue und dieser Constitution Gehorsam zu geloben schuldig; Unsere Staatsdiener haben aber nebstdem noch die Aufrechthaltung dieser letzten nach bestem Wissen, Gewissen und Vermögen in ihre mittels leiblichen Eides zu leistenden Dienstpflichten zu übernehmen.

Wir wiederholen die im ersten Constitutionsedict enthaltene und in den nachgefolgten stillschweigend einbegriffene, feierliche Erklärung, dass jede mit diesen Grundgesetzen streitende Verordnung der gemeinen bürgerlichen und kirchlichen Rechte, auch der ältern oder neueren Landesgesetze todt, aufgehoben und kraftlos sein soll und dass alle Unsere Minister, Räthe und übrigen Staatsdiener, auch Angehörige geistlichen und weltlichen Standes in allen ihren Amts- und Privathandlungen bei Strafe der Nichtigkeit und Unverjährbarkeit jeder Entgegenhandlung, sowie bei schwerer persönlicher Verantwortlichkeit genau darnach sich achten, auch von Uns und Unsern Nachfolgern in der Regierung dagegen mit Rath und That etwas auszuwirken sich nicht unterfangen sollen.

Wir vertrauen in Unsere Staatsangehörigen, sie werden in diesen Bestimmungen, wodurch Wir die Rechte Unserer Souveränetät mit dem Wohl Unseres Landes und der Gesammtberuhigung zu vereinigen bemüht waren, einen neuen Beweis jener Regentensorge erkennen, welche Wir seit sechs Jahrzehnten Unserer Regierung ununterbrochen gewidmet haben.

Von dieser Haupturkunde der Grundverfassung soll ein von uns eigenhändig unterzeichnetes Exemplar in Unser Hauptarchiv niedergelegt und ein anderes dem Oberhofgericht zu Bruchsal insinuiert, dieselbe soll durch das Regierungsblatt verkündet und zu den sieben Constitutionsedicten eigens abgedruckt werden.

Hieran geschieht Unser Wille.

Gegeben in Unserer Residenzstadt.

Vdt. Gemmingen, Frhr. von Gayling,
Frhr. von Hacke, Frhr. von Dalberg, F. Brauer, Hofer,
E. Meier, von Schmiz.

	Classen der landtafelmässigen Gutsbesitzer.	Schema der Folgenreihe für die Badische Repräsentation. Landwirthschaftliche Classe.			Stadtwisthschaftliche Classe.	Wissenschaftliche Classe.
	Namen der wählenden Bezirke.	Namen der wählenden Bezirke.	Namen der wählenden Bezirke.	Namen der wählenden Bezirke.	Stadtwirthschaftliche Classe.	Wissenschaftliche Classe.
I.	Mahlberg	Mörsburg, Markdorf	Karlsruhe, Durlach, Stein	Boxberg u. Concurrenz *)	Mannheim	Freiburg
II.	Ueberlingen	Tryberg, St. Peter	Pforzheim, Ettlingen	Ladenburg, Schwetzingen Weinheim	Freiburg, Konstanz,	Rastadt, Donaueschingen
III.	Freiburg	Röteln, Beuggen	Baden, Rastatt, Eberstein	Wertheim, (ohne, was zu Boxberg)	Karlsruhe	Mannheim
IV.	Säckingen	Ueberlingen, Konstanz Reichenau, Bahlingen	Kenzingen, Breisach	Bruchsal, Kislau, Philippsburg	Miltenberg, Wertheim, Ladenburg	Karlsruhe
V.	Karlsruhe	Villingen, Bonndorf	Bischofsheim, Willstädt, Schwarzach	Heidelberg, Neckargemünd	Lahr, Breisach	Bruchsal, Wertheim

*) Die Concurrenz besteht aus den drei Landvogteien jenseits des Neckars, den Justizämtern Lauda, Grünsfeld, Rosenberg, Gerichtsstetten, Schüpfburken, Ballenberg, Krautheim, sammt den darin eingeschlossenen grundherrlichen Orten.

Verte.

	Classen der landtafelmässigen Gutsbesitzer.	Schema der Folgenreihe für die Badische Repräsentation. Landwirthschaftliche Classe.			Stadtwisthschaftliche Classe.	Wissenschaftliche Classe.
	Namen der wählenden Bezirke.	Namen der wählenden Bezirke.	Namen der wählenden Bezirke.	Namen der wählenden Bezirke.	Stadtwirthschaftliche Classe.	Wissenschaftliche Classe.
VI.	Mannheim	Badenweiler, Schliengen, Staufen	Bühl, Achern, Oberkirch	Miltenberg (ohne, was zu Boxberg)	Heidelberg	Freiburg
VII.	Wertheim	Pfullendorf, Blumenfeld	Freiburg, Waldkirch, Heitersheim	Waibstadt, Neckarschwarzach	Rastadt Gernsbach, Baden	Heidelberg
VIII.	Freiburg	Waldshut, Bettmaringen	Offenburg, Gengenbach	Gochsheim, Bretten, Eppingen	Pforzheim, Durlach, Bruchsal	Mannheim
IX.	Sinzheim	Säckingen, St. Blasien, Schönau	Lahr, Mahlberg	Mosbach (ohne was zu Boxberg)	Villingen, Breisach, Lörrach	Karlsruhe

Versammlungsdistricte

der

landtafelmässigen Gutsbesitzer.

ad. I. Mahlberg:	Die Grundbesitzer zwischen der Bleich und der Rench.
ad. II. Ueberlingen:	Die Grundbesitzer nordöstlich der Strasse von Villingen über Engen nach Schaffhausen.
ad. III. Freiburg:	Die Grundbesitzer zwischen der vorgedachten Strasse, der . . . . . *), dem Rhein und der Bleich.
ad. IV. Säckingen:	Die Grundbesitzer zwischen der vorgedachten Strasse, dem Rhein und der . . . . . *)
ad. V. Karlsruhe:	Die Grundbesitzer zwischen der Rench, dem Rhein und der Selz.
ad. VI. Mannheim:	Die Grundbesitzer zwischen Elz, Elsenz, Neckar, Gammelsbach und Rhein.
ad. VII. Wertheim:	Die Grundbesitzer östlich des Neckars und der Gammelsbach.
ad. VIII. Freiburg:	Wie oben.
ad. IX. Sinzheim:	Die Grundbesitzer zwischen Elsenz und Neckar.

*) Lücke im Original.

Zum Schluss haben wir noch mitzutheilen folgendes Promemoria des Frhrn. von Gemmingen:

Bekanntlich ist, nach Berichtigung des Entwurfes der Hauptconstitutions-Urkunde für das Grossherzogthum Baden in dem Staatsrath beliebt worden, über diesen Entwurf, vor dessen Vorlage bei Serenissimo, die Erinnerungen des Herrn Erbgrossherzogs Königl. Hoheit und der beiden Herrn Markgrafen Friedrich und Ludwig sich zu erbitten, um sich der vollkommenen Genehmigung dieser vorzüglichen Mitglieder des Grossherzoglichen Hauses in Rücksicht auf einen so wichtigen Gegenstand versichert halten zu können. Beide Herren Markgrafen haben mir nun Ihre hier beiliegenden Bemerkungen schriftlich mitzutheilen geruht. Des Herrn Erbgrossherzogs Hoheit hingegen versprachen mir von einem Tag zum andern Ihre Bemerkungen hierüber mündlich oder schriftlich mitzutheilen. Dieses ist nun nicht geschehen; vielmehr haben Höchstdieselben, als ich ganz neulich den Gegenstand erinnerte, zu erkennen gegeben, dass Sie in der dermaligen politischen Crisi diese Sache noch einstweilen hingehalten zu wissen wünschten und dafür hielten, dass deren Entwicklung vorerst abzuwarten sei, ehe man damit vorangehe.

Da ich nun wegen eben diesen vorwaltenden kriegerischen Aspecten mich genöthigt sehe, nach Ansbach zu reisen, so gebe ich hiermit die hierüber verhandelten Acten zur einstweiligen Aufbewahrung in das geheime Cabinet zurück.

Karlsruhe, den 14. März 1809.

Gemmingen.

Anlagen.

a. Bemerkungen des Markgrafen Friedrich.

I. Noch zu erledigende Punkte, deren Erfüllung ich sehr wünsche:

Tit. II. §. 1. In diesem Artikel kommt der Ausdruck vor: «und mit dem Vorzug der Linien.» Ich wünsche, dass statt dessen gesetzt werde wie es in der Baierischen Constitution steht: «und der agnatisch-linealischen Erbfolge.»

Tit. III. §. 1. Es ist mein eifriger Wunsch, dass gesetzt werde:

> «Nur Prinzen des Grossherzoglichen Hauses, welche geborene Fürsten sind, steht es zu, den Staatsrath zu besuchen.»

II. Folgende Artikel sind mir bereits mündlich zugestanden worden:

Tit. I. §. 6. Ein hinreichendes Surrogat für die durch die Bundesacte verlierenden Renten ist mir von neuem zugesagt worden, und ich hoffe, dass es nicht weniger als 12,000 fl. für mich und meinen Bruder sein werde.

Tit. II. §. 2. Es ist zugestanden, dass das Familiengesetz oder Statut mit meiner und meines Bruders Beistimmung verfasst werden solle.

Tit. II. §. 6. Statt der Wahl eines Regierungsverwesers ist die Primogenitur zugestanden.

Karlsruhe, 8. Februar 1809.

Friedrich, Markgraf zu Baden.

b. Bemerkungen des Markgrafen Ludwig.

Ohne Zweifel darf ich wohl voraussetzen, dass es mir, als einem Mitglied des Grossherzoglichen Hauses, gewiss sehr angelegen sein muss, sowohl Regentenfamilie als Vaterland durch eine zweckmässige, dauerhafte Constitution glücklich zu sehen.

Ich getraue mir aber nicht zu beurtheilen, ob dieser schöne Zweck durch den Vollzug des mir mitgetheilten Projects der Haupturkunde der Grundverfassung des Grossherzogthums Baden vollkommen erreicht werden kann und wird. Indessen hoffe ich es von ganzem Herzen.

Daher erlaube ich mir auch, nur über einige Punkte folgende wenige Bemerkungen:

I.

Im I. Tit. §. 2. und im III. Tit. §. 4. wird das Grossherzogthum in 3 Provinzen vertheilt, deren jede eine Regierung, eine Kammer und ein Hofgericht hat. Da diess eine Bestätigung der dermaligen Einrichtung ist, so fühle ich wohl, dass jetzt darin eine Aenderung nicht schicklich vorgenommen werden kann und darf; allein es würde doch sehr wünschenswerth für den Regenten und nützlicher für den Staat sein, sich die Hände hierin nicht zu binden.

Andere Staaten von gleicher und noch grösserer Ausdehnung und Bevölkerung haben auch nur eine Regierung, eine Kammer, ein Hofgericht. Ich meine, diess würde ebenfalls einst bei uns ausführbar sein und dabei bedeutende Summen jährlich gewonnen werden.

Daher scheint es mir wünschenswerth, obige beiden Stellen und was darauf Bezug, hat so zu fassen, dass der Regent ungehindert hierin handeln kann, woran ihn besonders Tit. IV. §. 7. Nr. 4 hindern könnte.

II.

Tit I. §. 6, der von der Besteuerung handelt, wird wohl die Zusichrung, dass uns ein Surrogat für den Verlust der durch die Mediatisierung uns entzogenen Revenüen gegeben werden soll, nicht aufheben und es ist sehr zu wünschen, dass dieses Surrogat, wozu bereits Vorschläge vorliegen, in Bälde bestimmt werde.

III.

Nach dem II. Tit. §. 3 soll der standesmässige Unterhalt der Grossherzoglichen Familienglieder, die Civilliste, nur nach Vernehmung des Finanzministeriums und nach Anhörung des Staatsraths bestimmt werden.

Die Grossherzogliche Familie kann in verschiedenen Zeiten mehr oder weniger zahlreich sein; die Civilliste ist also Veränderungen unterworfen, die auch durch die Zeitumstände herbeigeführt werden können. Soll nun die Bestimmung des standesmässigen Unterhalts vom Staats- und Finanzrath abhängen? oder haben diese Stellen bloss eine berathende Stimme dabei? Ohne Zweifel letzteres, da im ersten Fall der Souverän sehr dependent gemacht würde.

Karlsruhe, 7. Februar 1809.

Ludwig, Markgraf zu Baden.

Damit erreichten die Verfassungsarbeiten, die im Anschluss an die landesherrliche Verordnung vom 5. Juli 1808 begonnen hatten, ihren Abschluss. Die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1809 brachten dieses, wie so manches andere Werk des Friedens bald in Vergessenheit.

Beilage II.

Der Stand der badischen Finanzen im zweiten Decennium dieses Jahrhunderts war ein so bedenklicher, dass deren verhältnissmässig so rasche Ordnung als eines der höchsten Verdienste der Regierung des Grossherzogs Ludwig, als ein bleibender Ruhm dieses Fürsten und seines ausgezeichneten Finanzministers von Böckh anzusehen ist.

Da indess über diese Finanzverhältnisse, die doch in der Geschichte der Enstehung der Verfassung eine so wichtige Rolle spielen, nur sehr wenig bekannt geworden ist, dürfte es wohl erlaubt sein, nachstehend einige hierauf bezügliche Actenstücke zu veröffentlichen.

1. Auszug aus einem Berichte des Finanzministers Frhrn. von Seckendorff an den Grossherzog. dd. 20. Juni 1824.

«In Beziehung auf die Finanzen ist es durchaus nothwendig, dass feste, bleibende Grundsätze angenommen und diese streng gehandhabt werden; dass die Staatsausgaben bei ihrer Entstehung mit der Einnahme oder dem disponibeln Fond jederzeit verglichen und nach diesem abgemessen werden; dass so weit als möglich in jeder Verwaltungsbranche, den für Sparsamkeit geeigneten Umständen angemesse Etats untergelegt werden, welche dann keineswegs willkührlich überschritten werden dürfen; dass zum Finanzministerio, welches die Quellen zu öffnen, die Zuflüsse zu leiten hat, auch alle die Abflüsse leitenden Branchen resortieren, damit solches das jedesmalige Bedürfen stets vor Augen habend, da, wo jene aus den Schranken eines richtigen Verhältnisses treten sollten, wiederum gehörig einlenken und das nach dessen Pflichten Erforderliche eintreten lassen könne. Es darf auch ferner das Unzuverlässige und Willkührliche, was nur Missbräuche begünstigen würde, durchaus nicht mehr geduldet, eben darum aber auch Alles, was auf die Comptabilität Bezug haben mag, sowohl bei den recipierenden, als bei den mit blosser Verwendung beschäftigten Stellen, nirgend übersehen werden; sondern es müsste überall, wo dieses nicht in's Kleinliche und Unwürdige fallen würde, die genaueste Controle eingeführt sein und hierauf zwar mit aller Rechtlichkeit, aber doch mit dem gehörigen Ernst festgehalten werden. Hieraus geht auch

ferner hervor, dass durch Nebenwege nicht etwas zu erschleichen getrachtet werde, was in die Kräfte des Staates, es sei dem Werth nach, oder um nachtheiliger Folgen willen, so tief eingreifen würde, dass dadurch andere nothwendige Operationen gestört und heiligere, besser begründete Verbindlichkeiten zurückgesetzt werden müssten; — dass daher die Quelle der Gnaden- und Begünstigungsausflüsse wenigstens in so lange weit seltener geöffnet werde, als die Mittel fehlen, das rechtlich Begründete überall zu vergüten. Es müsste mit einem Wort, alles, was in finanzieller Hinsicht zur Ordnung führt, von demselben auch besonders eingeleitet und ohne äussere Störung durchgesetzt werden dürfen, wodurch erst es so weit kommen könnte und würde, dass jede Verwaltungsbranche durch eine mit den gedeihlichen Folgen belohnte Anstrengung das Ihrige zu dem allgemeinen Zweck gewissenhaft beitrage und sorgsam erhalte.

Aber zu allem diesen ist das Auge und die Unterstützung des höchsten Regenten erforderlich, ohne welche alle dessfallsigen Bemühungen nicht nur vergeblich sein, sondern selbst diesen nur um so kräftiger entgegengewirkt werden würde, als es nun denen, welchen es nicht um Ordnung, nicht um Einhaltung richtiger Grundsätze, nicht um eine haltbare Verwaltung zu thun ist, all zu nahe an ihre nur allein verletzbare Sinnlichkeit dringen würde, um nicht mit allen ihnen zur Hand stehenden und zum Theil schon gewohnten Mitteln zu widerstehen.»

Der Minister bittet daher den Grossherzog, dass er unmittelbar die Vorträge der Minister entgegennehmen möge, wenigstens einmal wöchentlich und über die wichtigsten Gegenstände.

2. Exposition succincte de la situation financière du Grand-Duché de Bade. Von dem Frhrn. von Reizenstein.

Avant la révolution française les sujets Badois n'étaient soumis qu' à des impots extrémement modérés et cette douceur de l'administration n'étoit pas un des moindres titres du défunt Grand-Duc à l'amour de ses peuples. La profonde paix dont le pays jouissoit depuis nombre d'années, la presque nullité des dépenses militaires et l'ordre admirable établi dans toutes les branches assuroient la durée d'un état de choses aussi heureux. La guerre de la révolution ne le troubla point dans les commencements; elle augmenta même en quelque sorte la prospérité générale, puisque dans les 5 premières années il n y'eut que des troupes amies, Autrichiennes ou de l'Empire qui payoient argent comptant tous leurs besoins, même le logement, le chauffage et jusqu' aux chandelles. Les ressources existantes par suite de cette prosperité et le crédit presqu' illimité dont le gouvernement jouissoit, firent encore surmonter sans trop de difficulté les années plus pénibles de la guerre. Ce ne fut qu'en 1803 que par suite de l'énorme disproportion des révenus des pays obtenus en indemnité avec les dettes et les pensions dont ils se trouvoient grevés, on éprouva de la gène et lorsque les stipulations de la confédération du Rhin eurent porté le contingent Badois à 8000 hommes, on sentit l'urgente nécessité de travailler les finances entièrement à neuf; on s'en occupa dès l'année 1808; mais l'histoire des années qui se sont écoulées depuis suffira pour démontrer à tout homme impartial l'extrême difficulté de cette entreprise. On crut alors, qu'une somme de 800,000 florins seroit suffisante pour l'état militaire; mais la guerre noninterrompue depuis cette époque, le versement continuel d'un

abondant numéraire dans le nord et le midi en même-temps, l'entretien des troupes qui traversoient le pays et qui même y séjournoient, l'interdiction dont le commerce se vit frappé, toutes ces raison réunies rendirent nuls tous les efforts et appauvrissoient le pays de plus en plus.

Le travail d'une réorganisation complette des finances se poursuivit néanmoins sans rélache. L'assiette des contributions directes nécessitoit en partie des travaux de catastre; tout cela est aussi bien que fini, et cette partie importante sera entièrement régularisée dans le courant de l'année les contributions indirectes étoient, pour ainsi dire, inouies dans le Grand-, Duché; quelques onéreuses qu'elles soient aux sujets, on n'a pu se dispenser d'y avoir recours et depuis l'année passée elles sont en plein recouvrement, en faisant à la vérité éprouver aux contribuables une surcharge de près de deux millions de florins. D'après ces données le révenu public se composoit dans l'année financière du 1. Mai 1812 au même jour 1813 des positions suivantes:

I. Domaines, droits régaliens et de jurisdiction .	3,040,000	florins
Les dismes seules y entrent pour la proportion de $^3/_{10}$ et le révenu des champs, près et vignes affermés ou administrés, pour celle de $^2/_{15}$; par conséquent il est évident, que cet article est très dépendant des chances des récoltes et des vendanges. Une vendange moins que médiocre peut faire baisser la recette d'un demi-million.		
II. Contributions directes	1,080,000	„
III. Contributions indirectes	1,950,000	„
IV. Revenus assignés à la caisse de l'amortisation pour le payement des intérêts de la dette publique, outre 580,000 fl. de contribution extraordinaire, dont elle jouissoit également et qui doivent lui être remplacés par une partie égale du revenu indirect	713,000	„
V. Les autres branches rapportoient	335,000	„
total	7,118,000	florins

Les depenses furent les suivantes:

I. Charge de l'administration locale, savoir appointements des employés, administration des domaines et forêts, entretien des bâtimens publics, sécours à donner aux pauvres et fraix de perceptions . . .	1,648,000	florins
II. Charges de l'administration centrale pour les départements des Ministères des affaires étrangères, de la justice, de l'intérieur, des finances et des cultes .	966,000	„
III. Pensions civiles et ecclésiastiques, en suite du recès de la députation de l'Empire et de la confédération du Rhin	774,000	„
IV. Interets de la dette publique et autres charges de la caisse d'amortissement	1,293,000	„
V. Appanages de la maison Grand-Ducale, y compris les épingles de S. A. Imp. Madame la Grande Duchesse	556,000	„
VI. Entretien de toutes les branches de la cour et ce qui constitue la liste civile	616,000	„

VII. Fonds de reserve	200,000 florins
VIII. Etat militaire parmi lesquels 506,000 fl. d'extraordinaire	2,036,000 „
total	8,089,000 florins
La recette se montoit à	7,118,000 florins
Déficit	971,000 florins,

pour lequel il a fallu avoir recours à une contribution de guerre extraordinaire de 600,000 fl. et à des anticipations. Par suite du désastre que le Contingent Badois a essuyé en Russie les frais de guerre extraordinaires ont monté à la somme de 2 millions et près de 100 mille florins, dont on ne pourra acquitter que la moitié en imposant dans cette seule année encore un impot double, et il est même très douteux que les sujets puissent le payer.

3. Schreiben des Frhrn. von Berckheim an Grossherzog Carl vom 5. September 1816.

Durchlauchtigster etc.

Eine mit dem Staats- und Geheimen Cabinetsrath Frhrn. von Sensburg gehabte Unterredung, in welcher er mir einen für Ew. Königliche Hoheit nach Griesbach übersendeten Compte rendu der Finanzverwaltung mittheilte, hat mir die traurige Ueberzeugung gewähret, die ich leider schon längst ahndete, dass nun, nur um ein Jahr früher durch den vereitelten Ertrag des laufenden Jahres befördert, der Augenblick erschienen sei, wo eine völlige Stockung aller Zahlungsmittel den Staat in die Verlegenheit einer gänzlichen Insolvabilität versetzen und ihn also seinem Umsturze nahe bringen würde.

Ew. Königliche Hoheit werden sich durch meine früheren Aeusserungen zu überzeugen gnädigst geruht haben, dass ich nie unbedingt den Ansichten des Finanzministerii beigetreten bin; allein in diesem Augenblicke, wo der Unterthan bereits schon dermassen angelegt ist, dass, ohne ihn gänzlich zu vernichten, nichts mehr weiter von ihm gefordert werden kann, muss ich, mit der Ansicht des Finanzministerii einverstanden, den mir gegen Ew. Königliche Hoheit obliegenden heiligen Pflichten zufolge, in Unterthänigkeit bemerken, dass wirklich die vorhandene Gefahr für die Existenz Ew. Königlichen Hoheit sowohl, als für die des Landes den höchsten Gipfel erreicht hat und dass nun kein anderes Mittel, um ihr zu entgehen, überbleibet, als durch alle Categorien der für die Erhaltung eines Staats nöthig bestehenden Staatsbehörden eine kostenvermindernde Reduction eintreten zu lassen, sowie dieses in dem Compte rendu des Finanzministers, den Ew. Königlichen Hoheit in Händen haben, auseinander gesetzet ist.

Ohnabgerechnet dass wir seit 8 bis 10 Jahren ein jährliches Deficit von über 700,000 fl. mit fortführen, dass die Staatsausgaben, statt sich zu vermindern, sich immer mehr vermehrt haben, das jährliche Deficit also dadurch nur noch erhöht wurde, so ist nun, ausser den Kriegsjahren von 1813, 14 und 15, welche den Unterthanen die letzte Kraft ausgepresst haben, noch dieses unglückliche Missjahr hinzugekommen, welches den Unterthan, statt zahlen zu können, nun in den Fall setzt, bei dem Gouvernement, um leben zu können, Unterstützung nachzusuchen. Ein Unfall, wodurch der Staat für das laufende Jahr eine Einbusse von über 2 Millionen erleidet.

Vermöge dieser Schilderung werden Ew. Königliche Hoheit von Selbst ermessen, dass alle Zahlungsmittel ins Stocken gerathen müssen, was auch bereits bis auf den nächsten Monat October seinen Anfang nehmen wird, wo sodann weder das Militär, noch das Civil, noch der Hofstaat auf Bezahlung mehr rechnen können, wenn Ew. Königliche Hoheit nicht ohne Verzug auf geeignete Mittel zur schleunigsten Abwendung dieser Gefahr Bedacht zu nehmen geruhen.

Wollten Ew. Königliche Hoheit zu diesem traurigen, aber leider nur zu wahren Gemälde noch einen Blick auf die jetzigen Zeitumstände und den herrschenden Zeitgeist werfen, so werden Höchstdieselben leicht berechnen können, zu welchen traurigen Resultaten dieses führen muss, wovon folgende, kurz gedrängte Zeichnung unserer dermaligen Lage das angeführte näher beleuchten wird:

1. Eine in ihren innersten Gelenken locker gewordene Administration, welche, da Diensttreue, Dienstgehorsam und Dienstverschwiegenheit ihr ganz fremd geworden sind, in die Länge nicht mehr so fortbestehen kann;
2. einen aus seinen Schranken gewichenen Adel, den man, aller erprobten Erfahrung zuwider, statt ihn an den Thron zu fesseln, durch Entziehung der ihm so heilig zugesicherten Vorrechte ganz von demselben entfernte, ihn folglich mit Gewalt zur Oppositionspartei hinüberschleuderte und so ihn an die Spitze des Volkes versetzte, dem er, wenn man ihn in dem ruhigen Besitz der ihm Anno 1807 zugesicherten Vorrechte erhalten hätte, bedeutenden Widerstand, sich ereignenden Falles, würde geleistet haben;
3. eine Volksclasse, deren Wohlstand durch die Kriegslasten jeglicher Art, sowie durch den Bedarf nothwendiger Weise vermehrter Abgaben ganz herabgesunken ist, und die nun durch den Zeitgeist geweckt, alle Schritte des Regenten sowohl, als der Regierung ihrer Critik unterzieht und durch Ruhestörer gereizt, auf dem Punkte stehet, bei irgend einer, auch nur zufälligen Veranlassung, wie dieses in wenigen Monaten, wo der drückendste Mangel nur zu sehr sich offenbaren wird, der Fall sein kann, sich zu tumultuarischen Auftritten jeglicher Art verleiten zu lassen;
4. eine Militärmacht, welche nicht, wie in ehemaligen Zeiten, wo noch das Enrolierungsystem existierte, aus einer bedeutenden Zahl von Fremden besteht, die ohne weiteres bei Unruhen ihre Gewehre auch gegen die Inwohner des Staates, dem sie dienten, abbrannten, sondern nun, vermöge der ohnedem drückenden Conscriptionsgesetze, nur allein aus Landeskindern sich bildet, auf keinen Fall also sich dazu verstehen wird, gegen ihre Mitbürger, Landsleute und Verwandte sich zur Wehr zu setzen, auf die man folglich auf den Fall einer Revolte keineswegs ganz sich verlassen kann;
5. eine unerledigte ständische Verfassung, die zum Vorwand dient, den Keim des Missvergnügens auszubreiten und den Gemeingeist gegen Regenten und Regierung aufzuwiegeln;
6. unerledigte Territorialverhältnisse, wo die mit im Spiel stehenden Mächte, jede Gelegenheit, um gegen Ew. Königliche Hoheit unter der Hand zu arbeiten, mit Sehnsucht abwartend, mit Vergnügen dem Augenblick entgegen sehen und sogar im Stillen

vielleicht betreiben, in dem Höchstdieselben genöthigt werden könnten, fremde Unterstützung zu suchen, um unter diesem Vorwande das Land einer fremden Einwirkung zu unterwerfen.

Diese nur leicht hingeworfene Skizze der dermaligen Lage der Dinge, wenn Ew. Königliche Hoheit sie zu beherzigen geruhen wollen, wird Höchstdenselben beweisen, wie gefährlich dieser Moment unter oben erwähnten finanziellen Verhältnissen ist und wie sehr dadurch die Existenz Ew. Königlichen Hoheit und des Staats bedroht wird, wenn nicht ohne Zeitverlust eine zweckgemässe Reduction in dem Hof-, Militär- und Civiletat schleunigst eintritt, um sodann erst, auf diese gegründet, ein bedeutendes Anlehen machen zu können, um die Staatscasse, die jetzt schon zu versiegen drohet, und nur von gelehntem Gelde, obgleich kümmerlich, lebet, wieder zu alimentieren, damit nicht ein Staatsbanquerott ausbreche.

Die dringende Noth des Augenblicks, die Gefahr, die Ew. Königlichen Hoheit durch dieselbe erwächst und deren Abwendung, wenn nicht schleunige Massregeln ergriffen werden, nicht zu verhüten ist, so wie meine unwandelbare Treue und Anhänglichkeit an die höchste Person Ew. Königl. Hoheit sind die Motive, welche mich veranlassen konnten, Ew. Königlichen Hoheit diese freimüthige und wahre Schilderung des jetzigen Augenblicks vorzulegen.

Mögen Ew. Königliche Hoheit in derselben einen Beweis jener reinen Verehrung finden, die ich Höchstdenselben bis in das Grab gewidmet habe, sowie der tiefen Erfurcht, mit welcher ich ersterbe etc. etc.

Karlsruhe, 5. September 1816.

Frhr. von Berckheim.

4. Auszug aus einem Schreiben des Staatsraths Klüber an Grossherzog Carl vom 26. Mai 1817.

Aus den eigenen Angaben Sensburg's sei für $18^{16}/_{17}$ ein Deficit von 1,152,189 fl. nachweisbar; wenn nun gleich ein Theil hiervon durch den Verkauf der künftigen französischen Contributionsgelder und durch Aufnahme eines Capitals als Administrationsschuld gedeckt worden sei, so sei doch ein bedeutender Theil noch unbedeckt. Dieser falle, nebst der gedachten Administrationsschuld auf die Ausgaben des jetzigen Rechnungsjahres. Beides, mit dem eigenen Deficit dieses Jahres zusammengenommen, verkündige für gegenwärtiges Jahr einen Ausfall, welcher denjenigen des vorigen Jahres weit übersteige; zumal wenn man sich die Möglichkeit hinzudenke, dass der Betrag des Staatseinkommens diessmal die Erwartung nicht erreiche.

Klüber warnt vor dem von dem Finanzminister vorgeschlagenen «grossen Anlehen.»

Er empfiehlt als Finanzminister den Staatsrath von Dawans und spricht Sensburg, Roth, Nebenius und Böckh einen «gleich hohen Grad von Unparteilichkeit» ab.

Er fährt fort: An die Stelle des bisherigen Wirthschaftens aus dem Stegreif muss

1. ungesäumt eine planmässige Staatswirthschaft treten und solche mit eiserner Consequenz gehandhabt werden; es müssen

2. in der Hof-, Civil- und Militärverwaltung die grösstmöglichen Ersparungen eintreten. Da aber diese, wie weit sie auch getrieben werden, nicht die Hälfte des Deficits zu decken vermöchten, so müssen
3. bedeutende Reductionen in den drei Etats erfolgen, die hauptsächlichste im Militäretat, dann zunächst im auswärtigen Departement.

   Es ist aber diese Reduction um so dringender, da
4. eine Minderung der Staatsabgaben, besonders durch Aenderung des indirecten Abgabensystems, unvermeidlich ist, wenn anders ein grosser Theil der Unterthanen beitragfähig erhalten werden und die Regierung so mit der Hoffnung erfreuen soll, sich wieder Liebe und Zutrauen der Unterthanen zu erwerben.

   Endlich ist noch einer der dringendsten und wichtigsten Gegenstände
5. die Einführung einer ächten landständischen Verfassung. «Ew. Königliche Hoheit haben eine solche im Angesicht von ganz Europa verheissen; der Zeitgeist, diese grosse, unaufhaltsam fortschreitende Macht fordert sie unbedingt, und da sie unhintertreiblich ist, so gebietet die Klugheit, äusserem Zwang zuvorzukommen. Dem Volk erleichtert sie die Pflichten des Gehorsams, dem Regenten die schwere, mühselige Last des gewissenhaften Regierens, das, weit entfernt ein Zeitvertreib zu sein, mit grosser Verantwortlichkeit verbunden ist.»

Schon früher im August 1816 hatte Klüber den ihm durch den Admiral von Kinkel gemachten Antrag, selbst die Direction des Finanzdepartements zu übernehmen, abgelehnt. Am 27. August schreibt er an Kinkel unter anderem:

«Das ganze dermalige Abgabensystem ist im ganzen Lande ein Gegenstand der lautesten und bittersten Klage; es wird also einer genauen Revision, sehr wahrscheinlich einer Reformation bedürfen, beides allein schon eine herkulische, zögernde und doch unvermeidliche Arbeit! Die Steuern können nicht erhöhet, sie müssen vermindert, das nun schon eine Reihe von Jahren fortwährende Deficit muss verbannt, die Zinsen der Staatsschuld müssen pünktlich entrichtet, die Abschlagszahlungen auf die Capitale vertragsmässig geleistet werden. Der ganze Staatshaushalt bedarf einer neuen Ordnung und jede Finanzwillkühr müsste forthin verbannt werden. Finanzetats, jährliche wohlbegründete Special- und Generalfinanzplane oder Voranschläge sind in diesem Lande noch nie üblich gewesen. Schon ihre Einführung und Errichtung würde auf allen Seiten Hindernissen begegnen; noch mehr die eiserne Consequenz, mit welcher über deren Befolgung müsste gehalten werden.»

Der neue Finanzdirector müsste das Heil der Staatshaushaltung in Ersparnissen suchen.

Klüber empfiehlt für alle Fälle sofortige Einführung einer ständischen Verfassung mit Etatscuratel, die Errichtung einer den Kräften des Landes angemessenen Civilliste für das Regentenhaus, eine sehr beträchtliche Minusausgabe in den meisten Zweigen der Staatshaushaltung, namentlich in dem auswärtigen und Kriegsdepartement.

Beilage III.

Carl Ludwig von Haller

Über die badische Verfassung.

Ew. Hochwohlgeboren!

Seit dem Empfang Ihres freundlichen Schreibens vom 12. dieses Monats habe ich mir an dem Entwurf eines antirevolutionären Vereins, oder eines Bundes der Guten, beinahe die Augen blind und die Hand lahm geschrieben. Der 1. Theil, enthaltend die Veranlassung, die Nothwendigkeit und den Zweck des Bundes, ist bereits fertig; ich lasse ihn vermuthlich drucken, und werde Ihnen dann einige Exemplare zusenden. Nachher kommen die Massregeln zur Erreichung des Zwecks und die eigentliche Organisation des Vereins.

Die Badische Verfassung habe ich zweimal mit Aufmerksamkeit gelesen, und, obschon sie den Hauptfehler hat, eine Constitution zu sein, mithin der Idee nach, die Natur des Fürstenthums zu verändern und in eine quasi Republik umzuwandeln, so erkenne ich noch das deutsche Rechtsgefühl in dem vielen Guten, welches in diese Verfassung eingeflossen ist und gegen das Revolutionssystem benutzt werden kann. Z. B. §. 5, §. 9, Nachsatz, §§. 20, 21, 28, 29, 56, 59, 63, 65, 66 und 77. Hier folgen jedoch einige Bemerkungen zum Behuf allfälliger Diskussionen.

§. 3 ist geschwind gesagt. Wenn aber die Nothwendigkeit eintritt, so wird ihr die Constitution wohl weichen müssen. Zudem ist dieser Artikel zum Theil mit §. 58 und 59 im Widerspruch; wenigstens bilden letztere die Ausnahme.

§. 4. «Regierung des Landes,» hätte heissen sollen: «die Grossherzogliche, auf eigenthümlichen Besitzungen beruhende Würde;» denn es hat etwas anstössiges zu sagen, dass die Regierung des Landes erblich sei; auch ist der Grossherzog nicht eine blosse Regierung.

§. 7 und 67. Verantwortlichkeit der Minister, gegen wen? Da noch nichts bestimmt worden ist, so muss man, nach dem natürlichen Recht, den Artikel dahin auslegen, dass sie nur gegen den Grossherzog verantwortlich seien, und er allein über die Verletzungen Richter sei.

§. 9. Nachsatz, sehr gut, und behält dem Grossherzog ein natürliches Recht.

§. 11. Abkaufsfuss, so hoch als möglich zu setzen, weil die Fakultät des Abkaufs an und für sich unrechtmässig ist. Dabei ist den Berechtigten

zu bemerken, dass sie die Abkaufssumme auf Ankauf neuer Güter verwenden, sich auch zeitliche Jagdaccorde, Naturerbzinse oder persönliche Arbeiten ausbedingen, mithin durch das unvernünftige Gesetz noch gewinnen können.

§. 16 schlecht und der französischen Charte nachgeäfft, kann aber durch Bussen, Entschädigungen, Schadenersatz u. s. w. repariert werden.

Uebrigens distinguieren die Juristen zwischen Fiscus, welcher nur der Privatschatz der römischen Imperatoren war, und aerarium publicum. Vorher war im Badischen alles Fiscus, jetzt aber verdient nur die Civilliste diesen Namen, und sobald man also die Geldstrafen nicht zur Bereicherung der Person des Fürsten, sondern zu andern Zwecken verwendet, so giebt es keine Confiskation mehr.

§. 18 schlecht redigiert, denn nach diesem Artikel könnte es so viele Religionen und so viele Cultus als Landeseinwohner geben. Ist dahin zu interpretieren, dass er sich nach der Analogie der Artikel 9 und 19 bloss auf die drei christlichen Confessionen beziehe.

§. 20 und 21 sehr gut, wiewohl dem Zeitgeist zuwider.

§. 28 und 29 beweisen, dass die Fideicommisse nach dem Recht der Erstgeburt und der Linealfolge noch erlaubt, ja sogar vorgeschrieben sind; dabei ist streng zu verbleiben.

§. 35 ist offenbar nur gegen den Adel gerichtet, und mit §. 37 im Widerspruch. Entweder soll diese Ausschliessung aufgehoben oder aus gleichem Grund auch auf die Professoren, welche Deputirte in die erste Kammer wählen, ausgedehnt werden. Darauf wäre anzutragen, um zu zeigen, wie die Professoren begünstigt werden.

§. 37 letzter Passus, schlecht und schliesst die fähigen oder würdigen Männer gerade da aus, wo sie am besten bekannt sind.

§. 48 fehlerhaft, der Idee von Landständen widersprechend, aber ganz dem Geist des revolutionären Repräsentativsystems angemessen.

§. 53 zu bestimmen, was eine Auflage sei; ein, bei der jetzigen Verwirrung höchst nöthiges Gesetz.

§. 56 nicht streng naturrechtlich, aber den Bundestagsgesetzen gemäss und gegen die Revolutionärs zu benutzen.

§. 57 Linie 1 hätte gesagt werden sollen: «kein für die Stände oder für das Land verbindliches Anlehen.» In seiner Allgemeinheit ist der Artikel eine offenbare Bevormundung des Grossherzogs, wiewohl durch §. 63 temperiert.

§. 58 nicht streng rechtlich, aber durch die vielen Ausnahmen corrigiert, und in jetziger Zeit nützlich, indem sie die Domänenveräusserung erschwert, auf welche sonst von allen Revolutionärs gedrungen wird, weil sie die Wurzel des Fürstenthums untergräbt, und den Fürsten vollends zum besoldeten Diener macht.

§. 59 gut, aber allerdings wäre es noch besser, die Abtretung des Domänenbetrags zu widerrufen, dagegen aber die Civilliste abzuschaffen und einige unentbehrliche Staatslasten zu übernehmen.

§. 61 fehlerhaft und ganz dem revolutionären, nur auf die Köpfezahl begründeten Repräsentativsystem angemessen.

§. 64. Schade, dass das Wort «erläutert» hier eingeschlossen. Der Artikel ist übrigens mit dem Eingang und §. 69 in keinem Widerspruch. Denn man ist nur verpflichtet, die Constitution zu halten, so lang sie rechtmässig besteht. Wenn aber derjenige, der die Verbindlichkeit aufgelegt hat, sie selbst wieder erlässt, oder abändert; so hört auch die Verbindlichkeit auf. Man verspricht auch für sich und seine Erben eine Schuld

zu bezahlen oder zu verzinsen, wird sie aber geschenkt, so ist man nichts mehr schuldig.

§. 65 und 66. Beide gut und bieten eine sehr nützliche Waffe gegen den heillosen Missbrauch, der mit dem Worte Gesetz getrieben wird. Also sollen nur solche allgemeine Gesetze vor die Stände kommen, welche die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffen, und dergleichen giebt es wenige oder gar keine.

§. 67. Anklage der Minister, bei wem? s. oben §. 7.

§. 69. Eidesformel, ist zweideutig abgefasst und scheint anzudeuten, dass die Rechte besonderer Stände und Classen dem sogenannten allgemeinen Wohl (d. h. der Willkühr der Kammern) weichen sollen. Man kann aber darauf mit Grund antworten, dass die Gerechtigkeit nicht nur das höchste Gesetz, sondern auch das einzige allgemeine Beste sei; alles andere ist nur das besondere, meist noch übel verstandenen Recht einzelner Classen, Sekten oder Parteien. Das ist wenigstens meine innere Ueberzeugung.

§. 77. Gut, und man sollte auch von seinem Platze sprechen und nicht von einer Tribüne, um so mehr, da die Zahl der Deputirten gar nicht gross ist.

§. 78. Die gutgestimmten Mitglieder sollten sich verabreden, sehr oft eine geheime Berathung zu verlangen, um dem Windmachen der Demagogen vorzubeugen.

Schliesslich bemerke ich noch, dass der Artikel 64 das Interpretationsrecht des Grossherzogs nicht hindert, sondern denselben nur in denjenigen Fällen an die Zustimmung der Kammern bindet, wo es um eine Erläuterung zu thun wäre, die als ein, die Freiheit oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffendes Gesetz angesehen werden kann. Sonst bleibt der Grossherzog und seine Nachfolger, als Urheber des Gesetzes, auch der einzige competente Ausleger desselben. Die Verfassung ist ein Ausdruck seines Willens, und in zweifelhaften Fällen erklärt er allein ihren Sinn. Von diesem Grundsatz ist durchaus nicht abzugehen.

Ich wünsche, dass diese Ansichten Ew. Hochwohlgeboren und Ihren Freunden zu irgend etwas nützlich sein mögen und verharre indessen mit ausgezeichneter Hochachtung

Dero

Solothurn, den 28. Februar 1833.

Gehorsamster Diener

Carl Ludwig von Haller.

Namen-Register.

Alexander, Kaiser von Russland 2, 3, 94, 98.
Bassermann. Abgeordneter 142.
Bekk, Staatsrath 142, 144.
Berckheim, Frhr. von, Staatsminister 5, 6, 22, 24, 37, 38, 40, 92, 194, 196.
Berlichingen, Frhr. Max von, 40.
Berstett, Frhr. von, Staatsminister 92, 94, 98, 111, 117, 119, 121, 124, 126.
Bissing 142.
Blittersdorff, Frhr. von, Bundestagsgesandter 118, 119.
Böckh von, Staatsrath 133, 191, 196.
Brauer, Geheimer Rath 172, 174—176, 184.
Buss, Abgeordneter 142.
Carl Friedrich, Grossherzog von Baden 26, 28, 43, 139, 152.
Carl, Grossherzog von Baden 2, 3, 5, 6, 13, 25, 33, 34, 37—41, 43, 52—54, 91, 93—99, 110, 111, 115, 139, 194.
Dalberg, Frhr. von, Staatsminister 152, 153, 158, 163, 164, 171, 184.
Dawans von, Staatsrath 6, 11, 12, 92, 196.
Duttlinger, Abgeordneter 133.
Eichrodt, Staatsrath 55.
Ecker, Abgeordneter 134.
Elisabeth, Kaiserin von Russland 5.
Falckenstein, Frhr. von, Abgeordneter 137.
Fecht, Abgeordneter 136.
Fischer, Frhr. von, Finanzminister 117.
Föhrenbach, Abgeordneter 125, 133.
Friedrich, Markgraf von Baden 85, 152, 188.
Fröhlich, Staatsrath 137, 139.
Fürstenberg, Fürst von 37 85, 124, 134, 137, 139, 144.
Gemmingen, Frhr. von Cabinetsminister 165, 166, 171, 172, 175, 176, 184, 188.
Gemmingen, Frhr. Sigmund von 40.
Gerwig, Revisor 52.
Göler, Frhr. von, Abgeordneter 144.
Grimm, Abgeordneter 133, 136.
Guignard, Staatsrath 37, 38, 55, 92.
Hacke, Frhr. von, Staatsminister 5, 39, 40, 91, 92, 184.
Haller, Carl Ludwig von, 111, 198, 200.
Hardenberg, Fürst von, Königlich Preussischer Staatskanzler 5.
Hecker, Abgeordneter 141, 142.
Hennin, Graf, Hofgerichtsrath 6.
Herzog, Staatsrath 6, 12.
Hirscher von, Domdekan 143.
Hochberg, Grafen von 85, 93.
Hofer. Geheimer Rath 164, 184.
Holzing, von 52—54, 98.
Hüffel, Prälat 143, 144.
Itzstein von, Abgeordneter 135, 136.
Junghanns, Abgeordneter 142.
Kageneck, Graf 143.
Kalm, Frhr. von, Staatsrath 36, 38.
Kern, Abgeordneter 125.
Kinkel von, Admiral 197.
Klüber, Staatsrath 153, 159, 163, 196, 197.
Klüber, Geheimer Rath (Sohn) 144.
Knapp, Abgeordneter 136.
Kreglinger, Abgeordneter 136,
Leiningen, Fürst von 85.
Leiningen-Billigheim, Grafen von 85.
Leiningen-Neudenau, Grafen von 85.
Leopold, Grossherzog von Baden 97, 138, 139.